Auszug

aus dem

Preussischen Landrecht

mit

Beyfügung der über dasselbe seit dem 1. Jun. 1794 herausgekommenen Verordnungen, Rescripten und Resolutionen auf erfolgte Anfragen

zum Gebrauch

für

Geschäftsmänner und Ungelehrte.

Entworfen

von

Friedrich Heinrich Scheibe

Königl. Preuss. Justizburgermeister und Justizrath.

Zweyter Theil.

Erlangen

in der Waltherschen Kunst- und Buchhandlung.

1800.

Inhaltsverzeichniß

des zweyten Theils.

		Seite
Tit. 1. Von der Ehe		1
1)	Von den Erfodernissen einer gültigen Ehe	1
2)	— Ehegelöbnissen	7
3)	— Vollziehung einer gültigen Ehe	11
4)	— Rechten u. Pflichten der Eheleute in Bezug auf ihre Person	14
5)	— — — — auf ihr Vermögen	16
6)	— Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten	21
7)	— Trennung der Ehe durch den Tod	25
8)	— — — — — richterl. Ausspruch	32
9)	— der Ehe zur linken Hand	42
10)	— rechtlichen Folgen gesetzwidriger Ehen	42
11)	— den rechtl. Folgen eines unehelichen Beyschlafs	44
—	2. Von den wechselseitigen Rechten und Pflichten der Eltern und Kinder	52
1)	Von ehelichen Kindern	52
2)	— den Rechten u. Pflichten der Eltern und ihren aus einer Ehe zur rechten Hand erzeugten Kindern	54
3)	— dem eigenthümlichen Vermögen der Kinder	57
4)	— Aufhebung der väterlichen Gewalt	62
5)	— der Erbfolge der Kinder und anderer Anverwandten in absteigender Linie	64
6)	— der Erbfolge in aufsteigender Linie	75
7)	— der Pupillarsubstitution	78
8)	— den Kindern aus der Ehe linker Hand	79
9)	— — aus unehelichem Beyschlaf erzeugten Kindern	80
10)	— der Annahme an Kindesstatt	84
11)	— der Einkindschaft	86
12)	— Pflegekindern	88
—	3. Von den Rechten der übrigen Mitglieder einer Familie	89
—	4. Von gemeinschaftlichen Familienrechten	91
1)	Von gemeinschaftl. Familienrechten überhaupt	91
2)	— Familienstiftungen	92

Inhaltsverzeichniß.

Seite

3) Von beständigen Familienfideicommissen 92
4) — der Successionsordnung in Familienfideicommissen 92
5) — der Auseinandersetzung zwischen dem Fideicommißfolger und den Erben des letzten Besitzers 93
6) — dem Näherrechte auf Familiengüter 93

Tit. 5. Von den Rechten der Herrschaften und des Gesindes 94

— 6. Von Gesellschaften überhaupt und von Corporationen und Gemeinden insonderheit 107

— 7. Vom Bauernstande 108

1) Vom Bauernstande überhaupt 108
2) Von Dorfgemeinden 109
3) — unterthänigen Landbewohnern 112
4) — den persönlichen Rechten u. Pflichten der Unterthanen 112
5) — dem Vermögen der Unterthanen 114
6) — den Diensten der Unterthanen 115
7) — — Zinsen und Abgaben der Unterthanen 118
8) — der Entlassung der Unterthänigkeit 119

— 8. Vom Bürgerstande 120

1) Vom Bürgerstande überhaupt 120
2) Von Städten und Stadtgemeinden 123
3) — Handwerkern und Zünften 125
4) — Künstlern und Fabrikanten 133
5) — Brauern, Gastwirthen, Garköchen 135
6) — Apotheckern 136
7) — Kaufleuten 138
8) — Wechseln 148
9) — Handelsbillets und Assignationen 160
10) — Mäcklern 162
11) — Rhedern, Schiffern und Befrachtern 162
12) — Haverey und Seeschäden 166
13) — Versicherungen 167
14) — der Bodmerey 168
15) — Fuhrleuten 169

— 9. Von den Pflichten u. Rechten des Adelstandes 170

— 10. Von den Rechten und Pflichten der Diener des Staats 174

— 11. Von den Rechten und Pflichten der Kirchen und geistlichen Gesellschaften 179

1) Von Kirchengesellschaften überhaupt 180
2) — den Mitgliedern der Kirchengesellschaften 181
3) — — Obern und Vorgesetzten der Kirchengesellschaften 183

4) Von

Inhaltsverzeichniß.

Seite

4) Von den Gütern und dem Vermögen der Kirchengesellschaften 183
5) Von Parochien 186
6) — dem Pfarrer und dessen Rechten 187
7) — weltlichen Kirchenbedienten 196
8) — Kirchenpatronen 197
9) — der Verwaltung der Güter und des Vermögens der Pfarrkirche 198
10) Von Pfarrgütern und Einkünften 204
11) — Zehenten und andern Pfarrabgaben 207
12) — geistlichen Gesellschaften 210
13) — katholischen Domstiftern und Kapiteln 211
14) — Collegiatstiftern 211
15) — Klostergesellschaften 211
16) — geistlichen Ritterorden 212
17) — weltgeistlichen Canonicis 212
18) — Mönchen und Ordensleuten 213
19) — Mitgliedern der geistlichen Ritterorden 213
20) — protestantischen Stiftern, Klöstern, Ritterorden und deren Mitgliedern 213

Tit. 12. Von niedern und höhern Schulen 214
— 13. Von den Rechten und Pflichten des Staats überhaupt 216
— 14. Von den Staatseinkünften und fiscalischen Rechten 216
— 15. Von den Rechten und Regalien des Staats in Ansehung der Landstrassen, Ströhme, Häven und Meerbusen 217

1) Von Land- und Heerstrassen 217
2) — Ströhmen, Häfen und Meeresbusen 219
3) — der Zollgerechtigkeit 219
4) Vom Postregal 220
5) Von der Mühlengerechtigkeit 222

— 16. Von den Rechten des Staats auf Herrenlose Güter und Sachen 223

1) Von Rechten des Staats auf Herrenlose Grundstücke 224
2) — — — — auf erblose Erbschaften 224
3) Vom Jagdregal 224
4) — Bergwerksregal 225

— 17. Von den Rechten und Pflichten des Staats zum besondern Schutz seiner Unterthanen 228

1) Von der Gerichtsbarkeit 228
2) — Auswanderungen, Abfahrts- u. Abschoßgeldern 231

Tit. 18.

Inhaltsverzeichniß.

Seite

Tit. 18. Von Vormundschaften und Curatelen 236

1) Von den Personen, welchen Vormünder oder Curatoren bestellt werden müssen 237
2) Von denjenigen, welchen die Bestellung der Vormünder und Curatoren zukommt und obliegt 241
3) Von den Personen, welche das Amt eines Vormundes zu übernehmen schuldig und dazu fähig sind 243
4) Von Verpflichtung u. Bestätigung der Vormünder 247
5) — den Rechten und Pflichten der Vormünder überhaupt 247
6) Von der Sorge und den Unterhalt für die Pflegbefohlnen 249
7) Von der Vorsorge für das Vermögen der Pflegbefohlnen 251
8) Von Aufhebung der Vormundschaften 269
9) — den Rechten und Pflichten der Curatoren 279

— 19. Von Armenanstalten und andern milden Stiftungen 281

— 20. Von Verbrechen und Strafen 283

1) Von Verbrechen und Strafen überhaupt 283
2) — Staatsverbrechen 314
3) — Verbrechen gegen die äussere Sicherheit des Staats 315
4) — — gegen die innere Ruhe des Staats 316
5) — Verletzung der Ehrfurcht gegen den Staat 320
6) — Beleidigungen der Religionsgesellschaften 321
7) — Beeinträchtigung der Rechte des Staats 321
8) — Verbrechen der Diener des Staats 329
9) — Privatverbrechen 333
10) — Beleidigungen der Ehre 334
11) — körperlichen Verletzungen 354
12) — fleischlichen Verbrechen 369
13) — Beleidigung der Freyheit 371
14) — Beschädigung des Vermögens überhaupt und von Entwendung insonderheit 371
15) — Beschädigung des Vermögens durch strafbaren Eigennutz und Betrug 403
16) — Beschädigung des Vermögens aus Rache, Bosheit und Muthwillen 415
17) — Beschädigung mit gemeiner Gefahr 416

Zwey-

Zweyter Theil.

Erster Titel.

Von der Ehe.

Erster Abschnitt.

Von den Erfoderniſſen einer gültigen Ehe.

§. 3—5.

Ehen ſind unzuläßig:

1) zwiſchen Verwandten in auf- und abſteigender Linie;

2) zwiſchen voll- und halbbürtigen in oder auſſer der Ehe erzeugten Geſchwiſtern;

3) zwiſchen Stief- und Schwiegereltern und ihren Stief- und Schwiegerkindern, ohne Unterſchied des Grades.

§. 8. ſqq.

Wer die Schweſter ſeines Vaters, ſeiner Mutter, oder weitern Verwandten in aufſteigender Linie, die an Jahren älter iſt, heyrathen will, muß Diſpenſation haben.

§. 11. ſqq.

In wiefern aber katholiſche Glaubensgenoſſen, in den durch die Landesgeſetze erlaubten Fällen, die Diſpenſation der geiſtlichen Obern nachzuſuchen ha-

ben, bleibt ihrem Gewissen überlassen. Unterbleibt die Nachsuchung; so verliert eine Ehe dennoch nichts an ihrer Gültigkeit.

Ueber die Frage: Kann eine nach den Gesetzen des Staats gültige Ehe, wenn auch dazu die nach kirchlichen Gesetzen erfoderliche Dispensation von den geistlichen Obern versagt wird, dennoch mit rechtlicher bürgerlicher Wirkung vollzogen werden, wenn beyde Theile der katholichen Religion zugethan sind? wurde in dem Hofrescript vom 13ten Febr. 1797. entschieden: Daß es keinen Unterschied ausmacht, ob nur einer oder beyde Theile der katholischen Religion zugethan sind, wenn nur kein bürgerliches Ehegesetz entgegen stehet.

Eisenb. u. Stengel 5. B. S. 278.

§. 13—15. 30. 34. sq. 45—54.

Zu den Personen, die entweder zu ihren Ehen überhaupt, oder zur Heyrath mit gewissen Personen, einer besondern Erlaubniß bedürfen, gehören:

a) adoptirte Personen;

b) Vormünder, die, so lange die Vormundschaft dauert, weder sich selbst, noch ihre Kinder mit ihren Pflegbefohlnen verheyrathen können;

c) Officiere, Unterofficiere, gemeine Soldaten, und alle, welche gleich diesen zur Fahne geschworen haben;

d) Mannspersonen von Adel mit Weibspersonen aus dem Bauer- oder gemeinen Bürgerstande;*

e) Eheliche Kinder; diese können sich ohne Einwilligung ihres leiblichen Vaters nicht gültig verheyrathen; auch solche Kinder, die schon verheyrathet gewesen, ingleichen Söhne, die der väterlichen Gewalt ent-

entlassen, und Töchter, die über 25 Jahre alt sind, müssen die väterliche Einwilligung nachsuchen;

f) noch minderjährige vaterlose Waisen; diesen ist die Einwilligung der Mutter und des Vormunds nothwendig. Ist die Mutter verstorben; so muß an ihrer Stelle die Einwilligung der Groseltern nachgesucht werden. Sind auch keine Groseltern mehr vorhanden; so ist die Einwilligung des Vormundes allein hinreichend, jedoch darf dieser seinen Consens ohne Vorwissen des vormundschaftlichen Gerichts nicht ertheilen.

* Zum höhern Bürgerstand werden gerechnet, (alle öffentliche Beamte, die geringern Subalternen, deren Kinder in der Regel dem Canton unterworfen sind, ausgenommen,) Gelehrte, Künstler, Kaufleute, Unternehmer erheblicher Fabriken, und diejenigen, welche gleiche Achtung mit diesen in der bürgerlichen Gesellschaft genießen.

Nach der Cabinetsordre vom 1sten Sept. 1798. ist bey Verehelichung der Officiere folgendes verordnet:

1) Soll der Consens zur Heyrath nicht eher ertheilt werden, bis durch ein gerichtliches Attest dargethan worden, daß die Einkünfte von dem Vermögen des Officiers oder seiner Braut nicht unter 600 Rthlr. betragen;

2) oder daß wenigstens die jährlichen Zuschüsse der Eltern und Verwandten eine solche Summe ausmachen. Dieser Aussatz muß jedoch gerichtlich versichert werden. Compagnie-Chefs sind von der Nachweisung des Vermögens befreyet, jedoch aber gehalten, ihre künftige Frauen in die Officiers-Wittwenkasse einzukaufen.

3) Auch sollen Heyrathen mit Frauenzimmern von niedriger Herkunft, schlechter Erziehung, oder gar mit Maitressen, nicht statt finden.

Edictensamml. für d. Jahr 1798. Nr. 61. S. 1702. Nr. 66. S. 1715.

§. 17. 18.

Wer zur zweyten Ehe schreiten will, und minderjährige Kinder hat, muß sich erst mit diesen auseinander setzen, und diese Abfindung durch einen Erlaubnißschein des vormundschaftl. Gerichts nachweisen.

§. 19—23.

Wittwen und geschiedene Frauen, welche sich aus der vorigen Ehe schwanger befinden, müssen, ehe sie zu einer fernern Ehe schreiten können, ihre Entbindung abwarten, ausser diesem Fall dürfen sie ohne Dispensation nicht eher, als neun Monathe nach Trennung der vorigen Ehe, sich wieder verheyrathen. Nach vorgängiger Untersuchung, und wenn durch dieselbe keine Schwangerschaft ausgemittelt worden, kann jedoch der Richter die anderweitige Verheyrathung noch vor Ablauf dieser neun Monathe zulassen, doch nicht unter drey Monathen.

§. 24.

Ein Wittwer kann nach Verlauf von sechs Wochen, nach dem Ableben der vorigen Frau, sich wieder verheyrathen.

§. 25—29.

Wer wegen Ehebruchs geschieden ist, kann diejenige Person, mit welcher Ehebruch getrieben worden, nicht heyrathen. Auch derjenige, welcher durch verdächtigen Umgang, oder durch gestiftete Mishelligkeiten, zur Trennung einer Ehe Anlaß gegeben

hat,

hat, kann mit der geschiedenen Person sich nicht verehelichen; es sey dann, daß diese Umstände in dem Scheidungsprozeß nicht gerügt worden wären.

§. 36.

Ein Christ kann mit solchen Personen keine Heyrath schliessen, welche nach den Grundsätzen ihrer Religion, sich den christlichen Ehegesetzen zu unterwerfen gehindert werden.

§. 37.

Mannspersonen sollen vor zurückgelegtem achtzehenten, und Personen weiblichen Geschlechts vor zurückgelegtem vierzehenten Jahr nicht heyrathen.

Auf die Frage: in wiefern kann das vormundschaftl. Gericht vor zurückgelegtem 18ten Jahr eines Curanden, in dessen Verheyrathung willigen? erfolgte unterm 15ten Aug. 1796. durch ein Hofrescript folgende Resolution:

Bey der Verheyrathung des 17jährigen N. kommt es auf keine Dispensation, sondern blos darauf an, ob auf der einen Seite das vormundschaftl. Gericht nach pflichtmäßigem Ermessen der Umstände sich überzeugen kann, daß es dem Curanden, seiner großen Jugend unerachtet, dennoch zuträglich sey, sich in eine so wichtige, und ihrer Natur nach unwiderrufliche Verbindung einzulassen; und ob auf der andern Seite die Braut und deren Vater, sich auf eine solche Verbindung einlassen wollen, die der Curande innerhalb sechs Monathen nach zurückgelegtem 18ten Jahr, der Vorschrift des L. R. Th. II. Tit. I. §. 1002. gemäs, würde annulliren lassen können. Wenn das vormundschaftliche Gericht jenes gegen den Curanden zu ver-

antworten sich getraut, letzteres aber der Braut und ihren Eltern gehörig bedeutet worden; so könnt ihr die Vollziehung der Ehe geschehen lassen, und den Erfolg abwarten.

Eisenb. u. Stengel 2. B. S. 345.

§. 39—44.

Wenn ein Theil dem andern durch Verheimlichung des vorwaltenden Ehehindernisses, oder sonst durch betrügliche Vorspieglungen, zur Schliessung einer nichtigen Ehe verleitet hat; so kann der hintergangene Theil die Ehe aufheben lassen, und Schadloshaltung fodern. Diese Ehetrennung und Schadloshaltung fällt aber weg, wenn der betrogene oder in Irrthum gestandene Theil die Ehe nach erlangter Wissenschaft noch sechs Wochen lang fortgesetzt hat.

§. 58—67.

Diejenigen, deren Einwilligung zu einer vorhabenden Ehe erfodert wird, sollen dieselbe nicht ohne hinlänglichen Grund versagen. Vorzügliche Gründe sind:

a) wenn den Eheleuten das nöthige Auskommen fehlen würde;

b) wenn der andere Theil zu einer infamirenden, oder auch nur sonst, nach der gemeinen Meynung, schimpflichen Strafe verurtheilt worden;

c) wenn derselbe der Verschwendung, Trunkenheit, Liederlichkeit, oder sonst einem groben Laster ergeben ist;

d) wenn er schon einmal geschieden, und in dem Scheidungsurtel für den schuldigen Theil erkannt worden ist;

e) wenn

c) wenn er mit Anfällen von schweren Gebrechen, der Schwindsucht, venerischen oder andern ansteckenden Krankheiten behaftet ist;

f) wenn Eltern oder Großeltern von dem andern Theil mit Beschimpfungen oder Thätlichkeiten gröblich beleidiget worden;

g) wenn die Kinder die nicht erbettene oder verweigerte Einwilligung durch heimliche Ehegelöbnisse, Entführung, oder andere unerlaubte Mittel zu erzwingen gesucht haben;

h) wenn eine minderjährige Person des Adels oder höhern Bürgerstandes sich mit einer Weibsperson vom gemeinen Bauer, oder Bürgerstande verheyrathen will. (Vergl. S. 3. Anm. *)

§. 68. sq.

Verweigern Eltern, Groseltern, Vormünder, oder andere Anverwandte ihre Einwilligung ohne Grund; so kann der Mangel derselben von dem ordentlichen Richter, oder dem vormundschaftlichen Gerichte ersetzt werden.

Zweyter Abschnitt.

Von Ehegelöbnissen.

§. 82 — 92.

Ein Eheversprechen ist nur dann gültig, und es kann daraus auf Vollziehung der Ehe nur dann geklagt werden:

a) wenn es gerichtlich, oder vor einem Justizcommissario und Notario geschlossen und niedergeschrieben worden. Gemeine Landleute können ihre Verlobungen vor Schulzen und Schöppen vollziehen lassen;

b) wenn mit beyder Theile Einwilligung das Aufgebot schon erfolgt ist.

Bey der Aufnahme des Ehegelöbnisses müssen die Partheyen in Person gegenwärtig seyn; wenn aber beyde Theile sich nicht an einem Orte befinden, so muß die Aufnehmung desselben an dem Aufenthaltsort der Braut geschehen, und alsdann kann der Bräutigam durch einen gerichtlich ernannten Bevollmächtigten das Geschäft vollziehen. Ist die Braut volljährig, und nicht mehr unter väterlicher Gewalt; so muß sie mit einem männlichen Beystand versehen werden.

Unterm 29sten Sept. 1795. hat die Gesetzcommission entschieden, daß das Landrecht nicht blos dem dreymaligen, sondern auch dem ein- und zweymaligen Aufgebot, wenn solches mit beyder Theile Einwilligung erfolgt ist, die Verbindlichkeit eines förmlichen Eheverlöbnisses beyleget.

Kleins Annalen 15. Bd. S. 293.

§. 95—99. 128—132.

Ehegelöbnisse, deren Erfüllung von einer aufschiebenden Bedingung abhängig gemacht worden, können, so lange die Bedingung noch nicht eingetroffen ist, von jedem Theile auch einseitig widerrufen werden. Eben dieses gilt, wenn die Erfüllung auf eine ungewisse Zeit hinausgesetzt worden. Ist wegen der Zeit zur Vollziehung der Ehe gar nichts bestimmt; so ist ein Theil auf den andern nur zwey Jahre zu warten verbunden. Ein Gleiches findet statt, wenn die Vollziehung der Ehe in unbestimmten Ausdrücken, nach Möglichkeit, oder nach Gelegenheit, versprochen, oder wenn dieselbe der Willkühr eines oder des andern Theils ausdrücklich überlassen

lassen worden. Ist die Zeit zur Vollziehung der Ehe bestimmt; so muß binnen Einem Jahre nach Ablauf derselben, bey Verlust des Rechtes, darauf geklagt werden. Auch die Geschenke müssen nach aufgehobenem Ehegelöbnisse, bey Verlust derselben, binnen Jahresfrist zurückgefodert werden.

§. 100—111. 135.

Ausser diesen Fällen findet von einem gültigen Ehegelöbnisse wider den Willen des andern der Rücktritt nur aus folgenden Gründen statt:

a) wegen solcher Umstände, aus welchen eine schon vollzogene Ehe getrennt werden könnte. Auch bloßer verdächtiger Umgang, geringere Thätlichkeiten, und schimpfliche oder verächtliche Begegnung, wenn sie gleich zur Trennung einer schon vollzogenen Ehe noch nicht hinreichend wären;

b) wegen eines solchen Fehlers in der Lebensart des einen Verlobten, wo Eltern ihre Einwilligung versagen könnten;

c) wegen einer erst nach der Verlobung entdeckten, eckelhaften, ansteckenden, besonders venerischen, ingleichen einer unheilbaren Krankheit;

d) wegen auffallender Häßlichkeit des Körpers, oder eines andern Eckel und Widerwillen erregenden Gebrechens, welches ein Theil dem andern vor der Verlobung verheimlicht hat;

e) wegen eines nach der Verlobung entdeckten Irrthums in Ansehung des Vermögens, wenn es den künftigen Eheleuten an dem nöthigen Auskommen fehlen würde;

f) wegen eines jeden, auch nur in Ansehung des Vermögens, von einem Verlobten oder dessen Eltern verübten Betrugs, oder überhaupt, wenn

ein Theil seine in dem Ehevertrag übernommene Verbindlichkeit nicht erfüllen kann;

g) wegen Veränderungen, welche nach der Verlobung in den persönlichen oder Vermögensumständen eines Verlobten sich ereignen, und von der Art sind, daß der Andere, wenn er den Fall hätte voraussehen können, das Ehegelöbniß wahrscheinlich nicht eingegangen haben würde. Dahin gehört auch die Religionsveränderung des andern Theils;

h) wenn ein Theil seine in dem Ehegelöbnisse oder Ehevertrage ausdrücklich übernommene Verbindlichkeit nicht erfüllen kann;

i) wegen jeder spätern Verlobung des andern Theils.

§. 112—119.

Wer ohne rechtlichen Grund die Erfüllung eines Ehegelöbnisses beharrlich verweigert, oder sich selbst dazu ausser Stand setzt, der verliert die dem andern Theil gemachten Geschenke, muß die von denselben erhaltenen zurückgeben, und alle wegen des Ehegelöbnisses aufgewendete Kosten ersetzen; ausserdem aber den Unschuldigen mit dem vierten Theil desjenigen, was in dem Ehevertrage als Mitgabe, Ehevermächtnis, oder Erbtheil ausgesetzt worden, abfinden.

§. 120. 121.

Nöthigt ein Verlobter durch sein unmoralisches Verhalten nach der Verlobung, den andern Theil zum Rücktritt; so kann letzterer die Entschädigung und Abfindung fodern. Bezieht sich die rechtmäßige Ursache auf Umstände, welche schon vor der Verlobung vorhanden gewesen, und dem andern Theil nicht betrüglich verheimlicht worden sind; so kommt

dem

dem zurücktretenden Theil nur allein die bestimmte Entschädigung, nicht aber die Abfindung zu.

§. 122.

Wird ein Ehegelöbnis mit beyder Theile Bewilligung, oder sonst aus rechtlichen Gründen getrennt, ohne daß einem oder dem andern Theile ein Uebergewicht der Schuld zur Last fällt; so müssen die Geschenke von beyden Theilen zurückgegeben werden.

§. 123.

Wird die Erfüllung des Ehegelöbnisses durch den Tod des einen Verlobten gehindert; so hat der überlebende die Wahl, ob er die empfangenen Geschenke behalten, oder sie zurückgeben, und die Seinigen wieder fodern wolle.

§. 133. sqq.

Wer, ob er gleich schon gesetzmäßig verlobt ist, sich dennoch mit einer andern Person auf eben die Art verlobt, ist dieser, wenn sie die frühere Verlobung nicht wußte, zur Schadloshaltung und Abfindung verpflichtet, und muß auch geschehen lassen, daß sie dennoch vom Verlobungsvertrage abgeht.

Dritter Abschnitt.

Von der Vollziehung einer vollgültigen Ehe.

§. 136.

Eine vollgültige Ehe wird durch die priesterliche Trauung vollzogen.

§. 138—152.

Das Aufgebot muß vor der Trauung hergehen, und in beyder Verlobten Parochie geschehen, auch drey Sonntage hinter einander von der Kanzel verle-

verlesen werden. Wer noch nicht ein Jahr an seinem gegenwärtigen Wohnorte sich aufhält, muß auch in der Kirche seines vorigen Wohnortes aufgeboten werden. Gesinde, welches noch nirgends einen vesten Wohnsitz aufgeschlagen hat, muß sich, ausser seinen gegenwärtigen Parochien, auch in dem Ort seiner Geburt, ohne Unterschied der Zeit seiner Entfernung, aufbieten lassen. Eben dieses muß auch ein Fremder thun, wenn er sich noch nicht ein Jahr in der hiesigen Parochie aufgehalten und niedergelassen hat, oder er muß durch beglaubte Zeugnisse nachweisen, daß an dem Orte seiner Heimath kein Ehehinderniß wider ihn bekannt sey. Wer nur zweymal für dreymal aufgeboten seyn will, dem kann die dem Pfarrer der Braut vorgesetzte Obrigkeit Dispensation dazu ertheilen. Soll das Aufgebot nur ein für allemal geschehen; so muß die Dispensation bey Hofe gesucht werden.

Nach dem Hofrescript vom 11ten Jul. 1796. ist diese Gesetzstelle dahin näher bestimmt: wenn ein Mensch, welcher seiner Geburt nach ein Fremder ist, sich in diese Lande begiebt, und daselbst länger als ein Jahr sich aufhält, und sich sodann wirklich niederläßt; so ist, selbst wenn die Verheyrathung unmittelbar nach dem Etablissement erfolgt, ein Aufgeboth in der Parochie seines Geburtsorts keineswegs erfoderlich.

Eisenb. u. Stengel 4. B. S. 314.

Wenn Personen vom Civilstande an Orten, wo sich französische Kolonien befinden, von der lutherischen und französisch-reformirten Kirche, sich ein für allemal aufbieten lassen wollen; so ist es nach dem Cirkulare vom 19ten Jan. 1797. hinreichend,

wenn

wenn nur der Bräutigam die Dispensation erhalten hat.

Edictensamml. für d. Jahr 1797. Nr. 7.

Nach der Declaration vom 14ten März 1797. soll es wegen Dispensation des Aufgebots eines militairischen Brautpaars bey den Vorschriften des Militair-Consistorialreglements vom 15ten Jul. 1750. sein Bewenden haben.

Eisenb. u. Stengel 3. B. S. 418.

§. 154. sqq.

Auf die Uebertretung dieser Vorschriften ist Strafe gesetzt, die aber wegfällt, wenn wegen plözlicher Todesgefahr die Trauung beschleuniget werden mußte, und weder bedenkliche Umstände vorhanden, noch die Verfügung der Vorgesetzten abgewartet werden konnte.

§. 158—164.

Wer Einspruch machen will, kann denselben nur auf ein älteres förmliches Ehegelöbniß, oder auf eine unter dem Versprechen der Ehe erfolgte Schwängerung gründen. Erklärt sich der angesprochene Theil, die den Anspruch machen wollende Person nicht heyrathen, sondern nur allenfalls nach den Gesetzen und richterlichen Ermessen abfinden zu wollen; so muß er dieser Abfindung wegen, annehmliche Sicherheit bestellen, alsdann aber kann mit dem ferneren Aufgebot und Trauung verfahren werden. Wird der Einspruch in der Folge ungegründet befunden; so soll der Einsprechende als ein Injuriant bestraft werden.

§. 165.

Wird dem Richter vor der Trauung ein Ehehinderniß angezeigt; so muß Aufgebot sowohl, als Trauung untersagt werden.

§. 167.

§. 167.

Privatpersonen können bey der Trauung durch Bevollmächtigte nicht vertreten werden.

§. 170.

Wer, um die Gesetze des Landes unwirksam zu machen, in fremden Landen sich trauen läßt, wird, ausser den Folgen der Nichtigkeit oder Ungültigkeit einer solchen gesetzwidrigen Ehe, mit zehen bis dreyhundert Thaler bestraft.

§. 171. 172.

Die Kosten des Aufgebots, der Trauung und der Hochzeit, tragen beyde Eheleute gemeinschaftlich, wenn nicht ein anderes ausdrücklich verabredet, oder an dem Orte, wo die Braut wohnt, hergebracht ist. Das Eigenthum der Hochzeitgeschenke wird beyden Theilen gemein, in soferne nicht der Geschenkgeber ein anderes ausdrücklich festgesetzt hat, oder aus der Beschaffenheit des Geschenks deutlich abzunehmen ist, daß es nur dem einen Theile bestimmt seyn könne.

Vierter Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten der Eheleute in Bezug auf ihre Personen.

§. 174. sqq.

Eheleute sind schuldig, in allen Vorfallenheiten nach ihren Kräften sich wechselseitig Beystand zu leisten, vereint mit einander zu leben, und wegen Widerwärtigkeiten einander nicht zu verlassen.

§. 178. sq.

Die eheliche Pflicht darf, ausser von säugenden Ehefrauen, anhaltend nicht versagt werden; es sey

dann,

denn, daß deren Leistung der Gesundheit des einen oder andern Theils nachtheilig wäre.

§. 184. sqq.

Der Mann ist das Haupt der ehelichen Gesellschaft, und sein Entschluß giebt in gemeinschaftlichen Angelegenheiten den Ausschlag. Er ist verbunden, seiner Frau verhältnißmäßigen Unterhalt zu gewähren. Er ist schuldig, die Person, die Ehre und das Vermögen derselben in und ausser den Gerichten zu vertheidigen. In der Regel kann dahero die Frau ohne seine Zuziehung und Einwilligung keine Prozesse führen. Bey Criminalunterſuchungen gegen die Frau, bleibt der unschuldige Mann von Tragung der Kosten aus eigenen Mitteln in sofern frey, als das von der Frau begangene Verbrechen ihn auf Ehescheidung anzutragen berechtiget.

§. 192. sq.

Die Frau überkommt durch die Ehe den Namen des Mannes, und nimmt Theil an den Rechten seines Standes. Sie ist schuldig, dem Haußwesen des Mannes nach dessen Stand und Range vorzustehen; darf wider den Willen desselben kein besonderes Gewerbe treiben, und keine Verbindungen eingehen, wodurch seine Rechte auf ihre Person gekränkt werden könnten.

§. 198. sqq.

Bey Verpflichtungen der Frau gegen den Mann muß die Verhandlung gerichtlich geschehen, und der Frau ein Beystand zugeordnet werden.

Nach dem Hofrescript vom 20sten Oct. 1794. darf der Rechtskundige Beystand, welcher bey der Verbürgung einer Ehefrau für ihren Ehemann beygezogen werden soll, auch ein Justitzbedienter,

der

der bereits sein Amt niedergelegt, oder andere vernünftige, erfahrne und in den Geschäften des bürgerlichen Lebens nicht ungeübte Männer, seyn.

Eisenb. u. Stengel 1. B. S. 45.

§. 202. 203.

Bey der ohne Anordnung der Geschäfte erfolgten Entfernung des Mannes, bey dessen unbekanntem Aufenthalt, und bey vorstehender Gefahr, kann sich die Frau der Verwaltung der Geschäfte unterziehen.

Fünfter Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten der Eheleute in Bezug auf ihr Vermögen.

§. 205.

Das Vermögen der Frau wird in der Regel der Verwaltung und dem Nießbrauche des Ehemannes unterworfen. Hievon ist das durch Gesetze oder Verträge Ausgenommene vorbehalten.

§. 206. sq.

Zum gesetzlich vorbehaltenen Vermögen gehört das, was nach seiner Beschaffenheit zum Gebrauch der Frau gewidmet ist, ingleichen die bey Schliessung der Ehe von dem Manne versprochene Morgengabe.

§. 210.

Was weder durch Vertrag, noch Gesetz, der Frau vorbehalten ist, hat die Eigenschaft des Eingebrachten.

§. 211—218.

Was die Frau während der Ehe durch Fleis und Geschicklichkeit erwirbt, erwirbt sie dem Manne.

Was

Was sie aber durch Erbschaft, Geschenke, oder Glücksfälle erhält, wächst in der Regel dem Eingebrachten zu. Auch Ersparnisse des Vorbehaltenen werden ein Theil desselben, wenn sie auf den Namen der Frau verschrieben, oder in ihrem Besitze geblieben sind.

§. 221. sq.

In Ansehung des vorbehaltenen Vermögens gebührt der Frau die Verwaltung, der Nießbrauch und die freye Disposition, und sind daher ihre getroffenen Verfügungen ohne Einwilligung des Mannes gültig. Doch darf sich über Juwelen, Gold, Silber und andere zur Pracht bestimmte Sachen, niemand mit einer Frau, ohne Vorwissen des Mannes, in Pfand- oder Veräusserungsverträge einlassen.

§. 224.

Bey dem gesetzlich vorbehaltenen Vermögen kann der Mann bey dem Verdacht eines unwirthschaftlichen Betragens, Maasregeln zu dessen Verhütung treffen. Bey dem durch Vertrag vorbehaltenen Vermögen aber kann derselbe nur eine Einschränkung vornehmen, wenn sich die Frau einer wirklichen Verschwendung schuldig gemacht hat, und auf solchen Fall muß ihr, gleich andern Verschwendern, ein Curator bestellt werden.

§. 230.

Prozesse, welche das durch Vertrag vorbehaltene Vermögen betreffen, kann die Frau auch ohne Zuziehung des Mannes gültig betreiben.

§. 231—238. 247.

In Ansehung des Eingebrachten der Frau, stehet dem Manne über die Mobilien die freye Verwaltung zu. Ueber die vorbehaltenen kann er nur mit

Bewilligung der Frau verfügen. Grundstücke und Gerechtigkeiten kann aber der Mann, ohne die ausdrückliche Einwilligung der Frau, weder veräussern, noch verpfänden, noch sonst etwas darauf vornehmen, wodurch denselben eine bleibende dingliche Last aufgelegt würde. Capitalien, welche auf den Namen der Frau, ihrer Erblasser oder Geschenkgeber geschrieben sind, kann der Mann ohne Bewilligung der Frau nicht einziehen. Muß aber ein solches Capital dennoch, wegen Unsicherheit oder anderer Umstände halber, eingezogen werden; so ist er verbunden, solches anderweit auf den Namen der Frau sicher auszuleihen.

§. 239.

Wenn die Frau ihre Einwilligung in Fällen, wo sie dieselbe zu ertheilen schuldig ist, verweigert; so kann dieselbe von dem vormundschaftlichen Gericht, nach erfolgter Untersuchung, ergänzt werden.

§. 240. sq.

Grundstücke und Gerechtigkeiten, welche während der Ehe aus dem Eingebrachten der Frau angeschaft werden, werden nur in sofern ein Eigenthum der Frau, als sie auf ihren Namen geschrieben sind. Ausser diesem Falle ist sie nur als Gläubigerin des Mannes anzusehen.

§. 243—246.

Sind Capitalien der Frau ohne deren Einwilligung eingezogen worden, so muß sie zwar zuvörderst deshalb an den Mann sich halten; kann sie aber von diesem nicht befriedigt werden, so ist sie von dem vorigen Schuldner, welcher ohne ihre Einwilligung gezahlt hat, Entschädigung zu fodern befugt.

§. 254.

§. 254. sqq.

Auf die Grundstücke des Mannes kann die Frau auch ohne dessen Einwilligung ihr Vermögen sichern lassen. Sind erstere nicht vorhanden; so kann sie nur dann Sicherheit fodern, wenn wahrscheinliche Besorgniß eines bevorstehenden Verlustes erscheinet.

§. 260.

Zum Beweise der geschehenen Einbringung ist, gegen die Gläubiger des Mannes, die Quittung desselben allein nicht hinreichend.

Vom Rechte der Frau bey einem über das Vermögen des Ehemannes ausgebrochenen Concurs, und in wieferne sodann die Verwaltung des Eingebrachten und der davon fallenden Einkünfte der Ehefrau gehören, §. 259. sqq.

Von der Form, in welcher die Entsagung auf ihr Vorzugsrecht gültig geschehen könne, §. 272. sqq.

§. 276—279.

Eltern, Verwandte und Freunde, welche den Eheleuten etwas aus ihrem Vermögen zuwenden, können wegen des Genusses Bedingungen festsetzen, und auch verordnen, daß die Zuwendung für die Kinder aufbewahrt werden solle; jedoch muß in Ansehung der Eltern der Pflichttheil für ihre Kinder unangetastet bleiben. Diese Zuwendung wird ein Erbschatz genannt. In der Regel gebührt die Verwaltung und der Nießbrauch des Erbschatzes dem Manne.

Von Aufhebung des Erbschatzes, §. 300. sqq.

§. 310—317.

Was der Mann der Frau zum standesmäßigen Unterhalt an Kleidern oder andern Sachen gegeben

hat, wird ein freyes Eigenthum derselben. Bey demjenigen aber, was die Frau an Juwelen, Gold, Silber, oder sonst zur Pracht, von dem Manne erhalten hat, gilt bey einer erfolgenden Absonderung des Vermögens die Vermuthung, daß ihr solches nur geliehen worden, es könne denn dieselbe die Schenkung nachweisen, auf welchen Fall eine dergleichen Schenkung, wie bey Fremden, gültig ist. Auch Gläubiger des in Concurs verfallenen Ehegatten können Schenkungen, die auf einer bloßen Freygebigkeit beruhen, widerrufen.

§. 318—337.

Die von der Frau ohne Genehmigung des Mannes während der Ehe gemachten Schulden sind nur gültig

1) wenn das vorbehaltene Vermögen der Eheleute ihren Gläubigern ganz insbesondere haftet;
2) wenn die Frau zu gewöhnlichen Haußhaltungsgeschäften oder Nothdurften, Waaren oder Sachen auf Borg genommen;
3) wenn sie das ihr übertragene Gewerbe in Abwesenheit ihres Ehemannes verschuldet, oder
4) in soweit sie bey der Krankheit oder Entfernung des Mannes die ihm obliegenden Ausgaben bestritten, oder
5) sonst seinen Nutzen befördert, auch
6) wenn sie ein eigenes Gewerbe, welches Credit und Geld erfodert, betrieben hat.

Auch der Mann haftet für die Schulden der Frau, wenn in solchem Falle die Frau sich die Einkünfte ihres Gewerbes nicht ausdrücklich vorbehalten hat.

Gegen

Gegen eine Frau findet nach dem Rescript vom 11ten März 1781. kein Personalarrest wegen ihrer gemachten Schulden statt.

Eisenb. u. Stengel 2. B. S. 59.

§. 338—340.

Wegen der Schulden vor der Heyrath haftet das Vermögen und die Person der Frau ohne Einschränkung; der Mann kann aber wegen des verringerten Nießbrauchs Ersatz aus dem vorbehaltenen Vermögen fodern.

§. 341—344.

Bey Verbürgung einer Ehefrau ist alles das zu beobachten, was die Gesetze überhaupt bey den Bürgschaften einer Frauensperson erfodern; verbürgt sie sich aber zum Besten ihres Ehemannes, oder entsagt sie ihrem Vortheil, zum Vortheil seiner Gläubiger; so muß die Handlung nicht nur gerichtlich, mit Zuziehung eines ihr bestellten rechtlichen Beystandes, erfolgen, sondern auch die vorgeschriebene Warnung hinzukommen.

Sechster Abschnitt.

Von Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten.

§. 345—358.

Die Gemeinschaft der Güter findet nur da statt, wo sie durch Provinzialgesetze oder Statuten, oder durch Vertrag eingeführt ist. Wo sie nicht eingeführt ist, muß der Vertrag gerichtlich errichtet werden, und dabey ist vorzüglich die Zuziehung des Vaters der Ehefrau, oder in dessen Ermangelung, die Zuziehung eines rechtskundigen Beystandes erfoderlich.

Einfluß der verschiedenen Gerichtsbarkeiten, §. 347. sqq.

§. 361. sqq. 371. sqq. 386. sqq.

Die Gemeinschaft der Güter nimmt unmittelbar nach vollzogener Trauung ihren Anfang. Sie erstreckt sich auf alles, was der freyen Veräusserung beyder Ehegatten unterworfen ist, mit Ausnahme der nöthigen Kleidungsstücke der Frau. Der Erwerb beyder Ehegatten wächst dem gemeinschaftlichen Vermögen zu, so wie alles, was während der Ehe durch Glücksfälle, Geschenke, Erbschaften oder Vermächtnisse einem der beyden Ehegatten zufällt, wenn nicht derjenige, durch welchen eine solche Zuwendung geschiehet, ausdrücklich ein anderes verordnet hat. Die Verwaltung gebührt dem Manne, doch kan er ohne Einwilligung der Frau keine Grundstücke und Gerechtigkeiten verpfänden oder veräussern, auch keine Capitalien einziehen, die auf den Namen der Frau, ihres Erblassers, oder Geschenkgebers, oder auf den Namen beyder Eheleute geschrieben sind. Bey dem Widerspruch der Frau kann jedoch der Mann auf Unterstützung und Ergänzung der Einwilligung des obervormundschaftlichen Gerichts antragen. Ausserdem haftet das gemeinschaftliche Vermögen für alle während der Ehe von dem Manne gemachte Schulden, und zu deren Bezahlung können auch die von der Frau eingebrachten Grundstücke und Gerechtigkeiten angegriffen werden, wenn kein anderes Vermögen vorhanden ist.

Auch Schulden beyder Ehegatten, welche noch vor der Ehe gemacht werden, werden gemeinschaftlich, wenn nicht der eine Ehegatte innerhalb zweyer Jahre nach vollzogener Ehe, auf die Absonderung des Vermögens anträgt. Die Schulden, welche

eine

eine Frau während der Ehe ohne Vorwissen des Mannes macht, ist der Mann nur dann zu bezahlen schuldig, wenn er derselben das nöthige Geld zur Besorgung der Wirthschaft nicht eingehändigt, oder wenn ihr von dem Manne ein Theil seines Gewerbes übertragen worden, und sie während seiner Abwesenheit, zum Betriebe desselben, Schulden gemacht hat, wenn gleich weder die Verwendung geschehen, noch der gehofte Nutzen daraus erfolgt ist.

§. 381. sqq.

Schenkungen des Mannes aus dem gemeinschaftlichen Vermögen kann die Frau nur in soweit anfechten, als ihr, wenn sie die Schenkung selbst gemacht hätte, der Widerruf nach den Gesetzen verstattet seyn würde. Schwächt aber der Mann durch allzufreygebige Geschenke ohne Einwilligung der Frau das gemeinschaftliche Vermögen dergestalt, daß nach getrennter Ehe die Frau nicht so viel, als sie in die Gemeinschaft gebracht hat, zurück erhalten könnte; so ist die Frau solche in soweit zu widerrufen berechtigt, als es zur Ergänzung des Fehlenden nothwendig ist.

§. 384. sq. 390.

Geldstrafen und Kosten, in welche der Mann oder die Frau verurtheilet wird, können aus dem gemeinschaftlichen Vermögen beygetrieben werden; doch müssen solche bey erfolgender Aufhebung der Gemeinschaft, auf den Antheil des andern Ehegatten abgerechnet werden.

§. 396. sqq.

Ist in den Verträgen, Provinzialgesetzen oder Statuten, nur eine Gemeinschaft des Erwerbes festgesetzt; so erstreckt sich diese der Regel nach auf den

gesammten Erwerb der Eheleute. Gleich bey dem Eintritt in diese Gemeinschaft soll über das Vermögen eines jeden Ehegatten ein Verzeichnis aufgenommen werden. In diesem Verzeichnis sind sowohl bewegliche, als unbewegliche Sachen zum Behuf künftiger Auseinandersetzung zu einem Werth anzuschlagen. Das Verzeichnis muß gerichtlich beglaubigt, oder doch von beyden Eheleuten mit Zuziehung eines rechtskundigen Beystandes der Frau unterschrieben werden. Von allem, was in diesem Verzeichnisse nicht angegeben, und doch wirklich vorhanden ist, wird vermuthet, daß es zum Erwerb gehöre. Erbschaften und Vermächtnisse, welche einem der Ehegatten zufallen, gehören nicht zu der Gemeinschaft des Erwerbes. Ein Gleiches gilt von Geschenken, die auf einer bloßen Freygebigkeit beruhen. Alle andere Glücksfälle gehören dagegen ohne Ausnahme zum Erwerbe.

Von Bezahlung der Schulden beyder Ehegatten bey der Gemeinschaft des Erwerbes, §. 406. sqq.

§. 412. sqq.

Die gesetzliche Gemeinschaft der Güter oder des Erwerbes kann durch Verträge vor der Heyrath ausgeschlossen werden. Ist sie aber einmal angenommen; so findet die Aufhebung selbst mit Einwilligung beyder Eheleute, auch sogar bey Minderjährigen nach erlangter Volljährigkeit, nicht mehr statt. Nur allein die Veränderung des Wohnortes macht von dieser Regel eine Ausnahme. Dagegen kann eine durch Vertrag errichtete Gütergemeinschaft auch durch Vertrag wieder aufgehoben werden.

Die Vollziehung und Bestätigung eines solchen Ehevertrags gehört nach dem Rescript vom 20sten Jul.

Jul. 1795. für den persönlichen Richter des Bräutigams.

Edictensamml. B. 9. S. 2589.

§. 422. sqq.

In allen Fällen, da die Gemeinschaft der Güter oder des Erwerbes ausgeschlossen oder aufgehoben werden soll, muß dieses gerichtlich verlautbaret, und in den Zeitungen und Intelligenzblättern der Provinz, zu dreyenmalen innerhalb vier Wochen, bekannt gemacht werden. Bey Kaufleuten in Handelsstädten muß überdies noch die Bekanntmachung auf der Börse, oder durch die Kaufmannsältesten, und den Zunftgenossen durch die Vorsteher der Zunft geschehen. Auch muß die geschehene Ausschliessung der Gemeinschaft bey allen Grundstücken, welche sonst der Gemeinschaft unterworfen seyn würden, im Hypotheckenbuche vermerkt werden.

Siebenter Abschnitt.

Von Trennung der Ehe durch den Tod.

§. 434. 435.

Wird die Ehe durch den Tod getrennt; so muß der überlebende Ehegatte den Verstorbenen anständig begraben lassen, und wenn die Begräbnißkosten aus dem Nachlasse nicht bestritten werden können, deren Bezahlung übernehmen.

§. 436. sq.

Die Wittwe mag ein ganzes, der Wittwer aber ein halbes Jahr um den verstorbenen Ehegatten trauren. Erfolgt innerhalb der Trauerzeit eine anderweitige gültige Verheyrathung; so wird dadurch die Trauer geendigt.

Nach dem Trauerreglement vom 7ten Oct. 1797. sollen Wittwer und Wittwen nur sechs Wochen trauern.

§. 438.

Die Rechte des Ehegatten auf das Vermögen des Verstorbenen müssen zuvörderst nach den vorhandenen Verträgen, letztwilligen Verordnungen, oder nach den Gesetzen bestimmt werden.

§. 439—442.

Erbverträge können Eheleute sowohl vor, als nach der Heyrath schliessen. Gerichtliche Aufnehmung ist nur nöthig, wenn die Frau an den ihr zukommenden Rechten etwas verliehren soll. Einseitig können Erbverträge nicht aufgehoben werden.

Nähere Bestimmungen, §. 443. sq.

§. 452. sqq.

Der Theil des Vermögens, welchen die Frau dem Manne auf den Todesfall durch Vertrag aussetzt, heißt ein Ehevermächtniß, und was der Mann seiner Frau durch den Todesfall eigenthümlich aussetzt, heißt das Gegenvermächtniß, wird ihr aber nur der Nießbrauch gewisser Güter oder Capitalien, oder eine jährliche Summe aus dem Nachlasse zu ihrem Unterhalt während des Wittwenstandes angewiesen; so ist im ersten Fall ein Leibgedinge, und im zweyten ein Witthum vorhanden.

Nähere Bestimmungen, §. 459—480.

§. 481—499.

Wechselseitige Testamente, welche nur unter Eheleuten zulässig sind, müssen in einem Instrumente errichtet, unterschrieben und dem Gerichte übergeben wer-

werden. Sie werden schon durch den bloßen Widerruf eines Ehegattens vernichtet, und sind, wenn beyde Theile sich des Widerrufs ausdrücklich begeben haben, als Eheverträge anzusehen. Auch durch die Ehescheidung wird ein solches Testament aufgehoben. Vermächtnisse, welche sich nicht auf das Interesse des Widerrufenden beziehen, bleiben gültig.

§. 495. sq.

Die Erbfolge aus den Provinzialgesetzen bestimmt sich nach dem letzten persönlichen Gerichtsstande des Verstorbenen; doch kann der überlebende die Gesetze des Orts, wo die Eheleute nach der Trauung ihren Wohnsitz genommen haben, vorziehen.

§. 497. sq.

Einem Ehegatten, dem ein Pflichttheil nach den Gesetzen gebührt, kann derselbe nur aus Ursachen, die eine Ehescheidung bewirken, geschmälert oder entzogen werden.

§. 500—509. 540—544. 618—632.

Wenn wegen der Erbfolge der Eheleute keine hinreichende Bestimmungen in den Provinzialgesetzbüchern oder Statuten enthalten sind; so soll nach folgender allgemeiner Vorschrift verfahren werden:

Vorerst werden die in dem Nachlasse befindlichen Lehne und Fideicommisse, nebst Zubehör, demjenigen verabfolgt, auf welchen sie durch den Tod des letzten Besitzers gediehen sind; ingleichen das Heergeräthe aus dem Nachlasse des Mannes, den nächsten Anverwandten männlicher Linie, jedoch mit der Einschränkung, daß diejenigen männlichen Anverwandten, welche sich in Kriegsdiensten befinden, den Vorzug haben; catholische Geistliche und protestantische Prediger, die in einem wirklichen Kirchenamte ste-

hen,

hen, nehmen und hinterlassen kein Heergeräthe. Die Mitglieder geistlicher, auch catholischer Ritterorden, die nicht selbst Priester sind, bleiben hievon ausgenommen; so wie die Gerade der überlebenden Frau, und die Niftel aus dem Nachlaß einer Frau, der Person weiblichen Geschlechts, welche mit ihr durch Weiber am nächsten verwandt ist. Ferner wird der Erbschatz, wenn dergleichen vorhanden ist, von dem Nachlasse abgesondert; so wie das eigenthümliche Vermögen des überlebenden Ehegatten, nach Abzug der Schulden. Den solchergestalt ausgemittelten reinen Nachlaß des verstorbenen Ehegatten erbt der überlebende ganz, wenn keine Verwandten des Erblassers bis zum sechsten Grad, der vollen oder halben Geburt, vorhanden sind; hinterläßt er aber dergleichen, so erbt der überlebende Ehegatte alles zum gewöhnlichen Gebrauch bestimmt gewesene Tisch- und Bettzeuch, auch Möbeln und Haußgeräthe, und überdem den vierten Theil des Nachlasses. Sind mehr als drey absteigende Linien vorhanden; so erbt er einen Kindestheil, den dritten Theil bey Geschwistern oder Geschwisterkindern ersten Grades, und die Hälfte, wenn entferntere Verwandte mit ihm theilen. Die Hälfte dieser durch das Gesetz bestimmten Portion des überlebenden Ehegatten ist als Pflichttheil anzusehen, welche ein Ehegatte dem andern nur aus solchen Ursachen entziehen oder schmälern kann, die ihn berechtigt haben würden, auf Scheidung anzutragen.

§. 513—520.

Denenjenigen, welchen ein Recht auf Heergeräthe, Gerade und Niftel zukommt, kann dasselbe durch letztwillige Verordnungen nicht entzogen werden. Doch müssen diejenigen, welchen Heergeräthe oder Niftel zukommt, sich binnen Jahresfrist nach

erfolg-

erfolgtem Anfalle, zu Ausübung ihres Rechtes, bey Verlust desselben melden. Wo das Vermögen durch Schulden erschöpft wird, findet weder Gerade, Niftel, noch Heergeräthe statt, auch da nicht, wo dasselbe nicht hergebracht ist.

§. 523. fqq.

Zum Heergeräthe gehört das beste Pferd; der Degen, dessen sich der Verstorbene zum täglichen Gebrauche bedient hat; ein vollständiger Anzug von dessen täglichen Kleidern; ein Gebett Bette, nächst dem besten, bestehend aus einem Ober- und Unterbette, einem Pfuhl, zwey Kopfkissen, und zwey Bettlacken; ein Tischtuch, nebst drey Servietten; zwey Schüsseln von Zinn oder anderm gemeinen Metalle; und endlich das, was eine in Kriegsdiensten stehende Person, sowohl im Felde, als in der Garnison, bey Verrichtung seines Dienstes gewöhnlich gebrauchet.

Zur Niftelgerade gehören nur die zum weiblichen Gebrauche allein gewidmeten Geräthe, Kleidungsstücke, Wäsche und Kostbarkeiten, nebst dazu gehörigen Behältnissen; was zur Leibwäsche oder Kleidungsstücken zugeschnitten, in Arbeit gegeben, oder genommen ist.

Die volle Gerade begreift alles, was zur Niftel gehört, in sich, und ausserdem noch die zum alltäglichen Gebrauch in der Haußwirthschaft bestimmten Mobilien; alle Arten von Leinwand, verarbeitet oder unverarbeitet; Flachs und Garn, so weit alle diese Stücke in der Wirthschaft bestimmt sind; die zum Hausgebrauche gewidmeten Vorräthe, und bey Adelichen auch Kutschen und Pferde, welche sich die Eheleute zum gewöhnlichen Gebrauche bedienet haben.

Von eingebrachten Geldern und Capitalien, §. 550—558.

Der eingebrachten Mobilien, §. 559—569.

Der eingebrachten Grundstücke und Gerechtigkeiten, §. 570—585.

Von Verbesserung der eingebrachten Grundstücke, §. 586—594.

Von Verringerungen, §. 595—600.

Von Verbesserungen, wenn der Werth entrichtet wird, §. 601—613.

Wegen des Nießbrauches, §. 614. sqq.

§. 634—647.

Wenn zwischen Eheleuten die Gütergemeinschaft bestehet; so werden nach Absonderung alles dessen, was nicht in die Gemeinschaft gekommen ist, das gemeinschaftliche Vermögen, oder der gemeinschaftliche Erwerb, ein Eigenthum des überlebenden Ehegatten, wenn der Verstorbene keine nahe Verwandten, nämlich keine Verwandten bis zum sechsten Grad hinterläßt. Im entgegengesetzten Falle nimmt er, wenn abgeschiedene Kinder des Verstorbenen vorhanden sind, die eine Hälfte als sein Eigenthum zurück, nebst den zu seinem eigenen Gebrauch bestimmt gewesenen Kleidungsstücken, Betten und Leibwäsche, und überläßt die andere Hälfte, nebst den von dem Verstorbenen gebrauchten Kleidungsstücken, Betten und Leibwäsche, den Kindern; wenn hingegen keine unabgefundene Kinder miterben, so behält er den Nießbrauch des gesammten gemeinschaftlich gewesenen Vermögens auf Lebenslang, und bekommt überdies das zum gemeinschaftlichen Gebrauch bestimmt gewesene Leinen- und Haußgeräthe, nebst den zu seinem eigenen Gebrauch bestimmten Kleidungsstücken,

stücken, Betten und Leibwäsche zum voraus, so wie einen Antheil an der andern Hälfte des Vermögens, der als des verstorbenen Ehegatten reiner Nachlaß angesehen wird, mit den abgefundenen Kindern oder andern Seitenverwandten. Letztern werden ihre Theile zwar erst nach dem Tode des Ueberlebenden abgeliefert; indessen erfolgt die Auseinandersetzung selbst nach dem Tode des erstverstorbenen Ehegatten.

§. 648.

Wenn in dem gemeinschaftlichen Vermögen Grundstücke oder Gerechtigkeiten vorhanden sind; so hat der überlebende Ehegatte die Wahl, selbige für eine, von den übrigen Erben zu setzende Taxe zu übernehmen, oder diese dasselbe vor die Taxe zu überlassen. Hiezu können die Erben auch eine gerichtliche Taxe aufnehmen lassen, und diese höher oder niedriger setzen.

Nach dem Rescript vom 1sten April 1799. ist verordnet:

Daß an Orten, wo die Gemeinschaft der Güter zwischen Eheleuten statt findet, dem Vater, welcher sich nach dem Tode seiner Ehefrau mit seinen minorennen Kindern auseinander setzt, das Eigenthum des auf seinen Namen eingetragenen Grundstücks, gegen Einwerfung seines Erwerbungspreises in die zu theilende Masse, unter dem auf das Grundstück einzutragenden Vorbehalt, daß bey einem höhern Verkaufe dieses Fundi, das Surplus der gemeinschaftlichen Masse zuwachse, ohne gerichtliche Abschätzung oder Subhastation überlassen werden könne.

Gründlers Archiv d. preuss. Rechts, 1. B. S. 376.

§. 649

§. 649—651. 656.

Eben so hängt es von der Wahl des überlebenden Ehegatten ab, die zum täglichen Haußgebrauch vorhandenen Mobilien, in soferne er dieselben nicht zum voraus erhält, für eine aufgenommene Privattaxe zu behalten, oder solche in die Theilung zu bringen. In Ansehung aller übrigen Mobilien hingegen stehet ihm die Wahl frey, entweder auf die Naturaltheilung, oder auf den öffentlichen Verkauf anzutragen. Im erstern Falle legen die Miterben die Theile, und der überlebende Ehegatte wählt.

§. 661.

Wegen der Schulden, die auf dem gemeinschaftlichen Vermögen haften, und der Befugniß der Gläubiger, sich auch nach erfolgter Auseinandersetzung an die einzelnen Interessenten zu halten, finden die Vorschriften Th. I. Tit. XVII. Abschn. III. (Seite 175) Anwendung.

Wenn zwischen Eheleuten nur eine Gemeinschaft des Erwerbes obgewaltet, §. 662. sqq.

§. 665.

Wird ein Ehegatte für todt erklärt; so findet die Erbfolge eben so statt, als wenn er wirklich gestorben wäre.

Achter Abschnitt.

Von Trennung der Ehe durch richterlichen Ausspruch.

§. 668—677—684. 694—713. sqq.

Ehen können durch richterlichen Ausspruch wieder aufgehoben werden. Erhebliche Gründe zu einer solchen Ehescheidung sind:

1) Ehe-

1) Ehebruch und unnatürliche Laster; auch unerlaubter Umgang, wodurch eine dringende Vermuthung der verletzten ehelichen Treue begründet wird. Bloßer Verdacht ist nur alsdann hinreichend, wenn dem beschuldigten Ehegatten, auf Anruffen des Andern, der fernere Umgang mit der verdächtigen Person gerichtlich untersagt worden, und derselbe solchen, dieses Verbotes ungeachtet, fortsetzt.

2) Bösliche Verlassung; die bloße Veränderung des bisherigen Aufenthaltes ist für eine böshliche Verlassung noch nicht zu achten; vielmehr ist, wenn der Mann einen neuen Wohnort wählt, die Frau ihm dahin zu folgen verbunden, ausgenommen, wenn der Mann wegen begangener Verbrechen, oder sonst wider die Gesetze, aus den königlichen Landen sich entfernt hat; oder wenn der Frau die Pflicht, dem Manne zu folgen, durch einen vor der Heyrath geschlossenen Vertrag erlassen worden. Der Mann ist auch nicht schuldig, die entwichene Frau eher wieder anzunehmen, bis sie ihren inzwischen geführten Lebenswandel durch glaubhafte Zeugnisse nachgewiesen hat. Bey einer wirklich erfolgten böslichen Verlassung kann der Ehegatte auf öffentliche Vorladung des Entwichenen nach Verlauf eines Jahres antragen.

3) Halsstarrige und fortdauernde Versagung der ehelichen Pflicht, ingleichen wenn ein Ehegatte durch sein Betragen bey oder nach der Beywohnung, die Erreichung des gesetzmäßigen Zweckes derselben vorsätzlich hindert.

4) Ein auch während der Ehe erst entstandenes gänzliches und unheilbares Unvermögen zu Leistung der ehelichen Pflicht, so wie auch andere unheilbare Gebrechen, welche Eckel und Ab-

scheu erregen, oder die Erfüllung des Zwecks des Ehestandes gänzlich verhindern.

5) Raserey und Wahnsinn, in welche ein Ehegatte verfällt, wenn sie über Ein Jahr, ohne wahrscheinliche Hofnung zur Besserung fortdauern.

6) Wenn ein Ehegatte dem andern nach dem Leben getrachtet, oder solche Thätlichkeiten an ihm verübt hat, welche dessen Leben oder Gesundheit in Gefahr setzen Ein gleiches gilt von groben und widerrechtlichen Kränkungen der Ehre, oder der persönlichen Freyheit des andern Ehegatten. Wegen blos mündlicher Beleidigungen oder Drohungen, ingleichen wegen geringer Thätlichkeiten, sollen Eheleute gemeinen Standes nicht geschieden werden. Bey Personen mittlern oder höhern Standes findet dieselbe statt, wenn der beleidigende Ehegatte sich solcher Thätlichkeiten und Beschimpfungen, ohne dringende Veranlassung, muthwillig und wiederholt schuldig macht.

7) Unverträglichkeit und Zanksucht, wenn sie zu einem solchen Grade der Bosheit steiget, daß dadurch des unschuldigen Theils Leben oder Gesundheit in Gefahr gesetzt wird.

8) Hohe Verbrechen gegen Andere, wegen welcher ein Ehegatte harte oder schmähliche Zuchthauß- oder Festungsstrafe nach Urtel und Recht erlitten hat; ingleichen wenn ein Ehegatte dem andern solcher Verbrechen vor Gericht fälschlich beschuldigt.

9) Wenn ein Ehegatte durch vorsätzlich unerlaubte Handlungen den andern in Gefahr bringt, Leben, Ehre, Amt oder Gewerbe zu verliehren.

10) Wenn ein Ehegatte ein schimpfliches Gewerbe treibt.

11) Trun-

11) Trunkenheit, Verschwendung, oder unordentliche Wirthschaft des einen Ehegatten, wenn derselbe die zu seinem Besten getroffenen richterlichen Veranstaltungen vereitelt, und in seiner Unordnung fortfährt.

12) Mangel an Unterhalt, wenn der Mann durch begangene Verbrechen, Ausschweifungen, oder unordentliche Wirthschaft, sich selbst ausser Stand gesetzt hat, die Frau zu ernähren, oder beharrlich fortfährt, der Frau den Unterhalt zu versagen, ungeachtet er vom Richter durch Zwangsmittel dazu angehalten worden.

13) Wechselseitige Einwilligung, wenn kinderlose Eheleute wenigstens vier Jahre hinter einander in einer unfruchtbaren Ehe gelebt haben, oder sonst nach den Umständen keine wahrscheinliche Hofnung zu Erzeugung von Kindern vorhanden ist. Ausser diesen Fällen ist weder die Einwilligung beyder Theile, noch die blos einseitig behauptete bloße Abneigung, für eine rechtmäßige Scheidungsursache zu achten. Letzteres bleibt jedoch bey fortdauernder Abneigung dem richterlichen Ermessen überlassen.

14) Wenn ein Ehegatte die Religion dergestalt verändert, daß dieselbe den christlichen Ehegesetzen entgegen ist.

Nach der Declaration vom 14ten März 1797. heißt es: Die Ehefrau eines desertirten Soldaten kann sofort, und ohne Abwartung irgend einer Frist, auf die Trennung der Ehe antragen.

Gerichtsordn. Th. 1. Tit. 40. §. 63.

Wenn die Frau sich entfernt hat, soll bey obwaltenden vorzüglich dringenden Umständen, das

Kriegsconsistorium berechtigt seyn, den Ehescheidungsprozeß noch vor dem Ablaufe der im allgemeinen Landrechte bestimmten Frist zu veranlassen.

Eisenb. u. Stengel 3. B. S. 418.

§. 720. sq.

Wegen Beleidigungen, welche einmal ausdrücklich verziehen, ingleichen wenn die Ehe nach erhaltener überzeugender Kenntniß, ein Jahr hindurch fortgesetzt worden, findet die Scheidung nicht mehr statt.

§. 723—725.

Während des Scheidungsprozesses kann ein Theil wider den Willen des andern, von demselben sich nicht eigenmächtig absondern. Wenn aber die Scheinung aus Gründen gesucht wird, die eine dem Leben oder der Gesundheit des klagenden Theils drohende Gefahr enthalten, und diese Gründe einigermaßen bescheiniget sind; so kann bey dem Richter die Erlaubniß gesuchet werden, daß die Partheyen während des Prozesses von einander getrennt leben, und in diesem Fall muß auch der Mann die Frau ausser dem Hause verpflegen.

Vermöge eines unterm 22sten Febr. 1796. ergangenen Hofrescripts, soll das nach der G. O. Th. I. Tit. 40. §. 53. sqq. hergestellte Interimisticum auch noch, wenn gleich die Ehescheidung als unstatthaft erkläret worden, während dem übrigen Laufe des Prozesses fortdauern.

Eisenb. u. Stengel 2. B. S. 186.

§. 726.

Die Kosten des Prozesses muß der Mann auf Verlangen der Frau, aus ihrem Eingebrachten, und in dessen Ermangelung, aus eigenen Mitteln vorschiessen.

§. 733.

§. 733. sqq.

Auf Scheidung von Tisch und Bett wird nicht erkannt, wenn einer der Ehegatten der protestantischen Religion zugethan ist. Wird unter catholischen Ehegatten auf eine beständige Separation von Tisch und Bett erkannt; so hat dieses alle bürgerliche Wirkungen einer gänzlichen Ehescheidung. In wieferne aber ein geschiedener Ehegatte zur Vollziehung einer andern Ehe schreiten will, wird seinem Gewissen überlassen.

§. 737.

Ist einem Ehegatten in dem Ehescheidungsurtel die Wiederverheyrathung untersagt worden; so kann er ohne nachgesuchte und erhaltene Erlaubniß zu keiner anderweiten Ehe schreiten.

§. 738. sqq.

Die geschiedene Ehefrau behält nur in dem Fall, wenn sie der unschuldige Theil ist, den Stand und Rang des Mannes.

§. 743—750.

Wenn bey einer erfolgenden Ehescheidung beyde Theile sich gegenseitiger Vergehungen schuldig gemacht haben; so sind bey Ausmittelung des Uebergewichts, die unmittelbaren Verletzungen der ehelichen Verbindlichkeiten für größer, als die mittelbaren zu halten, besonders werden die §§. 670—673. 677. sqq. 694. sqq. 696. sq. 699. 670. 705. 706. 748. 758. bemerkten Verletzungen als Uebergewicht angesehen. Bey wechselseitigen Verschuldungen von gleicher Art soll ein Uebergewicht der Schuld nur alsdann angenommen werden, wenn erhellet, daß die Vergehungen eines Ehegatten aus überlegtem Vorsatze, des andern aber nur aus Leichtsinn, Uebereilung oder Heftigkeit der Leidenschaft entstanden sind.

§. 751—765.

Ist keiner für den vorzüglich schuldigen Theil erklärt worden; so erhält jeder das Seinige, mit Einschluß der von dem andern Ehegatten empfangener Geschenke. Der Mann hat in Ansehung der auf den Grundstücken der Frau gemachten Verbesserungen und Verringerungen die Rechte eines redlichen Besitzers, und die Hochzeitgeschenke werden, wenn sie nicht dem einen Theile besonders gewidmet worden, als gemeinschaftlich angesehen. Hat unter den geschiedenen Eheleuten Gemeinschaft der Güter obgewaltet; so nimmt jeder Theil sein in die Ehe gebrachtes, oder während derselben durch Erbschaften, Vermächtnisse, Geschenke oder bloße Glücksfälle erlangtes Vermögen zurück, und das übrige wird unter beyde Theile gleich getheilet. Wird die Ehe wegen Wahnsinnes oder Raserey des eines Theils getrennt; so bleibt der andere Ehegatte verpflichtet, für die nach Verhältniß des Standes nothdürftige Verpflegung des Unglücklichen, in sofern ihm dieselbe aus eigenen Mitteln nicht verschafft werden kann, zu sorgen. Eben dieses findet statt, wenn ein Ehegatte, wegen eines dem andern während der Ehe unverschuldet zugestossenen Unvermögens zur Leistung der ehelichen Pflicht, oder wegen eines andern körperlichen Gebrechens, die Scheidung gesucht hat. Wenn kein Theil für den vorzüglich schuldigen erklärt worden; so haben beyde in Ansehung des Erbschatzes, die Rechte des überlebenden Ehegatten zur Hälfte. Ist der Erbschatz zum Besten des einen Theils bestellt worden; so erlangt dieser das Eigenthum daran, der andere aber behält die Hälfte des Nießbrauchs Lebenslang. Lebt der Besteller noch, oder es sind keine Kinder aus der geschiedenen Ehe vorhanden; so kann derselbe über den Erbschatz frey verfügen.

§. 766.

§. 766. sqq. 783. sqq.

Ist einer der Ehegatten für den vorzüglich schuldigen Theil erklärt worden, so erlangt der andere zur Zeit des publicirten, nachher rechtskräftig gewordenen Erkenntnisses, auf dessen Vermögen in der Regel die Rechte des Ueberlebenden; behält die empfangenen Brautgeschenke, welche mit den von dem Dritten gemachten Hochzeitgeschenken nicht zu verwechseln sind, und kann die noch vorhandenen, wie auch die von ihm selbst dem andern Theile während der Ehe gemachten Geschenke zurückfodern.

Von Endigung des ehelichen Nießbrauches, mit dem Tage des publicirten Scheidungserkenntnisses; von der alsdann zu besorgenden gerichtlichen Taxe der Grundstücke, und von dem Rechte der unschuldigen Frau während des Wirthschaftsjahres, §. 769 sq.

Von der Morgengabe und den Hochzeitkosten, §. 774—777.

§. 778—782.

In Ansehung des Erbschatzes hat der Unschuldige die Rechte des Ueberlebenden; doch muß er davon zur Erziehung und Verpflegung der Kinder verhältnißmäßigen Beytrag leisten, wenn der Schuldige die Kosten dazu nicht aufbringen kann. Auch kann der Besteller, wenn keine Kinder vorhanden sind, den Erbschatz zurücknehmen, wozu auch desselben Erben, wenn der Erbschatz zum Besten des schuldigen Theils bestellt war, mit Vorbehalt des dem Unschuldigen Zeitlebens gebührenden Niesbrauchs berechtiget sind.

§. 783—809.

Sind keine Erbverträge vorhanden; so erhält der Unschuldige, wenn die Ehe wegen der in den

§§. 670—673. 677. sqq. 694—696. 699. 700. 705. 706 748. 758. genannten schweren Vergehungen getrennt wird, den vierten, sonst aber nur den sechsten Theil von dem Vermögen des Schuldigen zur Abfindung in Ansehung der entgangenen künftigen Erbschaft. Waren Erbschaftsverträge vorhanden; so kann der Unschuldige zwischen den darinn bestimmten erbschaftlichen Vortheilen und der gesetzlichen Abfindung wählen. Wenn jedoch Kinder aus der geschiedenen Ehe am Leben sind; so muß er sich an der letzten, oder wenn die vertragsmäßige geringer ist, an dieser begnügen; auch kann dem Schuldigen niemals mehr, als die Hälfte von der Substanz, oder dem Nießbrauche seines Vermögens genommen werden. Statt dieser Abfindung kann die Frau eine einmal für allemal festzusetzende standesmäßige Verpflegung fodern. Auch der Mann ist zu dieser Wahl berechtiget, wenn er wegen Alter, Krankheit oder Unglücksfälle sich seinen Unterhalt nicht verschaffen kann.

Berechnung der Abfindung, §. 787. sqq.

Ausmittelung der Verpflegung, §. 799. sqq.

Die Verpflegungsgelder müssen dem unschuldigen Ehegatten dennoch gereicht werden, wenn er sich auch wieder verheyrathet, §. 804.

In wiefern es erlaubt sey, statt der gewählten Verpflegung gesetzliche Abfindung zu fodern, §. 808. sqq.

§. 811. 812.

Hat unter den geschiedenen Eheleuten eine Gemeinschaft aller Güter obgewaltet; so hat der unschuldige Ehegatte die Wahl, ob er sich an der Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens begnügen, oder die Ausmittelung des besondern Vermögens des

schul-

schuldigen Ehegatten fodern, und daraus die gesetzmäßige Abfindung, wie auffer dem Falle der Gemeinschaft, fodern wolle. Ist eine bloße Gemeinschaft des Erwerbs vorhanden; so wird der Erwerb getheilt, und die auf den schuldigen Theil kommende Hälfte zu dem übrigen Vermögen gerechnet, woraus die Abfindung des Unschuldigen geleistet werden muß.

Nach der Entscheidung der Gesetzcommission vom 14ten Jul. 1794. heißt es:

> Daß bey Ehescheidungen solcher Personen, die mit einander in communione bonorum universali gelebt, die Errungenschaft dem für unschuldig erklärten Ehemanne, welcher nach der ihm zustehenden Wahl sein eigenthümliches Vermögen zurückfodert, allein nicht gebühre, sondern zur Hälfte der vermögenden Frau beyzurechnen, und von diesem Vermögen die Ehescheidungsstrafe zu bestimmen sey.

Kleins Annalen 13. Bd. S. 30.

Von den Effecten, welche der Unschuldige voraus erhält, und der Auseinandersetzung wegen der übrigen Sachen, besonders der Grundstücke, §. 815. sqq.

Nur die vor der Anmeldung der Klage gemachten Schulden können zum Nachtheil des unschuldigen Theils in Abzug gebracht werden, §. 820.

§. 823.

Kann der schuldige Ehegatte dem unschuldigen weder Abfindung, noch Verpflegungsgelder gewähren; so soll Ersterer für die Vergehungen, wodurch er zur Scheidung Anlaß gegeben hat, nach Verhältniß der Größe und Schwere derselben, mit Ge-

fängniß oder Strafarbeit auf vierzehen Tage bis drey Monathe belegt werden.

§. 824—826.

Verträge, wodurch die Abfindung bestimmt worden, sind wie andere Verträge unter Eheleuten gültig; solche aber, wodurch der Abfindung entsagt wird, können aussergerichtlich nicht geschlossen werden.

Rechte der Erben, §. 827. sqq.

Von der standesmäßigen Verpflegung statt der Abfindung, §. 832.

Neunter Abschnitt.

Von der Ehe zur linken Hand.

§. 835—840.

Erlaubniß zu einer solchen Ehe können nur Mannspersonen höhern Standes, aus erheblichen Gründen erhalten, wenn sie nemlich aus einer vorhergehenden Ehe zur rechten Hand, Kinder am Leben, oder kein zum standesmäßigen Unterhalt einer Familie hinreichendes Vermögen haben.

Das Weitere muß in dem Titel selbst nachgelesen werden, weil der Inhalt nur äusserst selten Anwendung findet.

Zehenter Abschnitt.

Von den rechtlichen Folgen gesetzwidriger Ehen.

§. 947—979.

Nichtig sind Ehen, welche innerhalb der durch die Gesetze verbotenen Grade geschlossen worden; bey deren Schliessung ein oder beyde Theile schon verhey-

heyrathet waren; zwischen einer geschiedenen Person und derjenigen, welche sie wegen des zur Scheidung gegebenen Anlasses nicht heyrathen darf; von Militairpersonen wegen unterlassener Einholung der erfoderlichen Einwilligung, wo wegen des nach den Gesetzen in der Ungleichheit des Standes liegenden Hindernisses keine Dispensation beygebracht ist, oder wo der Unterschied der Religionen ein gesetzliches Ehehinderniß ausmacht. Die Fortsetzung dergleichen nichtigen Ehen darf der Richter nicht dulden.

§. 980—1012.

Ungültig sind Ehen

1) die ein Vormund für sich oder seine Kinder mit seinen Pflegbefohlenen ohne Erlaubniß des vormundschaftlichen Gerichts geschlossen hat;

2) die mit einer an Kindesstatt angenommenen Person, ohne vorhergegangene Aufhebung der Adoption;

3) die mit einer noch nicht mannbaren Person getroffen worden;

4) die, wobey es an der einen Seite an der freyen Einwilligung ermangelt;

5) die, wobey die Einwilligung derer, die nach den Gesetzen dazu berechtiget sind, nicht beygebracht ist.

Diese Ehen können nur auf das Anrufen desjenigen, welcher nach den Gesetzen das Ehehinderniß zu rügen berechtiget ist, und die Klage innerhalb sechs Monathen nach vollzogener Ehe angebracht hat, wieder aufgehoben werden. Ist bey einer pflegbefohlnen Person die Ungültigkeit der Ehe nicht gerügt worden; so bleibt ihr selbst das Recht dazu noch innerhalb sechs Monathen nach zurückgelegtem vier und zwanzigsten Jahr vorbehalten. Die Ungültigkeit einer Ehe, bey welcher es an der Einwilligung

des

des Vaters ermangelt, muß von diesem innerhalb sechs Monathen, nach erhaltener Nachricht, gerügt werden. Ist dieses nicht geschehen; so behält zwar die Ehe ihre volle Wirkung, der Vater kann aber das ungehorsame Kind bis auf die Hälfte des Pflichttheils enterben. Eben diese Befugniß stehet auch der Mutter zu.

§. 1013. sqq.

Schreitet jemand zu einer fernern Ehe, ohne sich zuvor mit seinen Kindern aus der ersten Ehe auseinander gesetzt zu haben; so verliehrt der Vater die Verwaltung und den Nießbrauch des Vermögens der Kinder, und kann aus selbigem nur soviel verlangen, als zum Unterhalte derselben erfoderlich ist. Der Richter muß zwar die unterbliebene Auseinandersetzung nachholen; ist aber diese unterblieben, so haftet das eigene Vermögen des Stiefvaters oder der Stiefmutter den Kindern zu ihrer Sicherheit, wenn dieselben aus dem Vermögen ihrer leiblichen Eltern ihre Befriedigung nicht erlangen können.

§. 1020. sq.

Uebertretungen anderer Ehegesetze machen die Ehe zwar nicht ungültig, aber die Obrigkeit muß alle Arten von Uebertretungen bis auf den vierten und fünften oben angezeigten Fall von Amtswegen bestrafen. Wenn das Recht zur Rüge erloschen ist, fällt die Strafe weg.

Eilfter Abschnitt.

Von den rechtlichen Folgen eines unehelichen Beyschlafs.

§. 1027 — 1036.

Wer eine Person ausser der Ehe schwängert, muß die Geschwächte entschädigen, und das Kind ver-

versorgen. Solchemnach kann jede Geschwächte von dem Schwängerer Niederkunfts-, Tauf-, und andere durch die Schwangerschaft oder Niederkunft verursachte unvermeidliche Kosten, ingleichen sechswöchentliche, ihrem Stande gemäße, Verpflegung fodern; auch muß der Schwängerer die Begräbnißkosten tragen, wenn die Geschwächte während der Wochen stirbt, und die Kosten aus ihrem Nachlasse nicht bestritten werden können. Der Einwand, daß die Geschwächte auch andern den Beyschlaf gestattet habe, kann ihn von dieser Verbindlichkeit nicht befreyen; sobald er den Beyschlaf mit ihr zu einer solchen Zeit vollzogen, wo das Kind, von welchem die Geschwächte entbunden worden, eine Folge davon seyn kann. Die Tauf-, Niederkunfts- und Sechswöchentlichen Verpflegungskosten kann die Geschwächte noch vor der Niederkunft einklagen.

In der Declaration vom 14ten März 1797. ist wegen der Alimenten der von Militairpersonen ausser der Ehe gezeugten Kinder verordnet:

1) Der Betrag der Alimente wird, wenn der Vater ein gemeiner Soldat ist, auf 16 Ggr., wenn er ein Unterofficier ist, auf 20 Ggr., bey Oberofficiers aber, nach Unterschied des Ranges, auf 2 bis 4 Rthlr. monathlich festgesetzt.
2) Für Tauf- Entbindungs- und Wochenkosten soll einem Unterofficier und gemeinen Soldaten nicht mehr als 1 Thlr. 8 Gr. bis 2 Thlr. abgefodert werden.
3) Sollen vorstehende sämmtliche Abgaben nur dann entrichtet werden, wenn der Schwängerer eigenes Vermögen besitzet. Ein Abzug an dem Traktement findet nicht statt.

Eisenb. u. Stengel 3. B. S. 416. sqq.

Auch

Auch wegen der Studenten ist unterm 22sten Dec. 1798. folgende unmittelbare Verordnung erfolgt:

1) Das für Straf- und Gerichtskosten bisher bezahlte Pauschquantum von 16 fl. 15 kr. soll wegfallen, und dagegen die taxmäßigen Sporteln genommen werden.

2) Frauenspersonen, welche sich von einem Studenten schwängern lassen, ohne daß er sie zu dem Beyschlafe, unter dem Versprechen der Ehe verleitet hat, und nicht unter die Zahl der §. 1037. 1038. 1039. bezeichneten Weibsleute gehören, müssen sich an der §. 1028—1030. beschriebenen Art der Entschädigung begnügen lassen, und sind ein Mehreres zu ihrer Abfindung zu fodern nicht berechtiget. Aber auch diese Entschädigung kann nach dem §. 1040. von solchen Frauenspersonen, welche den Studenten zum Beyschlaf verleitet haben, nur alsdann gefodert werden, wenn sie die Kosten der Niederkunft, der Taufe und der Wochen ganz oder zum Theil aus eigenen Mitteln zu bestreiten nicht vermögend sind. Diejenigen Studenten aber, die eine unbescholtene Frauensperson unter dem Versprechen der Ehe zum Beyschlaf verleitet haben, müssen derselben alles dasjenige leisten, was deshalb im Landrechte festgesetzt ist. Jedoch in Ansehung minderjähriger Studenten kann auch das an sich ungültige Versprechen der Ehe diese höhere Abfindung nicht begründen.

3) Auch eine bereits deflorirt gewesene Weibsperson kann Entbindungs- und Taufkosten, nebst Unterhalt in den Wochen verlangen.

4) Zur Alimentation des Kindes ist der Vater in jedem Falle, in Gemäßheit Tit. II. §. 613. verpflichtet. Die Bestimmung der Verpflegungs-

summe

summe bleibt dem Ermessen des Richters, mit Beziehung auf die Vorschrift an dem angeführten Orte §. 626. 627. überlassen.

5) Wenn ein Student die Akademie bereits verlassen hat, und der Prozeß nicht etwa schon bey der Akademie angegangen ist; so muß die Geschwächte denselben in seinem Foro belangen.

6) Auch gegen unvermögende Studenten, welche wenigstens zur Zeit kein eigenes Vermögen besitzen, ist auf wider sie erhobene Klage der Geschwächten, das Erkenntniß abzufassen, und abzuwarten, ob letztere, oder der Curator des Kindes, einen Executionsgestand anzuzeigen wissen werde.

§. 1037. sqq.

Frauenspersonen, die sich in öffentlichen Hurenhäusern aufhalten, oder sich Mannspersonen gegen Bezahlung zur Wollust überlassen, ingleichen Ehefrauen, die bey ihren Männern leben, und sich während der Ehe mit andern fleischlich vermischen, können auf diese erste Art der Entschädigung nicht Anspruch machen. Frauenspersonen, welche die Mannspersonen zum Beyschlaf verleitet haben, können diese geringere Art der Entschädigung nur alsdann fodern, wenn sie diese Kosten aus eigenem Vermögen nicht bestreiten können.

§. 1041 — 1043.

Dagegen müssen sich mit dieser ersten Art der Entschädigung begnügen, die vorhin schon ausser der Ehe geschwängert worden; die Ehefrauen, welche zwar noch in der Ehe, aber von ihren Männern getrennt leben, und die, welche sich vorhero in Hurenhäusern aufgehalten haben.

§. 1044.

§. 1044. sqq.

Wer eine unbescholtene ledige Person unter dem Versprechen der Ehe schwängert, ist ihr vollständige Genugthuung schuldig. Sie ist berechtigt, auf Heyrath oder Abfindung zu klagen, und es sind ihr bey seiner Weigerung, wenn keine Ehehinderniße im Wege stehen, durch richterliches Erkenntniß, Name, Rang, Stand und die Rechte einer geschiedenen für den unschuldigen Theil erklärten Ehefrau beyzulegen. Die Ehescheidungsstrafen betragen ein Viertel, oder aber ein Sechstel, und es muß darauf erkannt werden, wenn auch die Ehe nicht statt findet. Mit einer geringern Ausstattung muß sich die Geschwächte begnügen, wenn sie das Ehehinderniß gewußt hat, besonders daß er den benöthigten Consens von Eltern, Vormündern u. d. gl. nicht habe; wenn die Schwängerung nicht unter dem Versprechen der Ehe geschehen; wenn kein lebendiges Kind gebohren worden, oder dasselbe binnen vier und zwanzig Stunden gestorben ist. Die Ausstattung ist nach dem Stand der Geschwächten, und dem Vermögen des Schwängerers zu bestimmen, und zwar bey des Letztern Unvermögen, durch jährlichen Beytrag, den sie auch noch nach der Heyrath behält.

Wegen der Militairpersonen ist durch die Declaration vom 14ten März 1797. verordnet: Ist der Beyschlaf unter dem Versprechen der Ehe erfolgt; so kann die unter diesem Versprechen verführte Person nur in dem einzigen Falle auf die im Gesetze bestimmte Entschädigung Anspruch machen, wenn der Schwängerer den erfoderlichen Consens zur Heyrath schon hatte, und gleichwohl die Ehe nicht vollziehen will. Die §. 1072. geordnete mindere Abfindung soll ganz wegfallen.

Wegen der Oberofficiers ist in eben dieser Declaration verordnet: Daß die unter dem Versprechen der Ehe verführte Frauensperson ebenfalls nur in dem einzigen Falle auf die im Gesetz bestimmte Entschädigung Anspruch machen kann, wenn der Schwängerer den erfoderlichen Consens zur Heyrath schon hatte, und gleichwohl die Ehe nicht vollziehen will. Dahingegen ist wegen der §. 1072. verordneten mindern Abfindung festgesetzt, daß wenn Oberofficiers eine unschuldige Person durch allerley Künste, durch Vorspieglung des schon nachgesuchten und in kurzem zu erwartenden Consenses u. s. w. zum Beyschlafe verleitet haben, die Vorschriften des Landrechts §. 1077—1079. Anwendung finden sollen.

Eisenb. u. Stengel 3. B. S. 416. sqq.

Die wegen der Oberofficiers gegebenen Vorschriften leiden jedoch durch die Cabinetsordre vom 1sten Sept. 1798. eine Modification. siehe Anmerkung bey §. 34. S. 3. dieses Theils.

Wegen Zulässigkeit eines Vertrags, nach welchem zwar die Heyrath in der gesetzmäßigen Form erfolgen, die Ehe aber sofort nach erfolgter Copulation, ohne alle sonst erfoderliche Gründe, wieder getrennt werden soll, giebt das Hofrescript vom 13ten März 1797. folgende nähere Bestimmung:

Dagegen hat es kein Bedenken, daß, wenn sich die Geschwängerte bey Gericht melden, und auf Erkenntniß nach Vorschrift des §. 1049. antragen würde, der Schwängerer aber zu dem Vergleiche sich bekennt, nach welchem er sich gefallen läßt, daß die Geschwächte für seine Frau erklärt, und ihr sein Stand und Name beygelegt werde, und

daß alles dieses ohne weitere Untersuchung auf den Grund dieser Erklärung erfolge, ein solches Erkenntniß vom Richter gar wohl abgefaßt werden kann.

Eisenb. u. Stengel 5. B. S. 265.

Wegen Ehehindernisses in Ansehung der Verwandtschaft und Ungleichheit des Standes, §. 1062. sq.

§. 1088.

Die Eltern des Verführers sind zur Ausstattung nur dann verbunden, wenn die Geschwächte seinen Namen zu führen berechtiget ist, und sie dieses nicht wollen.

§. 1089 — 1098.

Das Recht, die Ausstattung zu fodern, fällt hinweg, wenn

1) die Niederkunft nicht innerhalb des zweyhundert und zehnten, und zweyhundert fünf und achtzigsten Tages nach dem Beyschlaf erfolgt; jedoch verliert sie ihr Recht zu den Taufs-, Niederkunfts- und sechswöchentlichen Verpflegungskosten und der Ausstattung, auch durch eine frühere Niederkunft nicht, wenn das Alter der Frucht, nach dem Urtheil der Sachverständigen, mit der Zeit des Beyschlafes übereinstimmt;

2) wenn die Geschwächte sich nach dem Beyschlafe solcher Handlungen schuldig macht, die nach den Gesetzen die Trennung einer gültigen Ehe begründen können;

3) wenn sie sich vor angestellter Klage gegen den Schwängerer mit einem andern wirklich verheyrathet;

4) wenn

4) wenn der Schwängerer erböthig ist, die Ehe mit der Geschwächten zu vollziehen, und diese sich dessen ohne erheblichen Grund weigert;

5) wenn sie die Klage nicht binnen zwey Jahren nach erfolgter Niederkunft angemeldet hat, und ihr doch der Aufenthalt ihres Schwängerers bekannt war. Hat der Schwängerer während dieser zwey Jahre für den Unterhalt der Geschwächten gesorgt; so kann wohl noch auf Ausstattung, aber nicht auf Vollziehung der Ehe geklagt werden.

§. 1099.

Auch wenn der Schwängerer seinen Wohnsitz verändert hat, ist die Geschwächte ihre Klage in dessen vorigen Gerichtsstand anzustellen befugt.

§. 1102. sq.

Wenn mehrere Geschwächte gegen ebendenselben Schwängerer auf Vollziehung der Ehe klagen; so kann nur auf den frühern Beyschlaf erkannt werden. Die übrigen müssen sich mit einer Ausstattung begnügen.

§. 1104—1121.

Wird bey einer angestellten Klage der Beyschlaf geläugnet; so muß der Richter in Ermangelung eines vollständigen Beweises, eher auf einen nothwendigen, und nur dann auf einen zugeschobenen Eid erkennen, wenn keine Vermuthungen vorhanden sind, welche ihn zu einen nothwendigen Eid bestimmen könnten. Ob aber die Klägerin oder der Beklagte zum Eid zu lassen sey, ist nach den Umständen, besonders dem Charakter und Lebenswandel beyde Theile zu beurtheilen.

Die vorzüglichsten Vermuthungen sind angegeben §. 1108—1126.

§. 1127.

Bey einer vorgegangenen Nothzucht muß der Verführer der Geschwächten alles das leisten, wozu er in dem Fall einer, unter dem Versprechen der Ehe, erfolgten Schwängerung verpflichtet seyn würde. Will aber die Geschwächte die Ehe nicht vollziehen; so muß dieselbe die Ehescheidungsstrafe nach dem höchsten Satz erhalten.

§. 1129—1131.

Wenn eine Mannsperson, welche wegen unehelicher Schwängerung belangt worden, nach angemeldeter Klage heimlich entweicht; so wird dieselbe, bis zum Erweiß des Gegentheils, für den wirklichen Vater gehalten. Es kann auch dessen Vermögen in Beschlag genommen, und nach seinem Tode Mutter und Kind aus dessen Nachlasse befriediget werden.

Zweyter Titel.

Von den wechselseitigen Rechten und Pflichten der Eltern und Kinder.

Erster Abschnitt.

Von ehelichen Kindern.

§. 1. sq.

Die Gesetze gründen die Vermuthung, daß Kinder, die während einer Ehe erzeugt worden, von dem Manne erzeugt sind. Das Zeugniß der Mutter kann jedoch für oder wider die Rechtmäßigkeit eines in stehender Ehe erzeugten oder gebohrnen Kindes nichts beweisen; der Ehemann kann aber

nur

nur dann innerhalb Jahresfrist nach erhaltener Nachricht von der Geburt, dawider gehöret werden, wenn er entweder beweisen kann, daß er schon vom dreyhundert und zweyten bis zum zweyhundert und zehnten Tag vor der Geburt des Kindes, dergestalt von der Mutter entfernt gewesen, daß er ihr die eheliche Pflicht nicht leisten können, oder daß er während dieser Zeit zur Zeugung unvermögend gewesen.

§. 19—22.

Ein Kind, welches bis zum dreyhundert und zweyten Tag nach dem Tode des Ehemannes gebohren worden, wird für das eheliche Kind desselben geachtet. Hat die Wittwe vor neun Monathen sich wieder verheyrathet; so ist bey entstehendem Zweifel auf den zweyhundert und siebenzigsten Tag vor der Geburt Rücksicht zu nehmen.

Nach dem Rescript vom 29sten Jul. 1793. sind auch Zwillingsgeburten, die in dem Zeitraum bis zum zehenten Monath zwey Tage nach dem letzten Beyschlaf zum Vorschein gekommen, für Kinder, die aus diesem erfolgt, zu achten.

Stengels Beytr. 8. B. S. 297.

§. 26. sqq.

Nach dem Tode eines Ehemannes können die Erben von der Wittwe Erklärung fodern, ob sie schwanger sey. Behauptet sie dieses; so können dieselben solcher eine anständige Gesellschafterin zugeben, und nach fünf Monathen auf Untersuchung durch eine Hebamme antragen.

§. 40. sqq.

Wird eine Ehe durch richterlichen Ausspruch getrennt; so hat das nachgebohrne Kind die Rechte

der ehelichen, wenn es bis zum dreyhundert und zweyten Tag nach der Scheidung gebohren worden ist.

Von Kindern aus nichtigen und ungültigen Ehen, §. 50. sqq.

Zweyter Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten der Eltern und ihren aus einer Ehe zur rechten Hand erzeugten Kindern.

§. 58—63. 121. 122.

Die aus einer gültigen Ehe erzeugten Kinder führen den Namen des Vaters, und erlangen die Rechte seiner Familie und seines Standes. Sie sind beyden Eltern Ehrfurcht und Gehorsam schuldig, auch verbunden, die Eltern in Unglück und Dürftigkeit nach ihren Kräften und Vermögen zu unterstützen, und besonders in Krankheiten deren Pflege und Wartung zu übernehmen, auch in ihrer Wirthschaft beyzustehen.

§. 64—69.

Beyde Eheleute müssen für standesmäßigen Unterhalt und Erziehung der Kinder mit vereinigten Kräften Sorge tragen. Hauptsächlich muß der Vater die Kosten zur Verpflegung der Kinder hergeben, die Mutter aber körperliche Pflege und Wartung leisten.

§. 70. sq.

Vor zurückgelegtem vierten Jahr kann der Vater das Kind, wider den Willen der Mutter, und ohne andere hinlängliche Ursache, ihrer Aufsicht und Pflege nicht entziehen.

§. 74—85.

Die Anordnung der Art, wie das Kind erzogen werden soll, kommt hauptsächlich dem Vater zu.

Sind

Sind die Eltern verschiedenen Glaubensbekenntnissen zugethan; so müssen, bis nach zurückgelegtem vierzehenten Jahr, die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter aber in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter unterrichtet werden. Nach zurückgelegtem vierzehenten Jahre hingegen stehet es lediglich in der Wahl der Kinder, zu welcher Religionspartey sie sich bekennen wollen.

§. 86—91.

Die Eltern sind berechtigt, zur Bildung der Kinder alle, der Gesundheit derselben unschädliche Zwangsmittel, auch gerichtliche Vorkehrungen zu gebrauchen. Grausame Mißhandlungen muß das vormundschaftliche Gericht abstellen, und auch allenfalls nach Befinden, die Erziehung andern Personen auf ihre Kosten überlassen.

§. 92—108.

Sind die Eltern geschieden worden, so müssen die Kinder der Regel nach bey dem unschuldigen Theil erzogen werden; doch kann, wenn der Scheidungsbrief nicht zugleich eine Untauglichkeit zur Uebernahme des Pflegs- und Erziehungsgeschäfts zu erkennen giebt, der Mutter die Pflege vierjähriger Kinder, und dem Vater die weitere Erziehung derselben, wenn sie das vierte Jahr zurückgelegt haben, nicht ohne Ursache entzogen werden. Ob bey Erziehung der Töchter, wenn keinem der Eheleute ein Uebergewicht der Schuld drückt, die Mutter dem Vater vorzuziehen sey, hängt von der richterlichen Beurtheilung ab. Die Kosten der Erziehung muß der Vater tragen; doch kann er von der schuldig erklärten Mutter einen Beytrag bis höchstens auf die Hälfte fodern. Beym gänzlichen Unvermögen des Vaters muß die Mutter die Kosten der Erziehung ganz übernehmen.

§. 109—118.

Die Bestimmung der künftigen Lebensart der Söhne hängt von dem Ermessen des Vaters ab. Bis nach zurückgelegtem vierzehenten Jahr muß sich der Sohn den Anordnungen des Vaters schlechterdings unterwerfen; alsdann aber kann bey fortdauernder gänzlicher Abneigung des Sohnes gegen die Lebensart, wozu der Vater ihn zwingen will, das vormundschaftliche Gericht, mit Zuziehung der nächsten Anverwandten und der Lehrer des Sohnes, die Sache untersuchen, und das Weitere verfügen. Zum Studiren darf der Sohn wider seinen Willen nicht angehalten, noch der Vater die Kosten des Studirens herzugeben genöthiget werden. Will der Sohn ohne Ursache von der einmal gewählten Lebensart abgehen; so ist der Vater die neuern Kosten herzugeben nicht schuldig.

§. 119.

Eltern können ihre Kinder zur Wahl eines künftigen Ehegatten nicht zwingen.

§. 127. sq.

Wenn ein Vater sein Kind zu einer gewissen Bestimmung ausser Hause widmet; so genehmigt er eben dadurch alle Handlungen und Verträge desselben, ohne welche das Kind diese Bestimmung nicht erfüllen kann.

§. 129. sq.

Das, was jemand einem ausserhalb des väterlichen Hauses lebenden Kinde zu den nothdürftigsten Bedürfnissen des Lebens giebt, soll als in den Nutzen des Vaters verwendet angesehen werden. Ausserdem ist ein Vater die Schulden der Kinder zu bezahlen nicht verbunden.

§. 132—138.

Auch nach aufgehobener väterlicher Gewalt können Kinder zu Bezahlung der, während ihrer Minderjährigkeit gemachten Schulden nicht angehalten werden. Doch haften dieselben in den Fällen, wo die Verbindlichkeit zum Ersatze aus der bloßen nützlichen Verwendung entsteht, oder wo der Gläubiger ohne sein eigenes mäßiges Versehen, wirklich hintergangen worden ist. Nur durch ordentliches Anerkenntniß vor Gericht, oder einem Justitzcommissario, kann nach aufgehobener väterlicher Gewalt, eine vorhero gemachte ungültige Schuld, gültig werden.

§. 139. sqq.

Für die unerlaubten Handlungen der Kinder haften die Eltern, wenn sie selbst dazu Veranlassung oder Beyspiel gegeben, oder den von denselben angerichteten Schaden zu verhüten, unterlassen haben, ob dies gleich in ihrem Vermögen gestanden hätte. Ist die unerlaubte Handlung eine Folge der gröblich vernachläßigten Erziehung und Aufsicht; so haftet hauptsächlich der Vater, die Mutter aber besonders erst alsdann, wenn ihr die Erziehung des Kindes überlassen worden.

§. 146.

Das Kind selbst bleibt zum Schadensersatz verhaftet, wenn es eigenthümliches Vermögen hat, oder nach aufgehobener väterlicher Gewalt dazu gelangt.

Dritter Abschnitt.

Von dem eigenthümlichen Vermögen der Kinder.

§. 147—155.

Das Vermögen der Kinder wird in das freye und nicht freye eingetheilt.

Zum freyen Vermögen der Kinder gehört

1) alles, was sie ausserhalb des Betriebes der väterlichen Geschäfte, durch Fleiß und Geschicklichkeit erworben, oder bey solchen Gelegenheiten von ihren Eltern oder andern zur Beyhülfe oder zur Belohnung erhalten;

2) Geschenke und Vermächtnisse, die ihnen aus Erkenntlichkeit für geleistete Dienste, oder für erwiesene Gefälligkeiten geschahen;

3) was sie von demjenigen ersparen, das ihnen von ihren Eltern zu ihrem Unterhalt ausser dem väterlichen Hause, oder sonst, zu ihren Ausgaben angewiesen worden;

4) was ihnen von Eltern, Verwandten oder Freunden, unter der ausdrücklichen Bestimmung, daß es dem väterlichen Nießbrauche nicht unterworfen seyn sollte, zugewendet wird.

§. 156. sq.

Alles andere, was den Kindern durch bloße Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnisse oder Glücksfälle zukommt, gehört, mit Innbegriff der Pathengeschenke, zu ihrem nicht freyen Vermögen.

§. 158—167.

Ueber das freye Vermögen hat der Vater blos eine vormundschaftliche Verwaltung, und auch diese nur so lange, als das Kind noch minderjährig, oder sonst seinen Sachen vorzustehen unfähig ist. Der Vater kann jedoch von diesem Vermögen einen Erziehungsbeytrag verlangen. Nach erlangter Volljährigkeit erhält das Kind sein freyes Vermögen zur selbstigen Verwaltung, und kann auch, wenn dasselbe noch nicht der väterlichen Gewalt entlassen ist, darüber Verträge schliessen; doch muß der, welcher

auf

auf ein dergleichen freyes Vermögen Credit geben will, dasselbe durch Eintragung in das Hypothecken-buch, oder Uebergabe des Obligationsinstruments, oder der verpfändeten beweglichen Sache sich versichern lassen.

§. 168—175.

Von dem nicht freyen Vermögen gebührt dem Vater, so lange die väterliche Gewalt dauert, die Verwaltung und der Nießbrauch. Derselbe muß jedoch, wo Grundstücke und Gerechtigkeiten mit Reallasten belegt, oder dieselben veräussert oder verpfändet werden sollen, die Einwilligung des vormundschaftlichen Gerichts beybringen.

§. 176—188.

Zur Sicherheit des Vermögens, welches auf die Kinder von der Mutter gediehen ist, können] dieselben, wenn der Vater besonders zur zweyten Ehe schreitet, die Eintragung ins Hypotheckenbuch verlangen. Besitzt aber der Vater keine Grundstücke; so können die Kinder eine andere besondere Sicherheit nur alsdann fodern:

1) wenn er auf Behandlung oder Indult seiner Gläubiger anträgt; wenn Sequestration seiner Grundstücke, oder Auspfändung seiner Mobilien verhängt, oder Wechselexecutian gegen ihn vollstreckt wird; oder wenn er sonst offenbar in Verfall seines Vermögens zu gerathen anfängt;
2) wenn er wegen eines Amtes, einer Casse, oder Pachtung, dem Fiscus, oder einer andern mit fiscalischen Rechten versehenen Anstalt, verhaftet ist;
3) wenn er zu der Zeit, da das Vermögen der Kinder in seine Verwahrung gelangt, schon in den Diensten einer andern öffentlichen Anstalt steht, wel-

welcher die Gesetze das Vorrecht der vierten Classe in den Gütern ihrer Cassenbedienten und Administrationen einräumt. Das Gericht kann jedoch auch diese besondere Sicherstellung erlassen, wenn erhellet, daß der Vater sonst die Bedienung nicht erlangen oder behalten, und er ohne dieselbe die Kinder nicht gehörig erziehen könne.

Auf die Anfrage über die Bedeutung des Wortes: Amt, wurde vom Justizministerio unterm 22sten Sept. 1794. zur Resolution ertheilet, daß unter Amt ein ein solches Officium zu verstehen, vermöge dessen der Beamte Gelder oder andere Vermögensstücke des Fiscus, oder einer andern privilegirten öffentlichen Anstalt, zur Verwaltung oder Aufbewahrung überkommt. Auf solche Officia, die mit keiner Administration oder Aufbewahrung fiscalischer Gelder oder anderer Vermögensstücke verknüpft sind, kann also die Vorschrift des Landrechts, wegen Sicherstellung des Vermögens der Kinder, nicht Anwendung finden.
Eisenb. u. Stengel. 1. Th. S. 374.

Nach dem Hofrescript vom 9ten Oct. 1797. sind alle Mitglieder der Ober- und Untergerichte, auch Juris-dictionarien, quo tales, und selbst diejenigen, welche einen Schlüssel zum Deposito führen, übrigens aber mit der eigentlichen Kassenverwaltung nichts zu thun haben; endlich auch Rendanten oder Curatoren blosser Salarienkassen, von der Cautionsbestellung frey.
Eisenb. u. Stengel. 5. B. S. 255.

§. 189—200.

Jeder Vater, welcher Vermögen von seinen Kindern in Handen hat, muß, sobald der Fall eintritt, daß er nach den Gesetzen besondere Sicherheit dafür

zu

zu leisten verbunden ist, es dem vormundschaftlichen Gerichte selbst anzeigen. Er wird seines Nießbrauches verlustig, wenn er diese Pflicht mit Vorsatz verabsäumt. Ausserdem ist die Mutter, und in deren Ermangelung, der nächste Verwandte, zu der dem vormundschaftlichen Gerichte zu machenden Anzeige befugt, wenn die Kinder noch minderjährig sind. Auch die fiscalischen Bedienten sind zu diesen Anzeigen verpflichtet.

§. 201. 202.

So lange Kinder noch unter väterlicher Gewalt sind, können sie über ihr nicht freyes Vermögen, ohne Genehmigung des Vaters, keine Verfügung unter Lebendigen treffen.

§. 203.

Haben Kinder durch unerlaubte Handlungen jemanden Schaden zugefügt; so kann der Ersatz aus diesem nicht freyen Vermögen gefodert werden.

§. 204. sq.

So lange die Kinder vom Vater standesmäßigen Unterhalt erhalten, hängt die Verwendung der Einkünfte ihres nicht freyen Vermögens von seiner Willkühr ab. Entsteht aber über des Vaters Vermögen ein Concurs, und es kann derselbe seine Kinder nicht weiter verpflegen oder erziehen; so verliert er die Verwaltung und den Nießbrauch dieses nicht freyeu Vermögens. Doch ist er die benöthigte Unterstützung zu seinem Unterhalte aus den Einkünften dieses Vermögens zu fodern berechtigt.

Vierter Abschnitt.

Von Aufhebung der väterlichen Gewalt.

§. 210. sqq. 228. sqq. 255. sqq. 270.

Die väterliche Gewalt wird aufgehoben:

1) wenn ein Sohn nach erlangter Großjährigkeit eine eigene, von den Eltern abgesonderte Wirthschaft einrichtet, ein eigenes Gewerbe treibt, oder ein öffentliches Amt bekleidet;

2) wenn der Vater wegen grober Verbrechen zu harter oder schmählicher Zuchthauß- oder Festungsstrafe, zu zehenjähriger oder lebenswähriger Gefängnißstrafe, oder zur Landesverweisung verurtheilt worden;

3) wenn er ohne Vorwissen des Staats, um sich seinen Unterthanspflichten zu entziehen, aus den königlichen Staaten entweicht;

4) wenn er vorsätzlicher Weise die Kinder hülflos und ohne Aufsicht verlassen hat.

5) wenn eine Tochter unter ertheilter, oder von dem Richter ertheilter, Einwilligung des Vaters heyrathet. Eine unverheyrathete Tochter kann, auch wenn sie großjährig ist, nicht anders als durch ausdrückliche Erklärung, der väterlichen Gewalt entlassen werden;

6) durch den Tod des Vaters.

Zur Entlassung aus der väterlichen Gewalt kann der Vater angehalten werden, wenn der großjährige Sohn mit seinem Gewerbe, ohne weitere Unterstützung des Vaters, sich ernähren kann. Vor zurückgelegtem zwanzigsten Jahr kann dieses, selbst mit Einwilligung des Vaters, nicht geschehen; auch

kann

kann ein Vater nicht genöthiget werden, vor zurückgelegter Volljährigkeit den Sohn der väterlichen Gewalt zu entlassen. Ist ein Sohn während der Minderjährigkeit der väterlichen Gewalt entlassen worden; so kann er dennoch ohne Einwilligung des Vaters, seine Grundstücke oder Gerechtigkeiten nicht verpfänden oder veräussern.

Nach der Declaration vom 14ten März 1797. wird ein Officier durch Erlangung der Majorennität nur dann von der väterlichen Gewalt befreyt, wenn er der väterlichen Hülfe zu seinem Unterhalte nicht mehr bedarf, welches alsdann angenommen werden soll, wenn er zum Compagnie- oder Escadron-Chef, oder doch zum Rittmeister oder Capitain ernannt wird, und das mit dieser Charge verknüpfte Gehalt zu geniesen hat.

Eisenb. u. St. 3. B. S. 420.

Ueber die Anfrage, in wiefern ein durch die Erklärung des Vaters aus der väterlichen Gewalt entlassener 20jähriger Sohn, ohne daß es einer ausdrücklich nachsuchenden veniae aetatis bedarf, zum Meisterrecht zuzulassen, und zur Erlangung desselben für qualificirt zu achten sey, ist durch ein Hofrescript vom 4ten Jan. 1796. die Entscheidung erfolgt, daß einer in Gemäßheit dieses §. verlautenden Erklärung des Vaters alle Wirkungen der veniae aetatis, auch in Ansehung der Qualification, zum Burger- und Meisterrechte beygelegt werden könne.

Eisenb. u. St. 2. B. S. 248.

Nach dem Hofrescript vom 14ten März 1796. können Töchter nicht aus der väterlichen Gewalt gelassen wer-

werden, ohne daß eine förmliche Majorennitätserklärung vorher erfolgt wäre.

Edictensamml. für d. Jahr 1796. S. 109.

§. 231.

Nach aufgehobener väterlicher Gewalt ist der Vater schuldig

1) dem Kinde das eigenthümliche Vermögen herauszugeben, und

2) wenn kein eigenes hinreichendes Vermögen da ist, für die nöthige Ausstattung der Söhne sowohl, als der Töchter, zu sorgen, die allenfalls mit Beystand des vormundschaftlichen Gerichts, jedoch ohne Prozeß, auszumitteln ist.

§. 249—254.

Auch nach aufgehobener väterlicher Gewalt sind Kinder ihren Eltern Ehrerbietung schuldig, bedürfen zur Verheyrathung deren Consens, und sind einander wechselseitig zu unterstützen, und eines das andere, wenn es sich selbst nicht ernähren kann, wenigstens mit nothdürftigem Unterhalt zu versehen schuldig.

Fünfter Abschnitt.

Von der Erbfolge der Kinder und anderer Verwandten in absteigender Linie.

§. 271—302.

Wenn keine Verträge, keine letztwillige Verordnungen, keine Statuten oder Provinzialgesetze vorhanden sind; so werden zuvörderst alle Lehen, Fideicommisse, Heergeräthe, Gerade, eigenthümliches Vermögen des überlebenden Gatten und der Kinder, auch der Erbschatz abgesondert, und dann gelangen

in

in das übrige Vermögen die sämmtlichen aus einer Ehe zur rechten Hand erzeugten Kinder zu gleichen Theilen zur Erbfolge.

Nähere Bestimmungen vom eigenthümlichen Vermögen der Kinder, §. 275—293.

Des Erbschatzes, §. 294—299.

§. 303. sqq.

Haben einige Kinder von dem Erblasser bey dessen Lebenzeit zu Errichtung einer besondern Wirthschaft, bey Anstellung eines eigenen Gewerbes, oder bey Uebernehmung eines Amtes, Erbschatz, Ehevermächtniß, Gegenvermächtniß oder Witthum u. dgl. zur Ausstattung erhalten; so muß ihnen dieses bey der Auseinandersetzung des elterlichen Vermögens als Ausgleichung gegen die noch nicht ausgestatteten Geschwister, jedoch ohne Zinsen, abgerechnet werden. Versprochene Ausstattung wird als Schuld von dem Nachlasse abgezogen.

Vorschriften, wenn der Nachlaß zur Ausgleichung nicht mehr zureicht, §. 313. sqq.

Grundsätze zur Bestimmung des Betrages dieser Ausstattungen und Zuwendungen, §. 331—347.

§. 348. sq.

Enkel und Abkömmlinge weiterer Grade gelangen zur Erbfolge nach den Linien, in welchen sie von dem Erblasser abstammen, so daß die unter einer Hauptlinie stehenden Unterlinien in den jenen zufallenden Antheil eben so succediren, wie die Hauptlinien: als Kinder, die unmittelbar von dem Erblasser entspringen; das Erbrecht fällt also in einer Linie jedesmal auf den von dem nächsten Descendenten, der nicht Erbe seyn kann oder will, abstammenden weitern Descendenten.

Wie weit ein Kind der elterlichen Erbschaft zum Nachtheil seiner Gläubiger entsagen kann, §. 356. (Th. I. Tit. XVII. Abschn. VII.)

§. 366. sq.

Hat der Erblasser in der Gütergemeinschaft gelebt; so wird der überlebende Ehegatte nach den Grundsätzen Tit. I. §. 635. auseinandergesetzt, und in den abgesonderten Nachlaß succediren die Abkömmlinge eben so, wie nach der gesetzlichen Erbfolge.

§. 368. sqq.

Durch einen Erbvertrag können Eltern ihre Kinder auch noch bey ihren Lebzeiten abfinden. Der Regel nach erstreckt sich die Abfindung nur auf den Nachlaß desjenigen von beyden Eltern, welcher zuerst verstirbt. In der Regel wird angenommen, daß die Abfindung nur zu Gunsten des überlebenden Ehegatten geschehen sey. Stirbt also eines von den abfindenden Eltern; so kann das abgefundene Kind an dem Nachlaß desselben gar keinen Anspruch machen; vielmehr verbleibt dasjenige, was ihm etwa noch von diesem Nachlasse nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge zukommen würde, dem Ueberlebenden der Eltern. Stirbt aber das andere nach; so erbt das Abgefundene mit dem Unabgefundenen, jedoch mit gehöriger Ausgleichung.

§. 378. sqq. 431.

Von vorstehenden Gesetzen können die Eltern durch letztwillige Verordnungen abweichen. Soll den Kindern oder deren Abkömmlingen ihr Erbtheil genommen werden; so müssen solche mit allen gesetzlichen Erfodernissen eines gültigen Testamentes versehen seyn. Betrifft die Verordnung nur die Grundsätze, oder die Art der Theilung; so darf nur die

Dispo-

Disposition ge- und unterschrieben, oder vor einem Justitzcommissario und zweyen Zeugen mündlich zu Protocoll gegeben, oder doch die von einem Andern gefertigte und auf allen Blättern, und am Schlusse unterschriebene Disposition, vor diesem und zweyen Zeugen anerkannt werden.

§. 383—396.

Die Eltern können zwar ihren Nachlaß durch gerichtlich errichtete letztwillige Verordnungen unter den Kindern ungleich vertheilen, und die Anrechnung des Empfangenen anbefehlen oder verbieten; aber den Pflichttheil können sie nur aus denen unten angeführten Ursachen schmälern.

Auf die Fragen:

1) Ob in dem Falle, wenn durch aufgenommene Taxe ausgemittelt ist, daß das Kind durch das Testament der Eltern offenbar im Pflichttheil verletzt worden, das Kind mit der Bezahlung einer Summe sich nach dieser Taxe begnügen müsse; oder ob es verlangen könne, daß ihm das Pflichttheil in natura zugesprochen, und wenn es zur Theilung kommt, dieser Nachlaß entweder den Erben verlicitirt, oder öffentlich subhastirt werde?

2) Ob, wenn das Kind für ein taxirtes Grundstück mehr, als die Taxe beträgt, zu zahlen sich erbiethet, auf das Gebot geachtet werden könne?

entschied unterm 13. März 1798. die Gesetzcommission:

ad 1) daß, wenn durch eine aufgenommene Taxe die Verletzung des Kindes im Pflichttheile nachgewiesen ist, dennoch das Kind Subhastation des Grundstücks, Versteigerung der Mobilien, oder Licitation unter den Miterben nicht verlangen

könne, sondern es der Wahl des Begünstigten zu überlassen sey, ob derselbe die Taxe erfüllen, oder Subhastation verlangen wolle;

ad 2) daß dieses auch alsdann statt finde, wenn das Kind über die Taxe, selbst über das alterum tantum, zu geben sich erbiethet.

Die Veranlassung zu dieser Anfrage war, weil ein Mann seine Frau aus zweyter und seine Tochter aus erster Ehe, jedoch Letztere nur in den Pflichttheil, zu Erben einsetzte, und dabey noch der Ersteren das vorhanden gewesene Haus um einen gewissen Preiß, nach Art eines wirklichen Kaufcontracts, abjudicirte, nachher aber von der Tochter wegen angeblich verletzten Pflichttheils auf die Aufnehmung eines Inventariums cum taxa angetragen wurde.

Stengels Beytr. 7. B. S. 279.

§. 392. sqq. 417.

Der Pflichttheil ist, wenn nur ein oder zwey Kinder vorhanden sind, ein Drittheil, wenn drey oder vier Kinder vorhanden sind, die Hälfte, und wenn mehr als vier Kinder vorhanden sind, zwey Drittheile desjenigen, was jedes Kind zum Erbtheil erhalten haben würde, wenn die gesetzliche Erbfolge statt gefunden hätte. Ein enterbtes Kind wird bey Berechnung des Pflichttheiles der übrigen mitgezählet.

§. 399—419. 437.

Zur gänzlichen Enterbung sind die Eltern aus folgenden Gründen, welche jedoch angeführt werden müssen, berechtigt:

1) wenn das Kind des Hochverraths, oder des Lasters der beleidigten Majestät schuldig erkannt worden;

2) wenn

2) wenn es einem der leiblichen oder Stiefeltern nach dem Leben getrachtet hat;

3) wenn es eines der leiblichen Eltern eines Verbrechens, auf welches eine härtere als bloße Gefängnißstrafe verordnet ist, wider besseres Wissen fälschlich in Gerichten angeschuldiget hat, oder hat anschuldigen lassen;

4) wenn es sich an einem der leiblichen Eltern mit Thätlichkeiten, ausser dem Fall einer wirklichen Nothwehr, vergriffen hat;

5) wenn es selbst, oder durch andere, die Ehre des Erblassers mit groben Schmähungen angetastet hat;

6) wenn Kinder mit dem andern Theil der leiblichen oder Stiefeltern blutschänderischen oder ehebrecherischen Umgang gepflogen haben;

7) wenn das Kind durch grobe Verbrechen dem Erblasser einen beträchtlichen Theil seines Vermögens entzogen hat;

8) wenn das Kind den Erblasser, als derselbe nothleidend gewesen, nicht hat unterstützen wollen;

9) wenn es bey erhaltener ehrbarer Erziehung durch grobe Laster, schändliche Aufführung, oder durch die Wahl einer niederträchtigen Lebensart, sich bey seinen Standesgenossen öffentlich entehrt hat.

Enterbung bis auf die Hälfte des Pflichttheils findet statt, wenn die Einwilligung der Eltern in die Heyrath durch unehelichen Beyschlaf erzwungen, oder durch den Richter ergänzt worden.

Was von Enterbung der Kinder gilt, das gilt auch von Enkeln und weitern Abkömmlingen.

§. 418—430.

Unter Anführung der Gründe können die Eltern dem Kinde die Verfügung über die Substanz des ganzen Erbtheils und des Pflichttheils unter Lebendigen ganz untersagen, solchen mit Bedingungen belasten, und es zum Besten seiner Abkömmlinge, oder ihnen substituirten Geschwister und deren Abkömmlinge, einschränken, wenn das Kind

1) dergestalt in Schulden versunken ist, daß durch selbige sein Pflichttheil ganz, oder doch so weit, daß ihm davon der nöthige Unterhalt nicht übrig bleibe, verzehrt werden würde, und in diesem Falle können die Gläubiger selbst auf den Nießbrauch nur dann Anspruch machen, als er zum nothdürftigen Unterhalt des Kindes nicht erforderlich ist;

2) wenn es sich einer unordentlichen und verschwenderischen Wirthschaft schuldig gemacht hat; oder

3) wegen Wahn- oder Blödsinnes seinen Sachen selbst vorzustehen unfähig ist.

Auch muß das Kind sich der Verordnung der Eltern unterwerfen, wenn sie demselben das volle Erbtheil verlassen, dabey aber verfügen, daß solches für die Enkel erhalten werden solle.

Wenn Eltern ihre Kinder solchergestalt in der Verfügung über ihren Antheil eingeschränkt haben; so muß der Richter dergleichen Einschränkungen auf unbeweglichen Güter eintragen, und dieselben öffentlich bekannt machen.

§. 432—436.

Beweiset ein Enterbter, daß die Ursache nicht gesetzmäßig oder gegründet sey; so muß ihm das Pflicht-

Pflichttheil ergänzt oder verabfolgt werden, das Testament bleibt jedoch im übrigen bey Kräften.

§. 438—440.

Der Enterbte kann das Testament nicht mehr anfechten, wenn er es einmal ausdrücklich anerkannt, oder zwey Jahre lang, nach erlangter Kenntniß, es nicht angefochten hat. Bloße Annahme eines Vortheils aus dem Testamente schließt noch kein Anerkenntniß desselben in sich.

§. 441. 442.

Wenn die Eltern keine Ursache der Enterbung, oder keine gesetzmäßige angeführt haben, oder es ist der nothwendige Erbe im Testamente mit Stillschweigen übergangen worden; so hat das Kind oder der nothwendige Erbe das Pflichttheil zu erhalten. Wenn die Uebergehung aus Irrthum herrührt; so findet ebenfalls das Pflichttheil, oder soviel, als der mindest begünstigte Erbe erhält, statt.

§. 443.

Ist aber ein im Testamente eingesetztes Kind vor dem Erblasser verstorben; so treten dessen Abkömmlinge ganz an seine Stelle, wenn auch ihrer im Testamente nicht ausdrücklich gedacht wird.

§. 444. sq.

Wenn erhellet, daß die Uebergehung eines Kindes oder Enkels nur daher rühre, weil der Erblasser das Daseyn desselben nicht gewußt, oder selbiges aus Irrthum für todt gehalten habe; so muß der Uebergangene aus dem Nachlasse so viel erhalten, als im Testamente dem am mindest begünstigten Erben ausgesetzt worden. Ist der aus Irrthum übergangene nach errichtetem Testament zurückgekehrt,

kehrt, oder sonst dem Erblasser das Daseyn oder Leben desselben erweislich bekannt geworden, und hat der Erblasser nach diesem Zeitpunkte Ein Jahr verstreichen lassen, ohne in Ansehung seiner etwas zu verfügen; so verliert das Testament seine Kraft.

§. 454.

Werden dem Erblasser nach errichtetem Testamente Kinder oder Enkel gebohren, und er verstirbt nach Verlauf eines Jahres, ohne in Ansehung ihrer etwas verfügt zu haben; so findet ebenfalls die gesetzliche Erbfolge statt.

§. 457—481.

Wird eines von den Ehegatten, oder Beyde, bey der Scheidung für den schuldigen Theil erklärt; so muß der Schuldige den Kindern einen Pflichttheil aussetzen, welcher als ein wahres Eigenthum der Kinder anzusehen ist. Uebrigens haben die Kinder, ungeachtet dieses vorläufig ausgesetzten Pflichttheils, das volle gesetzliche Erbrecht auf den Nachlaß des Aussetzenden, und, selbst wenn er eine letztwillige Verfügung errichtet, auf den gesetzlichen Pflichttheil aus seinem Vermögen. Sind beyde Eltern für schuldig erklärt; so muß den Kindern ihr Pflichttheil aus beyder Vermögen angewiesen werden. Sind zur Zeit der Scheidung die Kinder bereits volljährig; so bleibt ihnen die Befugniß zu Antragung auf den Pflichttheil selbst überlassen. Sind aber die Kinder noch minderjährig; so muß deren Curator für die Ausmittelung und auch für die Sicherstellung sorgen.

Auf besondere Anfrage wurde vom Justizministerio unterm 24sten Nov. 1794. die Resolution ertheilet, daß wegen des ausgesetzten Pflichttheils bey dem Vater,

wenn

wenn er Grundstücke besitzt, im Hypothekenbuche lediglich nur vermerkt werde, daß und wenn er sich mit seinen Kindern erster Ehe, wegen ihres Pflichttheils nach Inhalt des Ehescheidungserkenntnisses auseinander gesetzt habe; wenn er aber zur zweyten Ehe schreitet, daß das Muttergut auf die Grundstücke versichert, dagegen, und wenn er das Grundstück nach geschehenem Vermerk oder Eintragung verkauft, auf den Fall, daß er sich noch nicht verheyrathet hat, der Vermerk gelöscht werden könne, im Fall einer vorgegangenen Heyrath hingegen, der Vater vor der Löschung andere Sicherheit zu leisten schuldig ist. Endlich ist auch hier verordnet, daß das, was deshalb von Vätern gilt, auch bey Müttern statt finden solle.

v. Eisenb. u. St. 1. Th. S. 387.

Nach der Circular-Verordnung vom 30sten Dec. 1798. ist wegen dieses Pflichttheils folgende Abänderung erfolgt:

Gleichmäßig soll auf einen den Kindern, aus dem Vermögen schuldig befundener Ehegatten, auszusetzenden Pflichttheil nur alsdann erkannt werden, wenn der unschuldige Theil, oder der den Kindern bestellte Vormund, ausdrücklich darauf anträgt, und behauptet, auch im Läugnungsfall bescheinigt, daß der schuldige Ehegatte sich der Verschwendung des Vermögens verdächtig gemacht habe.

Dieser Antrag kann auch nach rechtskräftig getrennter Ehe nachgeholt werden, wenn ein für den schuldigen Theil erklärter Ehegatte überführt wird, daß er sein Vermögen zu verschwenden anfange.

Wird dieses erwiesen, so wird bey Berechnung des Pflichttheils, sowohl in Ansehung des Betrags des Vermögens, als in Ansehung der Zahl der Kinder, auf den Zeitpunkt gesehen, wo die Verurtheilung des schuldigen Ehegatten zur Aussetzung des Pflichttheils der Kinder vom Richter, durch ein deshalb abzufassendes Erkenntniß, nachgeholet wird.

Wenn nach diesen Vorschriften in Zukunft auf Aussetzung eines Pflichttheils erkannt wird, muß dessen Betrag eben so sicher gestellt werden, als wenn solcher den Kindern bereits durch Erbrecht anheim gefallen wäre; wohingegen denjenigen Ehegatten, aus dessen Vermögen der Pflichttheil ausgesetzt worden, die Nutznießung verbleibt.

Auch soll den Kindern bey Ehescheidungsprocessen nur dann ein Vormund bestellt werden, wenn sich aus den erfolgenden Verhandlungen ergiebt, daß ein oder beyde Ehegatten sich der Verschwendung des Vermögens oder der Vernachlässigung der Erziehung der Kinder verdächtig gemacht haben.

Edict. Samml. für d. J. 1798. Nr. 95. S. 1839. ff.

Nach dem Rescript vom 3. Febr. 1799. findet die Ausmittelung und Sicherstellung des Pflichttheils aus dem Vermögen des schuldigen Ehegatten nicht statt, wenn die geschiedenen Eheleute sich wiederum verheyrathen.

Stengel. 8. B. S. 239.

§. 481. sqq.

Die Erbfolge der Descendenten kann durch Vertrag sowohl unter den Eltern, so weit dadurch deren

ren Pflichttheil nicht verletzt wird, als zwischen ihnen und den Eltern bestimmt werden; doch können Verträge, wodurch ein Kind von dem Nachlasse ganz ausgeschlossen, oder im Pflichttheil verkürzet werden soll, nur mit volljährigen, der väterlichen Gewalt entlassenen Kindern geschlossen werden.

Sechster Abschnitt.

Von der Erbfolge in aufsteigender Linie.

§. 489. sq.

Sind keine Verwandten in absteigender Linie vorhanden; so gelangen die leiblichen Eltern des Verstorbenen, mit Ausschliessung seiner Geschwister, zur Erbfolge, so daß jedes derselben die Hälfte nimmt. Ist nur noch Eines von den Eltern vorhanden; so überkommt dasselbe den ganzen Nachlaß.

§. 492.

Ist keines von den Eltern mehr am Leben; so werden die weitern Verwandten in aufsteigender Linie von den vorhandenen vollbürtigen Geschwistern des Erblassers und deren Abkömmlingen ausgeschlossen.

§. 493. sq.

Hinterläßt der Verstorbene nur halbbürtige Geschwister, oder Abkömmlinge davon; so gelangen diese, mit den aufsteigenden Verwandten weiterer Grade, zugleich zur Erbfolge, so daß sie die eine, die Verwandten in aufsteigender Linie aber, die andere Hälfte des Nachlasses erhalten.

§. 495.

Hinterläßt der Verstorbene gar keine Geschwister, noch Abkömmlinge von diesen; so beerben ihn die

Verwandten in aufsteigender Linie allein, mit Ausschliessung aller übrigen Seitenverwandten.

§. 497.

Unter den Verwandten in aufsteigender Linie, sie mögen allein, oder mit Halbgeschwistern zugleich zur Erbfolge gelangen, schließt allemal der dem Grad nähere, die entferntern davon aus.

§. 498.

Sind mehrere gleich nahe Verwandten in aufsteigender Linie vorhanden; so erben dieselben die Portion dieser Linie zu gleichen Theilen.

§. 501 — 505.

Auch die Verwandten in aufsteigender Linie haben, wenn keine Abkömmlinge vorhanden, oder diese enterbt sind, einen Pflichttheil zu fodern, welcher durch keine Bedingung beschwert oder geschmälert werden darf. Dieser besteht, ohne Unterschied der Zahl dieser Verwandten, in der Hälfte des Erbantheils.

§. 506 — 514.

Doch findet auch hier eine Enterbung statt, wenn sie

1) des Hochverraths oder des Lasters der beleidigten Majestät gegen die Person des Oberhaupts im Staate schuldig erkannt worden;

2) wenn sie dem Erblasser, oder dessen Ehegatten oder Abkömmlingen nach dem Leben getrachtet haben;

3) wenn sie durch üble Behandlung der Gesundheit des Erblassers einen erheblichen oder dauernden Schaden boshafter Weise zugefügt haben, oder durch andere haben zufügen lassen;

4) wenn

4) wenn sie denselben eines groben Verbrechens, worauf in den Gesetzen Festungs-, oder Zuchthaußstrafe verordnet ist, wider besseres Wissen selbst, oder durch andere, fälschlich in Gerichten angeschuldiget haben;

5) wenn der enterbte Verwandte mit dem Ehegatten des enterbenden Kindes, während der Ehe, ehebrecherischen Umgang getrieben hat;

6) wenn der Enterbte bey der sittlichen oder körperlichen Erziehung des Enterbenden die nach den Gesetzen ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt hat;

7) wenn er sich der gesetzmäßigen Obliegenheit zur Ernährung des ohne grobes Verschulden in Mangel und Elend gerathenen Kindes, bey eigenem hinreichenden Vermögen dazu, vorsätzlich entzogen hat.

§. 515.

Wegen Enterbung dieser Verwandten aus guter Absicht, finden eben die Vorschriften, wie bey Enterbung der Kinder, statt.

§. 516.

Auch gilt von der Befugniß der zur Ungebühr enterbten, oder übergangenen, oder im Pflichttheil belasteten Eltern alles das, was für die gleichen Fälle in Ansehung der Kinder §. 432. sqq. verordnet ist.

§. 517. sq.

In dem Falle, wo die im Testamente angesetzten Eltern ersten Grades vor dem Erblasser verstorben sind, treten deren Eltern nicht an ihre Stelle; vielmehr können diese nur den Pflichttheil fodern, wenn bey dem Ableben des Erblassers keine voll-

vollbürtige Geschwister, noch Kinder von diesen, vorhanden sind.

§. 519. sq.

An Orten, wo die Gemeinschaft der Güter hergebracht ist, bleibt es bey den statutarischen oder Provinzialgesetzen, und bey dem Mangel derselben, finden wegen der Erbfolge der Verwandten in aufsteigender Linie, die Regeln der gesetzlichen Erbfolge nach gemeinen Rechten Anwendung.

Siebenter Abschnitt.

Von der Pupillarsubstitution.

§. 521. 542.

Ein über das eigenthümliche Vermögen des Kindes, auf den Fall, daß es während der Unmündigkeit versterben sollte, statt desselben errichteter letzter Wille, wird Pupillarsubstitution genannt, und gilt, wenn das Kind vor erlangter Fähigkeit, einen letzten Willen zu errichten, verstirbt. Sie kann von dem Vater sowohl ohne, als in einem förmlich gefaßten Testament über den eigenen Nachlaß gültig errichtet werden. Doch gilt dergleichen Verfügung nur zum Besten der Verwandten; es darf jedoch der Pflichttheil dem, welchem solcher aus dem Vermögen des Kindes gebührt, wie auch den Geschwistern und deren Kindern, nicht mehr als die Hälfte ihres gesetzlichen Erbtheiles entzogen werden. Unter diesen nahen Verwandten, wie auch, wenn dergleichen nicht vorhanden sind, unter den entferntern, findet zwar eine ungleiche Vertheilung statt. Fremde aber können dadurch in keinem Falle einen Vortheil erlangen. Hat der Vater das Kind enterbt, oder ist es von einem Andern förmlich an Kindesstatt ange-

angenommen, oder das Kind mündig geworden; so erlöscht die Pupillarsubstitution von selbst.

§. 543.

Wenn der, welcher in den Nachlaß des Kindes substituirt worden, vor dem Kinde verstirbt; so geht das Recht aus der Substitution auf seine Erben nicht über.

§. 544.

Alles dies gilt auch von der Mutter in Ansehung des von ihr verlassenen Pflichttheils.

§. 555—552.

Für Kinder, welche wegen Wahn- oder Blödsinn, oder Taubstummheit selbst nicht testiren können, kann der Vater, und wenn dieser es nicht gethan, auch die Mutter auf ihren Todesfall verfügen. Diese Substitution verliert aber ihre Kraft, wenn das Kind mit Hinterlassung einer Ehefrau, oder ehelicher Abkömmlinge, verstirbt, oder zu Verstande kommt.

Achter Abschnitt.

Von den Kindern aus der Ehe linker Hand.

Die Kindern aus einer Ehe zur linken Hand führen nicht den Namen des Vaters. Sie treten nicht in seine Familie, und können auf die Vorrechte seines Standes und Characters keinen Anspruch machen, sondern führen den Geschlechtsnamen der Mutter und treten in deren Familie. Das weitere muß in diesem Titel selbst nachgelesen werden.

Neunter Abschnitt.

Von denen aus unehelichen Beyschlaf erzeugten Kindern.

§. 592—600.

Uneheliche Kinder führen den Namen der Mutter, es sey denn, daß der Mutter die Rechte einer wirklichen Ehefrau des Schwängerers beygelegt worden wären; die Geschwächte von dem Schwängerer geheyrathet würde; oder schon eine förmliche Verlobung vorausgegangen wäre.

§. 601. sqq.

Hat unter den Eltern keine Ehe statt gefunden; so kann dennoch der Vater auf die Legitimation des Kindes bey Hofe antragen. Wird diese ertheilt, so erlangt der Legitimirte den Stand und Namen des Vaters, und hat auf den Nachlaß des Vaters, alle Rechte eines andern Kindes. Doch tritt er durch diese Legitimation nicht in die Rechte der Familie und und findet also keine Erbfolge auf den Nachlaß seiner Stiefgeschwister oder deren Anverwandten statt.

Vermöge einer Cabinetsordre vom 1ten Sept. 1798. ist verordnet, daß die Legitimation unehelicher Officierskinder mit allen Wirkungen und Beylegung des väterlichen Namens und Wappens nicht statt findet.

Edict. Samml. für d. J. 1798. Nr. 61. S. 1702. Nr. 66. S. 1715.

§. 612. sqq.

Das vormundschaftliche Gericht muß, wenn auch die Mutter es nicht auf einen Proceß ankommen lassen will, dennoch den Vater durch einen, dem Kinde bestellten Vormund, in Anspruch nehmen lassen. Auch

wenn

wenn der Vater der Mutter nur zu der geringen Art der Entschädigung verpflichtet ist, muß er dennoch dem Kinde Verpflegungs- und Erziehungskosten aussetzen. Sind mehrere Beyhalter vorhanden, so hängt es von dem Vormunde ab, an welchen sich derselbe wegen Verpflegung des Kindes halten will.

Wenn der Schwängerer ein Jude ist, muß die Vormundschaft einem Juden, und wenn er ein Christ, wenigstens bis nach zurückgelegten 15ten Jahre des Kindes, bis dahin es im letztern Fall in der christlichen Religion erzogen werden muß, einem Christen übertragen werden.

Rescript v. 30. Jun. 1794. Edict. Samml. 1794.

§. 621—638.

Die Verpflegung und Erziehung eines unehelichen Kindes bis nach zurückgelegtem vierten Jahre muß in der Regel der Mutter, auf Kosten des Vaters, überlassen werden. Nach zurückgelegtem vierten Jahr, hängt es von dem Willen des Vaters ab, die Verpflegung und Erziehung des Kindes selbst zu besorgen, oder sie der Mutter auf seine Kosten ferner zu überlassen. Will die Mutter die Erziehung und Verpflegung des Kindes auf ihre alleinige Kosten übernehmen; so hat der Vater kein Recht zum Widerspruch. Ist die Aufführung eines oder beyder Eltern so beschaffen, daß demselben die Erziehung des Kindes nicht ohne Gefahr oder Schaden überlassen werden kann; so muß das vormundschaftliche Gericht andere Anstalten zum Unterhalt der Kinder treffen. Ist der Vater für den Unterhalt und die Erziehung des Kindes zu sorgen nicht vermögend; so geht diese Pflicht auf die Groseltern von väterlicher Seite über. Erst in deren Ermangelung oder bey deren Unvermögen, ist die Mutter und die müt-

terlichen Großeltern dazu verpflichtet. Besitzt jedoch die Mutter so viel eigenthümliches Vermögen; daß sie aus den Einkünften desselben, ohne Abbruch ihres eigenen Unterhaltes, das Kind ernähren kann; so ist sie dazu, nächst dem Vater, vorzüglich verbunden. Kann der Vater eines unehelichen Kindes nicht ausgemittelt werden; so fällt die Pflicht der Erziehung auf die Mutter und deren Eltern. Die Verbindlichkeit der Eltern für Verpflegung unehelicher Kinder dauert nur bis nach zurückgelegtem vierzehnten Jahr, doch müssen die Eltern oder Großeltern, wenn das Kind auf ein Handwerk gethan worden, das Lehr- und Lossprechgeld entrichten, und müssen für dessen Ernährung auf den Fall noch ferner sorgen, wenn dasselbe nach zurückgelegtem vierzehnten Jahr sich noch nicht selbst ernähren kann. Dagegen müssen aber auch uneheliche Kinder die nothleidenden Eltern und Großeltern unterstützen.

§. 639—646.

Uneheliche Kinder treten weder in die Familie des Vaters noch der Mutter. Doch führen sie den Geschlechtsnamen der Mutter, und gehören zu dem Stande, in welchem sich die Mutter zur Zeit der Geburt befand; aber eines adelichen Wappens und Namens dürfen sie sich nicht anmaßen. Bis nach zurückgelegtem vierzehenten Jahre werden sie in der Religion der Mutter erzogen. Sie stehen nicht unter der Gewalt des Vaters, sondern unter der Vormundschaft, und selbst die persönlichen väterlichen Rechte hat der Vater nur, soweit es der Zweck der Erziehung erfodert. Selbst die Wahl der Lebensart hängt von der Vormundschaft ab.

Uneheliche Söhne der Canton- und dienstpflichtigen Soldaten sind, wenn auch die Mutter zu einem kanton-

tonfreyen Ort gehört, dennoch, als Soldatensöhne, dem Regiment oder Bataillon, zu welchem der Vater gehört, obligat; folglich hängt auch die Wahl ihrer Lebensart, wenn sie zum Dienste tüchtig sind, von dem Regiment oder Bataillon ab.

Eisenb. u. Stengel. 3. B. S. 420.

§. 647—651.

Aus dem väterlichen Nachlasse haben diese Kinder nichts als Verpflegungsgelder zu fodern; es darf aber dazu nicht die Vermögenssubstanz selbst, sondern nur der Nießbrauch, und zwar dergestalt verwendet werden, daß das eheliche Kind wenigstens noch einmal so viel, als das uneheliche erhalte.

§. 652. sqq.

Hat der Vater keine eheliche Abkömmlinge, und auch keine letztwillige Verordnung zurückgelassen; so erben die unehelichen Kinder den sechsten Theil des Vermögens. An diesem Erbtheil können jedoch uneheliche Kinder, deren Mutter um die Zeit der Erzeugung mit mehreren Mannspersonen den Beyschlaf gepflogen hat, keinen Anspruch machen. Es müssen daher uneheliche Kinder, die sich eines solchen Erbrechts anmassen wollen, entweder ein freywilliges Anerkenntniß des vorgeblichen Vaters nachweisen, oder ein rechtskräftiges Urtel, wodurch ihnen noch bey Lebzeit des Vaters ein dergleichen Erbrecht vorbehalten worden, beybringen.

§. 655.

Einen Pflichttheil ist der Vater den unehelichen Kindern zurückzulassen nicht schuldig.

§. 656. sq.

Zwischen unehelichen Kindern und ihrer Mutter finden alle Rechte der Mütter und Kinder, auch in Ansehung der Erbfolge, statt; doch erhalten die ehelichen Kinder das zum voraus, was die Mutter von dem Vater dieser Kinder, oder seinen Verwandten auf irgend eine Art überkommen hat.

§. 658. sq.

An dem Nachlaß eines unehelichen Kindes gebührt dem Vater kein Anspruch, wohl aber der Mutter.

§. 660. sq.

Zwischen unehelichen Kindern und den Verwandten beyderley Eltern, findet in der Regel keine Erbfolge statt. Es haben also jene aus dem Nachlasse der mütterlichen Groseltern keinen Pflichttheil zu fodern.

§. 662. sq.

In den Angelegenheiten des bürgerlichen Lebens haben uneheliche Kinder mit den ehelich gebohrnen gleiche Rechte. Wird zum bessern Fortkommen dieser Kinder eine besondere Ausfertigung erfodert; so muß sie von dem Obergericht der Provinz ertheilet werden.

Zehenter Abschnitt.

Von der Annahme an Kindesstatt.

§. 666. sq.

Die Annahme an Kindesstatt kann nur durch einen schriftlichen Vertrag geschehen, welcher von dem Obergerichte der Provinz bestättiget seyn muß.

§. 668

§. 668—680. 686.

Nur Personen, die keine ehelichen Abkömmlinge am Leben haben, und vermöge ihres Standes nicht zur Ehelosigkeit verpflichtet sind, können, wenn sie das funfzigste Jahr zurückgelegt haben, auch noch früher, Andere, welche den Jahren nach jünger sind, an Kindesstatt annehmen. Verheyrathete Frauen müssen die Einwilligung ihres Mannes haben. Ist der Anzunehmende unmündig; so ist auch die Einwilligung des vormundschaftlichen Gerichtes und seines etwa noch lebenden Vaters nothwendig. Hat der Mann jemanden ohne Einwilligung der Frau an Kindesstatt angenommen; so wird dadurch in dem Erbrechte dieser Letztern auf den künftigen Nachlaß des Mannes nichts geändert. Auch werden Ehegatten, welche der Annahme an Kindesstatt beytreten, als Stiefeltern betrachtet.

Durch ein Reskript vom 13. Dec. 1797. wurde festgesetzt, daß das ermangelnde gesetzmäßige Alter, wo andere erhebliche Ursachen vorhanden sind, einer vorhabenden Adoption nicht hinderlich seyn soll.

Eisenb. u. St. 6. B. S. 172.

§. 681. sqq.

Durch die Annahme an Kindesstatt entstehen zwischen dem angenommenen Vater und Kinde die Rechte und Pflichten, wie zwischen leiblichen Eltern und ihren Kindern. Jedoch erlangt der annehmende Vater über das Vermögen des angenommenen Kindes die Rechte des natürlichen Vaters weder unter Lebendigen, noch auf den Todesfall. Auch die Abkömmlinge der angenommenen Kinder stehen mit den annehmenden Eltern in dem nemlichen Verhältnisse, wie Blutsverwandte in absteigen-

der, gegen die in aufsteigender Linie. — Vorstehende Bestimmungen können jedoch bey der Annahme, durch Vertrag, unter obervormundschaftlicher Genehmigung, abgeändert werden.

Nach der Declaration vom 24sten Sept. 1798. ist folgende nähere Bestimmung erfolgt:

Es ist zwar im Allgemeinen verordnet, daß die im §. 682—702. enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen der Annahme an Kindesstatt durch Verträge auf andere Art festgesetzt werden können; die Befugniß kann aber auf die Vorschriften der §§. 684. u. 689. nicht gedeutet werden, da diese landesherrl. Rechte bestimmen, worüber durch Privatverträge nicht disponirt werden darf, wie denn auch um deshalb die landesherrl. Begnadigung ausdrücklich erfordert wird.

Edict. Samml. für d. J. 1798. Nr. 73. S. 1759.

Vom doppelten Namen eines Adelichen, den ein Bürgerlicher an Kindesstatt angenommen hat, §. 685.

Welchen Namen der überkommt, den eine Frauensperson an Kindesstatt annimmt, §. 688.

§. 714.

Eine Adoption muß eben so, wie sie zu Stande gekommen, nämlich mit Einwilligung der Interessenten, wieder aufgehoben werden.

Eilfter Abschnitt.

Von der Einkindschaft.

§. 720—724. 728.

Die Einkindschaft kann nur durch einen gerichtlich errichteten Vertrag vollzogen werden. Die Ab-

Absicht derselben ist, daß zwischen den Stiefeltern und Stiefkindern die Rechte und Pflichten, wie zwischen leiblichen Eltern und Kindern, hervorgebracht werden. Zu einem solchen Vertrag ist, ausser der Einwilligung der Eltern, auch die der Kinder, und wenn diese noch minderjährig sind, des vormundschaftlichen Gerichtes und des Curators erfoderlich. Auch ist die Einwilligung der Verwandten eines oder des andern Ehegatten in aufsteigender Linie nothwendig.

§. 725. sqq.

Jedes der Eltern, welches schon vorhandene Kinder in die Einkindschaft bringt, muß denselben alsdann aus seinem besitzenden Vermögen auf seinen künftigen Todesfall wenigstens die Hälfte des Vermögens aussetzen. Wegen Bestimmung dieser Summe muß der Richter bey der pflichtmäßigen Angabe der Eltern sich beruhigen.

§. 731. sqq.

Die rechtlichen Folgen der Einkindschaft werden hauptsächlich durch den Inhalt des darüber errichteten Vertrags bestimmt. Ist in dem Vertrag nichts bestimmt; so erlangen die Stiefeltern über die Person der Stiefkinder alle Rechte leiblicher Eltern nicht aber die Rechte auf das Vermögen derselben. Wenn eines der Eltern stirbt; so nehmen dessen leibliche Kinder aus voriger Ehe das ihnen ausgesetzte Quantum voraus, und theilen sich in das übrige mit den andern leiblichen und Stiefkindern. Sind nur Stiefkinder vorhanden; so schliessen diese die Verwandten des Verstorbenen in der aufsteigenden und Seitenlinie aus. Stirbt eines der Kinder ohne eheliche Abkömmlinge; so erben die leiblichen und Stiefeltern desselben zu gleichen Theilen; hingegen findet bey dem Vermögen, welches den Kin-

dern anderwärts her zugefallen ist, die gesetzliche Erbfolge statt. Uebrigens kann kein Theil die durch Vertrag gegründete Erbfolge zum Nachtheil des andern durch letztwillige Verordnungen schmälern, es wäre denn zu einer Enterbung die zwischen leiblichen Eltern und Kindern vorgeschriebene Bewegursachen vorhanden.

§. 750.

Wird eine solche Ehe durch richterlichen Ausspruch getrennt; so hört die Einkindschaft auf.

Zwölfter Abschnitt.

Von Pflegekindern.

§. 753. sqq.

Wer ein von seinen Eltern verlassenes Kind in seine Pflege nimmt, erlangt über dasselbe alle persönlichen Rechte leiblicher Eltern, aber kein Recht auf dessen etwaniges Vermögen. Doch treten die Pflegeltern bey der gesetzlichen Erbfolge in die Stelle solcher Verwandten des Kindes, die sich desselben, da es verlassen war, anzunehmen verweigert haben. Auch können die Pflegeltern die ausser dem Unterhalte und der gewöhnlichen Bekleidung dem Pflegkinde gemachten Geschenke aus dem Nachlasse desselben, so weit letztere noch vorhanden sind, zurücknehmen.

Nach dem Rescript vom 25sten Febr. 1799. kann auch eine Pflegmutter das angenommene Kind nach ihrer eigenen Religion erziehen, wenn gleich die Mutter desselben einer andern Religion zugethan gewesen wäre.

Stengels Beytr. 8. B. S. 126.

§. 764.

§. 764. sqq.

Von Pflegkindern gemeiner oder unbekannter Herkunft können die Pflegeltern Dienstleistungen zur Entschädigung fodern. Das Kind muß alsdann nach zurückgelegtem vierzehenten Jahre so viel Jahre ohne Lohn dienen, als es vorhero verpflegt worden. Zu einer Heyrath des Pflegkindes können die Pflegeltern blos um deswillen, weil die Dienstzeit noch nicht geendigt ist, ihre Einwilligung nicht versagen. Mißbrauchen die Pflegeltern ihre Rechte zum Nachtheil der Pflegkinder; so ist das Kind von ferneren Dienstleistungen freyzusprechen.

§. 771. sqq.

Alle persönlichen Rechte der Pflegeltern gehen verlohren, wenn sie vor vollendeter Erziehung des Kindes ihren Beystand wieder zurücknehmen.

Dritter Titel.

Von den Rechten der übrigen Mitglieder einer Familie.

§. 1. sqq.

Blutsverwandte werden zu einer Familie gerechnet. Die Ehefrau nimmt daran Theil, so weit ihr die Familienrechte durch den Mann übertragen werden können. Kinder, die von einerley Vater und Mutter in rechtmäßiger Ehe erzeugt, oder durch eine solche Ehe legitimirt sind, haben unter einander die Rechte vollbürtiger Geschwister. Haben sie nur einen gemeinschaftlichen Vater oder eine gemeinschaftliche Mutter; so sind sie nur als Halbgeschwisterte mit einander verbunden. Uneheliche Kinder ebender-

selben Mutter werden, wenn sie auch einen gemeinschaftlichen Vater haben, so lange die Eltern einander nicht heyrathen, nur als Halbgeschwisterte von der Mutter Seite angesehen. Zwischen unehelichen Kindern, die eben derselbe Vater mit verschiedenen Müttern, und zwischen solchen, welche die Mutter in der mit einem andern Vater geschlossenen Ehe erzeugt, bestehen keine bürgerlichen Familienverhältnisse.

§. 14. sq.

Alle Verwandten in auf- und absteigender Linie, ingleichen alle Geschwister des ersten Grades, sind einander beym Mangel des Vermögens den nothdürftigen Unterhalt zu reichen verbunden. Andere Seitenverwandte können zwar zur Ernährung ihrer Familienglieder nicht gezwungen werden; sie verliehren aber, wenn sie vermögend sind, zum Besten desjenigen, der an ihrer Statt die Versorgung des Hülfsbedürftigen übernahm, ihr Erbrecht.

§. 31. sqq.

Unter den Seitenverwandten gelangen zuerst die vollbürtigen Geschwister zur Erbfolge. Sind sie allein vorhanden; so theilen sie die Erbschaft des verstorbenen Bruders oder Schwester nach der Personenzahl.

§. 37. sq.

Sind aber von denselben einige, oder alle, mit Hinterlassung von Abkömmlingen, vor dem Erblasser verstorben; so wird die Erbschaft nach den Linien getheilt. In die Portion jeder Linie theilen sich die unter derselben stehenden Unterlinien.

§. 41. sq.

Sind keine vollbürtige Geschwister oder Abkömmlinge derselben vorhanden; so gelangen die Halbgeschwi-

schwister und deren Descendenten zur Erbfolge, und theilen eben so, wie die vollbürtigen Geschwister. Zwischen Halbgeschwister von väter- und mütterlicher Seite ist kein Unterschied. Auch kommt es darauf nicht an, ob das Vermögen des Erblassers demselben von der väter- oder mütterlichen Seite zugefallen sey.

§. 46. fqq.

Sind weder Verwandten in auf- oder absteigender Linie, noch Geschwister oder deren Abkömmlinge vorhanden; so gelangen die übrigen Seitenverwandten zur Erbfolge. Diese erben nach der Nähe des Grades ihrer Verwandtschaft mit dem Verstorbenen. Der nähere Grad schließt den entferntern aus. Mehrere Personen gleichen Grades erben zu gleichen Theilen. Es macht dabey keinen Unterschied, ob die Seitenverwandten von des Vaters oder von der Mutter Seite, durch volle oder nur durch halbe Geburt, mit dem Erblasser verbunden sind.

Vierter Titel.

Von gemeinschaftlichen Familienrechten.

Erster Abschnitt.

Von gemeinschaftlichen Familienrechten überhaupt.

Theilnehmung an Familienrechten, §. 1—3.
Ausübung derselben, §. 4—6.
Familienschlüsse, §. 7. 8.
Vorsteher der Familie, §. 9—20.

Zwey-

Zweyter Abschnitt.

Von Familienstiftungen.

Was Familienstiftungen sind, §. 21. sq.
Was Familienfideicommisse sind, §. 23—26.
Von Errichtung der Familienstiftungen, §. 27—33.
Rechte und Pflichten der Familienmitglieder dabey, §. 34—38.
Wie weit Familienschlüsse über solche Stiftungen gelten, §. 39. sqq.

Dritter Abschnitt.

Von beständigen Familienfideicommissen.

Was zu beständigen Familienfideicommissen gewidmet werden könne, §. 48—61.
Von Errichtung der Familienfideicommisse, §. 62—71.
Rechte und Pflichten des Fideicommiß-Besitzers, §. 72—79.
Insonderheit den Verschuldungen des Fideicommisses, §. 80—116.
Bey Prozessen, §. 117—121.
Wegen der Verjährung, §. 122—125.
Von Gelosfideicommissen, §. 126. sqq.

Vierter Abschnitt.

Von Successionsordnung in Familienfideicommissen.

Successionsordnung bey schon errichteten Fideicommissen, §. 134.

Von

Von Senioraten, §. 135. sqq.

Successionsordnung bey künftig zu errichtenden Fideicommissen, §. 140, sqq.

Von Majoraten, §. 145.

Von Minoraten, §. 146. sqq.

Von Primogenituren, §. 149—165.

Wenn in einer Familie mehrere Fideicommisse von einem Stifter, §. 166—178.

Von mehreren Stiftern sind, §. 179—188.

Weibliche Succession, §. 189—202.

Allgemeine Regeln wegen der Fideicommiß-Succession, §. 203. sqq.

Fünfter Abschnitt.

Von der Auseinandersetzung zwischen dem Fideicommißfolger und den Erben des letzten Besitzers, §. 206—226.

Sechster Abschnitt.

Von dem Näherrechte auf Familiengüter, §. 227—250.

Fünf-

Fünfter Titel.

Von den Rechten der Herrschaften und des Gesindes.

§. 2. sq.

In der Regel kommt die Miethung der Dienstboten dem Manne zu. Weibliche Dienstboten kann die Frau zwar annehmen, jedoch kann der Mann, wenn sie ihm nicht anständig sind, nach verflossener gesetzmäßiger Dienstzeit deren Wegschaffung verfügen.

§. 5. sqq.

Kinder, Minderjährige und Ehefrauen dürfen sich nicht ohne Einwilligung des Vaters, des Vormundes, oder des Ehemannes vermiethen.

§. 9. sq.

Dienstboten, welche schon vermiethet gewesen, müssen bey dem Antritt eines neuen Dienstes die rechtmäßige Verlassung desselben nachweisen, und diejenigen, welche noch nicht gedient haben, ein Zeugniß beybringen, daß bey ihrer Annahme kein Bedenken vorwaltet.

§. 11. sq.

Hat jemand mit Versäumung dieser Vorschriften ein Gesinde angenommen; so soll ein Anderer, dem ein Recht über die Person, oder auf die Dienste des Angenommenen zusteht, den Miethcontract wieder aufheben können, und der Annehmende wird noch mit Einem bis Zehen Thalern zur Armenkasse des Orts bestraft.

§. 13. sqq.

Niemand darf sich mit Gesindemäckeln abgeben, der nicht von der Obrigkeit dazu aufgestellt ist. Ge-

sinde, welches schon in Diensten steht, dürfen sie bey Zwey bis Fünf Thalern Geld, oder einer Gefängnißstrafe, nicht zur Verlassung desselben bereden, auch niemanden untauglich oder unbrauchbares Gesinde als brauchbar empfehlen.

§. 22. sq.

Durch Gebung und Annehmung des Dinggeldes wird der Contract geschlossen.

§. 25.

Das Miethgeld wird der Regel nach auf den Lohn abgerechnet.

§. 27. sq.

Hat sich ein Dienstbote bey mehreren Herrschaften zugleich vermiethet; so gebührt derjenigen, von welcher er das Dinggeld zuerst angenommen, der Vorzug; der Dienstbote aber muß das von der zweyten und folgenden Herrschaft erhaltene Miethgeld zur Strafe der Armenkasse des Orts entrichten, und ausserdem noch die Herrschaft entschädigen.

§. 32. sqq.

Lohn und Kostgeld, welches durch Gesetze bestimmt ist, darf nur im Mangel der letztern, nach Willkühr und mit Zufriedenheit des Gesindes von der Herrschaft bestimmet werden. Weyhnachts- Neujahrs, und andere dergleichen Geschenke kann das Gesinde, auch auf den Grund des Versprechens, nicht einklagen, und wenn sie von der Herrschaft schon gegeben worden, kann dieselbe solche auf den Lohn abrechnen, wenn der Contract im Laufe dieses Jahres, durch Schuld des Gesindes, wieder aufgehoben wird.

§. 37.

§. 37. fqq.

Bey männlichen Bedienten ist die Livree ein Theil des Lohnes, und fällt ihnen nach Ablauf der Dienstzeit eigenthümlich zu. Staatslivree, Mantel, Kutschenpelze und dergleichen gehören nicht zur ordinairen Livree.

§. 40. fq.

Wo die Dauer der Dienstzeit nicht durch besondere Gesetze bestimmt ist, hängt dieselbe von der Verabredung der Interessenten ab. Ist nichts besonders verabredet worden; so wird die Miethe bey städtischen Gesinde auf ein Vierteljahr, bey Landgesinde aber auf ein ganzes Jahr angenommen.

§. 42. fq.

Die Antrittszeit ist in Ansehung des städtischen Gesindes der zweyte Januar, April, Julius und October, und bey Landgesinde der zweyte Januar.

§. 45. fqq.

Nach einmal gegebenem und eingenommenen Miethgelde ist die Herrschaft schuldig, das Gesinde anzunehmen, und letzteres, den Dienst zur bestimmten Zeit anzutreten. Wird aber das Gesinde durch Zufall, ohne seine Schuld, den Dienst anzutreten verhindert; so muß sich die Herrschaft mit der Zurückgabe des Miethgeldes begnügen. Weigert sich die Herrschaft, das Gesinde anzunehmen; so verliert sie das Miethgeld, und muß letzteres noch entschädigen. Weigert sich das Gesinde, den Dienst anzutreten; so muß es dazu gerichtlich angehalten werden. Beharrt es bey seinem Vorsatz; so muß es den Schaden ersetzen, welchen die Herrschaft durch Annahme eines andern Gesindes gehabt hat.

§. 54. sqq.

Erhält weibliches Gesinde vor dem Antritte der Dienstzeit Gelegenheit zu heyrathen; so muß es an seine Statt eine andere taugliche Person stellen, oder wenn sie dieses nicht vermögend, den Dienst in Städten auf ein Viertel, und bey Landwirthschaften auf ein halbes Jahr antreten.

§. 57—76.

Die Pflichten des Gesindes bestehen vorzüglich darinnen:

1) sich allen häuslichen Verrichtungen und Arbeiten nach dem Willen der Herrschaft zu unterziehen;
2) diese Dienste treu, fleißig und ordentlich zu verrichten;
3) sie allen zur herrschaftl. Familie gehörigen und darinnen aufgenommenen Personen zu leisten;
4) mit den Sachen der Herrschaft, die ihm zu seinen Geschäften, oder bey Gelegenheit derselben, unter die Hände gegeben werden, vernünftig und wirthschaftlich umzugehen;
5) auch ausser seinen Diensten der Herrschaft Bestes zu befördern, Schaden und Nachttheil aber so viel möglich abzuwenden;
6) bemerkte Untreue des Nebengesindes der Herrschaft anzuzeigen;
7) ohne Vorwissen und Genehmigung der Herrschaft sich, auch in eigenen Angelegenheiten, vom Hause nicht zu entfernen und auch die dazu erhaltene Erlaubniß nicht zu überschreiten;
8) die Befehle der Herrschaft und ihre Verweise mit Bescheidenheit anzunehmen.

Gesinde, welches zu gewissen Arten der Dienste angenommen ist, muß dennoch auf Verlangen der

Herrschaft andere häusliche Verrichtungen übernehmen, wenn das dazu bestimmte Nebengesinde selbst daran verhindert wird.

§. 66. sq.

Zum Schadensersatz ist ein Dienstbote auch bey einem geringen Versehen verpflichtet, wenn er wider den herrschaftlichen Befehl gehandelt hat, oder sich zu solchen Geschäften gebrauchen lassen, welche einen vorzüglichen Grad von Aufmerksamkeit und Geschicklichkeit voraussetzen.

§. 77. sqq.

Reitzt das Gesinde die Herrschaft durch ungebührliches Betragen zum Zorn, und wird in selbigem von ihr mit Scheltworten oder geringer Thätlichkeit behandelt; so kann es dafür keine gerichtliche Genugthuung fordern, und nur im höchsten Nothfall darf es sich der Herrschaft widersetzen.

§. 80.

Vergehungen des Gesindes gegen die Herrschaft, müssen durch Gefängniß oder öffentliche Strafarbeit geahndet werden, und die Zeit, während welcher das Gesinde durch Erleidung solcher Strafen seine Dienste nicht versehen kann, darf die Herrschaft auf deren Kosten sie durch Andere verrichten lassen.

§. 82 — 95.

Zu den Pflichten der Herrschaft gehört besonders:

1) dem Gesinde Lohn und Kleidung zu den bestimmten Zeiten ungesäumt zu entrichten, und die versprochene Kost in den jeden Orts gewöhnlichen Speisen bis zur Sättigung zu geben;

2) demselben nicht mehrere noch schwerere Dienste anzumuthen, als dasselbe nach seiner Leibesbeschaf-

fen-

fenheit und Kräften, ohne Verlust seiner Gesundheit, bestreiten kann.

3) ihm die nöthige Zeit zur Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes zu lassen, und dasselbe dazu fleißig anzuhalten;

4) für die Cur und Verpflegung des durch den Dienst, oder bey Gelegenheit desselben, krank gewordenen Gesindes zu sorgen, ohne deshalb vom Lohn etwas abzuziehen.

Wird ein Dienstbote nicht durch den Dienst oder bey Gelegenheit desselben krank; so ist die Herrschaft nur dann zur Fürsorge verpflichtet, wenn derselbe keine Verwandten in der Nähe hat, die sich seiner nach den Gesetzen anzunehmen schuldig sind, und in diesem Falle kann die Herrschaft die Curkosten vom Lohne abziehen. Vorher muß jedoch die Herrschaft die Verwandten an ihre Pflicht erinnern, und wenn sie sich derselben weigern, muß sie die Verpflegung einstweilen und bis zum Ausgang der Sache übernehmen; es seyen denn öffentliche Anstalten vorhanden, wo dergleichen Kranke aufgenommen werden, in welchem Falle der Herrschaft die Anzeige obliegt. Dauert eine Krankheit über die Dienstzeit hinaus; so hört auch mit dieser die Verbindlichkeit der Herrschaft ganz auf, und die Obrigkeit muß ins Mittel treten.

§. 96.

Ist ein Dienstbote von der Herrschaft ohne sein Verschulden gemißhandelt und dadurch um seine Gesundheit gebracht worden; so kann er deshalb von ihr vollständige Schadloshaltung fodern.

§. 99—102.

Stirbt ein Dienstbote; so können seine Erben Lohn und Kostgeld nur so weit fodern, als selbiges

nach Verhältniß der Zeit bis zum Krankenlager rückständig ist. Stirbt die Herrschaft, oder entsteht über deren Vermögen Concurs; so erhält das Gesinde Lohn und Kost bis zu Ende des laufenden Quartals. Ist aber die Aufkündigungsfrist abgelaufen; so erhält derselbe ausser dem Lohn und der Kost des laufenden, annoch den Lohn für das folgende Vierteljahr, jedoch ohne Kost.

§. 103. sq.

Wenn ein männlicher Dienstbote der verstorbenen Herrschaft ein halbes Jahr oder länger gedient hat; so behält er die ganze Livree, ausserdem müssen sie Rock, Weste und Hut zurücklassen. War der Bediente nur monatweise gemiethet; so erhält er Lohn und Kostgeld, wenn die Herrschaft vor dem funfzehenten Monatstag stirbt, nur auf den laufenden, sonst aber auch auf den folgenden Monat.

§. 109—115.

Wer nach Ablauf der Dienstzeit den Contract nicht fortsetzen will, muß innerhalb der gehörigen Frist aufkündigen. Ist die Aufkündigungsfrist durch besondre Gesetze nicht bestimmt; so wird sie bey städtischem Gesinde auf Sechs Wochen, und bey Landgesinde auf Drey Monate vor dem Ablauf der Dienstzeit angenommen. Bey Monatweise gemietheten Dienstboten findet die Aufkündigungszeit noch am Funfzehenten eines jeden Monats statt. Ist keine Aufkündigung erfolgt; so wird der Vertrag als stillschweigend verlängert angesehen.

§. 116—131.

Die Herrschaft kann ein Gesinde ohne Aufkündigung sofort entlassen, wenn dasselbe

1) die Herrschaft oder deren Familie durch Thätlichkeiten, Schimpf- und Schmähworte, oder ehrenrühriges Nachreden beleidigt, oder durch boshafte Verhetzungen Zwistigkeiten in der Familie anzurichten sucht;

2) sich beharrlichen Ungehorsam und Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft zu Schulden kommen läßt;

3) sich den zur Aufsicht über das gemeine Gesinde bestellten Hausofficianten mit Thätlichkeit, oder groben Schimpf- und Schmähworten in ihrem Amte widersetzet;

4) die Kinder der Herrschaft zum Bösen verleitet, oder verdächtigen Umgang mit ihnen pflegt;

5) sich des Diebstahls oder der Veruntreuung gegen die Herrschaft schuldig macht;

6) sein Nebengesinde zu dergleichen Lastern verleitet;

7) auf der Herrschaft Namen, ohne deren Vorwissen, Geld oder Waaren auf Borg nimmt;

8) die noch nicht verdiente Livree ganz oder zum Theil verkauft oder versetzt;

9) öfters ohne Vorwissen und Erlaubniß der Herrschaft aus dem Hause bleibt;

10) mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht, oder wohl gar schon eine Feuersgefahr veranlaßt hat;

11) sich durch liederliche Aufführung ansteckende oder eckelhafte Krankheiten zugezogen hat;

12) von der Obrigkeit auf länger als acht Tage gefänglich eingezogen wird;

13) wenn ein Dienstbote weiblichen Geschlechts schwanger wird; in welchem Falle jedoch der Obrigkeit zur weitern Verfügung Anzeige geschehen muß;

14) wenn die Herrschaft von dem Gesinde bey der Annahme durch Vorzeigung falscher Scheine hintergangen worden, oder sich in seinem vorigen Dienst schlecht betragen, und der neuen Herrschaft hievon nichts offenbaret hat.

In dem Hofrescript vom 24sten Sept. 1795, ist unter andern auch verordnet, wenn in erster Instanz darauf, daß die Herrschaft das Gesinde abzuschaffen berechtigt sey, erkannt worden, so ist die Appellation zwar zulässig, jedoch derselben nur effectum devolutivum beyzulegen, mithin die Instruction in Appellatorio zugleich mit auf die Ausmittelung des eventuellen Interesse zu richten, welches die Herrschaft dem Gesinde zu erstatten schuldig, wenn rechtskräftig erkannt werden sollte, daß die Abschaffung zur Ungebühr geschehen sey. Wenn aber erkannt worden, daß das Gesinde den Dienst fortzusetzen schuldig, so muß die Appellation cum pleno effectu Statt finden, wenn nicht etwa eine der Tit. 14. §. 6. sqq. der Ger. Ord. bestimmten Ausnahme eintritt, allermassen gewöhnlich die Herrschaft bey dem Gesinde wegen ihres Interesse keine Sicherheit hat, wohl aber diese im umgekehrten Fall vorhanden ist. Doch müssen auch hier Instruction und Erkenntniß vorzüglich beschleuniget werden. Uebrigens sind revisoria in den hier angezeigten Fällen nicht zulässig. Wenn das Gesinde nach Vorschrift des L. R. Th. II. Tit. 20. §. 611. 615. 616. 630. 1491—1493. in Strafen verurtheilt worden, so müssen dagegen die remedia nach der Ger. Ord. Th. I. Tit. 35. §. 87. sqq. Statt finden.

Wenn dergleichen Vergehungen des Gesindes von der Herrschaft nicht gerüget worden, so

kann auch darüber keine Untersuchung von Amtswegen verhängt werden.

Edict. Samml. für d. Jahr 1796. S. 785. sq.

§. 132—139.

"Das Gesinde kann den Dienst ohne Aufkündigung sogleich verlassen:

1) wenn es durch Mißhandlungen der Herrschaft in Gefahr des Lebens oder der Gesundheit versetzet worden;
2) wenn die Herrschaft dasselbe auch ohne solche Gefahr, jedoch mit ausschweifender und ungewöhnlicher Härte behandelt hat;
3) wenn die Herrschaft dasselbe zu Handlungen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten laufen, hat verleiten wollen;
4) wenn dieselbe das Gesinde für dergleichen unerlaubten Anmuthungen gegen Personen, die zur Familie gehören, oder sonst im Hause ein- und ausgehen, nicht hat schützen wollen;
5) wenn die Herrschaft dem Gesinde das Kostgeld vorenthält, oder die nothdürftige Kost versagt;
6) wenn die Herrschaft auf eine, das laufende Dienstjahr übersteigende Zeit, bloße Privatreisen in fremde Länder vornimmt;
7) wenn sie in öffentlichen Angelegenheiten ausser Landes verschickt wird, oder ihren Wohnsitz an einen andern Ort innerhalb der königl. Lande verlegt, und in beyden Fällen es nicht übernehmen will, den Dienstboten nach abgelaufener Dienstzeit auf ihre Kosten zurückzuschicken;
8) wenn der Dienstbote durch schwere Krankheiten zur Fortsetzung des Dienstes unvermögend wird.

§. 140—143.

Vor Ablauf der Dienstzeit, aber doch nach vorhergegangener Aufkündigung, kann die Herrschaft einen Dienstboten entlassen:

1) wenn demselben die nöthige Geschicklichkeit zu den nach seiner Bestimmung ihm obliegenden Geschäften mangelt;

2) wenn das Gesinde, ohne Erlaubniß der Herrschaft, seines Vergnügens wegen ausläuft, über die Erlaubnißzeit ausbleibt, oder sonst den Dienst vernachläßigt;

3) wenn der Dienstbote dem Trunk oder Spiele ergeben ist, oder durch Zänkereyen oder Schlägereyen mit seinem Nebengesinde, den Haußfrieden stöhrt;

4) wenn nach geschlossenem Miethcontract die Vermögensumstände der Herrschaft dergestalt in Abnahme gerathen, daß sie sich entweder ganz ohne Gesinde behelfen, oder doch dessen Zahl einschränken muß.

§. 144—149.

Dienstboten können vor Ablauf der Dienstzeit, jedoch nach vorhergegangener Aufkündigung, den Dienst verlassen:

1) wenn die Herrschaft den bedungenen Lohn in den festgesetzten Terminen nicht richtig bezahlt;

2) wenn sie das Gesinde einer öffentlichen Beschimpfung aussetzt;

3) wenn der Dienstbote durch Heyrath, oder auf andere Art, für Anstellung einer eigenen Wirthschaft vortheilhafte Gelegenheit erhält, die er durch Ausdienung der Miethzeit versäumen würde;

4) wenn

4) wenn die Eltern des Dienstboten wegen einer erst nach der Vermiethung vorgefallenen Veränderung ihrer Umstände, ihn in ihrer Wirthschaft nicht entbehren können, oder der Dienstbote in eigenen Angelegenheiten eine weite Reise zu unternehmen genöthiget wird; so kann er zwar ebenfalls seine Entlassung fodern, muß aber einen andern tauglichen Dienstboten statt seiner stellen, und sich mit demselben wegen Kost, Lohn und Livree ohne Schaden der Herrschaft abfinden.

In allen Fällen, wo der Miethvertrag innerhalb der Dienstzeit, jedoch nur nach vorhergegangener Aufkündigung, aufgehoben werden kann, muß dennoch das laufende Vierteljahr, und bey monatweise gemiethetem Gesinde, der laufende Monat ausgehalten werden.

§. 167. sq.

Wenn ein Dienstbote den Dienst eigenmächtig und ohne Ursache verläßt; so kann er durch Zwangsmittel zur Rückkehr angehalten werden. Auch muß derselbe der Herrschaft den Schaden ersetzen, den sie durch die Annahme eines andern Dienstboten erhält. Eben dieses gilt auch, wenn die Herrschaft das Gesinde ohne Ursache entläßt.

§. 171. sqq.

Das abziehende Gesinde ist schuldig, alles, was ihm zum Gebrauch in seinen Geschäften, oder auch zu seiner Aufbewahrung anvertrauet worden, der Herrschaft zurückzuliefern, oder den daran durch seine Schuld entstandenen Schaden zu ersetzen. Bey dem Abzuge ist die Herrschaft dem Gesinde einen schriftlichen Abschied, und ein der Wahrheit gemäßes Zeugniß über seine geleisteten Dienste zu ertheilen

schuldig. Hat die Herrschaft einem Gesinde, welches sich grober Laster schuldig gemacht hat, wider besseres Wissen das Gegentheil bezeugt; so muß sie für allen deshalb entstehenden Schaden haften, und noch dazu eine Geldstrafe zahlen.

§. 177—186.

Hausofficianten, denen ein gewisses bestimmtes Geschäft übertragen wird, müssen durch einen schriftlichen Vertrag angenommen werden. Zu andern, als den ihnen zukommenden Geschäften, sind sie nur in dringendsten Nothfällen verpflichtet. Sie müssen in dem Geschäfte, wozu sie angenommen werden, für jedes mäßige Versehen haften; dahingegen können sie wegen grober Schimpf- und Scheltworte, oder Thätlichkeiten, womit sie von der Herrschaft ohne Ursache behandelt werden, ihre Entlassung fodern.

§. 187—195.

Personen beyderley Geschlechtes, welche zur Erziehung der Kinder angenommen werden, ingleichen Privatsecretaire, Kapläne und andere, die mit erlernten Wissenschaften und schönen Künsten im Hause Dienste leisten, sind nicht für bloße Haußofficianten zu achten, und zu häuslichen Diensten in keinem Falle verbunden. Sie können wegen bloßer Züchtigungen der Kinder, die in keine Mißhandlung ausarten, wenn nicht das Gegentheil in einem Vertrage bestimmt ist, nicht entlassen werden. Wenn der Vertrag nicht ein anderes bestimmt; so wird die gesetzmäßige Dienstzeit auf Ein Jahr, und die Aufkündigungszeit auf ein Vierteljahr angenommen.

Sechster Titel.

Von Gesellschaften überhaupt, und von Corporationen und Gemeinden insonderheit.

§. 1. sqq.

Unter Gesellschaften überhaupt werden hier Verbindungen mehrerer Mitglieder des Staates zu einem gemeinschaftlichen Entzwecke verstanden. Sie sind nach diesem Zwecke erlaubte oder unerlaubte. Auch an sich nicht unerlaubte kann der Staat verbieten, sobald sie andern gemeinnützigen Absichten oder Anstalten nachtheilig sind.

Rechte der unerlaubten Privatgesellschaften, §. 11—21.

Privilegirte Gesellschaften, Corporationen und Gemeinen, §. 22—26.

Grundverfassung derselben, §. 27—41.

Innere Rechte, §. 42—50.

Berathschlagungen und Schlüsse bey neuen Anlagen wegen des Vermögens, wegen der Stiftungen, §. 51—80.

Aeussere Rechte, insonderheit wegen der Schulden, §. 81—113.

Von Repräsentanten, §. 114—136.

Von Vorstehern, §. 137—146.

Von Beamten, §. 147—176.

Von der Dauer, §. 177. sq.

Vom Austritt eines Mitgliedes, §. 182. sq.

Aufhebung der Corporationen und Gemeinden, §. 189. sq.

Siebenter Titel.

Vom Bauernstande.

Erster Abschnitt.

Vom Bauernstande überhaupt.

§. 1.

Unter dem Bauernstande sind alle Bewohner des platten Landes begriffen, welche sich mit dem unmittelbaren Betriebe des Ackerbaues und der Landwirthschaft beschäftigen.

§. 2. sq.

Wer zum Bauernstande gehört, darf weder selbst ohne Erlaubniß der Obrigkeit ein Handwerk oder anderes bürgerliches Gewerbe treiben, noch seine Kinder dazu widmen.

§. 8. sq.

Ein jeder Landmann ist schuldig, seine Gründe wirthschaftlich zu bauen und zu bearbeiten; er kann dazu durch Zwangsmittel, und wenn diese fruchtlos sind, zur Ueberlassung seiner Grundstücke an andere, angehalten werden.

§. 12.

Keinem Bauer ist es erlaubt, seine Früchte auf dem Halme zu verkaufen.

§. 14—16.

Die Anzahl der bäuerlichen Besitzungen auf dem Lande soll weder durch Einziehung der Stellen und der dazu gehörigen Realitäten, noch durch das Zusammenschlagen desselben, vermindert werden. Vielmehr

mehr sind die Gutsherrschaften für die gehörige Besetzungen der vorhandenen beackerten Stellen und Nahrungen in den Dörfern, bey eigener Vertretung zu sorgen schuldig. Auch Verwandlungen solcher Bauernahrungen, auf welchen Gespann gehalten werden muß, in andre, wo dergleichen nicht gehalten wird, dürfen, ohne besondere Genehmigung des Staats, nicht vorgenommen werden.

Zweyter Abschnitt.

Von Dorfgemeinden.

§. 18—44.

Die Besitzer der in einem Dorfe oder Feldmark gelegenen Grundstücke, machen zusammen die Dorfsgemeine aus. Nur die angesessenen Wirthe nehmen als Mitglieder der Gemeinde an deren Berathschlagungen Theil. An den gemeinschaftlichen Nuzzungen der Gemeingründe durch Hütung, Holzung u. s. w. haben alle Glieder nach Verhältniß ihrer Gemeinbeyträge, zu den vorkommenden Gemeinarbeiten, Pflichten und Lasten, Antheil; insonderheit aber mag jeder Dorfseinwohner auf Gemeinwaiden so viel Vieh treiben, als zur Bestellung seiner Wirthschaft erforderlich ist. Zu den Gemeinarbeiten und andern nachbarlichen Pflichten, zu welchen jedes Mitglied der Gemeine, Dienste und Beyträge leisten muß, werden der Regel nach gerechnet:

1) die Ausbesserung der gemeinschaftlichen Wege und Brücken;

2) die Räumung der Dorf- und Gemein-Feldgräben;

3) die Einhegung der Nachtkoppeln und Viehtriften;

4) der

4) der Bau und die Besserung gemeinschaftlicher Dorfgebäude, Schmieden, Hirtenhäuser, Brunnen u. s. w.

5) die Versorgung der Dorfhirten und anderer in Diensten stehenden Personen;

6) die Versehung der Nachtwachen, oder Versorgung des Dorfwächters;

7) die Anhaltung und Bewachung der Verbrecher;

8) den Transport und die Begleitung der von einem Orte zum andern zu bringenden Verbrecher und Landstreicher;

9) die sogenannten Deserteurwachen;

10) das Herbeyholen und Zurückfahren des Gerichtshalters und anderer nöthiger Gerichtspersonen;

11) die Unterhaltung des Dorfbullen und Zuchtebers;

12) die Unterhaltung der Dorfspritze und anderer gemeinschaftlicher Feuerlöschungsinstrumente;

13) das Feuerlöschen im Dorfe und den dazu gehörigen Waldungen;

Gemeindienste, wozu Gespanne erfordert wird, können nur mit den damit versehenen Gemeingliedern gefodert werden; dagegen sind diese in der Regel nur zu solchen Landdiensten verpflichtet, bey welchen zugleich Spanndienste vorkommen. Die Leistung der Gespanndienste geschiehet nach Verhältniß der Classen, in welchen die gesammten Ackerbesitzer, als Vierspänner, Dreyspänner, Zweyspänner u. s. w. an jedem Orte eingetheilt werden.

Die Handdienste hingegen werden nach der Zahl der dazu verpflichteten Wirthe vereidet.

Die baaren Geldausgaben werden in der Regel nach ihren Verhältnissen der landesherrlichen Steuern aufgebracht.

Unangesessene Dorfbewohner sind zu solchen Gemeinlasten, wovon blos die angesessenen Wirthe den Vortheil ziehen, beyzutragen nicht schuldig.

§. 33. sqq.

Ohne Genehmigung der Gerichtsobrigkeit können Dorfgemeinen keine Kapitalien auf Rechnung der ganzen Gemeine aufnehmen; keine unbewegliche Sache an sich bringen oder veräussern, und auch ausserhalb der Feldflur keine Pachtungen übernehmen.

§. 46—78.

Der Schulze oder Dorfrichter ist der Vorsteher der Gemeinde, und wird von der Gutsherrschaft unter den angesessenen Mitgliedern ernannt, auch ihm zwey Schöppen beygegeben. Er beruft die Gemeinde, dirigirt die Versammlung, und faßt den Schluß ab, macht ihr die landesherrschaftlichen Verordnungen bekannt, sorgt auf Verlangen der Gemeinde für die Einsammlung und Ablieferung der Steuer, führt bey öffentlichen Arbeiten und Diensten die Aufsicht und Vertheilung der Einquartirung, verwaltet mit Zuziehung der Schöppen oder Dorfgerichte das Vermögen der Gemeinde, sorgt für die Erhaltung der Grenzen des Dorfes und der Feldmarken, und hält über die Befolgung der Dorfs- und Landespolizeyordnungen.

§. 79—86.

Schulz und Schöppen machen zusammen die Dorfsgerichte aus, und können als solche zwar nicht streitige Rechtshändel entscheiden, wohl aber mit Vorbehalt der Berufung auf die Gerichtsobrigkeit, Uebertretungen der innern Dorfpolicey ordnung, solche, auf welche nur kleine, zur Gemeincassa fließende, einen Thaler nicht erreichende Geldstrafen stehen. Sie können mit

Zuzie-

Zuziehung eines vereideten Gerichtsschreibers gerichtliche Handlungen, bey welchen es auf bloße Beglaubigung ankommt, gültig vornehmen, sie müssen diese aber dem ordentlichen Gerichtshalter ohne Zeitverlust vorlegen. Unter der Direction eines Gerichtshalters, können sie den Mangel eines Gerichtsschreibers ersetzen, auch kann dieser ihnen die Aufnahmen der Inventarien und Taxen, unter seiner Aufsicht, übertragen, und sich ihrer zur Vollstreckung der Executionen bedienen.

Dritter Abschnitt.

Von unterthänigen Landbewohnern.

§. 87.

Die Rechte und Pflichten zwischen Gutsunterthanen und ihren Herrschaften sind nach der Verschiedenheit der Provinzen und Oerter, durch die Kaufs- oder Annahmsbriefe, in den Urbarien und Dienstregistern, und in deren Ermangelung durch die Provincial-Landesgesetze bestimmt.

Vierter Abschnitt.

Von den persönlichen Rechten und Pflichten der Unterthanen.

§. 147 — 160.

Unterthanen dürfen ihr Gut, wozu sie gehören, ohne Bewilligung der Herrschaft nicht verlassen, und geschieht solches doch, so kann sie die Herrschaft zurückfodern. Eben so auch deren auswärts gebohrne Kinder, jedoch muß solches 10 Jahre nach dem Tode des Vaters erfolgen, Sie sind bey ihrer vorhabenden Verehelichung die herrschaftliche Genehmimizung nachzusuchen, und sich, wenn sie vom männ-

lichen

lichen Geschlechte sind, auf Verlangen der Herrschaft an dem Orte, wo sie unterthänig sind, niederzulassen verbunden. Ihre Kinder müssen dem Bauernstande und dem Gewerbe der Eltern sich widmen, und können ohne Erlaubniß der Gutsherrschaft sie nicht zur Wahl eines andern Standes nöthigen. Kinder der auf dem Lande lebender Handwerker und Personen, die zu schwerer Handarbeit nicht tauglich sind, dürfen jedoch ein Handwerk oder ein anderes leichtes Gewerbe wählen. Die Söhne können nach zurückgelegtem vier und zwanzigsten Jahr angewiesen werden, ledige Stellen in den Gütern, wozu sie gehören, anzunehmen, auch müssen Gutseinwohner, die sich als Taglöhner nähren, ihrem angesessenen Wirth und der Gutsherrschaft, vor andern, gegen den gesetzmäßigen Taglohn, arbeiten. Wollen die Kinder in fremde Dienste gehen, so müssen sie vorher der Herrschaft ihre Dienste anbieten, oder zur Annahme fremder Dienste einen Erlaubnißschein einholen.

§. 227—232.

Faules, unordentliches und widerspenstiges Gesinde, kann die Herrschaft durch mäßige Züchtigung zu seiner Schuldigkeit anhalten, auch dieses Recht ihren Pächtern und Wirthschaftsbeamten übertragen. Eine gleiche Befugniß stehet der Herrschaft in Ansehung des zum Hofdienste geschickten Gesindes der Unterthanen zu.

Nach dem Rescript vom 18ten Jan. 1796. sollen die Beamten und Pächter, bey der Züchtigung des Gesindes, sich der Stockschläge enthalten, und sich dazu nur ordinairer lederner Peitschen bedienen, mit welchen sie als Züchtigung auf den Rücken über die Kleider eine mäßige Anzahl von Hieben ertheilen lassen sollen.

Eisenb. u. St. 2. B. S. 250.

§. 232.

Auch angesessene Wirthe und deren Weiber kann die Herrschaft durch Gefängnißstrafe oder Strafarbeit zu ihrer Schuldigkeit anhalten.

Fünfter Abschnitt.

Vom Vermögen der Unterthanen.

§. 246—266.

Unterthanen können in der Regel ihre Güter ohne herrschaftl. Consens weder veräussern noch durch Tausch oder andere Abtrennung einzelner unbeweglicher Pertinenzstücke schwächen, oder selbige Dienstbarkeiten oder andern fortwährenden Lasten unterwerfen noch verpfänden.

§. 267—286.

Dagegen können sie durch letztwillige Verordnungen bestimmen, wem unter den Kindern und um welche Preiße das Gut überlassen werden solle; auch können die Miterben des Gutes, wegen Ueberlassung an einen unter ihnen, oder an einen Dritten sich vereinigen. In beyden Fällen kann jedoch die Gutsherrschaft aus gesetzmäßigen Ursachen, nemlich wegen Faulheit, Liederlichkeit, Widerspenstigkeit u. d. gl. ihre Einwilligung versagen, und kann, wenn von den Erben nach Ablauf einer Frist von sechs Wochen bis drey Monaten kein tüchtiger Besitzer beygeschafft wird, auf den Verkauf des Gutes antragen, auch dasselbe, in Ermangelung einer andern Bestimmung, demjenigen unter mehrern Miterben zuwenden, welchen sie für den tüchtigsten hält.

Von Entsetzung der Eigenthümer, §. 287. sq.

Rechte der Unterthanen auf ihre Güter, wenn sie nicht Eigenthümer sind, §. 298. sq.

Sechs-

Sechster Abschnitt.

Von den Diensten der Unterthanen.

§. 327—347.

Unterthanen müssen die der Herrschaft schuldigen Dienste mit Ordnung, Fleiß und Aufmerksamkeit leisten. Wo die Dienste auf eine gewisse Zahl von Tagen in der Woche oder in dem Jahre bestimmt sind, hängt die Wahl der Wochentage von der Herrschaft ab; es können aber die Dienste gegen den Willen der Unterthanen im Voraus nicht gefodert, auch, wenn sie durch deren Schuld unterbrochen worden, in der Erntezeit, und, wenn sonst der Unterthan in gleicher Verlegenheit mit der Herrschaft ist, nicht nachgefodert werden. Sind die Spanndienste auf ein gewisses Acker, oder Wiesenmaas festgesetzt; so müssen dieselbigen in gehöriger Jahreszeit verrichtet werden. An den durch Landesgesetze abgeschaften Feyertagen, können die Unterthanen, auf Erfoderniß den Dienst zu thun, sich nicht weigern. Wo aber dieselben den Dienst alltäglich zu thun schuldig sind, da können sie an den dritten Feyertägen, von den sogenannten drey hohen Festtägen, dem grünen Donnerstag und den drey abgeschaften Bußtägen zum Hofdienst ausser der Ernte nicht angehalten werden. Ist der Unterthan mit seinem Zugvieh bereits ausgezogen, oder hat er die Arbeit bereits angetreten; so muß ihm, wenn diese nicht fortgesetzt wird, eine andere angewiesen, oder die angefangene Arbeit an seiner gemessenen Dienstzeit abgerechnet werden Wird der Unterthan noch an demselben Vormittage nach Hause entlassen, so wird ihm ein halber; wenn aber die Nachmittagszeit schon angefangen war, der ganze Dienstag zu gute gerechnet.

§. 349—360.

Zu den Spanndiensten müssen ausser dem Zugvieh, auch die zur Führung des Wagens, des Pflugs und der Egge erfoderlichen Personen gestellt werden, welche so wohl bey der Bestellung des Feldes, als auch bey dem Auf- und Abladen der Wagen, zu helfen schuldig sind. Ferner müssen die Unterthanen zum Hofdienst diejenigen Geräthschaften im guten Stande mitbringen, die sie zur Hofwehr erhalten haben, oder die sie zu Arbeiten derselben Art in ihrer eigenen Wirthschaft brauchen.

§. 361—365.

Wo nach dem Landesgebrauche keine andern Bestimmungen angenommen sind, muß der Unterthan vom funfzehnten April, bis Ende des Monats August früh von fünf Uhr an, in der übrigen Jahreszeit aber von Sonnenaufgang den Dienst antreten, und in allen Fällen denselben vor Sonnenuntergang nicht wieder verlassen. Bey dieser Zeitbestimmung muß jedoch auf die Entfernung des Ortes, wo der Dienst geleistet werden soll, Rücksicht genommen werden. In der Regel sind den Unterthanen bey Spann- und Handdiensten des Tags drey Ruhestunden zu gestatten. Vom ein und zwanzigsten September bis ein und zwanzigsten März fallen die Frühstücks- und Vesperstunden weg.

§. 369—395.

Baudienste müssen von dem Unterthan in der Regel, ausser ihren gewöhnlichen Handdiensten, geleistet werden, und zwar zu den nöthigen Wirthschafts- und Wohngebäuden des Guts, wozu sie gehören. Sie müssen dabey alle zum Bau erfoderliche Materialien und Geräthschaften, die Pflastersteine zu den

Stäl-

Ställen und Mistpfützen, ingleichen das Holz zum Einfassen der Brunnen, herbeyholen; das Bauholz aus dem Walde unbeschlagen, jedoch abgeästet, anfahren; Sägeblöcke zur Schneidemühle bringen und von da wieder abholen und den Bauplatz abräumen, ohne jedoch zum Wegfahren des Schuttes, der abgebrochenen Bretter, und anderer alter Baumaterialien gebunden zu seyn. Handlangerdienste und alle übrige Arten von Arbeit bey dem Bau, muß der Unterthan ebenfalls verrichten, auch beym Heben und Legen hülfreiche Hand leisten.

§. 399—405.

Zum gewöhnlichen Hofdienst spannpflichtiger Unterthanen gehört auch: daß sie auf Abrechnung desselben, alle Erzeugnisse des Guts, ingleichen alle zur Bewirthschaftung derselben erfoderlichen Bedürfnisse herbeyholen müssen. Sie sind zu unbestimmten Reisefuhren verpflichtet; so müssen sie auch solche dem Gutsherrn, seiner Ehegattin und Kindern, leisten, auch für diese den Arzt, Wundarzt oder Hebamme herbeyholen.

§. 406—409. 419. sq.

Bey Fuhren, welche ausser den Gränzen des Guts geleistet werden müssen, sind die spannpflichtigen Unterthanen auch Rückladungen für ihre Herrschaft anzunehmen verbunden. Beträgt sie aber mehr als die Hälfte der Ladung und muß der Unterthan länger als einen halben Tag darauf warten; so muß ihm eben so viel als für die Hinfarth abgeschrieben werden. Ueber vier und zwanzig Stunden sind die Unterthanen auf die Rückladung zu warten nicht schuldig. Alle Auslagen an Zoll-, Weg-, Brücken- und Fuhrgeld, das Stallgeld über Nacht, und alle

andere ausserordentliche Ausgaben, müssen ihnen vergütet werden.

§. 410—420.

Die Unterthanen, welche nur Handdienste verrichten, müssen in herrschaftlichen Angelegenheiten sich als Boten gebrauchen lassen, und gewöhnlich funfzehn bis achtzehn, bey weiterer Entfernung aber nur zehn bis zwölf Pfund tragen. Ist der Unterthan auch mit Schubkarren zu frohnen schuldig, so darf die Schwere funfzig bis sechszig Pfund nicht übersteigen. Auch muß jedem Botengänger das Schlafgeld und andere ausserordentliche Auslagen ersetzt werden.

§. 435. sq. 463. sq.

Bey beträchtlichen Brandschäden, Verlust am Zugvieh; Krankheiten der Unterthanen oder der Ihrigen, Kindbetten, Sterbefällen u. dgl. kann ein verhältnißmäßiger Erlaß oder Verschonung auf gewisse Zeit verlangt werden. Bey entstehenden Dienststreitigkeiten ist der Unterthan diejenigen Dienste, welche zuletzt ohne Widerspruch geleistet worden, bis zum Ausgang der Sache zu leisten verbunden.

Siebenter Abschnitt.

Von den Zinsen und Abgaben der Unterthanen.

§. 1. sq.

Grundzinse und Abgaben, welche Unterthanen ihrer Herrschaft zu entrichten haben, sollen künftig in den Urbarien, Kauf- oder Annahmebriefen genau bestimmt werden. Zehendabgaben müssen nach den Vorschriften des Zehentrechts bestimmt, Abgaben aber, die in einem gewissen Maas von Früchten oder andern

dern Naturalien bestehen, vier Wochen nach dem Verfalltag abgeliefert werden.

Von Geldzinsen, §. 481. sq.

Von Beytreibung der Zinsen §. 484. sq.

Erlaß an den Zinsen, §. 488. sq.

Achter Abschnitt.

Von der Entlassung aus der Unterthänigkeit.

§. 495. sq.

Nur der wirkliche Eigenthümer des Gutes kann einen Unterthanen entlassen, wenn letzterer vorher nachgewiesen hat, daß er sich im Lande nähren könne. Die Ursache der Entlassung muß in dem Landbriefe oder in der Kundschaft angeführt seyn.

Fälle, wo die Loslassung nicht versagt werden kann, §. 503. sq.

Fälle, wo der Unterthan des Rechts zur Entlassung verlustig wird. Vom Loslassungs- und Abzugsgeld, §. 531. sq.

Unterbrechung der Unterthänigkeit durch den Kriegsdienst, §. 534. sq.

Achter Titel.

Vom Bürgerstande.

Erster Abschnitt.

Vom Bürgerstande überhaupt.

§. 14. sq.

Das Bürgerrecht wird in der Regel durch den Magistrat des Orts ertheilet. Ein Minderjähriger kann ohne vorhergegangene Majorennitätserklärung; Gutsunterthanen ohne Genehmigung ihrer Grundherrschaften; Soldaten und Cantonisten ohne Abschied vom Regimente, oder ohne schriftliche Erlaubniß des Chefs, nicht zu Bürgern aufgenommen werden.

§. 18. 21.

Jeder, der ein bürgerliches Gewerbe treiben will, muß Bürger werden, und den Bürgereid ableisten.

§. 22. sqq.

Kinder der Bürger erlangen zwar alle Rechte, welche den Bürgerkindern beygelegt sind, müssen aber doch, wenn sie wirkliche Bürger werden wollen, das Bürgerrecht besonders gewinnen.

§. 25. sqq.

Rechte und Nutzungen, welche nur der Bürgerschaft verliehen werden, kommen den übrigen Einwohnern des Orts nicht zu statten. Dagegen aber muß ein Bürger öffentliche Stadtämter, denen er vorzustehen fähig ist, übernehmen. Auch zu andern persönlichen Diensten sind die Bürger in jedem Nothfalle der gemeinen Stadt verpflichtet.

§. 36

§. 36—39.

Neue bisher ungewöhnlich gewesene Dienste, Geld- oder andere Beyträge, kann der Magistrat ohne Zuziehung und Einwilligung von der Bürgerschaft ausser einem dringenden Nothfalle nicht fodern, noch die Art der Vertheilung ändern; dahingegen kann die Bürgerschaft keine Beyträge ohne Bewilligung der Obrigkeit, unter sich bestimmen oder einsammeln.

§. 42. sq.

Wer seinen Wohnsitz an einen andern Ort verlegt, verliehrt dadurch das Bürgerrecht in der verlassenen Stadt. Will er sich dieses erhalten; so muß er die Erlaubniß dazu innerhalb Jahr und Tag nach seinem Abzuge nachsuchen.

§. 54. sq.

Wer für ehrlos erkläret, des Landes verwiesen, oder nach ergriffener Flucht des Todes schuldig erkannt worden, verliert sein Bürgerrecht. Andere Verbrechen bewirken den Verlust des Bürgerrechts nur alsdann, wenn darauf in einem Urtel ausdrücklich erkannt worden.

§. 57.

Wittwen oder geschiedene, aber nicht ausdrücklich für den schuldigen Theil erkannte Ehefrauen, nehmen an den bürgerlichen Rechten ihrer gewesenen Männer so lange Theil, als sie ihren Stand nicht verändern.

§. 59. sqq.

Adeliche und Eximirte müssen sich gleich jedem Bürger, den Polizeygesetzen unterwerfen; auch können dieselben Kaufmannschaft oder andere bürgerliche Gewerbe ohne erhaltenes Bürgerrecht nicht treiben. Besitzen sie bürgerliche Grundstücke; so müssen sie

alle darauf haftende bürgerliche, selbst persönliche, Lasten übernehmen. In allen, auch persönlichen Angelegenheiten, die sich auf ihre Eigenschaft als Grundbesitzer beziehen, müssen sie die städtische Gerichtsbarkeit erkennen.

§. 70.

Die Kinder der Eximirten genieſen, so lange sie unter väterlicher Gewalt stehen, die Exemtion der Eltern.

§. 71.

Sind Eximirte ihrer Aemter und Würden entsetzt; so fallen sie unter den Gerichtsstand zurück, unter welchem sie sich vorher befunden haben.

§. 72. sq.

Schutzverwandte sind für ihre Personen der städtischen Obrigkeit unterworfen, dürfen aber ohne Bürgerrecht weder bürgerliche Gewerbe treiben, noch die Rechte wirklicher Bürger ausüben. Zu persönlichen Diensten sind sie nur in dringenden Nothfällen, zu öffentlichen Anstalten aber nur, wenn sie den Vortheil mit genieſsen, verpflichtet.

§. 78.

Die Zahl der Bürgerhäuser soll erhalten, und mehrere derselben, ohne besondere Erlaubniß, nicht in eines gezogen werden.

§. 82. sqq.

Fremde, die nicht in der Stadt wohnen, können bürgerliche Grundstücke weder erwerben, noch besitzen.

Zweyter Abschnitt.

Von Städten und Stadtgemeinden.

§. 86—89. 108. sqq.

Städte sind hauptsächlich zum Aufenthalte solcher Einwohner bestimmt, welche sich mit Verarbeitung oder Verfeinerung der Naturalerzeugnisse und mit dem Handel beschäftigen. Die Stadtgemeinden haben die Rechte der Corporationen. Gemeinschaftliche Angelegenheiten werden durch Berathschlagungen und Beschlüsse in der Regel nur mit den Repräsentanten der Bürgerschaft verhandelt, welche darüber mit den Vorstehern der Zünfte und übrigen in der Stadtgemeinde befindlichen Corporationen, so wie diese wieder ein jeder mit den Mitgliedern seiner Zunft oder Corporation, Rücksprache nehmen.

Von der Bannmeile, §. 90. sqq.

§. 103. sqq.

Das Meß- oder Jahrmarktsrecht kann allein der Landesherr, die Befugniß zu Wochenmärkten aber, auch die städtische Obrigkeit, unter Genehmigung der Landespolizey-Behörde, ertheilen. Alle dergleichen Märkte, wozu auch die Woll- und Viehmärkte gehören, sollen der Regel nach nur in Städten gehalten werden. Auch steht während solcher Märkte den Fremden, wenn sie nicht durch besondere Gesetze ausgeschlossen sind, der öffentliche Verkauf ihrer Waaren frey.

Auf die Frage: ob ein Einwohner einer Provinzialstadt, der kein gelernter Kaufmann ist, keine Concession zum Handel, auch zur Zeit das Bürgerrecht nicht erlangt, gleichwohl aber die Jahrmärkte mehrerer

rerer Städte mit Galanteriewaaren besucht, und solche in einer Bude feil gehabt hat, dieses ferner zu thun befugt sey? entschied die Gesetzcommission unterm 8ten Oct. 1798: Daß einem solchen Einwohner der bloße Handel auf Jahrmärkten nicht gewehrt werden könne.

Edict. Samml. für d. J. 1798. Nr. 83. S. 1785. sq.

§. 119—127.

Der Magistrat ist der Vorsteher der Stadtgemeinde, und wird, so wie die Stadtsecretarien, von der Gemeinde selbst gewählt; jedoch so, daß der Magistrat das Wahlrecht ausübt. Eben diese Befugniß steht ihnen wegen der übrigen Unterbedienungen zu. Es müssen aber die Subjecte dem Landescollegio zur Prüfung vorgestellt werden, und dürfen nie mit einer Magistratsperson im vierten Grad der Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft verbunden seyn.

§. 128—165.

Dem Magistrat gebührt als Vorsteher der Stadt, vermöge seines Amtes, die Stadtpolicey, in Ansehung welcher alle Einwohner seiner Aufsicht und Direction unterworfen sind; er ist berechtigt, die den Einwohnern der Stadt obliegenden Abgaben abzufodern; die Beobachtung über die Policeyordnungen zu halten, und die nach selbigen verwirkten Geldstrafen einzuziehen. Die Rechte der Stadtgemeinde in- und ausser den Gerichten muß er wahrnehmen und vertheidigen; das Cämmereyvermögen der Stadt stehet unter seiner Verwaltung, dagegen hat er auf das gemeinschaftliche Vermögen, dessen Nutzungen den einzelnen Mitgliedern der Gemeinde zukommen, keinen Anspruch, wohl aber hat er darüber die Aufsicht. Die Zuziehung und Einwilligung der Bürgerschaft ist nothwendig, wenn Cämmerey-

mereygüter oder Gerechtigkeiten veräussert, in Erbpacht ausgethan, verpfändet, oder mit Dienstbarkeiten belegt, oder neue Schulden auf die Cämmerey gemacht werden sollen.

§. 166. sqq.

Die mittelbaren Städte unterscheiden sich von den unmittelbaren durch ihre Abhängigkeit von einer andern Herrschaft ausser dem Landesherrn. Die Herrschaft hat das Recht, die städtischen Beamten zu bestätigen und zu verpflichten, und in der Regel auch die Befugniß, sie zu wählen, wovon jedoch die Policeybeamten, welche der Staat selbst einsetzet, ausgenommen sind. Ohne Genehmigung der Herrschaft kann das Bürgerrecht in einer Mediatstadt nicht ertheilt werden. Die Herrschaft selbst ist in Rücksicht ihrer Rechte gegen die Stadt der Oberaufsicht des Staats unterworfen.

§. 170. sqq.

Flecken unterscheiden sich von Dörfern durch die Befugniß, gewisse städtische Gewerbe zu treiben, woraus jedoch das Recht, Zünfte und Innungen zu errichten, nicht folgt. Wie denn auch die Magistrate in denselben, in der Regel, nur die Rechte der Dorfgerichte haben.

Dritter Abschnitt.

Von Handwerken und Zünften.

§. 179—184.

Wo bisher eine Art von Gewerbe in keine Zunft oder Innnung eingeschlossen gewesen ist, da soll auch ferner der Betrieb desselben einem jeden, welcher sich damit fortzukommen getraut, und der Obrigkeit vor-

her

her davon Anzeige macht, frey und unbeschränkt seyn; wohingegen Zünfte sind, muß ein jeder, der in der Stadt ein zunftmäßiges Gewerbe treiben will, sich aufnehmen lassen.

§. 185—189.

Landhandwerker müssen sich zu einer städtischen Zunft halten; jedoch dürfen Zimmerleute, Maurer, Schmiede, durchgehends, wenn sie auch nicht zur Zunft gehören, Gesellen und Jungen halten.

§. 190—197.

Zur Errichtung einer eigenen Zunft in einer Stadt, werden wenigstens drey Meister erfodert. Die Zünfte haben die Rechte der Corporationen, und stehen unter der Aufsicht des Magistrats und des von demselben verordneten Beysitzers, der den Zusammenkünften beywohnt und die Handwerksschlüsse und Ausfertigungen durch seine Mitunterschrift und beygedruckten Gewerbssiegel bekräftigt.

§. 198. sq.

Die Zünfte können gegen die Policeygesetze nichts beschließen, und auch in ihren Versammlungen keinen Preiß der von den Zunftgenossen zu verfertigenden Arbeiten bestimmen; auch sind sie nicht berechtiget, ihren Genossen die Vollendung der von einem andern angefangenen Arbeit zu untersagen, oder durch ihre Schlüsse den neu aufzunehmenden Mitgliedern neue, bisher nicht gewöhnliche Lasten aufzubürden.

§. 204.

Beyträge und Strafen darf die Zunft nur in soweit von ihren Genoßen einfodern, als die Fälle in ihren Zunftartikeln bestimmt sind.

§. 206.

§. 206. sqq.

Die Verschreibung neuer und Abänderung alter Innungsartikel gebührt dem Landesherrn.

§. 210. sq.

Ohne Vorwissen und Genehmigung des Magistrats darf eine Zunft kein Geld aufnehmen, und diesem muß auch über das vorhandene Vermögen jährliche Rechnung abgelegt werden.

§. 220—223.

Die Zünfte und deren Aelteste müssen für die Bevormündung der Kinder ihrer verstorbenen Zunftgenossen sorgen, der letztern Tod bey der Behörde anzeigen, und dieser mit Rath und Gutachten wegen der Erziehung der Pflegbefohlnen beystehen; auch müssen die Zunftgenossen die Vormundschaft vor andern übernehmen.

§. 224. sq. 241. sq.

Die Zünfte sind nicht berechtigt, den Zunftzwang selbst auszuüben, sondern müssen die Störungen dem Magistrat zur Verfügung anzeigen. Dem Störer soll das Handwerkszeug genommen und zum Besten der Zunftcassa an die Meistbiethenden verkauft werden; auch können die Zunftgenossen bey fortsetzender Störung auf die Wegschaffung desselben antragen. Indessen stehet es jeden frey, zu verfertigen, was er, oder seine im Hause lebende Familie, gebraucht, oder seinem Gesinde als einen Theil ihres Lohnes geben muß.

§. 236. sq.

Wenn Privatpersonen, bey Störern, die als solche vor der Obrigkeit noch nicht öffentlich bekannt worden, arbeiten lassen; so können sie nicht gestraft werden.

§. 238. sq.

Wittwen dürfen das Gewerbe ihres Mannes, wenn nicht die Zunftartikel ein anderes verordnen, und sie unverheyrathet bleiben, durch Gesellen fortsetzen. Sie müssen aber zur Zunft gleich andern Meistern beitragen.

§. 247. sq.

Was ausser der Gewinnung des Bürgerrechts, zur Aufnahme in eine Zunft, als Meister, erfoderlich sey, bestimmen die Zunftartikel und Gildbriefe. Beym Mangel derselben gelten folgende Vorschriften. Ein jeder, der Meister werden will, muß seinen Lehrbrief und Kundschaft der Zunft vorlegen, und dadurch seine bisherige gute Aufführung nachweisen; auch mit der Aufnahme ein, jedoch nicht allzukostbares oder unverkäufliches, Meisterstück verfertigen. Erklärt die Mehrheit der Stimmen das Meisterstück für untauglich; so muß die Zunft den aufzunehmenden so lange zurückweisen, bis er die erlangte hinreichende Geschicklichkeit durch ein besseres Meisterstück nachgewiesen hat. Wer zum drittenmal ein untaugliches Meisterstück liefert, muß für immer abgewiesen werden. Der Abgewiesene kann auf obrigkeitliche Untersuchung der Gründe seiner Abweisung antragen, und wenn diese Gründe zweifelhaft, muß das Gutachten einer andern benachbarten Zunft darüber eingeholet werden.

§. 248.

Niemand soll die Aufnahme in eine Zunft aus dem Grunde, weil er verheyrathet ist, verweigert werden.

§. 260. sqq.

Wenn ein bereits aufgenommener Zunftgenosse seinen Wohnsitz verändert; so muß er sich in die Zunft

Zunft des neuen Wohnorts, wenn er sein Gewerbe fortsetzen will, gehörig aufnehmen lassen. Landhandwerker müssen nach Beschaffenheit der Umstände auch ein neues Meisterstück verfertigen.

§. 263. sqq.

Wenn nicht das öffentliche Feilbieten ausdrücklich verboten ist; so darf jeder Meister seine gefertigte Arbeit in seinem Laden oder Bude feilbieten. Hausiren gehen darf er aber damit nicht.

§. 268. sqq.

Nur zünftige Meister dürfen Lehrbursche annehmen und Gesellen halten; selbst die von den Freymeistern zu haltenden Lehrbursche müssen bey der Zunft des Orts angenommen und losgesprochen werden.

§. 271. sq.

Wer nach erlernten Handwerk in den Soldatenstand getreten ist, darf sich mit seinem Handwerk ferner nähren. Will er aber Lehrbursche annehmen, oder Gesellen halten, muß er Meister werden.

§. 273.

Ein Meister, welcher die ihm anvertrauten Materialien veruntreuet, wird das erstemal mit Geld gestraft, im Wiederholungsfalle aber aus der Innung gestossen.

§. 274.

Wer durch Urtel und Recht seiner Ehre verlustig erklärt, oder wo darauf besonders erkannt wird, verliert das Meisterrecht.

§. 278.

Wer Lehrbursch werden will, muß sich bey der Zunft einschreiben lassen.

§. 279.

Diejenigen, welche bisher das Geschäft eines Schinders oder Abdeckers getrieben haben, ist eine Zunft anzunehmen nicht schuldig.

§. 287. sq.

Sicherheitsbestellung kann von einem Lehrling nur in besondern Fällen gefodert werden.

§. 291.

Wenn wegen des Lehrgeldes nichts bedungen ist; so entscheidet die Gewohnheit.

§. 292—325.

Der Meister muß dem Lehrling die Anweisung zu seinem erlernenden Handwerk geben, ihn zu guten Sitten, zum Gottesdienst, und wo es nöthig ist, zur Schule anhalten. Hingegen ist der Lehrling schuldig, sowohl in Gewerks- als häußlichen Angelegenheiten den Anweisungen des Lehrherrens, und bey dessen Abwesenheit, des ältesten Gesellen zu gehorchen, auch Gesindedienste zu verrichten, in soferne die Erlernung des Handwerks dadurch nicht versäumt wird; auch hat der Lehrherr, oder in dessen Abwesenheit oder Verhinderung, der älteste oder Meistergesell, das Recht, in Gewerkssachen denselben mäßig zu züchtigen. Dem Lehrburschen kann mit Einwilligung des Aeltesten, nach vorheriger Prüfung, das Drittel der Lehrzeit vom Lehrherrn erlassen werden. Bey Lossprechung des Lehrjungen dürfen weder Schmaußereyen auf Kosten des Gesellen, noch andere Erpressungen, auch keine unanständige und der Gesundheit nachtheilige Gebräuche, vorgenommen werden. Stirbt der Meister vor vollendeter Lehrzeit, oder kann er das Handwerk nicht weiter forttreiben; so muß von dem etwa vorausbe-

zahl-

zahltem Lehrgelde, wenn der Lehrling nicht bey der Wittwe gelassen wird, so viel zurückgegeben werden, als auf die noch unvollendete Lehrzeit zu rechnen ist; wird aber die Lehrzeit ohne Schuld des Meisters, z. B. wenn der Lehrjunge entläuft, nicht ausgehalten; so kann er das Lehrgeld für die verflossene Zeit, und das ganze noch laufende Jahr fodern. Auch muß ein solcher Lehrling, wenn er wieder zu einem Meister gebracht wird, die Lehrjahre von neuem anfangen. Ersteres gilt auch, wenn der Lehrbursche ein anderes Gewerbe ergreifen will. Ein gemishandelter Lehrling soll auf Kosten des Meisters bey einem andern Meister untergebracht werden. Dagegen kann der Meister den Lehrling wegen groben Veruntreuungen, Widersetzlichkeiten, Thätlichkeiten, Beschimpfungen, liederlichen Lebenswandel, oder Mangel an Fähigkeiten zur Erlernung des Handwerks, zurücksenden, und in diesem Falle erhält der Meister das Lehrgeld auf die verflossene Lehrzeit und das laufende Jahr. So lange das Lehrgeld nicht berichtiget ist, kann der Meister die Lossprechung verweigern. Die Verpflegung eines kranken Lehrlings aus eigenen Mitteln kann einem Meister nicht zugemuthet werden. Ist die Dauer der Krankheit unter drey Monathe; so wird sie dem Lehrling auf seine eigentliche Lehrzeit nicht abgerechnet; dahingegen kommt es auf die Beurtheilung des Meisters und des Aeltesten an, in wiefern der Lehrling die länger als drey Monathe versäumte Zeit nachholen muß.

§. 326—349—355. 373. sq.

Wie lange die Wanderschaft dauern muß, bestimmen die Zunftartickel; jedoch darf dieselbe nicht ausserhalb Landes gehen. Wandernde Gesellen müssen ihren Eltern oder Verwandten von ihrem Auf-

enthaltsort von Zeit zu Zeit Nachricht geben, oder sie werden als Verschollene behandelt. Das Betteln um Zehrpfennige ist keinem wandernden Gesellen erlaubt. Nach vorgezeigter und richtig befundener Kundschaft muß ihm entweder Arbeit gegeben, oder beym Mangel derselben, Unterstützung gereicht werden. Länger als drey Tage darf sich kein Gesell ohne Arbeit befinden. Wittwen, kranke, oder sonstige mit Unglücksfällen befallene Meister müssen vor allen mit tüchtigen Gesellen versehen werden. In Haupt, Handlungs, und Seestädten soll kein Meister in der Zahl der zu haltenden Gesellen und Lehrburschе eingeschränkt werden. Die Cur und Verpflegung kranker eingewanderter Gesellen muß bey ihrer Unvermögenheit aus der Gesellenlade, und in deren Ermangelung, aus der Gewerkskasse bestritten werden. Ist diese nicht hinreichend; so muß die Armenkasse des Orts, und bey deren Ermangelung, die Stadt, oder Cämmerenkasse zutreten. Ein kranker Geselle darf also von dem Magistrat nicht hülflos gelassen werden.

§. 356. sqq.

Der Meister hat die Aufsicht über den Lebenswandel der Gesellen. Der Geselle muß die ihm übertragene Arbeit willig übernehmen und ausrichten. Zu häuslicher Arbeit ist er nicht gehalten. Meister und Gesellen können zwar einander die Arbeit vierzehen Tage vorher aufkündigen, jedoch erst nach der Messe, Jahrmarkt oder hohen Feste, wenn die Zeit des Abzugs auf diese Zeit, oder vierzehen Tage vor solcher fallen würde. Ausserdem kann der Meister den Gesellen, auch wegen übeln Betragens gegen ihn und die Seinigen, ohne dergleichen Aufkündigung entlassen. Kein Geselle darf sich, bey Gefängnißstrafe, der Arbeit an denen bestimmten ordent-

dentlichen Wochentägen entziehen, und kein Wirth darf dieselben in einer Gewerksherberge, bey Zwey bis Fünf Thaler Strafe, in den gewöhnlichen Arbeitsstunden oder Mondtagen nicht aufnehmen. Kein Meister darf dem andern den Gesellen, bey Fünf Thaler Strafe, abwendig machen.

§. 370. sqq.

Meisterswittwen, welche das Handwerk fortsetzen, muß der geschickteste Geselle nach ihrer Auswahl verabfolgt werden. Melden sich mehrere Wittwen; so entscheidet unter ihnen das Loos. Dieses Vorrecht können jedoch Wittwen nur dreymal ausüben. Verfällt ein Meister in eine langwührige Krankheit; so kann er die Abtretung eines Gesellen von seinen Mitmeistern, und zwar von demjenigen besonders verlangen, welcher die meisten Gesellen hat.

§. 396.

Die Gesellen machen unter sich keine privilegirte Gesellschaft aus, dürfen sich nicht eigenmächtig, wenigstens nicht ohne Vorwissen des Aeltesten, versammeln. Uebrigens hat es wegen der Wahl des Altgesellen, der eigenen Casse u. d. gl. bey den Polizeygesetzen und Zunftartickeln sein Bewenden.

Vierter Abschnitt.

Von Künstlern und Fabrikanten.

§. 401. sqq.

Von Künstlern, deren Gewerbe in eine Innung oder Gilde eingeschlossen ist, gilt alles, was von Zünften verordnet worden ist. Wo keine dergleichen Innung vorhanden ist, da kann eine Kunst der Regel nach von jedem, welcher damit fortzukommen

sich getraut, ausgeübet werden. Auch darf jeder solcher Künstler die von ihm selbst verfertigten Arbeiten, sowohl inn- als ausserhalb seiner Wohnung, zum Verkauf anbieten.

§. 407. sqq.

Anstalten, in welchen die Verarbeitung oder Verfeinerung gewisser Naturerzeugnisse ins Große getrieben werden, werden Fabriken genannt. Der, welcher eine dergleichen Anstalt für seine Rechnung betreibt, heißt ein Fabrikenunternehmer, und diejenigen, welche in einer solchen Anstalt arbeiten, führen den Namen Fabrikanten. Diejenigen, welche eine zunftmäßige oder andere Profession für eigene Rechnung einzeln betreiben, sind, wenn sie auch im gemeinen Leben Fabrikanten heißen, dennoch nur nach den Vorschriften des vorhergehenden Abschnittes, ob das Gewerb in einer Innung geschlossen ist oder nicht, zu beurtheilen.

§. 413. sq.

Die Fabrikenunternehmer haben in Ansehung der verfertigten Waaren, kaufmännische Rechte, sind aber in der Regel zur Vereinzelung der Fabrikwaaren nicht befugt.

§. 417. sq.

Die Fabrikanten haben weder Rechte, noch Obliegenheiten der Zünfte, dürfen blos für den Unternehmer arbeiten, und dürfen von einer ähnlichen Fabrik nicht aufgenommen werden, ohne Entlassung aus der vorigen.

Fünf-

Fünfter Abschnitt.

Von Brauern, Gastwirthen, Garköchen.

§. 430.

Braugerechtigkeiten, die auf Häusern haften, können in der Regel ohne diese Grundstücke nicht veräussert werden.

§. 432.

Ist das Reihebrauen unter den Bürgern oder Haußbesitzern eingeführt; so hat ein jeder die Befugniß, das von ihm gebraute Bier auch in seinem Hause auszuschenken.

§. 434—437.

Garköche sind berechtiget, die von ihnen verfertigten Speisen auch ausserhalb ihrer Wohnungen zu verkaufen. Gastwirthe hingegen dürfen blos in ihren Wohnungen Gäste mit Speise bewirthen; sie haben aber, mit Ausschliessung der Garköche, Bier, Wein und Caffeeschenken, und die Beherbergung der Fremden. Ueberhaupt darf niemand anders, als Gastwirthe, Fremde beherbergen. Sie dürfen jedoch verdächtige Personen ohne Anzeige nicht aufnehmen; müssen sich den Taxen und übrigen Polizeyordnungen fügen, oder werden im Uebertretungsfall mit Verlust ihrer Gerechtigkeit bestraft.

§. 444—454.

Gastwirthe müssen für alles stehen, was die von ihnen aufgenommenen Reisenden in das Gasthauß gebracht haben. Sie haften auch für ihre Leute, deren sie sich zur Anweisung des Platzes für die Einkehrenden, ihre Waaren und Sachen bedienen; auch für die Lehnkutscher und Lohnbedienten, welche

sie den Fremden empfehlen. Nur wenn sie nachweisen können, daß der Verlust durch die eigene Schuld des Reisenden, oder durch einen bloßen Zufall, den sie bey aller Sorgfalt nicht verhüten können, entstanden, sind sie vom Anspruch frey. Dieses geschieht auch, wenn der Wirth dem Reisenden die Schlüssel zu den Zimmern und Behältnissen übergiebt, und ihm dabey ausdrücklich sagt, daß er für die Sachen nicht stehen wolle. Alsdann kann der Reisende nur für einen solchen Schaden und Verlust Ersatz fodern, der durch die Schuld des Gastwirths und seiner Leute verursacht worden ist. Hat der Reisende dem Wirth die in verschlossenen Coffren, Kisten oder andern verschlossenen Behältnissen befindlichen Sachen nicht namentlich gezeigt; so muß er die Beschaffenheit und den Werth der weggekommenen Sache nachweisen. Nur ein Reisender, bey dem die angegebenen Sachen vermuthet werden, kann zur eidlichen Bestärkung seiner Angabe gelassen werden.

§. 445.

Wegen Bezahlung der Zehrung hat der Wirth auf die eingebrachten Sachen der Reisenden ein Zurückbehaltungsrecht.

Sechster Abschnitt.

Von Apotheckern.

§. 456.

Apothecker sind zur Zubereitung der Arzneymittel und zum Verkauf derselben, und der Gifte, ausschliessend, berechtigt.

§. 457—459.

Sie können auch Naturerzeugnisse, welche zu andern Fabriken, Haus-, oder Küchenbedürfnissen gebraucht werden, in kleinen Quantitäten führen; jedoch müssen sie sich des Handels mit Gewürz und andern Materialien, ausser an Orten, wo keine Gewürzkrämer oder Materialisten vorhanden sind, enthalten.

§. 460.

An Orten, wo Apothecker vorhanden sind, dürfen weder Aerzte noch Wundärzte, Arzneyen zubereiten und den Kranken reichen.

§. 461.

Arkane darf Niemand ohne Erlaubniß der Behörde verkaufen.

§. 465.

Nur gelernte und geprüfte Apothecker dürfen Apothecken vorstehen. Andere Besitzer müssen einen Provisor aufstellen.

§. 468.

In der Regel soll kein Arzt eine Apothecke besitzen.

§. 472—474.

Apothecker haben wegen ihren verkauften Arzneyen ein Vorzugsrecht bey Concursen, und in Ansehung der Handlungsbücher und Wechsel die Rechte der Kaufleute.

Durch eine Verordnung vom 17ten Nov. 1798. sollen von Apothekern an die Aerzte keine Weyhnachtsgeschenke mehr abgegeben werden, und soll der Apothecker, so wie der Arzt, bey der Uebertretung mit 20 Thlr. zum Straffond des Obercollegii Medici be-

bestraft, dem Denuncianten aber die Hälfte davon bezahlet werden. Ist der beschenkte Arzt auch der Physicus des Orts, so verliert er auch nebst allen Vortheilen, die Aufsicht und Visitation über die Apothecke des Geschenkgebers; der Apothecker hingegen wird dem nächsten Physico des Orts seines Etablissements unterworfen.

Edict. Samml. für d. Jahr 1798. Nr. 85. S. 1789. bis 1792.

Siebenter Abschnitt.

Von Kaufleuten.

§. 475. sq.

Wer den Handel mit Waaren oder Wechseln als ein Hauptgeschäft treibt, wird ein Kaufmann genannt, und muß zur Treibung dieses Geschäfts um Erlaubniß der Obrigkeit nachsuchen.

§. 477.

Ein Minderjähriger darf zur Treibung kaufmännischer Geschäfte nicht gelassen werden.

§. 479. sqq.

Wo Kaufmannsgilden oder Innungen vorhanden sind, dienen bey Vorfällen die Zunftartikel zur Richtschnur. Wo dergleichen nicht vorhanden sind, haben alle diejenigen, welche einen fortdaurenden Waarenhandel treiben, die Rechte der Kaufleute.

§. 483. sq.

Die Unternehmer der Fabriken und die Schiffsrheder haben kaufmännische Rechte.

§. 485. sq.

Bewohner des platten Landes, die nur mit selbst erzeugten, oder durch landwirthschaftliche Mittel veredelten Producten, ingleichen Handwerker und Fabrikanten, welche mit denen von ihnen selbst verfertigten Waaren Verkehr treiben, Krämer in Dörfern und Flecken, Hausirer, Trödler und gemeine Victualien-Verhändler haben nicht die Rechte der Kaufleute.

§. 488—496.

Eine Frauensperson, welche für eigene Rechnung Kaufmannschaft treibt, kann bey den dahin einschlagenden Geschäften und Verbindungen auf die Vorrechte ihres Geschlechts keinen Anspruch machen. Dieses gilt auch von der Eigenthümerin einer Handlung, wenn sie noch keinen Disponenten bestellt und die Procura öffentlich bekannt gemacht hat. Selbst die Verheyrathung einer Frauensperson, welche Eigenthümerin einer Handlung ist, ändern ihre desfallsigen Rechte und Verbindlichkeiten nicht. Ist sie aber mit ihrem Ehemanne oder einem Dritten in Societätshandlung getreten; so hat sie die Rechte und Verbindlichkeiten nur alsdann, wenn bekannt gemacht worden; daß sie der Handlung nicht vorstehe.

§. 497—513.

Wer von dem Eigenthümer einer Handlung zum Stellvertreter aufgestellt wird, heißt Factor, Disponent oder Handlungsvorsteher. Die Ertheilung einer solchen Procura muß schriftlich geschehen oder bekannt gemacht, auch bestimmt werden, ob der Factor auch Wechselverbindungen übernehmen könne, oder in welchen Fällen überhaupt die Macht desselben eingeschränkt ist. Für eine Bekanntmachung

ist

ist anzusehen, wenn die Kaufmannschaft des Orts, auf der Börse oder durch ihre Vorsteher, ingleichen die auswärtigen Correspondenten, mit welcher die Handlung in Verbindung steht, durch Briefe davon benachrichtigt werden. Die Firma, oder Unterschrift, deren sich der Disponent bedient, soll auf eben diese Art bekannt gemacht werden. Wo keine Börsen vorhanden sind; da muß die Procura dem Gericht angezeigt, und die Firma daselbst niedergelegt werden, welches den Kaufleuten des Orts davon Nachricht ertheilen muß.

§. 515. sqq.

Aus den unerlaubten Handlungen des Factors wird der Principal in der Regel nur nach den Vorschriften verpflichtet, welche bey dem durch einen Dritten besorgten Geschäften Statt finden. Doch trift die in Handlungsachen verwirkte Confiscation den Principal, welcher auch bey dem Unvermögen des Factors die Geldstrafe erlegen muß, wenn dieser in Handlungsangelegenheiten, wider die Accis- und Zollgesetze, gehandelt hat.

§. 520. 523.

Ohne Einwilligung des Principals ist der Factor nicht berechtigt, die Procura einem andern zu übertragen, oder auf eigene Rechnung Handlungsgeschäfte zu treiben.

§. 530. sqq.

Beym Widerruf der Procura muß bey der Bekanntmachung eben so, wie bey der Annahme verfahren werden. Gegen andere aber kann der Handlungseigenthümer nur dadurch sich sicher stellen; daß er die Zurücknahme der Procura viermahl, von acht zu acht Tagen, durch die Zeitungen und Intelli-

genzblätter der Provinz, wo der Sitz der Handlung ist, bekannt macht; ausserdem aber muß an der Börse, oder an der Thüre des Hauses, wo das Comtoir befindlich gewesen ist, vier Wochen lang eine schriftliche Nachricht ausgehängt werden.

§. 537. sq.

Will der Handlungseigenthümer sich wegen der von dem Factor, während seiner Verwaltung vorgenommene Geschäfte, gegen unbekannte Ansprüche sicher stellen; so kann er um ein gerichtliches Aufgebot nachsuchen. Zudiesem Aufgebot muß der Termin auf achtzehn Monate hinausgesetzt werden, und die in der Proceßordnung vorgeschriebe Bekanntmachung ausser den Zeitungen und Intelligenzblättern der Provinz, auch durch die öffentlichen Blätter derjenigen Orte, wohin das Verkehr der Handlung hauptsächlich gerichtet gewesen ist, geschehen. Werden nachher noch Foderungen angebracht, welche ans den Büchern und andern vorhandenen Nachrichten nicht bekannt gewesen sind; so ist der Principal nur für dasjenige verhaftet, was aus dem Geschäfte wirklich an die Handlung gekommen ist.

§. 541. sq.

So lange die Procura dauert, haben diejenigen, mit welchen der Factor Handlungsgeschäfte betrieb, die Wahl, ob sie ihn auf den Betrag des in seinen Händen befindlichen Handlungsfonds, oder den Principal belangen wollen; auch können die aussenstehenden Foderungen bis dahin, so wohl von dem Factor, als dem Principal, eingezogen werden.

§. 546—550.

Handlungsdiener oder Lehrlinge, die in offenenen Gewölben oder Läden angestellt worden, sind zu den

da-

daselbst gewöhnlich vorfallenden Handlungsgeschäften für bevollmächtigt zu achten; auch können Rechnungen über ausgenommene Waaren im Laden oder Gewölbe, gegen die von ihnen ausgestellten Quittungen, sicher bezahlt werden; ausser den Laden hingegen kann an sie nur in so ferne sichere Zahlung geschehen, als sie die Waaren, wofür die Zahlung erfolgt, oder die mit Quittungen versehenen Instrumente, überbracht haben. Zu Geldanleihen, zu Wechsel acceptiren oder indoßiren, zum Einkaufe, ingleichen zum Verkaufe auf Credit, oder in grossen Parthien, sind Diener und Lehrlinge nicht bevollmächtigt.

§. 551.

Cassirer der Bankiers und anderer Kaufleute, ingleichen Handlungsbediente, die auf Messen oder Märkte geschickt werden, sind ohne besondere Bekanntmachung als Factors anzusehen.

§. 554.

Ein Kaufmann, welcher auf Jemands Namen oder Credit, an dessen Hausgenossen, Dienstboten oder Handwerker, Waaren ohne dessen schriftliche Einwilligung verabfolgt, thut dieses blos auf seine Gefahr. Ist diese Einwilligung nur auf eine Lieferung gerichtet; so berechtigt sie den Kaufmann nicht zu mehrern Lieferungen. Hält aber der Abnehmer mit dem Kaufmann ein Buch; so darf der Letztere auf dessen Vorzeigung die Waaren verabfolgen lassen.

§. 562—583.

Ein Kaufmann kann sich seine Handlungsbücher, wenn sie nach kaufmännischer Art geführt sind, zum Beweise seiner Foderungen, bedienen, und zwar gegen Kaufleute zum vollen, gegen andere zum halben Beweise,

weise, zu dessen eidlichen Bestärkung derselbe oder die sämmtlichen Vorsteher einer Societätshandlung, beym Mangel eines Gegenbeweises, zuzulassen sind. Sind die Bücher von einem Buchhalter geführt; so muß auch dieser auf Verlangen des Gegentheils den Eid mit ableisten. Eben so müssen die Erben des Kaufmanns, wenn nicht einer von ihnen die Direction der Handlung besonders übernommen und solche länger als ein Jahr geführt hat, die Richtigkeit der Bücher auf die Art eidlich bestärken, als Erben die Handlungen ihres Erblassers überhaupt zu bekräftigen verbunden sind.

§. 584.

Bey denen von vereideten Buchhaltern der Königl. Bank, der Seehandlungsgesellschaft, des Lagerhauses, der Gold- und Silbermanufacturen und anderer mit Privilegien versehenen öffentlichen Anstalten, geführten Büchern, findet die eidliche Bestärkung nicht Statt.

§. 585—589.

Den Handlungsbüchern der Juden, welchen die Rechte christlicher Kaufleute verliehen worden, kommt eben die Beweiskraft zu, als den Büchern christlicher Kaufleute. Die Handlungsbücher der Juden, welche die Rechte christlicher Kaufleute nicht haben, beweisen nur gegen deren Glaubensgenossen; es sey denn, daß der Jude Unternehmer einer Fabrik oder Bankier wäre.

§. 590.

In allen Fällen können Handlungsbücher, welche in jüdischer Sprache geführt sind, als Beweismittel nicht gebraucht werden.

§. 591.

§. 591. sqq.

Bücher, die Brauer, Becker oder andere Personen, welche ein öffentliches Gewerbe treiben; ingleichen Krämer in Dörfern und Flecken, haben keine Beweiskraft. Ist aber mit dem Abnehmer ein Gegenbuch und dieses von ihm acht Tage nach Einziehung der Lieferung, ohne eingelegte gerichtliche Protestation wegen Richtigkeit des in dem Gegenbuch enthaltenen Vermerks, in Händen behalten worden; so bewirkt dieses Gegenbuch vollen Beweis. Geht ein solches Gegenbuch ohne Verschulden des Lieferanten verlohren, so kann derselbe zur eidlichen Bestärkung des in seinen Händen befindlichen Exemplars gelassen werden. In Ansehung der von Kaufleuten unter einander betriebenen Geschäfte, ist die Beweiskraft der Handlungsbücher auf keine gewisse Frist eingeschränkt.

§. 595. sqq.

Gegen die Erben eines Kaufmanns aber, dauert dieselbe nur fünf Jahre, vom Todestage des Erblassers. Gegen einen, der kein Kaufmann ist, hat dasselbe nur binnen Jahresfrist, von Zeit jeder Lieferung angerechnet, die Kraft eines halben Beweises. Nach Verlauf dieses Jahres erlöscht zwar die Beweiskraft, nicht aber das Recht des Kaufmanns, aus dem eingetragenen Vermerke, als aus einem schriftlichen Contracte, zu klagen. Wenn jedoch der Schuldner die königl. Lande verlassen hat, oder dessen Aufenthalt unbekannt ist; so kann die Beweiskraft, durch Einlegung einer Protestation, vor Gericht oder vor einem Justizcommissär, auf fünf Jahr erhalten, und beym Ablauf dieser Zeit der Protest wiederholet werden.

§. 605—612.

Ein Handlungsbuch hat keine Beweißkraft, wenn darinnen Blätter eingeklebt, eingeheftet, ausgerissen, oder wenn Stellen durch Aenderungen unleserlich gemacht worden, wenn der Kaufmann Unrichtigkeiten begangen hat, die zu seinem Vortheil abzielen, wenn derselbe eines Meineides oder falschen Zeugnisses überführt, oder eines andern, seinen ehrlichen Namen schändenden Verbrechens halber für schuldig, oder zu Ablegung eines Eides für unfähig erklärt worden, oder auch wenn er einen betrüglichen oder muthwilligen Bankerut gemacht hat. Hat ein Kaufmann auf den Grund seiner Bücher eine Foderung eingeklagt, deren bereits erfolgte Zahlung ausgemittelt wird; so geht die Beweißkraft seiner Bücher auf immer verlohren.

§. 614—683.

Bey einer Handlungsgesellschaft, welche nur einzelne Geschäfte hat, ist weder eine öffentliche Bekanntmachung, noch unter Kaufleuten ein schriftlicher Contract nothwendig. Soll aber eine fortwährende Societätshandlung unter einer gemeinschaftlichen Firma errichtet werden; so muß ein schriftlicher Contract verabfasset, dann die Firma und die Handschrift derer, die sie zu führen berechtiget seyn sollen, auf der Börse oder bey den Gerichten niedergelegt, auch jede Veränderung, welche sich mit der Firma oder mit einzelnen Mitgliedern der Gesellschaft ereignet, öffentlich bekannt gemacht werden. Jedes Mitglied ist von seinen eingelegten Capitalin gewöhnliche Zinsen zu fodern berechtigt; am Ende des Jahres aber muß das Inventarium abgeschlossen, und Gewinn und Verlust gelegt werden. Stirbt ein Gesellschafter; so sind seine Erben befugt, vor Ablauf der Societätsjahre, die Societät zu verlassen;

auch sind die Mitglieder berechtiget, den Erben die Societät aufzukündigen. Wird über das eigene Vermögen eines Gesellschafters Concurs eröfnet; so hört in Ansehung desselben die Societät auf, und die Mitglieder können sich mit seiner Creditmasse auseinander setzen. Will ein Mitglied aus der Societätshandlung treten; so muß er solches sechs Monathe vorher aufkündigen, und dann bleibt er nach erfolgter Bekanntmachung den Gläubigern nach geendigtem Societätsjahre noch auf ein Jahr verhaftet. Soll die Societätshandlung ganz aufgehoben werden; so muß darüber eben die Bekanntmachung, als bey Errichtung derselben, erfolgen.

§. 684—689.

Hat ein Kaufmann einem Andern, der kein Kaufmann ist, Waaren auf Borg gegeben; so kann er beym Mangel einer bestimmten Zahlungsfrist, nach Verlauf von vierzehen Tagen, vom Tage der geschehenen Einmahnung gerechnet, landübliche Zinsen fodern. Der Einmahnung wird gleich geachtet, wenn der Kaufmann dem Abnehmer Rechnung zugeschickt hat. Zum Beweiß, wenn die Einmahnung geschehen, oder bis zu welchem Tag Credit gegeben worden ist, soll der eidlich bestärkende Vermerk in den Büchern hinreichend seyn. Kann beydes durch die Bücher nicht nachgewiesen werden; so nimmt die Verzinsung erst nach Ablauf eines Jahres ihren Anfang.

§. 691. sqq.

Kaufleute können von ihren Vorschüssen sechs vom Hundert jährliche Zinsen fodern. Wenn aber ein Kaufmann, welcher mit Waaren im Großen handelt, gegen bloße Handschrift oder Wechsel, und ohne besondere Sicherheit auf eine, sechs Monathe

nicht

nicht übersteigende, Zeit Gelder aufnimmt; so hängt die Bestimmung der Zinsen von der Willkühr der Interessenten ab. Doch findet nach Verlauf der sechs Monathe die gesetzliche Bestimmung Anwendung.

§. 698. sqq.

Ein Kaufmann, welcher kaufmännische Geschäfte für einen Andern, er sey Kaufmann oder nicht, besorgt, kann auch dafür ohne ausdrückliche Verabredung Provision fodern. Sind Waaren bey einem Kaufmann niedergelegt worden; so kann derselbe für deren Aufbewahrung Lagergeld fodern.

§. 702—709.

Ein Kaufmann, der einen Andern wider besseres Wissen, oder aus Irrthum, als einen sichern, guten Mann empfohlen, haftet für den nachherigen Schaden. Wenn jedoch die Empfehlung auf vorhergegangene Anfrage folgt; so darf derselbe nur ein grobes Versehen verantworten. Auch erstreckt sich die Vertretung allemal nur auf diejenigen Geschäfte, welche unmittelbar nach der Empfehlung mit dem Empfohlnen getroffen worden.

§. 710. sq.

Wenn ein Kaufmann einem andern Kaufmann schriftlich oder mündlich erklärt, daß derselbe einem Dritten auf seine Gefahr Credit geben könne; so ist er als Bürge zu betrachten. Hat aber ein Kaufmann an jemand einen Creditbrief ertheilet, und seine Correspondenten angewiesen, den Ueberbringer auf seine Rechnung zu zahlen; so wird er jenem als Hauptschuldner verhaftet.

Achter Abschnitt.

Von Wechseln.

§. 713. sq.

Wechsel werden genannt, die nach einer bestimmten gesetzlichen Form abgefaßten Verschreibungen, wodurch jemand verpflichtet wird, eine Summe Geldes bey Vermeidung des sogleich erfolgenden Personalarrestes zu bezahlen. Hat der Aussteller die Zahlung selbsten zu leisten versprochen; so ist es ein eigener oder trockner Wechsel, ist die Zahlung einem Dritten aufgetragen worden, ein gezogener Wechsel.

§. 715—747.

In der Regel ist nur derjenige wechselfähig, welcher die Rechte eines Kaufmanns hat, oder wer für eigene Rechnung Schiffarth treibt, Schiffscapitäne, Juden, wirkliche Besitzer adelicher Güter und Generalpächter königlicher und prinzlicher Aemter. Wenn sonst jemand zu Ausbreitung seines Verkehres sich die Wechselfreyheit verschaffen will; so muß er sie nach vorgängiger Untersuchung von seinem persönlichen Richter beygelegt erhalten.

Nach dem Rescript vom 18ten April 1797. ist auch den Buchhändlern die Wechselfähigkeit beygelegt.

Eisenb. u. Stengel. 5. B. S. 283.

Nach dem Hofrescript vom 30sten May 1796. können sich auch Prediger und Schullehrer gegen die Cassen der allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt wechselmäßig verpflichten.

Eisenb. u. St. 2. B. S. 252.

Nach

Nach dem Rescript vom 27sten März 1797, soll die den Gerichten zugestandene Auctorisation, einen ihrer Gerichtsbarkeit Unterworfenen wechselfähig zu machen, auch darauf auszudehnen seyn, daß sie eine sonst in tantum wechselfähige Person, nemlich einen adelichen Gutsbesitzer, fähig machen könne, statt der ihn gesetzlich nur verbindenden, auf baar erhaltene Valuta ausgestellten Wechsel, auch einen dergleichen über nicht erhaltene Baarschaft, z. B. über einen Kaufrest auszustellen.

Edictensamml. vom Jahr. 1797. Nr. 24.

§. 748—782.

Ein Instrument, welches Wechselrecht haben soll, muß in dem Contexte ausdrücklich als Wechsel benannt und auf eine bestimmte Geldsumme in klingendem Gelde, bekannten Rechnungsmünzen, oder Bancopfunden gerichtet, auch bestimmt seyn, an wen oder wessen Ordre die Zahlung geschehen soll, und allemal, daß die Valuta oder der Werth empfangen sey; es muß das Datum oder Ort, Tag, Monath, Jahr der Ausstattung, die Zahlungszeit, und endlich auch der Wechsel von dem Aussteller unterzeichnet seyn, mit Vor- und Geschlechtsnamen, oder Geschlechtsnamen und Charakter. Wer seinen Namen durch Zufall nicht selbst schreiben kann, der kann einen andern deshalb mit Specialvollmacht versehen. Wechsel, die blos mit Kreutzen oder andern Zeichen unterschrieben sind, haben keine Gültigkeit.

§. 783. sq.

Bey anerkannter Unterschrift findet der Einwand des Ausstellers, daß der Wechsel ohne seine Genehmigung geschrieben, oder daß er der Sprache, in

welcher der Wechsel geschrieben worden, unkundig sey, nicht statt.

§. 785. sq.

Ist ein Wechsel in der mehrern Zahl ausgestellet; so haften die Unterschriebenen in solidum, oder einer für alle, und alle für einen; ist er aber in der einfachen Zahl gestellet, so haftet nur der Erstunterschriebene als Hauptschuldner, die andern als Bürgen. Wer nur als Zeuge unterschreibt, muß dieses bemerken.

§. 791. sq.

Die Erfüllung der von einer Firma übernommenen Wechselverbindlichkeit muß von dem gefodert werden, welcher der Handlung vorsteht. Ist es eine Societätshandlung; so kann der Wechselgläubiger sich an sämmtlic. Gesellschafter, oder auch nur an einen oder etliche derselben halten.

§. 796.

Ist der Eigenthümer einer Handlung, oder der eine von den Gesellschaftern, für seine Person nicht wechselfähig; so ändert dies die Wechselverpflichtung der übrigen nicht.

§. 805 — 808.

Wenn der in oder auf dem Wechsel benannte Innhaber denselben einem andern überträgt; so wird dieses ein Indossament genannt, und zwar ein eigentliches, wenn die Absicht ist, ihm das Eigenthum zu übertragen; ein Indossament pro cura, wenn ihm nur die Einfoderuug übertragen wird.

§. 809 — 844.

Der bloße Besitz berechtigt nicht zur Einziehung, der Wechsel laute denn auf jeden Innhaber. Der

Indos-

Indossatarius ist dann auch, ausser dem Falle einer Procura, zur weitern Indossirung berechtigt. Ist ein Wechsel mehrmals indossirt; so hat der Innhaber die Wahl, auf welchen von den Vormännern er zurückgehen will.

Unterm 11ten Nov. 1796, entschied die Gesetzcommission, daß ein wechselfähiger Indossant, der wissentlich einen von einem nicht Wechselfähigen ausgestellten Wechsel indestirt, dem Indossatario wechselmäßig verhaftet bleibe, wenn gleich dieser auch seine Ansprüche nicht gegen den ersten Aussteller zur Verfallzeit des Wechsels vorher geltend gemacht hat.

Eisenb. u. Stengel 5. B. S. 409.

§. 847. sqq. 870. sqq.

Der Zahlungstag des Wechsels ist auch der Verfalltag. Auf Sicht heisset vier und zwanzig Stunden nach der Vorzeigung. Auf so und so viel Tage Sicht, heiset von dem Tag der Vorzeigung an gerechnet. Auf Uso heißt in der Regel vierzehen Tage nach der Vorzeigung. Bey Wechseln auf Wochen, Monathe oder Jahre, ist der Wochen, oder Monathstag, an welchem der Wechsel ausgestellt worden, nach Ablauf der Frist, für den Zahlungstag zu halten. Trift der Zahlungstag auf einen Sonnhohen Fest- oder Bußtag, wohin auch der Neujahrs, oder Charfreytag gehören; so muß der Gläubiger den nächsten Werktag abwarten. Trift aber der Zahlungstag auf einen Sonnabend, oder jüdischen Feyertag; so muß ein Jude, wenn er auch sonst christliche Rechte erhalten hat, schon an dem zunächst gehenden Werktage Zahlung leisten. Am Zahlungstage kann in der Regel nach zwölf Uhr Mittags bis sieben Uhr Abends die Zahlung gefodert werden.

Nähere Zeitbestimmung, §. 856. sqq.
Von Meß- und Marktwechseln, §. 862. sqq.
Ort der Zahlung, §. 873. sqq.
Münzsorte, §. 876. sqq.
Was gezahlt werden muß, §. 886. sqq.
Verfahren bey der Zahlung selbst, §. 890. sqq.

§. 903. sq.

Die Wechselverbindlichkeit erlöscht nach Ablauf eines Jahres vom Verfalltage an. Nur durch angestellte Klage, oder eingelegten Protest, wird die Verjährung der Wechselverbindlichkeit unterbrochen.

Wie diese Frist im Falle eines Indults berechnet werde, §. 906. sqq.

§. 914. sqq.

Das Verfahren bey Wechselsachen bestimmt die Prozeßordnung Th. I. Tit. 27.

Priorität der Wechsel im Concurse, §. 930.
Retorsion in Wechselsachen, §. 931. sqq.

§. 936. sqq.

Ausserhalb Landes vorgenommene Wechselgeschäfte sind nach den Gesetzen des Orts, wo sie verhandelt worden, zu beurtheilen.

Auf die Frage wegen Classificirung solcher auswärtigen Wechsel, welche zwar nicht nach den Gesetzen des Orts der Ausstellung, aber wohl nach hiesigen Gesetzen für verjährt zu halten sind, entschied unterm 18ten Oct. 1796. die Gesetzcommission, daß Gläubiger, welche nach der Gerichtsordnung Th. I. Tit. 52. Abschn. 3. Classification in hiesigen Landen verlangen können, wegen eines nach hiesigen Landesgesetzen ver-

verjährten Wechsels zur siebenten Classe zu verweisen, wenn gleich derselbe auswärts ausgestellt worden, und der Schuldner sich dem auswärtigen Wechselrechte unterworfen, nach welchem eine längere Verjährungsfrist statt findet.

Eisenb. u. Stengel 2. B. S. 402.

§. 939. sqq.

Bey gezogenen Wechseln muß ausser den allgemeinen Erfodernissen eines Wechsels, der Name des Bezogenen, welcher die Zahlung leisten soll, im Contexte des Wechsels, oder unter demselben deutlich ausgedrückt seyn; auch ist dessen Vorname und Charakter dabey rathsam. Stempelpapier ist dabey nicht erfoderlich. Wenn die Zahlung an einem andern Orte, als wo der Bezogene wohnt, geschehen soll, so muß auch der Ort der Zahlung im Wechsel ausgedrückt seyn.

§. 944. sqq.

Werden mehrere Exemplare, als Prima, Secunda u. s. w. ausgefertiget; so muß in jedem Exemplar ausgedrückt werden, ob solcher Prima, Secunda u. s. w. sey. Hat der Trassant ohne diese Bemerkung mehrere Exemplare ausgestellt; so haftet er für jedes Exemplar, gleich einem Solawechsel, mit Vorbehalt des Rechts an den Remittenten und die übrigen Theilnehmer eines vorgefallenen Betruges.

§. 947. sqq.

Der Aussteller des gezogenen Wechsels wird Trassant, der Empfänger desselben Remittent, und der, welcher den gezogenen Wechsel dem Bezogenen oder Trassator zur Acceptation oder zur Einlösung vorlegen soll, Präsentant genannt.

Der Trassant ist schuldig, dem Bezogenen Avis, wegen des ihm geschehenen Antrags, zu geben. Verzögert der Trassant nach Empfang der Valuta die Aushändigung des Wechsels über 24 Stunden, so kann ihm der Remittent dazu im Wege des Executionsprozesses anhalten. Dazu ist auch der Indossant gegen den Remittenten wegen nicht berichtigter Valuta, binnen Jahresfrist, berechtiget.

§. 963. sqq.

Der Inhaber des Wechsels ist schuldig, dafür zu sorgen, daß derselbe dem Bezogenen zur gehörigen Zeit zur Annahme vorgezeigt werde. Bey Meßwechseln bestimmen die Gesetze und Gewohnheiten jedes Ortes, an welchem Tage die Präsentation geschehen müsse. Bey Dato- und solchen Usowechseln, deren Verfallzeit vom Tag der Ausstellung an gerechnet wird, muß die Präsentation spätestens an dem Tage geschehen, da der Wechsel zahlbar ist. Ist es weder ein Meßwechsel, noch aber im Wechsel etwas bestimmt; so muß die Präsentation innerhalb 18 Monaten nach der Ausstellung geschehen.

§. 975. sqq.

Jeder Inhaber des Originalwechsels ist zur Präsentation für bevollmächtigt zu achten. Kann die Präsentation nicht zur gehörigen Zeit an dem bestimmten Orte dem Trassator geschehen; so muß deshalb ein Protest aufgenommen werden, welches auch geschehen muß, wenn über das Vermögen des Bezogenen Concurs entsteht.

§. 983 — 1005.

Durch die Annahme des präsentirten Wechsels verpflichtet sich der Bezogene wechselmäßig, die beschriebene Summe zur bestimmten Zeit zu berichtigen.

An

An Sonn- und gewissen Festtagen kann sie verweigert werden. (Vgl. S. 151.) Die Annahme muß von dem Bezogenen eigenhändig auf den Wechsel verzeichnet werden. Für stillschweigend wird die Annahme geachtet, wenn der Bezogene den Wechsel ohne Erinnerung über Nacht bey sich behält.

§. 1006. sqq.

Weigert der Bezogene die Annahme des Wechsels, oder wollte ihm nur zum Theil oder auf spätere Zahlung acceptiren, so muß am Tage der Präsentation mit Aufnahme des Protests verfahren werden. Meldet sich jemand, der auf dem Wechsel nicht benannt ist, zur Acceptation, so ist der Inhaber solche nur gegen baare Zahlung zu gestatten verbunden. Will aber der Bezogene selbst es zur Ehre des Ausstellers oder eines der Interessenten thun, so muß sich der Inhaber es gefallen lassen.

§. 1035 — 1083.

Die Proteste sollen in königl. Landen von einer Gerichtsperson, oder einem Justizcommissario oder Notario aufgenommen werden. Eine Gerichtsperson bedarf dazu so wenig eines Protocollführers, als der Notarius die bey andern Handlungen erfoderlichen Zeugen. Ein Wechselprotest muß enthalten:

1) eine genaue Abschrift des Wechsels;

2) die vollständige Bemerkung der Umstände, weshalb die Annahme oder die Zahlung nicht erfolgt ist;

3) die Antworten auf die vorgelegten Fragen: ob, und in welcher Art er den Wechsel acceptiren oder zahlen wolle.

Hat der Bezogene sich von seinem Wohnorte entfernt, oder ist in den gesetzlichen Präsentationsstunden abwe-

abwesend; so wird nach vorheriger Nachfrage in dem Protocolle bemerkt, daß in dem Comtoir, Laden, Gewölbe und Behausung des Schuldners, Erkundigung eingezogen, aber niemand zur Acceptation angetroffen worden. Dergleichen Bemerkung findet auch bey andern Gelegenheiten Statt. Ist der Präsentant ein Bevollmächtigter; so muß er den Wechsel mit nächster Post an seinen Machtgeber überschicken, wenn er aber Eigenthümer des Wechsels ist, denjenigen von den Vormännern, zu welchem er sich halten will, benachrichtigen, und wenn er nicht binnen 24 Stunden Befriedigung erhält, gleichfalls Protest einlegen. Hierdurch erlangt er das Recht, von jedem unter ihnen binnen Jahresfrist wechselmäßig seine Befriedigung zu fodern.

§. 1084—1110.

Der Inhaber des Wechsels muß beym Eintritt der Verfallzeit für die Einziehung desselben, und wenn vor derselben Umstände sich ereignen, welche einen Arrestschlag begründen, für die Sicherstellung des Wechselbetrags sorgen, auch wenn die Zahlung nicht zu gehöriger Zeit erfolgt, deshalb Protest aufnehmen lassen.

Auf die Frage: ob, wenn ein Wechsel vor dem Verfalltage protestirt worden, das Jahr, binnen welchem der Wechsel verjährt, von dem Verfalltage, oder von dem Tage des aufgenommenen Protocolls an, zu rechnen sey? hat die Gesetzcommission concludirt, daß, wenn ein Wechsel vor dem Verfalltage protestirt worden, das Jahr, binnen welchem der Wechsel verjährt, von dem Verfalltage an zu rechnen, und davon nur der einzige Fall auszunehmen sey, wenn wider einen schlechterdings und unbedingt nicht acceptirten Wechsel Protest eingelegt

wird,

wird, als in welchem Falle nach Vorschrift des L. R. §. 1059. u. 1063. die Jahresfrist, von Zeit des aufgenommenen Protestes an, zu rechnen sey.

Eisenb. u. Stengel 6. B. S. 176.

Von den gewöhnlich Statt findenden drey Respittagen, wofern nicht Messe-, Markt-, Sicht-, oder Halb-Usowechsel ausgestellt worden, §. 1092. sqq.

Wenn einer oder alle Respittage auf einen Sonntag fallen, §. 1095.

Folgen der Zahlung, §. 1104. sqq.

§. 1107. sqq.

Bey nicht erfolgter Zahlung ist mit Aufnahme des Protests zu verfahren, und ist der Präsentent auf den Fall der Nichtzahlung an eine Addresse verwiesen und diese zahlt nicht, so muß ebenfalls Protest aufgenommen werden.

Rechte des Inhabers aus einem wegen Nichtzahlung protestirten Wechsel, §. 1121—1132.

Rechte des Ausstellers gegen den nicht zahlenden Acceptenten, §. 1132—1136.

Von Verfälschungen der angezogenen Wechsel, §. 1137.

Von falschen Wechseln, §. 1138—1149.

Von verfälschten Wechselsummen, §. 1150. bis 1152.

Falsches Indossament, §. 1153—1158.

Von verlohren gegangenen Wechseln, §. 1159. bis 1180.

§. 1181. sqq.

Die Erfodernisse eines trocknen Wechsels sind die Allgemeinen. Blos dadurch, daß darin die Zahlung nach Wechselrecht versprochen worden, wird ein Instrument noch kein Wechsel.

Haben wirkliche Besitzer adelicher Güter, oder Generalpächter landesherrlicher oder prinzlicher Güter, den Empfang der Valuta nicht in baarem Gelde ausgedrückt, oder kann sogleich erwiesen werden, daß der Aussteller die Valuta nicht erhalten, so findet gegen sie kein wechselmäßiges Verfahren Statt, sondern muß nach dem ordinairen Prozeß verfahren werden. Ist in einem trocknen Wechsel eine Aufkündigungsfrist bestimmt; so muß bey Anstellung der Klage entweder die schriftliche Erklärung des Schuldners darüber, oder ein gerichtliches oder Notariatsattest beygebracht werden. Nur Personen, welche nach Kaufmannsart wechselmäßig, nach dem ordinairen Prozeß verpflichtet sind, können trockne Wechsel auf jeden Briefinhaber ausstellen. In andern dergleichen Wechseln muß der Name dessen, der die Zahlung erhalten soll, bey Verlust des Wechselrechts ausgedrückt seyn.

§. 1191.

Trockne Wechsel, denen die Wechselkraft mangelt, gelten als Schuldscheine.

§. 1197 — 1218.

Wegen Sicherheit, Zahlung, Protest, Indossament findet das vorige statt. Nur kann hier gegen die Interessenten nicht eher Regreß genommen werden, als wenn zuvor der Wechselschuldner ausgeklagt und zum Personalarrest gebracht worden.

§. 1219. sqq.

Mit Einstimmung des Wechselgläubigers und Wechselschuldners kann, wenn dieser nur noch wechselfähig ist, jeder trockene Wechsel vor, bey, und nach der Verfallzeit, so lange nur die Wechselkraft noch dauert, prolongirt, und solche Verlängerung

noch

noch ferner wiederholet werden. Die Prolongation muß von dem Schuldner auf dem Wechsel selbst eigenhändig unterschrieben werden; doch kann sie auch auf einer Abschrift des Wechsels geschehen. Eine solche Verlängerung muß, bey Verlust des Regresses, mit Genehmigung des Bürgen, wenn ein solcher dabey vorhanden ist, geschehen. Dies findet auch alsdann statt, wenn die Anmeldung der Klage gegen den Wechselschuldner länger als drey Tage nach der Verfallzeit verschoben wird.

§. 1241. sqq.

Einwendungen und Gegenfoderungen sind bey trockenen Wechseln nur dann zuläßig, wenn sie sofort dargethan sind.

Durch ein Ministerialrescript vom 18ten Apr. 1796, wurde verordnet, daß die Instruenten die Partheyen nach geschlossener Instruction auf den nächsten Gerichtstag zur Publication des Urtels allemal ausdrücklich bestellen, und, daß dieses geschehen, im Protocoll bemerken sollen.

Eisenb. u. Stengel 2. B. S. 175.

Nach der Verordnung vom 30sten May 1796, soll die Fortdauer der auf die Verurtheilung des Beklagten in erster Instanz verfügten Wechselexecution, wenn der Beklagte in zweyter Instanz losgesprochen worden, und hierauf der Kläger das Rechtsmittel der Revision ergreift, dennoch statt finden.

Eisenb. u. Stengel 4. B. S. 273.

Nach dem Hofrescript vom 7ten Jun. 1797, ist in den Bayreuthischen und Anspachischen Ländern das bisher bestandene Wechselrecht aufgehoben worden,

den, und soll künftig nach den Vorschriften des Landrechts und der Gerichtsordnung verfahren werden.

Neunter Abschnitt.

Von Handelsbillets und Assignationen.

§. 1250—1260.

Handelsbillets sind Schuldscheine, welche ein Kaufmann über den Betrag der auf Zeit erkauften Waaren ausstellt; kaufmännische Assignationen sind solche, welche ein Kaufmann in Handelsgeschäften ausgestellt hat. Beyden sind an einigen Orten Wechselrechte beygelegt. Wo dies nicht ist, findet doch aus Handelsbillets binnen Jahresfrist, vom Zahlungstage an, der executivische Prozeß statt, und auch binnen dieser Zeit in etwanigem Concurse Wechselvorrecht, wofern die Summe der Schuld und die Zeit der Bezahlung darinn ausgedrückt, und der Waarenverkehr bemerkt ist.

Von kaufmännischen Assignationen, und zwar a) von der Gültigkeit derselben, und b) wo der Anweisende nicht für die Sicherheit haftet, §. 1262. sqq.

§. 1268—1281.

Der Empfänger einer kaufmännischen Assignation muß bey Eintreibung der angewiesenen Post allen Fleiß anwenden. Ist in der Assignation keine Zahlungszeit bestimmt, und der Inhaber findet sich mit dem Assignaten an einem Orte; so muß derselbe sich spätestens binnen acht Tagen nach dem Empfang bey dem Assignaten melden. Befindet er sich mit dem Assignaten nicht an einem Orte; so muß die Assignation mit der nächsten Post zur Einkassirung abge-

abgeschickt werden; ist aber ein Zahlungstag bestimmt, so muß die Anmeldung spätestens den ersten Tag nach der Verfallzeit erfolgen. Wird die Assignation nicht angenommen; so muß der Innhaber dieselbe innerhalb vier und zwanzig Stunden dem Assignaten zurück geben, oder wenn er an einem andern Orte wohnt, sofort einen Protest, wie bey Wechseln, aufnehmen lassen, und ihm solchen mit nächster Post senden. Erfolgt die Zahlung nicht zur bestimmten Zeit; so hat der Innhaber eben, wie bey Nichtzahlung eines Wechsels, zu verfahren; er ist aber, wenn der Assignant nicht an demselben Orte wohnt, bey Verlust seines Rechts an den Assignanten, schuldig, auf dessen Kosten die Klage wider den Assignaten sogleich anzustellen, und so lange fortzusetzen, bis jener dazu, nach dem gewöhnlichen Lauf der Posten, selbst die nöthigen Verfügungen treffen kann. Wegen der Fälle, wenn die obigen Fristen auf einen jüdischen oder christlichen Feyertag treffen, finden die wegen der Wechsel gegebenen Vorschriften Anwendung. Hat der Innhaber die vorgeschriebene Präsentation verabsäumt; so haftet er für allen daraus entstehenden Schaden.

§. 1282. sqq.

Kommt der Protest innerhalb der bestimmten Fristen zurück; so muß der Assignant die Assignation unweigerlich wieder zurücknehmen, und dem Empfänger die Schuld eben so bezahlen, als ob das Assignationsgeschäft gar nicht vorgegangen wäre, oder ihm, wenn jener dieselbe gekauft hat, die bezahlte Summe nebst Zinsen und Kosten erstatten, und zwar binnen Jahresfrist nach dem Verfalltage im Wege des executivischen Prozesses, wenn die Assignation ein Empfangsbekenntniß der baar bezahlten Valuta enthält.

Verhalten, wenn der Innhaber etwas versäumt hat, §. 1288.

Obliegenheiten des Assignaten, §. 1289. sqq.

Von indossirten Handelsbillets und kaufmännischen Assignationen, §. 1299. sqq.

Zehenter Abschnitt.

Von Mäcklern.

§. 1305 — 1388.

Mäckler sind nur an Handlungsorten, und werden entweder von der Kaufmannschaft, oder der Obrigkeit aufgestellt. Sie müssen sich zur Vermittelung und Unterhandlung bey kaufmännischen Geschäften gebrauchen lassen, ohne daß sie jedoch selbsten dergleichen Geschäfte oder auswärtige Commissionen auf eigene Rechnung führen dürfen. Ihre Tagbücher haben die Kraft eines Handlungsbuchs, und der von ihnen eidlich bestärkende Vermerk solcher Journale macht einen vollen Beweiß aus; auch kann der von einem Mäckler unterschriebene Wechsel nicht abgeläugnet werden. Der Kaufmann muß alle Handlungen seines bestellten Mäcklers genehmigen, und ausser dem vereideten Mäckler darf kein anderer dieses Geschäfte treiben.

Von Gebühren der Mäckler, §. 1379. sqq.

Eilfter Abschnitt.

Von Rhedern, Schiffern und Befrachtern.

Von Schiffen überhaupt, §. 1389 — 1408.

Von Schiffsarresten, §. 1409 — 1419.

Von Rhedern überhaupt, §. 1420 — 1425.

Verhältnisse der Rheder unter sich, §. 1426 — 1432.
Vom Austreten aus der Rhederey, §. 1433—1436.
Vom Vorkaufs- und Rückfoderungsrechte, §. 1437 — 1444.
Verhältniß zwischen Rhedern und Schiffern, §. 1445.
Bestellung des Schiffers, §. 1446 — 1453.
Entlassung desselben, §. 1454 — 1457.
Pflichten des Schiffers gegen die Rheder überhaupt, §. 1458 — 1470.
Von Ladung des Schiffes, §. 1471 — 1487.
Von Führung desselben, §. 1488 — 1497.
Von der Einlaufung in einen Hafen, §. 1498.
Von Aufnehmung der nöthigen Gelder, §. 1499 — 1503.
Wegen der Correspondenz mit den Rhedern, §. 1504. sq.
Wegen Führung des Tagbuchs, §. 1506—1513.
Wegen der Fracht, §. 1514 — 1518.
Wegen der Rechnungsablegung, §. 1519—1521.
Verpflichtung der Rheder durch die Handlungen des Schiffers, §. 1522 — 1533.
Verhältniß zwischen Schiffer und Schiffsvolk, dann wegen Annahme des Letztern, §. 1534 — 1543.
Abdankung des Schiffsvolks durch eigene Schuld, §. 1544 — 1551.
Durch Zuthun des Schiffers, §. 1552.
Krankheit, §. 1553 — 1560.
Absterben, §. 1561 — 1566.

Rechte des Schiffsvolks wegen der Heuer, wenn die Reise nicht angetreten, §. 1567—1570.

Wenn die Antretung der Reise verzögert, §. 1571. sq.

Wenn die Reise nicht vollendet, §. 1573—1579.

Abgekürzt, §. 1580.

Verlängert wird, §. 1581—1587.

Pflichten des Schiffsvolks vor Antritt der Reise, §. 1588—1598.

Während der Reise, §. 1599—1603.

Rechte des Schiffers über das Schiffsvolk, §. 1604—1616.

Rechte und Pflichten des Schiffsvolks nach vollendeter Reise, §. 1617—1619.

Verhältniß zwischen dem Schiffsvolk und den Befrachtern, §. 1620—1625.

Was bey der Ladung zu beobachten, §. 1626—1638.

Was Rechtens sey, wenn die Ladung nicht zu rechter Zeit angewiesen wird, §. 1639—1647.

Wenn der Schiffer vor beendigter Ladung krank wird, oder stirbt, §. 1648.

Wenn die Expedition rückgängig wird, §. 1649—1656.

Wenn die Waaren auf ein anderes Schiff verdungen oder zurückgelassen werden, §. 1657—1667.

Pflichten des Schiffers nach geendigter Ladung, Connoissement, §. 1668—1676.

Was Rechtens sey, wenn die Reise rückgängig, oder abgebrochen, oder ihre Vollendung verzögert wird, §. 1677—1706.

Aufsicht des Schiffers über die Waaren, §. 1707—1709.

Wenn der Schiffer Waaren vertauschen muß, §. 1710—1715.

Pflichten des Schiffers nach seiner Ankunft am Bestimmungsorte, §. 1716—1721.

Rechte des Schiffers wegen der Fracht, §. 1722—1731.

Vertretung des Schiffers gegen die Befrachter, §. 1732—1738.

Von der Rückladung, §. 1739—1741.

Verhältnisse zwischen dem Schiffer und den Rhedern, §. 1742—1765.

Durch das Hofrescript vom 29sten Aug. 1796. sind folgende Vorschriften wegen der Subhastation der Seeschiffe, Leichter, Bordinge u. s. w. erfolgt:

Die Frist zur subhastatione necessaria wird auf 4—6 Wochen bestimmt, und die Bestimmung dieser Fristen der Willkühr des Richters überlassen. Während des Laufs der Subhastation muß in der Regel das Schiff im Haven liegen bleiben.

Es müssen drey Patente ausgefertigt, und eines davon an den gewöhnlichen Versammlungsort der Kaufleute und Schiffsrheder; die andern beyden aber in benachbarten Häven und Seeplätzen affigirt werden.

Es muß eine dreymalige Bekanntmachung in den Intelligenznachrichten und Zeitungen der Provinz erfolgen, so daß von der letzten Einrückung an bis zum Termine volle acht Tage frey bleiben.

Die Subhastationsfrist selbst wird von dem Tage an gerechnet, wo die Bekanntmachung zum erstenmal in den Intelligenzblättern erscheint.

In den Patenten und Avertissements ist zugleich die Edictal-Citation aller unbekannten Schiffsgläubiger sub poena praeclusi zu inseriren, und der Liquidationstermin auf eben den Tag, wo auf das Schiff licitirt werden soll, zu bestimmen.

Eisenb. u. Stengel 2. B. S. 354.

Zwölfter Abschnitt.

Von Haverey und Seeschäden.

Von der Gemeinschaft zwischen Schiff und Ladung, §. 1766—1773.

Von der ordinairen oder kleinen Haverey, §. 1774—1777.

Was dazu gehöre, §. 1778—1780.

Wie solche von den Interessenten zu tragen sind, §. 1781—1784.

Von der extraordinairen oder großen Haverey, §. 1785—1794.

Von den vorzüglichsten Fällen, welche zur großen Haverey gehören, a) Seewurf; b) vorsätzliche Strandung; c) Erleichterung des auf eine Klippe oder Sandbank gerathenen Schiffes; d) Prangen; e) Einlaufen in einen Nothhaven; f) Stilliegen wegen Convoy; g) Ranzionirung des Schiffes; h) Vertheidigung des Schiffes gegen feindliche Anfälle; i) von ausserordentlichen Kosten überhaupt, §. 1795—1839.

Wo die Haverey Rechnung anzulegen, §. 1840—1846.

Wie der Schaden, welcher vergütet werden soll, zu bestimmen sey, §. 1847—1853.

Wie

Wie der Betrag des Schadens auszumitteln sey, §. 1854—1866.

Wie der Beytrag von der großen Haverey festzusetzen, und zwar vom Schiffe und von der Ladung, §. 1867—1899.

Von der Particularhaverey, §. 1900—1905.

Von Schiffscontrebanden, §. 1906—1910.

Von Beschädigung der Schiffe durch An- und Uebersegeln, §. 1911—1917.

Antreiben und Stoßen, §. 1918—1933.

Dreyzehenter Abschnitt.

Von Versicherungen.

Gegenstände der Versicherung, §. 1952—1982.

Wie weit Versicherungen genommen und gegeben werden können, §. 1983—1999.

Verbot mehrerer Versicherungen über den vollen Werth eines und eben desselben Gegenstandes, §. 2000—2015.

Von der Rückversicherung, §. 2016—2023.

Pflichten der Contrahenten vor und bey Schliessung des Vertrages, §. 2024—2063.

Form des Contracts, 2064—2068.

Erfoderniße der Police, a) Name des Versicherers; b) Gegenstand der Versicherung; c) Betrag der Versicherungssumme; d) Art und Dauer der Gefahr; e) Unterzeichnung, §. 2069—2099.

Pflichten aus dem Contracte, §. 2100—2103.

Pflichten des Versicherers, a) in Absicht der versicherten Prämie; b) bey vorgehenden Veränderungen; c) bey entstehendem Schaden, §. 2104—2170.

Pflichten des Versicherers, §. 2171.
Zeit der Gefahr, §. 2172—2208.
Art der Gefahr, §. 2209—2234.
Besonders bey Feuerversicherungen, §. 2235—2241.
Ausmittelung des Schadens, §. 2242—2261.
Berechnung des Schadens, §. 2262—2278.
Zahlung der Versicherungssumme, §. 2279—2299.
Vom Abandonniren des Versicherers und des Versicherten, §. 2300—2332.
Vom Ristorno, §. 2333—2345.
Verjährung, §. 2346. sqq.

Vierzehenter Abschnitt.

Von der Bodmerey.

Was Bodmerey ist, §. 2359—2363.
Wer Bodmerey schliessen könne, §. 2364—2389.
Form des Bodmereycontractes, §. 2390—2412.
Pflichten bey Schliessung des Contractes, §. 2413—2416.
Vom Ristorno, §. 2417—2421.
Pflichten des Bodmers nach geschlossenem Contracte, §. 2422—2435.
Erfüllung, §. 2436—2442.
Verjährung, §. 2443.
Priorität zwischen mehreren Bodmereyfoderungen, §. 2444. sqq.

Funf-

Funfzehenter Abschnitt.

Von Fuhrleuten.

§. 2452. sqq.

Die Innhaber öffentlicher Landkutschen, welche der Staat bestellt hat, werden Schiffsrhedern, und ihre Kutscher Schiffern gleich geachtet. Sie müssen dahero für die Fracht haften, die ihnen und ihren Leuten übergeben worden ist.

§. 2455.

In Absicht der Verhaftung für die Geldstrafen, wegen der von ihren Knechten begangenen Accise- und Zolldefraudationen, finden die Vorschriften des §. 515. Anwendung. Sie müssen also, wenn diese nicht bezahlen können, entweder den Schaden aus eigenen Mitteln ersetzen, oder dem Beschädigten das ganze Fuhrwerk statt der Zahlung überlassen.

§. 2457.

In Absicht der Innhaber solcher Fähren, welche zum Uebersetzen der Reisenden bestimmt sind, finden gleiche Grundsätze statt.

§. 2458. sqq.

Auch Privatfuhrleute müssen für allen Verlust und Schaden haften, welchen sie oder die von ihnen bestellten Leute, auch nur durch ein geringes Versehen, verursacht haben. Sie müssen sogar für das kleinste Versehen stehen,

1) wenn das Fuhrwerk mangelhaft, und dadurch der Schade entstanden ist;
2) wenn nach der ihnen bekannten besondern Beschaffenheit der Waare, ihre Aufbewahrung oder ihr Transport besondere Sorgfalt und Vorsicht erfodert;

3) wenn sie sich ausser der eigentlichen Fracht, noch eine besondere Belohnung für die Aufsicht über die Waaren versprechen oder geben lassen.

§. 2463. sqq.

Wegen der Mitnahme verschlossener Pakete und Briefe unter 40. Pfund, und wegen des Ausweichens der Fuhrleute bey hohlen Wegen und engen Päßen, sind die Vorschriften im XV. Tit. Abschn. I. und IV. anzutreffen.

Neunter Titel.

Von den Pflichten und Rechten des Adelstandes.

Bestimmung des Adelstandes, §. 1.

Erlangung des Adels durch Geburt und Heyrath, §. 2—8.

Durch landesherrliche Verleihung, §. 9—12.

Daß kein Unterthan ohne Erlaubniß seines Landesherrn bey fremden Staaten Standeserhöhungen suchen, oder sich deren in hiesigen Landen bedienen soll, §. 13.

In der Declaration vom 24sten Sept. 1798. ist folgende bestimmtere Fassung nöthig befunden worden:

Kein Unterthan des Staats soll ohne Erlaubniß des Landesherrn Standeserhöhungen bey fremden Staaten suchen, oder von ihnen annehmen, darf daher auch, wenn ihm solche etwa aus eigener Bewegung von selbigen verliehen worden, dieser Standeserhöhungen sich nicht bedienen.

§. 34—50.

Die Vorrechte des Adels sind:

1) dem höchsten Gerichte in der Provinz unterworfen zu seyn;
2) ein vorzügliches Anrecht an die Ehrenstellen im Staate, wozu er sich geschickt gemacht hat;
3) Besitz adelicher Güter;
4) die Freyheit zur Errichtung Familien-Fideicommisse;
5) Ausübung der Jagdgerechtigkeit in eignem Namen;
6) der Gerichtsbarkeit;
7) gewisse nur mit dem Kirchenpatronat verbundene Ehrenrechte, als Einschliessung ihrer und ihrer Familie ins Kirchengebet;
8) die Befugniß, sich nach dem Gute zu nennen und sich des Besitzes, als eines besondern Titels, in Urkunden und bey öffentlichen Gelegenheiten, zu bedienen;
9) das Recht, in den Versammlungen des Adels auf Kreis- und Landtagen zu erscheinen und zu votiren, wenn er angesessen ist.

§. 51—62.

Personen bürgerlichen Standes können ohne besondere landesherrliche Erlaubniß keine adelichen Güter besitzen. Eben so können bürgerliche Besitzer den Besitz eines adelichen Gutes an andere Personen bürgerlichen Standes, ohne besondere Concession nicht übertragen. Ist ihnen die Concession blos im allgemeinen Ausdrücken für sich und ihre Erben verliehen; so sind darunter blos Descendenten des erstern Erwerbers zu verstehen.

Con-

Conferirtes Rescript des Justizdepartements vom 23sten Oct. 1797. wonach — bey einer zum Ankauf eines adelichen Guts einem Bürgerlichen unbedingt dahin ertheilten Conzession: daß er das adeliche Gut ankaufen und eigenthümlich besitzen könne — ihm, ohne Rücksicht auf die Zeit, wo dieser Consens ertheilt worden, frey steht, ein solches Gut ohne neuen Consens ab intestato oder per testamentum auf seine Erben zu bringen.

Edict. Samml. vom J. 1797. Nr. 85.

In dem Rescript vom 13ten Jun. 1795. sind die vorstehenden beyden §§. durch Folgendes näher erläutert:

1) wenn die Concession zur Aquisition eines adelichen Guts vor Publication des allgemeinen Landrechts ertheilet worden, der titulus possessionis auch auf die Kinder und Verwandten des Acquirenten berichtigt werden müsse;

2) wenn hingegen dieselbe erst nach der Publication des L. R. erfolgt ist, ohne darin ausdrücklich der Erben zu gedenken, ein solches Gut auf die Kinder nicht verschrieben werden könne, sondern nach dem Tode des Erwerbers verkauft werden müsse.

Edict. Samml. 9. B. S. 2585.

§. 72.

In wiefern Adeliche bürgerliche Grundstücke erwerben und besitzen können, ist Tit. 8. §. 59. sqq. verordnet.

§. 73.

Rusticalgründe können Adeliche nur unter ausdrücklicher Genehmigung der Landespolicenbehörde, als eigene für sich bestehende Güter, erwerben.

§. 74.

§. 74.

Wegen Einziehung einzelner Rusticalgrundstücke zu adelichen Gütern hat es bey den Vorschriften des 7. Tit. §. 14. sqq. sein Bewenden.

§. 75.

In allen Fällen, wo Adelichen der Besitz von Rusticalgrundstücken verstattet wird, müssen sie die auf selbigen haftenden dinglichen Lasten und persönlichen Leistungen vertreten.

§. 76. sqq.

Wegen Treibung bürgerl. Gewerbes ist das Nähere im 8. Tit. §. 60. bestimmt.

§. 81—95.

Verlustig des Adels wird:

1) wer sich mit Verläugnung desselben in eine Zunft einschleicht und bürgerliche Gewerbe treibt, oder gar eine unehrbare oder solche Lebensart wählt, wodurch er sich zu dem gemeinen Volke herabsetzet;
2) wer sich von jemand niedern Standes an Kindesstatt annehmen läßt, und dabey seinen Namen verändert;
3) durch Verheyrathung an einen Unadelichen, wo sie auch nach der Trennung der Ehe nicht wieder in den Adelstand zurücktritt, ausser wenn sie schuldlos geschieden, oder die Ehe für nichtig erklärt wird;
4) durch richterl. Erkenntniß wegen grober Verbrechen, welches jedoch die schon vorhandenen Kinder in der Regel nicht trift.

In der Declaration vom 24sten Sept. 1798. ist der Zusatz beygefügt:

daß

daß den Landescollegiis nicht die Befugniß zustehe, die in dem angezeigten Falle wegen des Adels geführte Nachweisung für hinreichend zu erklären, und auf dessen Grund die nachsuchende Familie zu autorisiren, daß sie sich des Adels wiederum bedienen könne, sondern dies vielmehr der nähern Beurtheilung unsers Cabinets-Ministerii vorbehalten bleibe.

Erneuerung des Adels, §. 96. sqq.

Nach dem Rescript vom 23sten May 1799. soll erst die Prüfung des Adels der in Cadetteninstitute aufzunehmenden oder als Junker bey den Armeen anzustellenden jungen Leuten vorausgehen.

Stengel B. 8. S. 369.

Zehenter Titel.

Von den Rechten und Pflichten der Diener des Staats.

---

§. 1—3.

Militair- und Civilbediente sind vorzüglich bestimt Sicherheit, Ordnung und Wohlstand des Staats befördern zu helfen. Sie sind dem Oberhaupt des Staats Treue und Gehorsam, und dabey jeder nach seiner Amtspflicht besondere Dienste zu leisten schuldig.

§. 4—15.

Die besondern Pflichten des Soldatenstandes bestimmen die Kriegsartickel und Militairverordnungen. Die Gesetze, nach welchen die Militairpersonen in ihren persönlichen Angelegenheiten zu beurtheilen sind,

sind für Adeliche die des Adels der Provinz; für bürgerliche Oberoffiziers die der Eximirten der Stadt; für Unteroffiziers und Gemeine die des Orts, wo sie ihr Standquartier haben; für Beurlaubte die Rechte des Ortes, wo sie sich während der Urlaubzeit gewöhnlich aufhalten; für Militairpersonen unter väterlicher Gewalt, nach den Gesetzen wie der Vater; in Ansehung der Grundstücke, dem Richter, unter welchem die Grundstücke liegen; Offiziere, welche zur Landmiliz oder andern nicht beständig stehenden Corps gehören, haben die Rechte der Eximirten in der Provinz; Unteroffiziers und Gemeine hingegen sind den Beurlaubten gleich zu achten. Invaliden, die dem Regimente noch obligat, werden als wirkliche Soldaten, alle andere Invaliden aber als Verabschiedete angesehen.

§. 16—26.

Militairpersonen haben einen privilegirten persönlichen Gerichtsstand; sind der Regel nach bis auf die Lasten ihrer Grundstücke, von allen persönlichen Lasten der übrigen Staatsbürger frey; dürfen hingegen in Ansehung des bürgerlichen Gewerbes dem Civilstande keine Eingriffe thun, und keine andre bürgerliche Nahrung treiben, als die ihnen die Ortspolizeygesetze und der Chef gestatten; sie können als Gesellen bey Meistern arbeiten, und wenn sie vor Antritt der Kriegsgienste das Meisterrecht gewonnen haben, es fortsetzen; dagegen müssen sie alle Lasten tragen, und der Ortsobrigkeit in Handwerks-, Polizey-, Servis-, und Einquartierungsangelegenheiten Folge leisten. In wiefern solche in persönlichen Rechtsangelegenheiten, die auf die Gewerbe Bezug haben, dem Gerichtsstande des Orts unterworfen sind, bestimmt die Gerichtsordnung.

Nach der Gerichtsordnung Th. I. Tit. II. §. 48. gehört zum Militairstande, Ober- und Unteroffiziere, gemeine Soldaten, und die zum Unterstabe gehörigen Personen, z. B. Regimentsquartiermeister, Prediger, Auditeur, Feldscherer, Stallmeister, Bereiter, Küster, Fahnenschmiede. Ferner Enrollirte, welche schon wirklich ausgehoben und und zur Einrangirung beordert sind, wenn sie gleich noch nicht zur Fahne geschworen haben, ingleichen die niedern zum Kriegswesen verpflichteten Kriegsbeamten, so wie die Invaliden, in soferne sie ihren Regimentern oder Corps noch verpflichtet bleiben. Die Generäle und Commandanten der Regimenter, die zum Generalstabe gehörigen Personen, die bey der geheimen Kriegskanzley angestellten Bedienten, und überhaupt alle diejenigen, welche zum Militairetat, jedoch nicht zu einzelnen, mit besondern Gerichten versehenen Regimentern oder Corps gehören, müssen bey dem Generalauditoriat, oder bey den Gouvernementsgerichten belangt werden.

Nach der Declaration vom 14ten März 1797, werden die Gerichte wegen des Gerichtsstandes der Militairpersonen auf die Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. II. §. 161, wonach keine Prorogation dieses privilegirten Gerichtsstandes statt findet, ausdrücklich verwiesen.

Eisenb. u. Stengel 1. B. S. 53.

§. 27—40.

Grundstücke dürfen Unteroffiziers und Gemeine, ohne Genehmigung des Chefs, weder übergeben, noch zugeschrieben, noch der Erwerbungsvertrag bestätiget werden, wohl aber können sie die erworbenen und durch Erbschaft zugefallenen behalten. Die darauf haf-

haftenden Abgaben und persönlichen Prästationen müssen sie gleich andern leisten, oder taugliche Personen dazu stellen. Veräussern oder verpfänden können sie solche nicht ohne Regimentserlaubniß; auch dürfen ihnen Capitalien und Erbschaften ohne einen solchen Erlaubnißschein nicht ausgezahlt werden, wohl aber können sie über Zinsen und Einkünfte frey verfügen.

§. 41.

Von Verjährung, Schuldenmachen, Testamenten, Heyrathen, Bevormundung ihrer Kinder, sind Th. I. Tit. IX. §. 522. Tit. XI. §. 678. 703. Tit. XII. §. 177. Th. II. Tit. I. §. 34. 35. 950. Tit. XVIII. Abschn. II. nähere Vorschriften enthalten.

§. 42.

Eben so bestimmt die Prozeßordnung, wie es wegen Aussetzung der Prozesse während dem Kriege, und wegen der Sportelfreyheit gehalten werden soll.

§. 43—46.

Weiber und Kinder, die sich nicht bey Mann und Vater aufhalten, stehen unter dem Gerichtsstande des Wohnorts, doch mit gewissen Einschränkungen. Nur Rechtssachen mit dem Manne gehören für dessen Gerichtsstand; auch haben Weiber, die ihren Männern gefolgt sind, dessen Gerichtsstandes sich zu erfreuen.

§. 47.

Geschiedene Frauen fallen ganz unter die Civilgerichtsbarkeit.

§. 48—51.

Cantonisten, die noch nicht verpflichtet sind, gehören nicht zum Soldatenstande, dürfen aber ohne

ihres Landraths oder Magistrats Vorwissen nicht aus ihrer Heymath, und ohne Vorwissen der Kammer nicht aus der Provinz gehen. Eine ohne Erlaubniß des Regiments gewählte Lebensart entschuldigt sie nicht von der Einziehung.

§. 53. sqq.

Kriegsbeamte haben ebenfalls den Militairgerichtsstand.

§. 57. sqq.

Das Gesinde stehet ebenfalls unter der Militairgerichtsbarkeit, in persönlichen Angelegenheiten ist aber dasselbe den Gesetzen des Standquartiers unterworfen. Die Begünstigungen bey Testamenten u. d. gl. kommen ihnen nur in Nothfällen zu statten.

Von Personen, die dem Lager folgen, §. 60—63.

§. 64. sqq.

Durch Tod und ausdrückliche Entlassung hören alle Rechte und Pflichten des Soldatenstandes auf.

Durch das Rescript vom 1sten May 1798, sind pensionirte Officiers der Gerichtsbarkeit der Militairgerichte unterworfen worden, und zwar dergestalt, daß, wenn sie Generale und Staabsofficiere sind, in sofern sie Staabsofficiere Commandanten in einer Festung, oder Commandeurs eines Regiments oder Bataillons gewesen, in erster Instanz bey dem Generalauditoriat belangt werden müssen; sämmtliche übrige Officiers aber bey den Gouvernements, in deren Gerichtsbezirk sie wohnen und sich aufhalten, oder in den entfernten Provinzen, bey den nächsten Gouvernements- Regiments- oder Bataillonsgerichten, wo diese Gerichte ihre persönlichen Klagen in erster Instanz zu erörtern, und, mit Vorbehalt der

Rechts-

Rechtsmittel, nach dem Verhältniß der Sache zu entscheiden haben.

Stengels Beytr. 6. B. S. 357.

Von Civilbeamten, §. 68. sq.

Bestellung derselben, §. 70—84.

Rechte und Pflichten derselben in Ansehung ihres Amtes, §. 85—93.

Niederlegung, Entlassung und Verabschiedung, §. 94—103.

Rechte der Civilbedienten in ihren Privatangelegenheiten, §. 104—113.

Von Collegiis der Beamten, §. 114—118.

Von Vorgesetzten der Collegien, §. 119—126.

Vertretungsverbindlichkeit, §. 127—145.

Eilfter Titel.

Von den Rechten und Pflichten der Kirchen und geistlichen Gesellschaften.

§. 1—6.

Jeder Einwohner hat eine vollkommene Glaubens- und Gewissensfreyheit, und niemand darf über seine Privatmeynung in Religionssachen Vorschriften annehmen. Selbst der Staat kann von einem einzelnen Unterthan die Angabe, zu welcher Religionsparthey er sich bekenne, nur dann fodern, wenn die Kraft und Gültigkeit gewisser bürgerlicher Handlungen davon abhängt.

§. 7—10.

Jeder Hausvater kann seinen häuslichen Gottesdienst nach Gutbefinden anordnen; auch können mehrere

rere Einwohner unter des Staats Genehmigung sich zu Religionsübungen verbinden, und zwar zur öffentlichen Feyer des Gottesdienstes, oder zu besondern andern Religionsübungen.

§. 11.

Religionsgesellschaften, welche sich zur öffentlichen Feyer des Gottesdienstes verbunden haben, werden Kirchengesellschaften genannt.

§. 12.

Diejenigen, welche zu gewissen andern Religionsübungen vereinigt sind, führen den Namen der geistlichen Gesellschaften.

Erster Abschnitt.

Von Kirchengesellschaften überhaupt.

§. 13.

Jede Kirchengesellschaft ist verpflichtet, ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat, und gute Gesinnungen gegen ihre Mitglieder einzuflößen.

§. 14.

Religionsgrundsätze, welche diesem zuwider sind, sollen im Staate nicht gelehrt, und weder mündlich noch schriftlich ausgebreitet werden.

§. 17.

Die vom Staate ausdrücklich aufgenommenen Gesellschaften haben die Rechte der Corporationen.

§. 20—26.

Eine Religionsgesellschaft, welche der Staat genehmigt, ihr aber die Rechte öffentlich aufgenommener

mener Kirchengesellschaften nicht beygelegt hat, genießt nur die Befugnisse geduldeter Gesellschaften. Sie kann also ihren Privatgottesdienst in gewissen dazu bestimmten Gebäuden, aber nicht ausserhalb den Mauern des Versammlungsortes, und den Privatwohnungen der Mitglieder anstellen, sich nicht der Glocken bedienen, nicht das Eigenthum solcher Gebäude ohne besondere Erlaubnis erwerben, und ihre Beamten genießen als solche keine persönlichen Rechte.

Verhältniß der Kirchengesellschaften gegen den Staat, §. 27—35.

Gegen andere Kirchengesellschaften, §. 36. sqq.;

Gegen ihre Mitglieder, §. 39—57.

Zweyter Abschnitt.

Von den Mitgliedern der Kirchengesellschaften.

Von geistlichen Mitgliedern, §. 59.
Erfodernisse derselben, §. 60. sqq.
Ihre Bestellung, §. 63. sqq.

§. 67—92.

Alle Geistliche müssen sich bey Verlust ihres Amtes eines ehrbaren und dem Volke anständigen Lebenswandels vorzüglich befleißigen, und die Ihrigen dazu anhalten; sich aller zudringlichen Einmischung in Privatangelegenheiten enthalten; in ihre Amtsvorträge nichts einmischen, was den Grundsätzen ihrer Religionspartey widerspricht; müssen auch ausser der Kirche an der Belehrung und Besserung der Glieder arbeiten; sind zu bescheidenen Privatermahnungen berechtigt, und bey geheimen Vorhaltungen nicht schuldig, die Quelle ihrer Nachricht anzugeben.

Was unter dem Siegel der Beichte oder Amtsverschwiegenheit anvertrauet worden, muß er bey Verlust seines Amtes geheim halten, und kann auch zu gerichtlichen Zeugnissen darüber, wider jenes Willen, nicht aufgefodert werden; es sey denn, daß die Offenbarung zu Verhütung eines Verbrechens, oder Abhelfung der Folgen eines schon begangenen, nothwendig ist. Er darf nicht persönliche Anzüglichkeiten in seine Amtsvorträge einmischen; kein Mitglied eigenmächtig vom Gottesdienst oder Sacramenten ausschliessen, auch nicht dazu durch Zwang anhalten, oder sich zu Hauß- oder Krankenbesuchen jemanden aufdringen.

§. 93 — 101.

Geistliche dürfen weder selbst, noch durch die in in ihrem Hause lebende Familie, bürgerliche Gewerbe treiben, und Landwirthschaft nur, so weit ihnen der Genuß gewisser Grundstücke zum Unterhalt angewiesen ist, oder ihre Obern es genehmigen, und ihr Amt nicht dabey vernachläßiget wird. Sie sind der Regel nach von den gewöhnlichen Lasten des gemeinen Bürgers frey, haben einen privilegirten Gerichtsstand, werden ohne Unterschied der Religion nach den Gesetzen des Landes beurtheilet, und behalten also, auch die katholischen Weltgeistlichen, freye Disposition über ihr Vermögen, wenn nicht etwa durch Statuten der Kirche ein Erbrecht auf einen gewissen Theil des Amtserwerbes beygelegt wird.

Wie das geistliche Amt aufhört, §. 102 — 107.

Weltliche Mitglieder, §. 108. sqq.

Drit-

Dritter Abschnitt.

Von den Obern und Vorgesetzten der Kirchengesellschaften.

Von dem geistlichen Departement, §. 113. sq.
Von Bischöffen, §. 115. sq.
Verhältnisse derselben gegen den Staat, §. 117. sqq.
Diözesenrechte, §. 120. sqq.
Stellvertreter, §. 130. sqq.
Von auswärtigen Bischöffen, §. 135. sqq.
Synoden, §. 141. sq.
Protestantische Consistoria, §. 143. sqq.
Mediatconsistoria, §. 147. sqq.
Superintendenten, Inspectoren und Erzpriester, §. 150. sqq.
Kirchencollegia, §. 156. sqq.

Vierter Abschnitt.

Von den Gütern und dem Vermögen der Kirchengesellschaften.

§. 161 — 169.

Das Vermögen der Kirchengesellschaften stehet unter der Oberaufsicht und Direction des Staats, und von diesem ist es weiter der Aufsicht der geistlichen Obern anvertrauet.

§. 170 — 175.

Kirchen und andere dahin gehörige Gebäude sind ausschließend das Eigenthum der Kirchengesellschaft, zu deren Gebrauche sie bestimmt sind.

§. 176. sqq.

Neue Kirchen können nur unter ausdrücklicher Genehmigung des Staats erbauet werden.

§. 179. sqq.

Kirchengefäße, und andere zum unmittelbaren gottesdienstlichen Gebrauche gewidmete Sachen, haben mit den Kirchengebäuden der Regel nach gleiche Rechte.

§. 183. sqq.

Kirchhöfe oder Gottesäcker und Begräbnißplätze, welche zu den einzelnen Kirchen gehören, sind der Regel nach das Eigenthum der Kirchengesellschaften, und ohne Erkenntniß des Staats soll niemanden das ehrliche Begräbniß auf öffentlichen Kirchhöfen versagt werden. Auch die im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften der verschiedenen Religionspartheyen, dürfen einander wechselsweise, in Ermangelung eigener Kirchhöfe, das Begräbniß nicht versagen.

§. 194.

Keine Kirchengesellschaft kann ohne ausdrückliche Bewilligung des Staats liegende Gründe an sich bringen.

§. 195. sqq.

Einer ausländischen Kirche darf bey Strafe des doppelten Ersatzes nichts verabfolgt werden, ohne besondere Erlaubniß des Staatsoberhauptes. Auch inländische dürfen ohne besondere Genehmigung Geschenke und Vermächtnisse, welche die Summe von 500 Thlrn übersteigen, nicht annehmen. Die Vorsteher, welche dieser Vorschrift entgegen handeln, werden fiscalisch bestraft.

Nach dem Hofrescript vom 11ten Aug. 1796. ist verordnet, daß bey allen Schenkungen und Vermächtnissen an milde Stiftungen, ohne Unterschied des Quanti, die Confirmation erfoderlich ist. Edictensamml. 10. B. S. 573.

§. 217.

§. 217. sq.

Die Verwaltung liegt den Kirchencollegien unter Aufsicht der geistlichen Obern ob.

§. 219. 222.

Grundstücke und Gerechtigkeiten können ohne Genehmigung des Staats nicht veräussert werden. Bey ganzen Landgütern oder Häusern ist die Genehmigung des geistlichen Departements nothwendig, bey einzelnen Grundstücken oder Gerechtigkeiten aber nur der Consens der geistlichen Obern. Zu einem solchen Verkauf ist die öffentliche Subhastation zur Gültigkeit nicht wesentlich nothwendig.

Ueber die Frage: ob der §. 222. nicht dahin zu declariren seyn möchte, daß nur der Regel nach die Veräusserung der Kirchengüter mit Anordnung einer gerichtlichen Subhastation geschehen, und demnächst vor der Adjudication die Einwilligung der geistlichen Obern eingeholt werden müsse; daß aber, wenn aus besondern Gründen die öffentliche Subhastation in einem oder dem andern Falle von der Behörde nicht für nöthig erachtet würde, sie zu der Gültigkeit einer solchen Veräusserung nicht wesentlich sey? erfolgte durch das Hofrescript vom 23sten Oct. 1797. folgende Resolution:

Auf die von Euch wegen Veräusserung der den Kirchen zustehenden Grundstücke, nachgesuchte Declaration, ertheilen wir Euch zur gnädigsten Resolution, daß die scheinbare Antinomie der beyden angeführten Gesetzstellen allerdings dahin zu vereinigen sey, daß die Förmlichkeiten einer subhastationis necessariae in solchen Fällen niemals erfoderlich sind, daß in der Regel zwar eine subhastatio voluntaria,

die bekanntermaßen an keine bestimmte Frist und andere Solennia gebunden ist, hinzukommen müsse; daß es aber keine Nullität des Geschäfts enthalte, wenn auch diese freywillige Subhastation in einem Falle aus Gründen, die den Beyfall der geistlichen Obern erhalten hätten, unterblieben wäre.

Eisenb. u. Stengel 5. B. S. 285.

§. 228. sqq.

Die Kirchengesellschaften genießen in Ansehung der mit ihren Vorstehern verhandelten Geschäfte die Rechte der Minderjährigen, und wegen ihrer Foderungen bey Concursen, ein Vorzugsrecht in der vierten Classe.

Fünfter Abschnitt.

Von Parochien.

Begriff, §. 237.

Errichtung und Grenzen, §. 238. sqq.

Von Mutter und Tochter, ingleichen von vereinigten Mutterkirchen, §. 244. sqq.

Von auswärtigen Parochien, §. 253. sqq.

§. 260. sqq.

Wer innerhalb der Parochie seinen ordentlichen, dinglichen oder persönlichen Gerichtsstand hat, ist auch den dinglichen oder persönlichen Verpflichtungen der Eingepfarrten unterworfen, in sofern er zur Religionspartey der Eingepfarrten gehört. Frau, Kinder und Gesinde gehören zur Parochie des Hausvaters, und wenn sie verschiedener Religion sind, zu derjenigen, welcher die in demselben Bezirk wohnenden

den Glaubensgenossen unterworfen sind. Wer einen doppelten Wohnsitz hat, ist bey der Parochialkirche eines jeden derselben als Eingepfarrter verpflichtet. In Ansehung seiner Grundstücke trägt er die Lasten der Parochialverbindung nur bey derjenigen Kirche, in deren Pfarrbezirke die Grundstücke liegen. Bey Trauungen, Taufen und andern kirchlichen Handlungen, die zu gleicher Zeit nur an einem Orte vorgenommen werden können, hat er die Wahl, welcher von beyden Kirchen Anstalten er sich bedienen wolle.

§. 277. 288.

Aus der Befreyung von der ordentlichen Gerichtsbarkeit folgt noch nicht die Ausnahme von der Parochie. Befreyet sind die Militairpersonen, königliche Civilbediente und Titularräthe, und hier und da gewisse Häuser für alle ihre Bewohner. Alle solche Eximirte haben in jedem einzelnen Falle die Wahl, jedoch muß ihr Aufgebot in der Pfarrkirche des Orts geschehen.

Verlassung der Parochie, §. 303. sqq.

Aufhebung der Parochie, §. 306. sqq.

Vom Simultaneo, §. 309. sqq.

Sechster Abschnitt.

Von dem Pfarrer und dessen Rechten.

§. 318.

Derjenige Geistliche, welcher zur Direction und Verwaltung des Gottesdienstes bey einer Parochiekirche bestellt worden, wird der Pfarrer des Kirchspiels genannt.

Erfoderniße und allgemeine Pflichten desselben. §. 319—323.

§. 324—343.

Von wem die Wahl des Pfarrers abhängt, bestimmt jedes Orts Verfassung. Nie soll einer Gemeine ein Subject, gegen das sie erhebliche Einwendungen hat, aufgedrungen werden. Hat die Kirche ihren eigenen Patron; so gebührt diesem die Berufung. Das von ihm ausgewählte Subject muß eine Probe- oder Gastpredigt und Katechisation halten, und dann die Erklärung der Gemeine, ob sie Einwendungen habe, vernommen werden. Ist der Patron einer andern Religion zugethan; so muß er wenigstens drey Subjecte zur Probepredigt zulassen, und kann dem, der die mehresten Stimmen hat, die Vocation nicht versagen. Wenn es hergebracht ist, daß der Patron der Gemeine, oder diese ihm, drey Subjecte vorschlägt; so muß aus diesen gewählt werden, wenn nicht gegen alle erhebliche Einwendungen sind.

Wie es bey mehrern Patronen zu halten, §. 344—352.

§. 353—374.

Hat die Kirche keinen eigenen Patron; so gebührt der Gemeine die Wahl, wenn die Vorsteher drey Subjecte vorschlagen. Bey der Wahl selbst hat jedes Familienoberhaupt nnd jede vereinigte Gemeine eine Stimme, da dann die einzelnen Stimmen der Glieder nur dann gezählt werden, wenn die Stimmen der Gemeine nicht entscheiden.

Von der Vocation, §. 374—385.

Präsentation, §. 386—397.

Devolutionsrecht, §. 398—402.

Ordination, §. 403.

§. 404

§. 404—411.

Der erwählte Pfarrer muß in sein Amt ordentlich eingewiesen werden. Diese Einweisung soll vom Erzpriester oder Kreisinspector geschehen. Die Kosten der Vocation, Präsentation und Einweisung, wozu auch die Reisekosten der zur Einweisung nöthigen Personen gehören, müssen, wo nicht besondere Provinzialverordnungen ein anderes festsetzen, aus den Einkünften der Kirche, und in deren Ermangelung, von der Gemeine bestritten werden. Die Kosten der Prüfung und Ordination hingegen muß der neue Pfarrer tragen, auch sich, wenn nicht ein anderes hergebracht oder durch Provinzialgesetze bestimmt ist, auf seine eigene Kosten an den Ort seiner Bestimmung hinbegeben. Doch soll in keinem Fall der Gemeine zugemuthet werden, einen Prediger, welchen sie nicht selbst gewählt hat, weiter, als in einer Entfernung von zwey Tagereisen, abzuholen. An Orten, wo die Gemeine den Prediger zu holen schuldig ist, muß sie auch die zu seiner Familie gehörenden Personen, und was er an Kleidung, Wäsche, Hausrath und Büchern mitbringt, herbeyführen.

Nimmt jedoch ein Pfarrer innerhalb zehen Jahren, von Zeit seiner Bestellung, einen anderweitigen Ruf an; so ist er schuldig, der Kirchenkasse, und der Gemeine, alle bey seiner Ansetzung und seinem Anzuge verwendeten Kosten zu erstatten.

Bestellung der Feld- und Garnisonprediger, §. 412.

§. 413—426.

Die Pfarrer müssen sich beständig bey ihren Kirchen aufhalten, und zu Reisen die Erlaubniß des Inspectors einholen, welche aber, wenn die Abwesen-

wesenheit länger als einen Sonntag dauert, bey den Obern gesucht werden muß. Bey ihrer Amtsführung müssen sie die allgemeinen Pflichten beobachten, und können dagegen fodern, daß ihre Eingepfarrten zu ihren Religionshandlungen nur ihres Amtes sich bedienen, und nur aus erheblichen Gründen Dispensation davon suchen können. Auch erhalten sie davor die festgesetzten Stollgebühren, wobey sie jedoch weder die Taxe überschreiten, noch solche im voraus fodern dürfen. Bey unterbleibender Zahlung darf ihnen die obrigkeitliche Hülfe nicht verweigert werden. Wer die Taxe überschreitet, wird um den zehnfachen Werth bestraft.

§. 427—431.

Kein Geistlicher darf Handlungen, die einer andern Parochie zukommen, ohne ausdrückliche Bewilligung des gehörigen Pfarrers vornehmen. Dieser darf aber, gegen Empfang der ihm zukommenden Gebühren, die schriftliche Einwilligung nicht versagen. Soll aber bey einem protestantischen Eingepfarrten die Handlung von einem katholischen Geistlichen, oder umgekehrt, verrichtet werden; so ist dazu die Erlaubniß des Staats erfoderlich.

§. 432—434.

Soll ein Pfarrer eine ihm gebührende Handlung in dem Sprengel eines andern Pfarrers von seiner Religionsparthey vornehmen; so muß dazu die Einwilligung des diesem Sprengel vorgesetzten Pfarrers eingeholet werden. Dieser letztere ist schuldig, die Einwilligung gegen Empfang der halben Gebühren zu ertheilen; dem die Handlung selbst vollziehenden Pfarrer aber darf deswegen an seinen Gebühren nichts abgezogen werden. Ein Pfarrer, welcher eine einem andern Pfarrer gehörige Handlung

lung ohne dessen Einwilligung vornimmt, wird um den doppelten Werth der erhobenen Gebühren bestraft; der gehörige Pfarrer aber von dem Eingepfarrten entschädigt.

§. 435—439.

Die Trauung gebührt dem Pfarrer der Braut; dem Pfarrer des Bräutigams aber nur in dem Fall, wenn ein Theil zur deutsch-reformirten, der andere zur französisch-reformirten Kirche gehört, oder wenn der Bräutigam vom Militair ist, ohne Unterschied der Religion; dann endlich, wenn der Bräutigam vom Civil, die Braut aber vom Militairstande ist. Soll jedoch die Trauung an einem andern Orte, als wo der Pfarrer des Bräutigams wohnt, geschehen; so ist auch in diesem Falle der Pfarrer der Braut dazu berechtigt.

Nach der Verordnung vom 16ten Nov. 1797, sollen Prediger ohne Concession, weder im Hause, noch in der Advents- oder Fastenzeit trauen.

Edict. Samml. für d. J. 1797. S. 1347.

Nach dem Reglement vom 8ten Jun. 1775, gebührt die Traunng solcher Personen, davon die eine zur deutsch-lutherischen, und die andere zur französisch-reformirten Kirche gehört, ebenfalls dem Prediger des Bräutigams.

Edict. Samml. für d. J. 1797. S. 1892.

Vom Aufgebot, Tit. I. Abschn. I. II.

§. 442—444.

Wenn ein katholischer Pfarrer Anstand nimmt, eine Ehe, welche nach den Landesgesetzen erlaubt ist, um deswillen, weil die Dispensation der geistlichen

Obern

Obern nicht nachgesucht oder versagt worden, durch Aufgebot und Trauung zu vollziehen; so darf solches ein anderer Pfarrer verrichten. Ist eine Dispensation der geistlichen Obern erfolgt; so muß diese erst dem Landes-Justitzcollegio vorgelegt werden.

§. 445.

Kein Pfarrer darf ohne Erlaubnis des geistlichen Departements, fremde Officiere aufbieten oder trauen.

§. 446—450.

Die Taufe ehelicher Kinder gebührt dem Pfarrer des Vaters, unehelicher dem Pfarrer der Mutter. Sind die Eltern verschiedener Religionsparthey; so gebührt die Taufe bey Söhnen dem Pfarrer des Vaters, bey Töchtern dem Pfarrer der Mutter. Steht in beyden Fällen der Vater unter der Militairgerichtsbarkeit; so muß die Taufe von dem Feld- oder Garnisonprediger, ohne Unterschied der Religionsparthey, des Vaters verrichtet werden. Ist die Niederkunft nicht an dem Orte, wo der gehörige Pfarrer sich aufhält, erfolgt; so kann sie auch der Pfarrer des Orts verrichten.

Nach obigem Reglement gebührt die Taufe bey Kindern aus einer solchen vermischten Ehe, durchgängig dem Prediger des Vaters.

Siehe ebendaselbst §. 2.

Auf die Frage: ob es einem vom Pfarrzwange seines Wohnorts eximirten Vater freystehe, die Taufe seines Kindes von einem Geistlichen einer andern christlichen Religionsparthey verrichten zu lassen? verfügte das Justitzdepartement unterm 4ten Febr. 1799. daß der §. 288. hier angenommen werden muß,

muß, da den vom Pfarrzwange Ausgenommenen jede Kirchenanstalt offen gelassen worden, ohne die verschiedenen christlichen Religionspartheyen zu unterscheiden.

Stengels Beytr. 8. B. S. 121.

§. 451. sq.

Von der Nothtaufe muß dem Pfarrer sofort Anzeige geschehen, und bleibt das Kind am Leben, und werden dabey Einsegnungsgebräuche vorgenommen; so gebühren ihm dafür die Taufsgebühren.

§. 453—360.

Das Begräbniß muß in der Parochie des Gestorbenen geschehen; stirbt er an einem andern Orte, so haben die Hinterlassenen die Wahl. Auch kann jeder sein und der seinigen Begräbniß ausser der Parochie wählen, es muß aber dann beyden Kirchen die Gebühr entrichtet werden.

Nach obigem Reglement sollen Ehefrauen sowohl, als die Wittwen, bey der Kirche begraben werden, zu welcher der Ehemann gehört, oder gehört hat. Die Kinder, es mögen Söhne oder Töchter seyn, werden bey der Kirche begraben, wozu ihr Vater gehört, oder gehört hat.

Die von ihren Männern geschiedenen Ehefrauen werden bey der Kirche begraben, wozu sie vor ihrer Verheyrathung gehören, oder gehört hatten.

Die Kinder, welche zu einer andern Kirche übergegangen sind, werden bey der Kirche begraben, wozu sie Mitglieder geworden sind.

Alle uneheliche Kinder gehören in Hinsicht des Begräbnisses, zur Kirche ihrer Mutter. Gegen Entrich-

richtung der, seiner Kirche schuldigen, Gebühren, kann jedoch jedermann sich in einer andern Parochie taufen, trauen und begraben lassen. Wegen wirklich geschehener Abfindung muß aber derselbe eine Quittung der entrichteten Schuldigkeit von seinem ordentlichen Prediger beybringen.

§. 463. sqq.

In allen Fällen, wo eine Leiche durch einen andern Gerichtsbezirk geführt werden soll, muß bey dem Obergericht der Provinz ein Leichenpaß gesucht werden. Kann dieser nicht vorgezeigt werden; so kann die Obrigkeit Oefnung des Sarges verlangen. Der Pfarrer, durch dessen Kirchspiel die Leiche gebracht wird, kann davon weder für sich, noch für die Kirche Gebühren fodern, wenn nicht bey Gelegenheit der Durchfuhr gewisse Feyerlichkeiten verlangt werden.

§. 467.

Ist der Tode an einer ansteckenden Krankheit verstorben; so muß er da, wo er ist, begraben werden.

§. 468. sqq.

Jeder Todesfall, auch todtgebohrner Kinder, muß dem Pfarrer des Orts angezeigt werden. Der Pfarrer muß dann Vorsicht gebrauchen, daß kein möglich Lebender beerdigt werde; muß sorgen, daß von gewaltsamen Todesarten, von Bevormundung der Hinterlassenen, der Obrigkeit Anzeige geschehe.

Von Führung der Kirchenbücher, §. 481 — 500.

§. 501 — 503.

Der Küster muß ein Duplicat des Kirchenbuchs halten, und darinn die von dem Pfarrer eingetra-

getragene Vermerke getreulich abschreiben Am Ende eines jeden Jahres muß der Pfarrer dies Duplicat mit seinem Kirchenbuche vergleichen, und die Richtigkeit darunter bezeugen. Sodann muß dieses Duplicat bey den Gerichten des Orts verwahrlich niedergelegt werden.

§. 504. sq.

Kirchenzeugnisse müssen aus dem Original ausgezogen, und das Datum, worauf es ankommt, mit Buchstaben ausgedrückt werden.

§. 506—509.

Wird der Pfarrer an der Ausübung seines Amtes gehindert; so kann er bey schleunigen Fällen andern dazu Berechtigten die Amtshandlungen auftragen. Es müssen aber Vertretungen, welche länger als drey Tage dauern sollen, dem Erzpriester oder Kreisinspector angezeigt werden, welcher, wenn eine längere als vierzehentägige Vertretung erfoderlich ist, dem Consistorio davon berichten muß. Verrichtet der Stellvertreter eine Amtshandlung; so ist er schuldig, seinen eigenen Namen mit der Angabe des Amts und der Ursache der Vertretung zu unterzeichnen.

§. 510.

Ein katholischer Pfarrer kann, unter Genehmigung des vorgesetzten Consistorii, einen beständigen Amtsgehülfen oder Capellan annehmen.

Nähere Bestimmungen, §. 311—314.

§. 315. sqq.

Ein protestantischer Pfarrer kann, mit Vorwissen des Consistorii, einen Candidaten zu seiner Vertretung, jedoch nur bey dem Unterrichte der Ge-

meine, nicht aber bey andern Amtshandlungen, annehmen. Wird der Pfarrer durch anhaltende Krankheit, Schwachheit oder Alter genöthiget, einen beständigen Gehülfen zu allen seinen Amtsverrichtungen anzunehmen; so kann der Amtsgehülfe, welcher dem Pfarrer in der erledigten Stelle folgt, auch nur mit Zuziehung derer, welche das Wahlrecht haben, bestellt werden.

§. 528. sq.

Wenn ein Pfarrer Alters oder anhaltender Krankheit halber sein Amt niederlegen muß; so hat derselbe einen lebenswührigen Gnadengehalt zu erhalten, der das Drittel seiner sämmtlichen bisherigen Einkünfte erreichen muß.

§. 531.

Hat ein Pfarrer, ohne bösen Vorsatz, durch unvorsichtiges Betragen, das Vertrauen seiner Gemeine verlohren; so muß er an einen andern Ort versetzt werden.

Wenn er grobe Excesse begangen, §. 532. sqq.

Von Nebengeistlichen, §. 539. sqq.

Von Schiffs- und Gesandtschaftspredigern, §. 548. sqq.

Siebenter Abschnitt.

Von weltlichen Kirchenbedienten.

§. 550. sqq.

Personen, welche zwar zum Dienste der Kirche, aber nur in weltlichen Angelegenheiten bestimmt sind, stehen unter der ordentlichen Gerichtsbarkeit, und haben nicht die Rechte der Geistlichen. Dahin gehören

hören die Kirchenvorsteher, welche von dem Patron, und wo dieser nicht vorhanden, von der Gemeine bestellt werden. Ferner die Küster und andere dergleichen niedere Kirchenbediente. Dem Pfarrer darf kein Subject aufgedrungen werden, welches mit ihm in Feindschaft lebt. Ist der Küster zugleich Vorleser oder Vorsänger; so muß er eine Probe vor der versammelten Gemeine ablegen, welcher ein Widerspruchsrecht zustehet. Ist kein eigener Patron vorhanden; so gebührt die Bestellung der niedern Kirchenbedienten dem Pfarrer und den Kirchenvorstehern, oder nach Gewohnheit des Orts, letztern allein, oder auch der ganzen Gemeine. In allen Fällen muß ein solches Subject dem Kreisinspector zur Prüfung vorgestellt werden.

Achter Abschnitt.

Von Kirchenpatronen.

§. 569. sqq.

Das Patronatsrecht wird durch Erbauung einer neuen, oder verfallenen oder verarmten Kirche, oder durch den Auftrag einer noch mit keinem Patron versehenen Kirchengesellschaft, erworben. Das Patronatsrecht kann nicht unmittelbar von demjenigen ausgeübt werden, welcher zu keiner von der im Staate aufgenommenen oder geduldeten Religionspartheyen gehört.

§. 584. sqq.

Der Kirchenpatron hat die Pflicht, für die Erhaltung der Kirche, und dazu, bey Ermangelung eines hinlänglichen Kirchenvermögens, aus eigenen Mitteln beyzutragen. Dagegen ist er aber auch befugt, die Verwalter des Kirchenvermögens zu be-

stellen, Rechenschaft von ihnen zu fodern, und wenn er verarmt, bey Ermanglung anderer Personen, welche dazu verpflichtet sind, nothdürftigen Unterhalt aus dem Kirchenschatze zu verlangen, so weit er nach Abzug der Kirchenausgaben dazu hinreicht. Als Ehrenrecht gebührt ihm die Präsentation des Pfarrers, der Kirchstuhl im Chor, der Einschluß ins Kirchengebet, ehrenvolles Begräbniß für sich und die Seinigen, die Befugniß zu Ehrenmälern und Kirchentrauern, besonders zum Trauergeläute.

Wem die Ausübung eines Realpatronatsrechts zukommt, § 598—604.

Von mehreren Patronen, §. 605—609.

Wie das Patronatsrecht aufhöre, §. 610. sqq.

Neunter Abschnitt.

Von der Verwaltung der Güter und des Vermögens der Pfarrkirchen.

§. 619. sqq.

Die Verwaltung des Kirchenvermögens gehört in der Regel den Kirchenvorstehern, unter Aufsicht des Patrons oder Kirchencollegii. Die Vorsteher können aussenstehende Capitalien ohne Genehmigung des Patrons, oder Kirchencollegii, oder des Inspectors, nicht einziehen. Sobald aus den Einkünften der Kirche ein Bestand von 50 Thlrn oder mehr erübriget werden kann, müssen die Vorsteher für dessen sichere und zinsbare Unterbringung zum Besten der Kirche sorgen, und wenn das auszuleihende Capital mehr als 50 Thlr beträgt, bey den geistlichen Obern anfragen.

§. 641—644.

Dem Kirchenpatron, Pfarrer, Vorsteher, oder einem Mitgliede des Kirchencollegii selbst, dürfen ohne besondere Genehmigung der geistlichen Obern, die Kirchengelder nicht geliehen oder überlassen werden. Selbst den geistlichen Obern darf ein dergleichen Darlehn nicht gegeben werden.

§. 645.

Sollen Capitalien für die Kirche aufgenommen werden; so ist dazu der Beytritt des Patrons oder Kirchencollegii, oder in beyder Ermangelung, der Gemeine, oder deren Repräsentanten, nebst der Genehmigung der geistlichen Obern, erfoderlich.

§. 647—649. 668. sqq.

Zur Veräusserung eines kirchlichen Grundstücks ist, ausser der Einwilligung der Gemeine durch ihre Repräsentanten, und des Patrons, wo dergleichen vorhanden ist, auch die Erlaubniß des geistlichen Departements im Staatsministerio erfoderlich. Doch genügt bey Erbverpachtungen, oder Austhuung gegen Erbzins, die Einwilligung der unmittelbaren geistlichen Obern.

Zur Vermiethung und Verpachtung der Grundstücke gehört die Genehmigung des Patrons oder Kirchencollegii, und sie muß durch öffentliche Ausbietung geschehen. Hat die bisherige Miethe oder Pacht, oder der Ertrag des Grundstücks, 50 Thlr nicht überstiegen, und soll die Austhuung nicht länger als auf sechs Jahre geschehen; so darf die Bekanntmachung nur dreymal von der Canzel an dreyen Sonntagen erfolgen. Bey höherm Werth und längerer Pachtzeit hingegen muß, ausser der Bekanntmachung von den Canzeln, eine öffentliche gericht-

liche Auffoderung, wobey die gesetzlichen Vorschriften von Subhastationen zu beobachten sind, erfolgen.

Kann ein Kirchengut nicht verpachtet werden; so sind die eingepfarrten Gemeinen schuldig, die innerhalb der Kirchspielsgrenzen gelegenen Grundstücke, gegen Vergütung der in der Gegend üblichen Bestellungs- und Erndekosten, zu bearbeiten, und die Früchte davon einzusammlen.

§. 650. sqq.

Wenn die Kirche wegen ihrer Güter und Vermögen in Prozeß verwickelt wird; so muß zu Führung desselben die Approbation der geistlichen Obern beygebracht werden.

§. 662. sq.

Eben so kann über Kirchengüter und Rechte, ohne Genehmigung der geistlichen Obern, kein Vergleich geschlossen werden.

§. 664. sqq.

Den Kirchenvorstehern liegt die Einziehung der Kircheneinkünfte ob. Der Ertrag des Klingelbeutels, oder ausgestellten Beckens, gehört der Regel nach zu diesen Einkünften, und kann von ihnen nach erfolgter Einsammlung nur in Beyseyn des Pfarrers übernommen werden.

§. 676. sqq.

Die Vermiethung der Kirchenstellen gebührt den Vorstehern. Eingepfarrte haben vor Fremden den Vorzug. Das Vermiethen der Kirchstellen darf niemals nach Art einer öffentlichen Versteigerung erfolgen. Bey neu errichteten Kirchen muß die Vertheilung der Stellen von den Vorstehern, unter Beystimmung des Patrons oder Kirchencollegii und

Geneh-

Genehmigung der geistlichen Obern nach Classen, oder durch das Loos besorgt werden. Wo nach besondern Verfassungen Kirchstellen gewissen Personen oder Familien erblich verliehen sind, da können die Eigenthümer dieselben an Andere vermiethen, auch sie auf ihre Nachkommen vererben. Dagegen können sie das Eigenthum nicht an Andere übertragen. Nach dem Tode eines ohne Nachkommen verstorbenen Eigenthümers, oder wenn er die Parochie verläßt, fällt die Stelle an die Kirche zurück. Kirchstühle, die jemanden in Rücksicht seiner Würde und seines Amtes angewiesen sind, können von ihm an Andere nicht überlassen werden. Kirchstühle, die einem Hause, oder Gute, für beständig zugeschlagen sind, gehen mit dem Grundstück zugleich auf jeden Besitzer desselben, auch wenn er einer andern Religionspartheyen zugethan ist, über.

§. 686. sq.

Bestimmte Ausgaben kann der Vorsteher ohne Rückfrage von Kirchenmitteln entrichten; in Ansehung der ausserordentlichen Ausgaben hingegen, sollen bey jeder Kirche gewisse Summen von den geistlichen Obern bestimmt werden, welche die Vorsteher ohne Genehmigung des Patrons oder Kirchencollegii, und diese nicht ohne Approbation der geistlichen Obern, überschreiten dürfen.

§ 688. sqq.

Die Vorsteher müssen über ihre geführte Administration in bestimmten Terminen Rechnung ablegen. Bey Patronatskirchen gebührt die Abnahme der Rechnung dem Patron, und muß auf dessen Verlangen in seiner Behausung geschehen. Die Kirchengemeine ist der Rechnungsabnahme durch ihre Repräsentanten oder Bevollmächtigte beyzuwohnen berech-

tigt. Die Rechnungen von königlichen Patronatskirchen, ingleichen von denjenigen, worüber Magistraten oder Communen in den Städten das Patronatrecht zusteht, müssen an das Consistorium zur Revision, und wenn die jährlichen Einkünfte über 500 Thaler betragen, von dem Consistorio an die Oberrechenkammer eingesendet werden. In allen Fällen ist der Pfarrer bey der Rechnungsabnahme zuzuziehen.

§. 699. sqq.

Für die Unterhaltung der Kirchengebäude und Geräthe müssen die Kirchenvorsteher nebst dem Pfarrer sorgen. Wenn die Ausgabe über 10 Thaler beträgt, ist die Genehmigung des Inspectors oder Erzpriesters, und bey Ausgaben über 50 Thaler, oder wenn von einer neuen Anbauung oder Erweiterung der Kirchengebäude die Rede ist, die Einwilligung der geistlichen Obern erfoderlich.

§. 710. sqq.

Die Kosten zum Bau und zur Unterhaltung der Kirchengebäude werden in der Regel aus dem Kirchenvermögen genommen, so weit dies ohne Nachtheil der aus der Kirchenkasse zu bestreitenden jährlichen Ausgabe geschehen kann. Bey Landkirchen müssen die Eingepfarrten jedesmal die nöthigen Hand- und Spanndienste, nach Verhältniß der Gemeindienste, unentgeldlich leisten. Eingepfarrte, welche von Gemeindiensten frey sind, leisten die Handdienste nach der Zahl der Familien, und die Spanndienste nach dem auf ihren Stellen angeschlagenen oder gewöhnlich gehaltenen Gespann. Bey Stadtkirchen werden die Hand- und Spanndienste zu den übrigen Kosten geschlagen. So weit das Kirchenvermögen zu Bestreitung der Baukosten nicht hinreicht,

muß

muß der Ausfall von dem Patron und den Eingepfarrten gemeinschaftlich getragen werden, so daß bey Landkirchen der Patron zwey Drittel, die Eingepfarrten aber ein Drittel; bey Stadtkirchen hingegen jener ein Drittel, und diese zwey Drittel übernehmen müssen. Bloße Gastgemeinen, welche an der Wahl des Pfarrers keinen Antheil nehmen, müssen, in sofern sie sich der Kirchengebäude weiter bedienen wollen, oder wenn die Reparatur während der Zeit ihrer Verbindung entstanden ist, den Beytrag so leisten, daß jedes Mitglied derselben den vierten Theil von dem entrichtet, was jedes Mitglied der eigentlichen Pfarrgemeine von eben der Art zu leisten hat. Alle diese Regeln gelten jedoch nur im Mangel anderer Bestimmungen.

Von Eingepfarrten in mehrern Parochien und den übrigen vom Pfarrzwange befreyten Grundbesitzern, §. 721. sq.

Baumaterialien, welche der Patron selbst hat, liefert er gegen den Anschlagsmäßigen Preiß, §. 729. 730. und bey Rusticalhufen trägt er wie ein Eingepfarrter, §. 732.

Verhältniß, in welchem mehrere Patronen, wie auch mehrere Eingepfarrte, beytragen, §. 733—739.

Einwohner von einer andern Religionspartey tragen bey, wenn sie sich der Kirche zu ihrem Gottesdienst mit bedienen, §. 745. sq.

Wie der Ausfall, welcher durch die befreyten Mitglieder der Gemeine verursacht wird, zu decken sey, §. 747. sqq.

§. 761. sqq.

Zur Unterhaltung der Kirchhöfe muß jeder beytragen, welcher an demselben Antheil zu nehmen berechtigt ist. Erhält jedoch die Kirche Bezahlung für

die

die Grabstellen; so muß der Kirchhof aus der Kirchenkasse auf eben die Art, wie die Kirche selbst, unterhalten werden. Der Patron ist der Regel nach zur Unterhaltung des Kirchhofes beyzutragen in keinem Fall verpflichtet.

Unterhaltung des Geläutes, §. 766. sqq.

Zehenter Abschnitt.

Von Pfarrgütern und Einkünften.

§. 772. sqq.

Von dem Kirchenvermögen sind die unmittelbar zur Unterhaltung des Pfarrers und der übrigen Kirchenbedienten bestimmten Güter, Stollgebühren und andere Einkünfte zu unterscheiden. Die Pfarrgüter haben eben die äussern Rechte als Kirchengüter, sind von allen Abgaben an die Gutsherrschaft oder Stadtkämmerey, so wie von den gemeinen Lasten frey, und von der ordentlichen Realjurisdiction des Orts ausgenommen.

§. 778. sqq.

Die Verwaltung und der Nießbrauch dieser Pfarrgüter gebührt dem Pfarrer.

§. 784 sqq.

Für die Unterhaltung der Zäune und Gehege, so wie für kleine Reparaturen an den Gebäuden, welche entweder keine Auflagen erfodern, oder einzeln genommen, von Seiten des Pfarrers nicht über drey, und des Kirchenbedienten, nicht über einen Thaler betragen, müssen der Pfarrer und Kirchenbediente als Nießbraucher sorgen. Thüren, Fenster, Oefen, Schlösser, und andere dergleichen innere Pertinenzstücke der Gebäude, müssen von dem Nießbraucher

mit

mit eigenen Kosten, ohne Rücksicht auf den Betrag derselben, unterhalten werden. Zu größern Reparaturen der Pfarrgebäude, so wie zu neuen Bauen, muß der Pfarrer die Materialien, so weit als dieselben bey der Pfarre über die Wirthschaftsnothdurft befindlich sind, unentgeldlich hergeben.

§. 789. sqq.

Größere Reparaturen müssen aus dem Kirchenvermögen, und bey dessen Unzulänglichkeit, von dem Patron und Eingepfarrten, nach obigem Verhältnisse, jedoch so bestritten werden, daß diejenigen Filiale und zugeschlagenen Gemeinen, welche nicht Pfarr, und Küstergebäude unterhalten, zu dem Bau solcher Gebäude bey der Hauptgemeine nicht beytragen. Dagegen ist eine solche Gemeine von dem Beytrag zur Unterhaltung des Küstergebäudes bey der gemeinschaftlichen Kirche nicht frey, wenn sie gleich einen eigenen Schulmeister hat; sobald dieser das Küsteramt bey dem Gottesdienste zugleich mit versieht.

§. 796.

Den Kirchenvorstehern liegt vorzüglich die Aufsicht über die Pfarr- und Küstergebäude ob.

§. 799.

Für die Unterhaltung des Garten-, Feld- und Wirthschaftsinventarii muß der Pfarrer als Nießbraucher sorgen.

§. 800.

Pfarräcker kann der Pfarrer ohne weitere Rückfrage verpachten; sein Amtsfolger ist aber an den von ihm geschlossenen Vertrag nicht gebunden.

§. 804.

§. 804. sqq.

Gehört ein Wald zur Pfarre; so kann der Pfarrer denselben nach den Regeln der Forstordnung nutzen. Er ist aber Bauholz daraus zu verkaufen nicht berechtigt.

§. 815. sqq.

Wo gewisse Dienst, oder Frohnleute zur Pfarre geschlagen sind, hat der Pfarrer in Ansehung ihrer Dienste eben die Rechte, wie ein Gutsherr gegen seine Unterthanen.

§. 818. sqq.

Die Nutzung des Kirchhofs gehört der Regel nach nicht dem Pfarrer, sondern zu den Kircheneinkünften; es sey denn, daß der Pfarrer den Kirchhof mit Maulbeerbäumen beflanzen und für deren Abwartung und Cultur sorgen wolle.

Auseinandersetzung zwischen dem an- und abziehenden Pfarrer, §. 822—832.

§. 833. sqq.

Das Sterbequartal kommt der Wittwe und den Kindern des im Amte verstorbenen Pfarrers zu gute. Doch müssen dieselben davon die Begräbnißkosten bestreiten. Sowohl das Amtsjahr, als das Steebequartal werden von dem ersten Tage desjenigen Monaths, in welchem der Pfarrer eingewiesen worden, berechnet.

§. 838.

Das Gnadenjahr oder die Gnadenzeit findet nur bey protestantischen Pfarrern, und nur an Orten statt, wo es durch Provinzialkirchenversammlungen eingeführt, oder durch Gewohnheit hergebracht ist. Es gehört dasselbe der Wittwe und solchen Kindern

des

des Pfarrers, die sich bey dem Absterben noch in väterlicher Gewalt befunden haben. Die Dauer desselben wird ebenfalls nur durch die Gewohnheit bestimmt. Die Stolgebühren gehören in der Regel dem, welcher die Amtsverrichtung vornimmt.

Eilfter Abschnitt.

Von Zehenden und andern Pfarrabgaben.

§. 857. sqq.

Der eigentliche Zehend ist eine Abgabe von Früchten, die auf der zur Parochie gehörigen Feldmark erzeugt werden.

§. 861.

Der Pfarrer und die Kirche können das Zehendrecht auch durch ordentliche Verjährung erwerben.

§. 865. 874.

Wenn einem Zehendberechtigten das Zehendrecht über eine gewisse Feldmark zusteht; so gilt die Vermuthung, daß alle in dieser Feldmark gelegenen Grundstücke demselben unterworfen sind, und es begründen die sonstigen Eigenschaften und Vorrechte eines innerhalb des Zehendbezirks gelegenen Grundstücks noch nicht die Befreyung vom Zehenden. Wenn jedoch der Innhaber sich seit zehen Jahren im ruhigen Besitz der Zehendfreyheit befindet; so wird dadurch die aus der Lage des Grundstücks entstandene rechtliche Vermuthung gehoben. Kann aber die zehendpflichtige Eigenschaft des Grundstücks auf andere Art nachgewiesen werden; so geht diese Befugniß nur durch einen vier und vierzig jährigen Nichtgebrauch verlohren.

§. 875—889.

Wo der Zehende überhaupt und ohne weitere Bestimmung hergebracht ist, wird darunter nur der sogenannte Groszehende verstanden, und dieser muß von allen Erzeugnissen der zehendpflichtigen Aecker und Wiesen, welche der Halm trägt, entrichtet werden. Baut der Zehendpflichtige eine andere Art von Erzeugnissen, als wozu das Grundstück bishero genutzt worden; so muß er auch davon den Zehenden entrichten. Früchte, die im Brachfelde gebauet werden, sind der Regel nach Zehendfrey. Hat aber der Zehendpflichtige das Brachfeld so genutzt, daß dadurch der Ertrag der künftigen Ernde offenbar geschmälert wird; so muß er den Zehendberechtigten entschädigen. Läßt der Zehendpflichtige die Ländereyen aus Nachlässigkeit oder unordentlicher Wirthschaft unbebaut liegen; so kann der Zehendberechtigte dieselben in Cultur setzen und die Früchte einsammlen. Nimmt der Zehendpflichtige eine andere Art von Cultur an, wodurch die Gestalt und Bestimmung des Grundstücks gänzlich verändert wird; so muß er den Zehendberechtigten wegen des Verlustes auf andere Art schadlos halten. Auch von solchen Aeckern, welche nicht gewöhnlich, sondern nur zuweilen gebauet werden, ist der Zehende, so oft sie wirklich bestellt sind, zu entrichten.

§. 890. sqq.

Kirchen- und Pfarrzehenden können zwar auch von ausgetrockneten Sümpfen, geraderen Wäldern und Wiesen, und andern ganz neu in Cultur gebrachten Aeckern, in sofern dieselben im Zehenddistricte liegen, gefodert werden; es kommt aber den Besitzern eine zwölfjährige Befreyung zu statten.

§. 894. sqq.

Der Zehende muß von den Früchten ohne Abzug der Bestellungskosten und Abgaben entrichtet werden.

§. 910.

Wo der Kleinzehende ausdrücklich eingeführt ist, muß derselbe in der Regel von allen Garten- und Baumfrüchten, ohne Unterschied, ob sie im Garten, oder auf dem Felde gebaut werden, entrichtet werden.

§. 911.

Weder am Gros-, noch Kleinzehenden kann der Zehendpflichtige wegen erlittener Unglücksfälle Erlaß fodern.

§. 915. sqq.

Die Befugniß, Fleisch- oder Blutzehenden zu nehmen, erstreckt sich auf alle Arten von Vieh, welches zur Haus- und Feldwirthschaft gehört. Der Regel nach muß das zehendbare Vieh von einem Jahr zum andern ausgezählt, und darnach das zehente Stück geliefert werden. Kälber, Lämmer und Schweine ist der Zehendberechtigte nicht eher, als bis sie zum Verkaufe tauglich, Fohlen nicht eher, als bis sie abgesogen sind, und Federvieh erst, wenn es befiedert ist, anzunehmen verbunden. Von allen Sorten dürfen nur Stücke mittlerer Güte zum Zehenden gegeben werden.

§. 922. sqq.

Wenn der Zehende auf gewisse Quantitäten oder Maase von gedroschenem Getraide, oder gewonnenen Früchten bestimmt ist; so heißt derselbe ein Sackzehend. Er muß gleich, wie der Zehendpflichtige die Früchte gewonnen hat, entrichtet und angenommen werden. Der Zehendpflichtige muß marktgän-

giges Getraide abliefern, und die Ablieferung muß in der Regel nach gestrichenem Maase geschehen; auch die Abfuhr in die Wohnung oder Boden des Empfängers muß der Zehendpflichtige besorgen. Bey einem totalen Miswachs kann ein Erlaß in soweit gefodert werden, als die gewonnenen Früchte nach Abzug der Wirthschaftsnothdurft dazu hinreichen.

Von Geldzehenden, §. 935. sq.

Zwölfter Abschnitt.

Von geistlichen Gesellschaften.

Begriff und Grundsätze, §. 939. sqq.

Geistliche Verrichtungen, §. 942. sqq.

Aeussere Rechte in Beziehung auf den Staat, §. 948. sqq.

In Ansehung ihres Vermögens, §. 951. sqq.

Innere Verfassung, §. 955. sq.

Versammlungen, §. 957. sqq.

Rechte des Vorstehers, §. 971. sqq.

Rechte des Kapitels bey vacantem Vorsteheramte, §. 974. sqq.

Wahl und Postulation, §. 979. sqq.

Capitulation, §. 999. sqq.

Confirmation, §. 1002. sqq.

Consecration, §. 1008.

Landesherrliche Approbation, §. 1009. sqq.

Von Coadjutoren, §. 1015. sqq.

Dreys

Dreyzehenter Abschnitt.

Von katholischen Domstiftern und Kapiteln.

Bestimmung der Domkapitel, §. 1022.

Rechte derselben, als für sich bestehenden Corporationen, §. 1023. sqq.

Verhältniß gegen den Bischoff, §. 1030. sqq.

Rechte des Kapitels während der Vacanz des Bisthums, §. 1041. sqq.

Wahl des Bischoffs, §. 1051. sqq.

Vierzehenter Abschnitt.

Von Collegiatstiftern.

Was Collegiatstifter sind. Unterschied zwischen diesen und den Domstiftern. Rechte der dem weiblichen Geschlechte gewidmeten weltgeistlichen Stifter, §. 1052. sqq.

Funfzehenter Abschnitt.

Von Klostergesellschaften.

Begriff, §. 1057.

Geistliche Obern, §. 1058. sqq.

Kapitel und Convente, §. 1064. sq.

Klosterzucht, §. 1066. sq.

Aufnahme und Versetzung der Mitglieder, §. 1068. sq.

Sechszehenter Abschnitt.

Von geistlichen Ritterorden.

Von den Rechten derselben, von deren Verfassung und Versammlungen, §. 1070. sqq.

Siebenzehenter Abschnitt.

Von weltgeistlichen Canonicis.

Was Canonici sind, §. 1073.
Klasse derselben, §. 1074. sqq.
Erfoderniße eines Canonici, §. 1077. sqq.
Verleihung der Canonicate, §. 1087. sqq.
Recht der ersten Bitte, §. 1094. sqq.
Devolutionsrecht, §. 1097.
Resignation, §. 1099. sqq.
Von mehrern Ordnungen der Canonicorum, §. 1110. sqq.
Von Canonicaten, die an Unfähige verliehen werden, §. 1113. sq.
In wiefern eine Person mehrere Canonicate besitzen dürfe, §. 1115. sqq.
Vorbereitung zum Canonicat, §. 1121. sq.
Aufnahme, §. 1123. sq.
Pflichten, §. 1125. sqq.
Vicarien, §. 1134. sqq.
Aeussere Rechte und Pflichten der Canonicorum, §. 1139. sqq.
Besonders in Ansehung ihrer Präbende, §. 1142. sqq.
Von weltgeistlichen Frauenstiftern, §. 1159.

Acht-

Achtzehenter Abschnitt.

Von Mönchen und Ordensleuten.

Erfoderniſſe zum Mönchs- und Nonnenstande, §. 1160. sqq.

Probejahr, §. 1170.

Gelübde, §. 1171. sqq.

Geistliche Obliegenheiten, §. 1180.

Rechte in Ansehung des Vermögens während des Probejahrs, §. 1182. sqq.

Von geistlichen Brautschätzen, §. 1185. sqq.

Aeussere Rechte nach abgelegtem Gelübde, §. 1199. sqq.

Aeussere Rechte nach aufgehobenem Gelübde, §. 1206. sqq.

Neunzehenter Abschnitt.

Von den Mitgliedern der geistlichen Ritterorden.

Die deutschen und Maltheser Ordensritter werden als Geistliche betrachtet. Von ihren Pflichten, persönlichen und Vermögensrechten, §. 1210. sqq.

Zwanzigster Abschnitt.

Von protestantischen Stiftern, Klöstern, Ritterorden und deren Mitgliedern.

Rechte als geistliche Gesellschaften, §. 1218.

Als Corporationen, §. 1219.

Rechte des Landesherrn, §. 1220. sq.

Rechte der einzelnen Mitglieder, §. 1222. sqq.

Von Anwartschaften, §. 1227. sqq.

Zwölfter Titel.

Von niedern und höhern Schulen.

Begriff, §. 1. sq.
Von Privaterziehungsanstalten, §. 3. sqq.

§. 7. sq.

Eltern sind zum Privatunterricht in ihren Häusern berechtigt. Wer aber einen solchen Privatunterricht ertheilt, muß sich vorerst wegen seiner Tüchtigkeit mit einem obrigkeitlichen Zeugniß versehen.

§. 9—17.

Alle öffentliche Schul- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht des Staats. Gemeine Schulen hingegen, die dem ersten Unterrichte gewidmet sind, stehen unter der Direction der Gerichtsobrigkeit eines jeden Orts, welche dabey die Geistlichen, zu welcher die Schule gehört, zuziehen muß.

§. 18. sqq.

Schulgebäude und Grundstücke genießen eben die Vorrechte, wie die Kirchengebäude und das sonstige Kirchenvermögen. Doch sind Vermögen und Grundstücke, die zu einer gemeinen Schule gehören, der ordentlichen Gerichtsbarkeit unterworfen. Auch sind inländische Schulen, bey Schenkungen und Vermächtnissen, den Einschränkungen der Kirchen und geistlichen Gesellschaften nicht unterworfen.

§. 22. sqq.

Die Bestellung der Schullehrer kommt in der Regel der Gerichtsbarkeit zu, jedoch müssen sie dem Kreisinspector zur Prüfung vorgestellt werden.

§. 26.

§. 26. sqq.

Gemeine Schullehrer stehen unter der Gerichtsobrigkeit des Orts, welche mit Zuziehung des geistlichen Vorstehers, auch bey Amtsvergehungen gegen sie, eben die Rechte haben, als geistliche Obern; sollen sie aber ihres Amtes entsetzt werden, so finden die Vorschriften, wie bey Geistlichen, statt.

§. 29. sqq.

Die Unterhaltung der Lehrer liegt den Hausvätern jedes Orts ob.

§. 34. sqq.

Eben so auch die Unterhaltung der Schulgebäude und Schulmeisterwohnungen.

§. 39. sqq.

Gemeinen müssen ihre Schulmeister mit den Ihrigen und ihren Effecten abholen.

§. 43. sqq.

Jeder Einwohner muß sein Kind mit dem fünften Jahre zur Schule schicken. Für Kinder, welche wegen nothwendiger Arbeiten zu gewissen Jahrszeiten die Schule nicht besuchen können, muß am Sonntage, in den Feyerstunden und zur andern schicklichen Zeit Unterricht gegeben werden.

Pflichten der Schulaufseher, §. 47. sqq.

Schulzucht, §. 50. sqq.

Von gelehrten Schulen und Gymnasien, §. 54. sqq.

Von Universitäten, §. 67.

Innere Verfassung, §. 68.

Gerichtsbarkeit, §. 69. sqq.

Rechte der Lehrer, §. 73.

Aufnahme der Studierenden, §. 74. sqq.
Aufsicht über ihre Studien und Lebensart, §. 81. sqq.
Von der academischen Disciplin, §. 84. sqq.
Rechte der Studierenden in ihren Privatangelegenheiten, §. 97. sq.
Besonders in Ansehung des Schuldenmachens, §. 99. sqq.
Von academischen Zeugnissen, §. 127. sqq.

Dreyzehenter Titel.

Von den Rechten und Pflichten des Staats überhaupt.

Allgemeine Grundsätze, §. 1. sqq.
Majestätsrecht, §. 5. sqq.
Privatrechte des Landesherrn und seiner Familie, §. 17. sq.

Vierzehenter Titel.

Von den Staatseinkünften und fiscalischen Rechten.

Begriff des Fiscus, §. 1.
Besteuerungsrecht, §. 2. sqq.
Domainen, §. 11. sqq.
Niedere Regalien, §. 24. sqq.
Von der Verjährung bey Regalien und Domainen, §. 35. sqq.
Fiscalische Rechte, §. 44.

Nach dem Lotterieedict vom 20sten Juny 1794. gehört auch zu den Vorzugsrechten der Lotterie, daß die Generallotteriekasse im Vermögen ihrer Einnehmer und übrigen Officianten, auch derer, mit denen die Generallotterieadministration, und die Lotteriedirectionen contrahirt haben, iura Fisci hat.

Vorrechte der Staatscassen in dem Vermögen der Kassenbedienten, Domainenbeamten und Pächter, §. 45. sqq.

In dem Vermögen anderer Kassenschuldner, §. 65. sqq.

Von der Administration der Domainen und Regalien, §. 76.

In besondern Angelegenheiten, §. 77.

Bey Prozessen, §. 78.

Funfzehenter Titel.

Von den Rechten und Regalien des Staats in Ansehung der Landstrassen, Ströhme, Häven und Meerbusen.

Erster Abschnitt.

Von Land- und Heerstrassen.

Begriff, §. 1.

Rechte des Staats, §. 2. sqq.

§. 11—24.

Der Staat muß für die Unterhaltung, Sicherheit und Bequemlichkeit der Land- und Heerstrassen sorgen. Die Einwohner sind aber zu Hand- und Spanndiensten verpflichtet, und bey Anlegung neuer

Wege müssen diejenigen besonders beytragen, welche bey deren Anlegung den mehresten Vortheil haben. Bey Anlegung neuer Chausseen, statt ordinairer Landstrassen, sind die zur Wegearbeit verpflichteten Einwohner nur nach dem Maase zu helfen schuldig, nach welchem sie bey Anlegung einer gewöhnlichen Landstrasse Dienste thun müssen. Den zur Anlegung einer solchen Chaussee erfoderlichen Boden muß der Unterthan gegen Vergütung abgeben.

§. 25. sqq.

Was das Ausweichen auf den Strassen betrift, müssen:

1) allen Posten, sie kommen entgegen oder hinterdrein, alle Fuhren ausweichen;

2) eben so, der hinauf fährt, allemal dem, der herunter kommt;

3) der ledige, oder nur mit Personen besetzte Wagen, dem Beladenen;

4) zwey beladene oder zwey ledige Wagen müssen beyde auf der rechten Seite zur Hälfte ausweichen, kann einer rechter Hand nicht ausweichen, so muß dieses von dem andern ganz geschehen. Fehlt es auch da an Raum, so muß derjenige, der den andern zuerst gewahr wird, an einem schicklichen Orte so lange halten, bis der andere Wagen vorüber ist;

5) bey hohlen Wegen muß jeder halten und ein Zeichen geben;

6) der Vorfahrende muß den folgenden schneller fahrenden vorbey lassen, und ihn Raum machen.

Zweyter Abschnitt.

Von Ströhmen, Hafen und Meeresbusen.

Begriff, §. 38. sqq.
Flußwasser, §. 44. sq.
Wasserleitungen, §. 47. sq.
Flößungsrecht, §. 49.
Fähren und Brahmen, §. 50. sq.
Brücken, §. 52. sqq.
Ufer, §. 55. sqq.
Dämme, §. 63. sqq.
Inseln, §. 67.
Flußbette, §. 68. sqq.
Fischerey, §. 73. sqq.
Pflicht des Staats, §. 79.
Häfen und Meeresufer, §. 80. sqq.

Dritter Abschnitt.

Von der Zollgerechtigkeit.

Begriffe, §. 88. sq.
Grundsätze von Verleihung und Erwerbung der Zollgerechtigkeit, §. 90. sqq.
Veränderungen in den Abgaben, §. 98. sqq.
Zollbefreyungen, §. 101. sqq.
Nebenzölle, §. 107.
§. 110. sqq. §. 120. sqq.

Niemand, welcher zollbare Waaren führt, darf innerhalb eines Zolldistrikts von der ordinairen Strasse abweichen. Wer auf solchen Nebenwegen auffer-

ausserhalb der Zoll- oder der zu seiner Wohnung führenden ordentlichen Strasse, getroffen worden, der wird gepfändet, und als ein Zolldefraudant bestraft. Auch muß jeder Reisende, der eine Zollstelle paßirt, selbst wenn er die Zollfreyheit hat, sich dennoch im Zollamte melden. Was von Verfahrung des Zolls verordnet ist, gilt auch von Wege- Fuhr- und Brückengeldern.

Pflichten des Zollberechtigten, §. 117. sqq.

Wem das Erkenntniß über Zolldefrautationen und über streitige Zollrechte gebührt. §. 130—137.

Obliegenheiten der Zollberechtigten, §. 138. sqq.

Vierter Abschnitt.

Vom Postregal.

Begriff des Postregals, §. 141.

§. 143—155.

Versiegelte oder sonst verschlossene Briefe, die nur 40 Pfund oder weniger wiegen, dürfen an Orten, wo Posten sind, nur mit diesen verschickt werden. Eben so darf an solchen Orten Niemand zu Reisen, die weiter als eine Meile gehen, sich gedungener Fuhren, ohne die Erlaubniß des Postamts, bedienen. Von Orten aber, wo keine Posten sind, kann sowohl das Fortschaffen von Briefen und Sachen, als das Reisen durch andere gedungene Gelegenheiten, jedoch nur bis zum nächsten auf der Strasse liegenden Postamte, geschehen.

§. 157. sqq.

Postmeister und Postwärter stehen gegen diejenigen, welche sich zur Fortschaffung ihrer Person oder

Sa-

Sachen der Post bedienen, in eben dem Verhältnisse, als die Schiffer gegen Reisende und Befrachter, und müssen sonach für alle Waaren und Sachen haften, die ihnen übergeben worden sind.

§. 162.

Waaren, die im Gewicht über hundert Pfund betragen, Schießpulver und lebendige Thiere, sind die Postämter anzunehmen nicht schuldig.

Von Briefen und Sachen bey der Annahme, Unterwegs, und bey der Ablieferung, §. 163—184.

Wegen Vertretung der angenommenen Sachen, §. 185—205.

Verhältniß der Postämter gegen die Reisenden, §. 206—220.

§. 221. sqq.

Die Posten können sich im Nothfalle der Feld- und Nebenwege bedienen, oder auch, wenn die ordinaire Strasse nicht zu paßiren ist, über umgehegte Wiesen und unbestellte Aecker fahren, woran sie Niemand durch Gräben oder Schlagbäume hindern darf. Will sich Jemand gegen Mißbesuche durch einen Schlagbaum sichern; so muß er den vor- und rückwärts liegenden Postämtern Schlüssel dazu einhändigen. Ueber gehegte Wiesen und bestellte Aecker darf auch die Post nicht fahren. Machen sich Postillons eines solchen Excesses schuldig; so werden sie bestraft und müssen allen Schaden ersetzen. Doch darf auch in einem solchen Falle Niemand eigenmächtiger Weise die Post anhalten oder pfänden.

§. 226.

Wegen der Vorrechte der Posten beym Ausweichen ist Tit. 15. §. 26. das Weitere verordnet.

§. 227.

§. 227.

Die zur Post gehörenden Pferde und Geräthe dürfen Schulden halber nicht mit Arrest belegt werden.

§. 228.

Auch auf die Besoldung der Postbedienten findet nur wegen solchen Schulden, die zur Anschaffung von Postpferden, Wägen, Geräthschaften oder Futter, gemacht werden, eine Verkümmerung Statt.

Wegen Weitläuftigkeit kann die gedruckte Anweisung für die Gerichte vom 15ten Juny 1795. wegen richtiger Beurtheilung und Entscheidung der aus dem gehemmt gewesenen Postenlaufe entstandenen Differenzien, nicht hier aufgenommen werden.
Edict. Samml. 9. B. S. 2539.

Fünfter Abschnitt.

Von der Mühlengerechtigkeit.

Mühlen an öffentlichen Flüssen, §. 229. sqq.
Mühlen an Privatflüssen und Windmühlen, §. 233. sq.

§. 235. sq.

Wer eine neue Mühle bauen, oder eine eingegangene wieder herstellen, oder sie an einen andern Ort verlegen, oder in eine andere Gattung verwandeln, oder mit mehrern Gängen versehen will, muß hiezu die obrigkeitliche Erlaubniß nachsuchen.

§. 237—242. 245. 247.

Zum Widerspruch ist berechtigt, eine schon vorhandene Zwangsmühle, die dadurch litte, und eine jede vorhandene, der dadurch das Wasser entzogen oder

oder zurückgehalten würde. Ueberhaupt aber sollen an Orten, wo schon hinlängliche Mühlen sind, keine neuen angelegt werden.

Windmühlen darf durch Anpflanzung hoher Bäume, wenn solche vorher nicht schon da gestanden sind, der benöthigte Wind nicht entzogen werden.

§. 243. sq.

Erhöhungen des Fachbaumes und Veränderungen des Sicherpfahls, können nicht anders, als unter Aufsicht der Landespolizey, mit Zuziehung der benachbarten Interessenten, und nur, so weit es diesen unschädlich ist, vorgenommen werden. Dagegen sind bewegliche Aufsätze auf den Fachbaum bey kleinem Wasser, so lange erlaubt, als den ober- oder unterhalb liegenden Nachbarn, sowohl Müllern, als Grundbesitzern, daraus kein Nachtheil entsteht.

Sechszehenter Titel.

Von den Rechten des Staats auf herrnlose Güter und Sachen.

§. 1. sqq.

Der Staat hat ein Recht auf Sachen, welche noch in Niemandes Eigenthum gewesen sind, auf unbewegliche Güter, auf die Niemand ein Recht, oder die der Eigenthümer verlassen hat; auf Verlassenschaften, auf die Niemand ein Erbrecht hat; auf nutzbare Landthiere in der natürlichen Freyheit und unterirdischen Naturschätze.

Erster Abschnitt.

Von den Rechten des Staats auf herrnlose Grundstücke.

Von Grundstücken, die vom Anfang an herrnlos sind, §. 8—11.

Von verlassenen Grundstücken, §. 12. sqq.

Zweyter Abschnitt.

Von den Rechten des Staats auf erblose Erbschaften.

In welchen Fällen dem Staat ein Nachlaß, als erblos anheim fällt, §. 16. sqq.

In wiefern das Recht, erblose Verlassenschaften in Besitz zu nehmen, von Privatpersonen, milden Stiftungen, und einem Gesellschafter ausgeübt werden können, §. 20. sqq.

Vom Aufgebot erbloser Verlassenschaften, §. 24.

Rechte und Pflichten des Fiscus in Ansehung eines solchen Nachlasses, §. 25. sq.

Rechte eines präkludirten Erben, §. 27.

Theilnehmung mehrerer Privatberechtigten an einem erblosen Nachlasse, §. 28. sq.

Dritter Abschnitt.

Vom Jagdregal.

§. 32.

In der Regel gehören vierfüssige wilde Thiere und wildes Geflügel, welches zur Speise gebraucht wird, zur ausschließenden Jagdgerechtigkeit.

§. 33. sqq.

Wölfe, Bären und andere dergleichen schädliche Raubthiere, sind ein Gegenstand des freyen Thierfanges.

ges. Doch darf niemand, der die Jagdgerechtigkeit nicht hat, dergleichen Thiere in Wäldern oder Jagdrevieren aufsuchen und dieselben jagen.

§. 37. sq.

Zur hohen Jagd werden gewöhnlich nur Hirsche, wilde Schweine, Auerochsen, Elendthiere, Auerhähne und Hennen gerechnet. Wo die Provinzialgesetze keine mittlere Jagd bestimmen, gehört alles übrige Wild zur niedern Jagd.

Verleihung des Jagdregals an Privatpersonen, §. 39. sqq.

Einschränkungen der Jagdgerechtigkeit in Ansehung der Zeit und Art der Ausübung, §. 44—63.

§. 64. sq.

Niemand darf auf fremden Jagdrevieren Hunde laufen lassen, die mit einem Knippel, welches sie an der Aufsuchung und Verfolgung des Wildes verhindert, nicht versehen sind. Diese sowohl, als auch die auf Jagdrevieren herumlaufenden Katzen muß der Jagdberechtigte tödten, und der Eigenthümer das Schußgeld bezahlen.

Von überlaufenden Jagd- oder Windhunden, §. 66. sq.

Jagdfrevel werden nach Vorschrift des Criminalrechts, oder nach den Provinzialjagdordnungen bestraft, §. 68.

Vierter Abschnitt.

Vom Bergwerksregal.

Vom Bergbau überhaupt, insonderheit von Fossilien, welche dazu gehören, §. 69—74.

Rechte in Ansehung der dazu nicht gehörenden Fossilien, §. 75—78.

Verleihung der Rechte zum Bergbaue und Aufsicht darüber, §. 79—84.

Anlegung der Hüttenwerke, §. 85—94.

Metallkauf, §. 95. sqq.

Zehend, §. 98—102.

Quatember- und Rezeßgeld, §. 103. sqq.

Rechte, wenn das Bergwerksregal einer Privatperson zustehet, §. 106. sqq.

§. 109—127.

Der Grundeigenthümer muß an die Bergbauenden den benöthigten Grund und Boden überlassen, auch Teiche und Mühlen müssen dem Bergbau weichen, jedoch müssen diese entschädigt werden. Ueberdieß erhält der Eigenthümer einen Erbkux, der jedoch von dem Grundstück nicht getrennt werden kann, und von diesem ist er nur in dem Fall zum Kostenbeytrag verbunden, wenn er zur Hälfte mitbauet.

Von Rechten und Pflichten der Bergwerkseigenthümer überhaupt, §. 128—140.

Unmittelbare Erlangung desselben vom Schürfen, §. 141—153.

Vom Rechte des ersten Finders, §. 154—157.

Vom Muthen, §. 158.

Verhältniß mehrerer Muther unter einander, §. 159. sqq.

Pflichten vor der Muthung, §. 162—168.

Beleihung, §. 169. sqq.

Vermessung, §. 172—187.

Allgemeine Pflichten aus der Beleihung fortwährender Benutzung, §. 188—205.
Raubbau, §. 206. sqq.
Vorstürzen, §. 210. sqq.
Pflichten gegen die Bergleute, §. 213—220.
Besondere Pflichten der Stollner, §. 221—252.
Mittelbare Erwerbung. Ueberhaupt, §. 253—263.
Vom Gesammteigenthum, wie es erlangt werden kann, §. 264—267.
Rechte und Pflichten der Gesammteigenthümer, §. 268—273.
In Ansehung der Zubuße, §. 274—295.
In Ansehung der Ausbeute, §. 296—306.
In Ansehung der Bergleute, §. 307. sqq.
Des Schichtmeisters insonderheit, §. 310—321
Vom Verkaufe der Kuxe, §. 322—327.
Von Verpfändung des Bergwerkseigenthums, §. 328—334.
Von Bergarresten, §. 335—340.
Vom Concurs über Bergwerkseigenthum, §. 341—344.
Verhältniß der Bergwerkseigenthümer unter einander. Ueberhaupt, §. 345—348.
Mehrerer Gruben unter einander, §. 349. sqq.
Vom Alter im Felde, §. 352—358.
Beweiß des Alters im Felde, §. 359—382.
Allgemeine Stollenrechte, §. 387—404.
Stollenhiebe, §. 405—408.
Vierte Pfennig, §. 409—416.

Neunte, §. 417—419.
Wassereinfallgeld, §. 421. sq.
Erfoderniſſe zu den beſondern Stollenrechten, §. 423—447.
Von Waſſerſchlotten, §. 448.
Von Waſſerhaltungsmaſchinen, §. 449. sqq.
Von der Enterbung, §. 457. sqq.
Verhältniß der Waſſerhaltungsmaſchinen gegen Stollen, §. 463. sqq.
Der Gruben und Stollen gegen Hüttenwerke, §. 472. sqq.

Siebenzehenter Titel.

Von den Rechten und Pflichten des Staats zum beſondern Schutze ſeiner Unterthanen.

Erſter Abſchnitt.

Von der Gerichtsbarkeit.

Von der Gerichtsbarkeit überhaupt, §. 3.
Bürgerliche, §. 4. sq.
Criminal-, §. 6. sqq.
Polizeygerichtsbarkeit, §. 10. sqq.
Höchſte Gerichtsbarkeit des Staats, §. 18.

§. 19—29.

Die Ausübung der Gerichtsbarkeit kann auch andern übertragen werden. Wo das Recht der Gerichtsbarkeit mit dem Beſitze entweder eines gewiſſen Gutes, oder einer gewiſſen Art von Gütern überhaupt

haupt verbunden ist, heisset dasselbe die Patrimonialgerichtsbarkeit, und geht mit dem Eigenthum des Grundstücks auf jeden Besitzer über.

§. 30. sq.

Wer nur mit der Gerichtsbarkeit überhaupt beliehen ist, hat nur die Civilgerichtsbarkeit; wer aber mit der obern und niedern Gerichtsbarkeit beliehen ist, der hat auch die Criminalgerichtsbarkeit.

§. 32. sqq.

Der Privatgerichtsbarkeit sind nicht unterworfen Adeliche, Staatsbeamte und Geistliche; auch nicht adeliche, Kirchen- und Pfarrgüter.

Von mehreren Theilnehmern einer Privatgerichtsbarkeit, §. 37. sqq.

§. 41—47.

Der Gerichtsherr kann seine Eingesessenen in seinen eigenen Gerichten belangen, muß sich aber alles Einflusses auf die Direction der Prozesse enthalten; dagegen kann derselbe in seinem eigenen Gericht nicht belangt werden. Was von dem Gerichtsherrn verordnet ist, gilt auch von dessen ganzen Familie.

§. 48—60.

Nur solche Handlungen, bey denen es die Gefahr ausdrücklich erfodert, müssen vor Gericht vollzogen werden. Handlungen, welche die Veräusserung oder Verpfändung eines Grundstücks, oder die Belegung derselben mit einer bleibenden Reallast betreffen, müssen vor dem Gerichte, unter welchem die Sache gelegen ist, verlautbaret werden. Handlungen, die zwar an sich keinen Rechtsstreit betreffen, z. B. Bevormundungen, Erbsonderungen, Errichtungen von Einkindschaften, Aussetzung eines Alten-

theils, Subhastationen, Errichtung einer Vermögens Gemeinschaft unter Eheleuten, gerichtliche Schenkungen u. s. w. können, wenn sie vor ihrer Vollziehung einer richterlichen Untersuchung bedürfen, nur vor dem ordentlichen Richter vollzogen werden.

Auf die Anfrage der Posenschen Regierung: Müssen Schenkungsverträge und Einkindschaften nach dieser Gesetzstelle von dem persönlichen Richter des Geschenkgebers vollzogen werden, oder ist den Partheyen, nach Th. 2. Tit. 1. §. 9. der allgem. Gerichtsord. die Wahl zu lassen, an welches gehörig besetzte Gericht sie sich deshalb wenden wollen? erfolgte unterm 25sten Febr. 1799. die Resolution: daß die in der Gerichtsordnung, als einem spätern Gesetze, enthaltene Bestimmungen, in Absicht des gerügten vermeindlichen Widerspruchs um so mehr für entscheiden zu achten ist, als die Frage, wo dergleichen Actus voluntariae jurisdictionis in Absicht des Gerichtshofs vorzunehmen sind, eigentlich in der Gerichtsordnung zu beantworten war, mithin es keinem Zweifel unterworfen seyn kann, daß bey Schenkungen, wenn sie die Kraft und Wirksamkeit der gerichtlichen haben sollen, ingleichen bey Errichtung von Einkindschaften, den Partheyen die Wahl zu lassen ist, an welches gehörig besetzte Gericht sie sich deshalb wenden wollen.

Stengel 8. B. S. 377.

Nähere Bestimmungen wegen der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit, §. 61—66.

Einschränkungen der peinlichen Privatgerichtsbarkeit, §. 67—72.

Ausübung der Gerichtsbarkeit, §. 73—84.

Miß-

Mißbrauch der Gerichtsbarkeit, §. 85—89.
Vertretungsverbindlichkeit des Gerichtsherrn, §. 90—97.
Verhältniß der Unterrichter gegen den Staat, §. 98. sq.
Obergerichte, §. 100. sq.
Lasten der Gerichtsbarkeit, §. 102—112.
Nutzungen der Gerichtsbarkeit, §. 113—126.

Am 12ten April 1799. erschien eine unmittelbare Verordnung, nach welcher regierende teutsche Reichsfürsten und Stände, sowohl geistliche als weltliche, desgleichen abgetheilte Fürsten aus den Häusern der regierenden weltlichen teutschen Reichsfürsten und Stände, wenn sie ihren beständigen Aufenthalt in den königl. preuss. Staaten nehmen, sowohl in Rücksicht ihrer persönlichen, als solcher dinglichen Rechtsverhältnisse, welche in diesen Staaten belegene Grundstücke und Sachen betreffen, das forum personale der Gerichtshöfe anerkennen müssen.

Stengel 8. B. S. 388.

Zweyter Abschnitt.

Von Auswanderungen, Abfahrts- und Abschoßgeldern.

§. 127—139.

Kein Unterthan darf ohne Vorwissen und Erlaubniß seiner Obrigkeit auswandern. Auch vaterlose Waisen dürfen nicht ausser Landes gebracht werden. Versagt kann diese Erlaubniß nicht werden: Ausländern, die sich niedergelassen haben, innerhalb der ersten zehen Jahre; denen, die sich den Wissenschaften und freyen Künsten gewidmet haben; weiblichen

Personen, die durch eine auswärtige Heyrath eine Versorgung finden, und überhaupt, wer seinen Unterhalt nicht finden kann, oder dem der Staat keine Gelegenheit dazu anweiset, dann Ausländerinnen, die an hiesige Einwohner verheyrathet gewesen.

Nach der Deklaration vom 24sten Sept. 1798. ist hier noch hinzuzufügen:

daß, wenn aus landesherrl. Gnade in der Folge der Auswanderungskonsens supplirt worden, die auf das, ohne vorgeschriebene Anzeige und ohne die erfoderliche Erlaubniß des Staats, geschehenen Auswanderungen, geordnete Strafe nicht nachgeholt, sondern als erlassen angesehen werden soll, daher in Zukunft in solchen Fällen von den Landeskolegiis nicht auf Strafe anzutragen ist.

Edict. Samml. für d. Jahr 1798. Nr. 73. S. 1760.

§. 140. sqq. 156. sqq.

Wer auswandern darf und will, muß von seinem inländischen Vermögen in der Regel Zehen vom Hundert Abfahrtsgeld entrichten, und muß sein Vermögen getreulich, auch allenfalls auf des Fiscus Verlangen eidlich angeben. Wer dem Staat dieses Abfahrtsgeld zu entziehen sucht, muß den vierfachen Betrag desselben zur Strafe entrichten.

§. 144—155.

Vom Abfahrtsgelde sind frey, die Einkünfte liegender Gründe, Interessen und Alimentengelder, und andere jährliche Hebungen. Verzehren jedoch eingesessene Vasallen dergleichen Einkünfte ohne Erlaubniß ausser Landes; so müssen sie hievon das Abfahrtsgeld entrichten. Ferner sind frey Fremde, die in hiesigen Landen sich nur aufgehalten, und noch nicht

zehen

zehen Jahre daselbst ihren Wohnsitz gehabt haben. Ausländerinnen, die in hiesigen Landen verheyrathet gewesen sind, und keinen Erwerb zurück ins Ausland bringen. Hölzernes und anderes gemeines Haus- und Wirthschaftsgeräthe, Kleider und Wäsche, Eßwaaren und Getränke, die zum eigenen Gebrauche des Auswandernden bestimmt sind, dann die Bücher, Bibliotbecken, Kunst- und Naturaliensammlungen, und endlich die von Ausländern im Lande verliehenen Capitalien.

Nach der Verordnung vom 4ten Sept. 1797. ist den Compagnie- und Escadrons-Chirurgen die Abschoßfreyheit, gleich den gemeinen Soldaten und Unteroffiziers, ertheilet worden.

Edict. Samml. S. 1347.

§. 158. sq.

Von dem aus dem Lande gehenden Vermögen müssen die davon zu entrichtenden Schulden, bey Berechnung des Abfahrtsgeldes, in Abzug gebracht werden. Hat der Auswandernde auswärtiges, dem Abzuge nicht unterworfenes Vermögen; so gilt die Vermuthung, daß die auswärtigen Schulden in Rücksicht auf dieses Vermögen gemacht worden.

§. 161. sq.

Von Erbschaften, Vermächtnissen, Schenkungen, Brautschatz u. d. gl. muß Abfahrtsgeld ohne Ausnahme entrichtet werden.

§. 163. sqq.

Wenn das inländische Vermögen eines verstorbenen Ausländers einem andern Ausländer zufällt, und aus dem Lande gezogen werden soll; so ist dasselbe dem Abschoße nur in soferne unterworfen, wie

es dem Abfahrtsgelde wäre unterworfen gewesen, wenn der Erblasser selbst es hätte herausziehen wollen.

§. 167.

Wenn ein inländischer Erblasser eines seiner Kinder bey seinem Leben auswärts etablirt hat; so haftet sein Nachlaß für den Abschoß von jenen, zum auswärtigen Etablissement verwendeten Geldern.

§. 168.

Wenn zu einem Nachlasse inländisches und auswärtiges, dem Abschoße nicht unterworfenes Vermögen gehört, und inländische sowohl, als ausländische Miterben daran Theil nehmen; so steht den Erben frey, sich wegen der Auseinandersetzung so zu vereinigen, daß das auswärtige Vermögen den Ausländern, und das inländische den Inländern auf ihren Erbtheil angewiesen werde.

§. 172.

Wie andere Staaten bey den in hiesige Lande zu verabfolgenden Erbschaften, Vermächtnissen, Brautschätzen und Schenkungen sich verhalten, eben so sollen hiesige dahin ziehende Unterthanen behandelt werden.

Nach der Deklaration vom 24sten Sept. 1798. ist verordnet, daß die in diesem §. enthaltene Vorschrift gänzlich aufgehoben und in Abschoßsachen auf die im L. R. enthaltenen Gesetze, nicht aber auf die von andern Staaten beliebte Behandlung preussischer Unterthanen geachtet werden solle.

Edict. Samml. f. d. Jahr 1798. Nr. 73. S. 1760.

§. 174. sqq.

Was von der Erwerbung und dem Gebrauche der niedern Regalien überhaupt in Ansehung der Privat-

Privatpersonen verordnet ist, das findet auch von dem Abfahrts, und Abschoßgelde statt. Nur diejenigen Magistrate und Gerichtsobrigkeiten, welche sich vor dem Jahr 1777 in einem auf Privilegia oder auf rechtsgültige Verträge gegründeten Besitze, von dem aus ihrer Gerichtsbarkeit an andere Orte innerhalb der königlichen Lande gehenden Vermögen, Abfahrts, oder Abschoßgelder zu fodern, befunden haben, sollen dabey noch ferner geschützet werden. Wenn an demselben Orte, wo der Eine mit dem Ober, der Andere aber nur mit dem Niedergerichte beliehen ist, beyde Gerichtsherren über die Befugniß zum Abfahrts, oder Abschoßgelde mit einander streiten; so hat der Erstere die Vermuthung für sich.

§. 178.

Wenn der Staat mit auswärtigen Mächten über eine gegenseitige Abzugs, oder Abschoßfreyheit Verträge schließt; so soll dabey jederzeit auf die Befugnisse der Privatberechtigten die erfoderliche Rücksicht genommen werden.

Nach der Deklaration vom 24sten Sept. 1798, ist folgendes darüber näher bestimmt: daß bey Verträgen des Staats mit auswärtigen Mächten über eine gegenseitige Abzugs, oder Abschoßfreyheit jederzeit auf die Befugniß der Privatberechtigten erfoderliche Rücksicht genommen werden soll, der gebrauchte Ausdruck:

erfoderliche Rücksicht —

nur unter der Einschränkung:

so viel als möglich, und dem Staatsinteresse untergeordnet, verstanden werden darf, und Privatberechtigte durch schon vorhandene oder künftige Verträge des Staats über Abschoß- und Abfarthsgeld verbunden werden, insofern

der

der Staat sie nicht ausdrücklich ausgenommen hat, oder ausnimmt.

Nach dem Hofrescript vom 21sten Jul. 1795, soll in Fällen der Exportation des Vermögens aus einer Provinz oder aus einem Patrimonialjurisdiktionsbezirk in den Andern die geringere Abschoßquote der Provinz oder des Gerichtsbezirks, woraus oder wohin die Erbschaft gehet, genommen werden.

Eisenb. u. Stengel 1. B. S. 310.

§. 180. sqq.

Eine Privatgerichtsbarkeit kann den Abschoß nur von solchem Vermögen fodern, welches sich unter ihrer Gerichtsbarkeit wirklich befindet. Doch werden zu diesem Vermögen auch Capitalien gerechnet, welche der Auswandernde oder Erblasser, wenn gleich unter einer andern Gerichtsbarkeit, ausgeliehen hat. Was sonst mit dem einheimischen Vermögen auswärts erworben, und ausser dem Gerichtsbezirke zurückgeblieben ist, dann was von dem Erblasser bey seinem Leben zur auswärtigen Versorgung der Kinder verwendet worden, ist davon ausgenommen.

Achtzehenter Titel.

Von Vormundschaften und Curatelen.

§. 3. sqq.

Diejenigen, welchen der Staat die Vorsorge für seine Pflegbefohlnen in Ansehung aller ihrer Angelegenheiten aufgetragen hat, heissen Vormünder, diejenigen, welchen blos persönliche Aufsicht, oder blos

blos Besorgung gewisser Geschäfte aufgetragen ist, Curatoren, und diejenigen, welche jemand bey gewissen Geschäften, die er vor sich allein nach besondern gesetzlichen Vorschriften vorzunehmen nicht fähig ist, oder sich nicht getrauet, zu Hülfe nimmt, werden Beystände genannt.

Erster Abschnitt.

Von den Personen, welchen Vormünder oder Curatoren bestellt werden müssen.

§. 6—27.

Vormünder sind zu bestellen Kindern, Unmündigen und Minderjährigen; die unter keiner väterlichen Gewalt sind. Der ungebohrnen Leibesfrucht, oder auch wenn nur eine Schwangerschaft vermuthet wird, muß ein Curator bestellt werden. Ingleichen auch Wahn- und Blödsinnigen, die nicht unter der Aufsicht eines Vaters oder Vormunds stehen; gerichtlich erklärten Verschwendern; den Taubstummen, nämlich die entweder so gebohren, oder vor dem vierzehenten Jahr so geworden sind; denen später taubstumm gewordenen nur, wenn sie ganz unfähig sind; ausserdem dürfen letztere nur bey gerichtlichen Verhandlungen einen Beystand zuziehen. Ferner den Abwesenden, deren Aufenthalt unbekannt, oder von denen glaublich ist, daß sie wider Willen verhindert werden, ihre Angelegenheiten zu besorgen, oder wenn ein Jahr lang von ihnen keine Nachricht eingegangen ist. Die Bevormundung kann jedoch auch in wichtigen Fällen früher geschehen. Wer aber einen Bevollmächtigten bestellt hat, bedarf nur in Fällen, auf welche die Vollmacht nicht geht, einen Curator, und einen Vormund, wenn jener in drey Jahren von seinem Machtgeber keine Nachricht erhalten hat, und die Verwandten

darauf dringen, oder jener stirbt, die Vollmacht aufkündigt, übel verwaltet u. d. gl.

Auf die Frage, ob, wie die G. O. Tit. 38. §. 26. und 34. vorschreibt, auch bey Wahn- und Blödsinnigen, eine öffentliche Bekanntmachung erfoderlich ist, wurde durch das Hofrescript vom 2ten April 1798. zur Resolution ertheilet, daß es einer solchen Bekanntmachung nicht bedarf.

Eisenb. u. St. 6. B. S. 258.

Die Vormundschaftsdeputation in Berlin fragte an:

Ob das in §. 3. Tit. 38. Th. 1. der Ger. Ordn. von dem ordentlichen persönlichen Richter unterschiedene vormundschaftliche Gericht schon vor dem Erkenntnisse, worin die Erklärung eines Menschen für wahn- oder blödsinnig erst erfolgt, ja sogar schon vor der Prüfung des Gemüthszustandes mit der im §. 5. a. a. O. verordneten Bestellung eines besondern Vormundes zur Wahrnehmung der Gerechtsame des als wahn- oder blödsinnig angegebenen Menschen bey der richterlichen Untersuchung befassen dürfe, oder ob das instruirende Gericht den vorläufigen Vormund, welcher eigentlich nur als ein von Amtswegen bestellter Bevollmächtigter zum Prozeß zu betrachten ist, so wie in andern schleunigen Fällen bestellen müsse?

und unterm 6ten Dec. 1796 erfolgte durch ein Hofrescript folgende Resolution:

Daß die Zuordnung des Vormundes für denjenigen, auf dessen Erklärung für wahn- oder blödsinnig angetragen wird, von den instruirenden Richtern geschehen müsse. Denn ein solcher Zugeordneter sey im eigentlichen Verstande nur ein Beystand, der dem Provocaten um deswillen von

Amts-

Amtswegen bestellt wird, weil die für substantiirt angenommene Provocation es schon im gewissen Maase zweifelhaft macht, ob der Provocat wohl fähig seyn mögte, seine Rechte selbst wahrzunehmen, oder die zweckmäßige Auswahl eines Asistenten zu treffen. Eine eigentliche Curatel läßt sich erst alsdann denken, wenn es schon feststeht, daß der, welcher bevormundet werden soll, einer solchen Vorsorge des Staats wirklich bedarf. Und nach der Analogie der ganzen Gerichtsordnung kann bey volljährigen Personen das Amt des Vormundschaftskollegii erst alsdann eintreten, wenn der eigentliche Richter dem Curanten die Befugniß, über sich, seine Handlungen und sein Vermögen frey zu disponiren, durch Urtel und Recht benommen hat.

Eisenb. u. St. 3. B. S. 172.

§. 28—50.

Auch sind Curatoren zu bestellen, vorbenannten Personen, wenn sie noch unter väterlicher Gewalt sind, aber sich Fälle ereignen, wo ihr Bestes mit dem eigenen Vortheile des Vaters in Collision geräth. Z. B. wenn zwischen den Eltern ein Ehescheidungsprozeß entsteht; wenn zwischen ihnen und dem Vater eine Auseinandersetzung wegen des mütterlichen, oder sonstig den Kindern zustehenden Vermögens erfolgen soll, und endlich, wenn Kindern etwas unter der ausdrücklichen Bedingung vermacht worden, daß der Vater von dessen Verwaltung ausgeschlossen seyn solle. Volljährigen Ehefrauen in dergleichen Fällen mit ihren Ehemännern, ausserdem letztere Vormünder der Frau, in Ansehung ihres vorbehaltenen Vermögens, seyn können. Ferner, schon bevormun-

mundeten Personen, wo etwas zwischen ihnen und dem Vormund zu verhandeln ist, oder die besondere Sachkenntniß fodern, oder wenn zwischen mehreren Pflegbefohlnen, die nur einen gemeinschaftlichen Vormund haben, wegen eines erheblichen Interesse Collision entsteht, und endlich bey unbekannten oder verhinderten Interessenten.

Nach der Anmerkung bey Th. 2. Tit. 2. §. 454. soll diese Bevormundung nur dann geschehen, wenn sich aus den erfolgenden Verhandlungen ergiebt, oder dem Gericht bekannt ist, daß ein oder beyde Ehegatten sich der Verschwendung des Vermögens, oder der Vernachlässigung der Erziehung der Kinder, verdächtig gemacht haben.

Daß die Auseinandersetzung der Väter mit ihren Kindern von dem aufzustellenden Curator unter Aufsicht des vormundschaftlichen Gerichts geschehen muß; daß aber der Vater bey einer, seinen Kindern anfallenden Erbschaft, die Rechte derselben selbsten als tutor legitimus, ohne einen besondern Vormund, wahrnehmen kann, ist in dem Rescript vom 23. Febr. 1795. aufs Neue bestätigt. Edict. Samml. 9. B. S. 2490.

§. 51. sq.

Unter die Personen, welche gewisse Angelegenheiten nur unter Zuziehung eines Beystandes vornehmen können, gehören volljährige unverheyrathete Frauenspersonen; verheyrathete Frauen, welche weder Vormünder, noch Curatoren bedürfen; blinde oder beständig kranke Personen; Taubstumme, die keine Vormünder bedürfen; Personen, welche nicht selbst schreiben, oder nicht Geschrieben lesen können. In welchen ein Beystand nöthig ist, schreibt bey einzelnen Geschäften das Gesetz vor.

Zwey-

Zweyter Abschnitt.

Von denjenigen, welchen die Bestellung der Vormünder und Curatoren zukommt und obliegt.

§. 56—62.

Die Bevormundung gebührt dem persönlichen Richter des Vaters. Hat der Vater einen doppelten persönlichen Gerichtsstand gehabt; so gebührt die Bevormundung dem Obergerichte; bey gleicher Qualität, dem Richter des Wohnorts, oder wenn der Vater noch lebt, dem von beyden, wo zuerst darauf angetragen worden, und wenn es die Verwaltung eines Grundstücks betrift, dem Richter, unter welchem dasselbe liegt. Bey Kindern, welche der Eigenschaft von Kindern aus einer Ehe zur rechten Hand nicht theilhaftig worden sind, bestimmt der persönliche Gerichtsstand der Mutter das Recht und Pflicht zur Bevormundung. Ausgesetzte Kinder werden von dem Untergerichte, wo sie gefunden werden, bevormundet.

Nach dem Ministerial-Rescript vom 26sten May 1795. haben die Untergerichte die Vormundschaften über die minderjährigen Kinder der niedern Accisebedienten, bis zum Einnehmer exclusive, erhalten.

Eisenb. u. Stengel 1. B. S. 404.

§. 67—74.

Wenn ein Fremder zu bevormunden ist; so ist es entweder einer, der sich hier niederlassen wollen, und der den Ort seiner Niederlassung schon gewählt und angezeigt, oder ein solcher, der sich in hiesigen Landen nur niederlassen wollen, aber noch keinen bestimmten Wohnsitz sich verschafft hat. Im erstern Fall gehört er, wenn er kein Eximirter ist, zum Untergericht des Aufenthaltsorts; im letztern zum

Obergericht. Auch bey einem andern Durchreisenden gehört die Bevormundung demjenigen Gericht, unter welchem derselbe bey seinem Leben nach seinem Stande und Charakter seinen persönlichen Gerichtsstand gehabt haben würde.

§. 75—80.

Nach dem Tode eines Vaters vom Militairstande gehört die Vormundschaft über seine Kinder vor das Civilgericht, welchem der Vater, wenn er seine Dimission erhalten hätte, würde unterworfen gewesen seyn. Einen Curator für Kinder unter väterlicher Gewalt, bestellt das Militairgericht; wenn aber mit der Curatel eine Vermögensadministration verbunden ist; so übernimmt das Civilgericht die Direction, und schlägt dem Militairgericht einen Curator zur Verpflichtung vor.

Wenn den Kindern eines noch in wirklichen Kriegsdiensten stehenden Vaters Grundstücke zufallen, von deren eigenen Verwaltung der Vater ausgeschlossen ist; so verbleibt die Administration zwar dem foro rei sitae, dieses muß jedoch den Militairgerichten von allen Angelegenheiten, welche nicht den blosen Wirthschaftsbetrieb angehen, Nachricht geben, und mit ihnen Rücksprache nehmen.

Eisenb. u. Stengel 3. B. S. 420.

§. 81—89.

Die Direction der Vormundschaft über das ganze Vermögen hat der Richter, so den Vormund bestellt hat; über Güter in einer andern Provinz, oder ausser Landes, ist ein besonderer Curator zu bestellen, der dem Vormund seine Rechnung legt; eine Veränderung in dem Wohnorte der Pflegbefohlnen oder ihrer Eltern wirkt an und vor sich keine Aenderung

derung in der Direction der Vormundschaft; die Direction der bey des Vaters Leben bestellten Curatel aber muß, wenn er es verlangt, an das Gericht seines nunmehrigen Wohnorts abgegeben werden.

§. 90—108.

Auf Bevormundung anzutragen, ist verpflichtet, der Richter des Orts, wenn ihm auch die Bevormundung selbst nicht obliegt; die Verwandten, Prediger, Dorfgerichte, Zunftältesten und Handlungsgesellschaften. Müssen Minderjährige wegen Ableben des Vaters bevormundet werden; so muß die Mutter die Anzeige davon längstens binnen sechs Wochen thun. Versäumt sie dieses; so haftet sie vor allen Schaden, und verliert dabey noch die Vormundschaft. Was Rechtens sey, wenn ein Wittwer oder eine Wittwe zur fernern Ehe schreitet, ohne sich mit den Kindern aus voriger Ehe auseinander gesetzt, und auf Bestellung eines Vormunds oder Curators angetragen zu haben, ist Tit. I. §. 18. sqq. und §. 1013 sqq. näher bestimmt. Diejenigen, welchen ausserdem die Anzeige einer Bevormundung obliegt, und solches unterlassen, werden mit Fünf bis Funfzig Thlrn bestraft. Der Unterrichter muß von einem in seiner Jurisdiction vorgekommenen Falle dem Obergerichte Nachricht geben.

Dritter Abschnitt.

Von den Personen, welche das Amt eines Vormundes zu übernehmen schuldig und dazu fähig sind.

§. 109. 122.

Kein Bürger des Staats kann sich ohne erhebliche Ursachen einer von der Obrigkeit aufgetragenen Vormundschaft entziehen. Die Auswahl der Person

gehört zur Beurtheilung des Richters, dem die Bestellung obliegt, Vorschläge aber ist er von den Anverwandten und Zunftältesten zu fodern berechtigt.

§. 112—118.

Es ist für mehrere Geschwister die Bestellung eines einzigen Vormunds hinreichend; es können aber auch für eine Person mehrere Vormünder bestellet werden, und es hängt dann von dem vormundschaftlichen Gericht ab, die Geschäfte unter sie zu vertheilen, oder sie gemeinschaftlich besorgen zu lassen. Sind sie in ihren Meinungen uneinig; so entscheidet das vormundschaftliche Gericht.

§. 120.

Derjenige, welchem keine Theilnahme der wirklichen Verwaltung der Vormundschaft, sondern blos die Aufsicht über die verwaltenden Vormünder angewiesen worden, wird Ehrenvormund genannt.

§. 125. sqq.

Vormünder sollen ohne Noth nicht auf eine gewisse bestimmte Zeit bestellet werden. Hat aber der Vater, oder wer sonst dem Pflegbefohlnen etwas zuwendet, dies so verordnet; so kann der Richter nur aus erheblichen Gründen davon abgehen.

§. 129—157.

Unfähig zu Vormundschaften sind diejenigen, welche ihren eigenen Sachen nicht vorstehen können, Minderjährige, Großjährige unter väterlicher Gewalt, Klosterleute, Leute, die wegen groben Verbrechens verurtheilet worden, oder ein ruchloses Leben führen, oder wegen grober Fahrlässigkeit einer Vormundschaft entsetzt worden. Dahingegen sind nur in Ansehung gewisser Vormundschaften unfähig, Christen für Nichtchristen, oder umgekehrt, Stiefväter

väter für Stiefkinder. Jemand, welchen der Vater ausdrücklich ausgeschlossen hat, Frauenspersonen, leibliche Mutter und Großmutter ausgenommen, Personen, die mit dem Pflegbefohlnen oder seinen Eltern in Feindschaft gelebt haben, Gläubiger und Schuldner der Pflegbefohlnen, und wessen Interesse sonst mit dem ihrigen in Widerspruch steht, dann auch nicht leicht jemand aus einer andern Jurisdiction, noch weniger Ausländer. Jedoch können Ehemänner Vormünder ihrer minderjährigen Frauen werden, wenn sie einen solchen nach der Heyrath nöthig haben und ihr Vermögen in Sicherheit gesetzt ist.

§. 158—171.

Einer besondern Erlaubniß zur Uebernahme von Vormundschaften bedürfen: königlich und prinzliche Domainenpächter und Beamte, Verwalter öffentlicher oder privilegirter Corporationen zuständiger Einkünfte, Militairbediente, Civilbedienten, jeder von seiner Behörde. Zu Curatelen bey einzelnen, mit einer Vermögensadministration nicht verknüpften, Geschäften bedürfen sie keiner Erlaubniß.

Nach der Deklaration vom 14ten Merz 1797. sollen Generäle und Staabsoffiziers, wenn sie für fremde Kinder und Verwandte eine Vormundschaft übernehmen wollen, die unmittelbare königliche Erlaubniß dazu nachsuchen; andere Militairpersonen aber dergleichen Konsens von ihrem Chef oder Kommandeur einholen.

Eisenb. u. Stengel 3.B. S. 421.

§. 172—199

Personen, auf welche der Richter vorzügliche Rücksicht bey Bestellung eines Vormunds zu nehmen hat, und welche auch dieselbe zu übernehmen schul-

dig, sind die von Eltern ernannten, oder im Testament bestellten, die Mutter, so lange sie nicht zu einer zweyten Ehe schreitet; Verwandte, ohne jedoch an die Nähe des Grades gebunden zu seyn; Kinder den Eltern, im Fall eines Wahn- oder Blödsinns; Zunftgenossen; dann müssen in der Regel unehelichen Kindern Fremde, die zur Familie der Eltern nicht gehören, zu Vormündern bestellt werden.

§. 200—207.

Weigert sich jemand ungebührlich der Annahme einer Vormundschaft; so muß er dazu durch Geldstrafen angehalten werden. Sind diese ohne Wirkung; so muß ein anderer Vormund bestellt, diesem eine Belohnung aus dem Vermögen des Weigernden ausgesetzt, und dann auch noch auf des Letztern Grundstücke die erfoderliche Sicherheit bestellt und eingetragen werden.

§. 208—213.

Personen, die von Uebernehmung einer Vormundschaft sich entschuldigen können, sind: alle in königlichen Militairdiensten wirklich stehende Personen; die in königlichen Collegiis Sitz und Stimme haben; Dirigenten und Burgermeister in den Städten; königliche Domainenpächter und Beamte; wirkliche Verwalter öffentlicher nicht unbeträchtlicher Cassen; die in öffentlichen Angelegenheiten ausser Landes, oder noch nicht über ein Jahr zurück sind, und aller, die das sechszigste Jahr überschritten haben; die durch anhaltende Krankheit geschwächt sind; die fünf unversorgte Kinder im Hause haben; die schon zwey mit Vermögensadministration verknüpfte Vormundschaften, oder eine einzige sehr wichtige, über sich haben; ordentliche Lehrer bey Kirchen und Schulen,

ausser

auſſer über die Kinder ihrer Verwandten und Amtsgenoſſen.

§. 218. ſq.

Ein im Teſtamente aufgeſtellter, und mit einem Legat verſehener Vormund, muß die Vormundſchaft bey Verluſt des Legats übernehmen.

Vierter Abſchnitt.

Von Verpflichtung und Beſtätigung der Vormünder.

§. 220—226.

Ein Vormund muß zu ſeinem Amte, nach vorgängiger Erinnerung ſeiner Obliegenheiten, mittelſt Handſchlags an Eidesſtatt verpflichtet, und mit ſchriftlicher Beſtellung verſehen werden, durch welche er erſt das Recht und die Pflicht zur Ausübung ſeines Amtes erhält; doch iſt er auch in dringenden Sachen ſein Amt ſogleich auszuüben verpflichtet.

Fünfter Abſchnitt.

Von den Rechten und Pflichten der Vormünder überhaupt.

§. 231—241.

Ein Vormund iſt in Rückſicht des Staats als Bevollmächtigter anzuſehen, und in Rückſicht der Pflegbefohlnen vertritt er die Stelle der Eltern. Er hat alſo für das körperliche und moraliſche Wohl der Pflegbefohlnen, ſo wie für die Sicherſtellung, Erhaltung, ordentliche Bewirthſchaftung und Verbeſſerung des Vermögens zu ſorgen. Sie ſtehen unter der Direction des vormundſchaftlichen Gerichts, und müſſen bey erheblichen Veränderungen oder bedenklichen Vorfällen Anzeige machen.

§. 242—254.

Ein Pflegbefohlner, welcher glaubt, daß der Vormund die Schranken überschreite, oder ihm schade, kann dem vormundschaftl. Gericht es anzeigen. Hat er das achtzehente Jahr zurückgelegt; so kann er verlangen, daß ihn der Vormund von erheblichen Vorfällen unterrichte, und seine Meinung vernehme. Aus Handlungen, welche der Vormund für sich allein, ohne Beytritt des Pflegbefohlnen, unternimmt, entstehen für diesen gegen einen Dritten Rechte und Pflichten nur in soweit, als er die Handlung ausdrücklich oder sichtbarlich als Vormund vollzogen hat. Mit dem Pflegbefohlnen selbst kann der Vormund keine Verträge zu jenes Verpflichtung schliessen.

§. 255—274.

Ein Vormund kann nur dann eine Belohnung verlangen, wenn er durch vorzüglich mühsame Administration das Vermögen vergrößert, oder die Administration sehr weitläuftig ist, und jährlich ein ansehnliches erübriget wird. Diese Abgabe darf bey Untergerichten nicht über fünf Thlr. sich belaufen. Bey Güterverwaltungen für Abwesende kann dies Honorarium auf Einen bis Drey Thaler, bey Capitalien bis auf ein Procent der Einkünfte bestimmt werden.

§. 275—291.

Ein Vormund muß jedes mäßige Versehen vertreten, geringe nur, wenn er Umstände, die ihn nach den Gesetzen zur Uebernehmung der Vormundschaft unfähig machen, auf Befragen des Richters, oder sonst, geflissentlich verschwiegen; wenn er Geschäfte, die Sachkenntniß erfodern, eigenmächtig unternommen hat, oder selbst ein Sachverständiger ist; wenn

er

er die Anfrage bey dem vormundschaftl. Gericht unterlassen, wo sie nöthig war, und wenn er nicht bestellter Vormund ist, sondern ohne Auftrag die Geschäfte besorgt hat.

§. 293. sq.

Die Erben eines Vormunds haften nur für grobe Versehen desselben, die Klage wäre denn bey seinem Leben angestellt, auch von ihm beantwortet worden.

§. 301—307.

Das vormundschaftliche Gericht haftet für ein mäßiges Versehen nur dann, wenn kein anderes Mittel übrig ist, den Pflegbefohlnen zu entschädigen, und Amtsnachfolger für ihre Vorgänger nur, wenn wenn sie deren Versehen zu entdecken und zu verbessern aus grobem Versehen unterlassen haben, und von jenen selbst, oder deren Erben, keine Vergütung zu haben ist.

Sechster Abschnitt.

Von der Sorge für den Unterhalt und die Erziehung der Pflegbefohlnen.

§. 308—328.

Die Vormünder müssen vorzüglich für den Unterhalt und die Erziehung der Pflegbefohlnen, allenfalls mit Auffoderung der Verwandten oder Unterstützung der Armenanstalten, sorgen, und dem Richter wenigstens jährlich Bericht abstatten. Die Erziehung gebührt nach des Vaters Tod der Mutter, nächst ihr, den Groseltern, und dann den Seitenverwandten.

§. 329—334.

Die Lebensart, wozu die Kinder bestimmt werden sollen, muß, mit Rücksicht auf die väterliche Verordnung, unter Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts festgesetzt werden; doch sind auch Mütter und Groseltern, bey Zunftgenossen die Aeltesten, und bey Studierenden die Lehrer darüber zu vernehmen.

§. 335—337.

Die Kosten der Erziehung setzt das Gericht fest. Der Vormund macht sich verantwortlich, wenn er sie überschreitet. Im Nothfalle kann auch die Substanz des Vermögens dazu verwendet werden.

§. 338—340.

Eben so ist es wegen der Ausstattungskosten, zu denen für Unvermögende jedoch nur Ascendenten und ausgestattete Geschwister beyzutragen verbunden sind, zu halten.

§. 341—348.

Wahn- und Blödsinnige müssen unter beständiger Aufsicht gehalten werden. Die Sorge dafür liegt dem Vormund, und die Führung derselben denen ob, welchen die Erziehung zukommt, dann die Kosten denen, welche für den Unterhalt zu sorgen haben. Zur Aufsicht über Rasende kann kein Verwandter gezwungen, sondern sie müssen allenfalls in öffentliche Anstalten aufgenommen werden.

§. 349. sq.

Verschwender, auch wenn sie großjährig sind, muß der Vormund unter beständiger Aufsicht, und sie zur Arbeit anhalten, wozu er unter Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts Zwangsmittel anwenden kann.

Siebenter Abschnitt.

Von der Vorsorge für das Vermögen der Pflegbefohlnen.

§. 351—371.

Vor allen Dingen muß auf die Ausmittelung und Sicherstellung des Vermögens gesorgt werden. Das bewegliche Vermögen muß unter gerichtliche Sperre genommen werden. Die Sieglung können auch Dorfgerichte, Notarien aber nur im Nothfalle vornehmen. Der Nachlaß der Militairpersonen wird von den Militairgerichten, oder dem commandirenden Officier, oder auch von dem Civilgerichte des Orts versiegelt. Jeder, der eine Sieglung vorgenommen hat, muß, wenn er nicht selbst der ordentliche Richter ist, dem vormundschaftl. Gerichte Nachricht geben. Der Siegelnde muß, wenn eine letztwillige Verordnung vorhanden ist, dieselbe herausnehmen, und solche dem gehörigen Richter zustellen. Sind Sachen vorhanden, welche durch Aufbewahrung dem Verderben ausgesetzt sind, die ausser Werth kommen, oder unnütze Kosten verursachen würden; so ist der versiegelnde Richter vorläufige Verfügungen zu treffen befugt. Eine Handlung darf nicht versiegelt, sondern muß dem Disponenten oder vereideten Aufseher übergeben werden. Ist ein Ehegatte im Sterbhause; so darf nur auf sein eigenes Ansuchen versiegelt werden. Einem jeden steht frey, die Sieglung seines künftigen Nachlasses zu untersagen; doch muß dies schriftlich oder zu Protokoll geschehen seyn. Hievon kann der Richter jedoch bey vorkommenden erheblichen Ursachen abgehen.

§. 376—408.

Der Vormund muß unverzüglich vor die Aufnahme eines Inventarii sorgen. Einer gerichtlichen

Inven-

Inventur bedarf es nicht, sondern es ist ein Privatverzeichniß genug, wenn sich im Besitze des Nachlasses ein überlebender Gatte, ein naher Verwandter des Pflegbefohlnen, oder sonst, wenn das Vermögen nicht beträchtlich ist, eine Person befindet, die Vertrauen verdient. Nur muß jeder, der zur Aufnahme eines Privatinventarii gezogen worden, dasselbe auf Erfodern alsbald eidlich bestärken. Bey Verwandten in auf- und absteigender Linie, ingleichen bey Seitenverwandten, die als Respectspersonen für den Pflegbefohlnen anzusehen sind, kann das vormundschaftliche Gericht die eidliche Bestärkung, nach Beschaffenheit der Umstände, bis zu einer nähern Veranlassung aussetzen. Wenn aber eine Wittwe wieder heyrathen will; so muß die eidliche Bestärkung noch vor Vollziehung dieser Ehe von ihr geleistet werden. Die Aufnahme eines Privatverzeichnisses kann der Erblasser nie verbieten, oder eine lästige Bedingung darauf setzen, sondern in solchem Falle muß es der Inhaber in Gegenwart der Gerichte versiegeln und deponiren, da es denn so lange in depoſito bleibt, bis der Letzte der Pflegbefohlnen der Vormundschaft entlassen wird, wofern nicht entstehender Verdacht, unumgängliche Auseinandersetzung, oder Andringen der Gläubiger die Eröfnung nothwendig macht.

Wie verfahren wird, wenn ein Executor Testamenti, dem auch zugleich von dem Erblasser die Verwaltung des Vermögens übertragen worden, ernannt ist, ist bey der Note Th. 1. Tit. 12. §. 557. bemerkt.

Auf die Frage: ob die Einreichung eines verschlossenen Inventarii, auch eine Befreyung von sämmtlichen §. 422—678. vorgeschriebenen Einschränkungen der vormundschaftlichen Administration zur Folge ha-

be, wurden in zweyen Hofrescripten vom 18. Jan. und 7. Merz 1796. festgesetzt, daß die Dispensation von Einreichung eines offenen Inventarii noch keine Befreyung von den übrigen Obliegenheiten eines Vormundes und dessen Verhältniß gegen das vormundschaftliche Gericht, indem die Vorschrift des §. 693. schon selbst eine Ausnahme von der Regel sey, nicht weiter ausdehnend erklärt werden könne. Es können solchem nach, eines eingereichten verschlossenen Inventarii ohnerachtet, Activinstrumente, so viel davon der Vormund als wirklich vorhanden angiebt, so wie auch die Ueberschüsse, ad depositum genommen, und auch sonst die Vorschriften §. 454. sqq. §. 471 — 493. 499. 532. sqq. beobachtet, auch die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit einer Alienation geprüft werden; jedoch ist das vormundschaftliche Gericht, weil es nur nach den Datis und Umständen in facto, die der Vormund an die Hand giebt, urtheilen muß, für die Richtigkeit dieser Angaben zu haften nicht verbunden, wohl aber ist dasselbe befugt, zur Sicherheit der Pflegbefohlnen einem solchen uneingeschränkten Vormund, einen Ehrenvormund zu bestellen, der auf das Benehmen des Erstern eine genaue Aufsicht führt, und wenn dem Pflegbefohlnen durch dessen üble Wirthschaft Gefahr bevorstehet, hievon dem vormundschaftl. Gericht Anzeige macht.

Eisenb. u. St. 2. B. S. 325. u. 343.

Ebendaselbst wurde auch auf die Frage:

Ob von einem Vormund, der nur ein verschlossenes Inventarium zu übergeben schuldig, die Nachweisung der geschehenen Eintragung des Tituli possessio-

sessionis von den Immobilien seiner Curanden verlangt werden könne,

entschieden, daß das vormundschaftliche Gericht von dem Vormund eine Specification der Immobilien seiner Curanden und die Nachweisung der geschehenen Berichtigung des Tituli possessionis allerdings verlangen könne.

Ferner ist daselbst verordnet, daß wenn einem Pflegbefohlnen während einer solchen Vormundschaft eine andere Erbschaft anfällig wird, hier das officium des vormundschaftl. Gerichts eintrete, und daß der Vormund in Ansehung derselben sich der obervormundschaftlichen Aufsicht unterwerfen müsse.

Endlich ist auch daselbst verordnet, daß bey Vormundschaften, wo das Inventarium uneröfnet bleiben muß, die vollen Gebühren genommen werden sollen, jedoch mit der Modification, daß wenn präsumtive kein beträchtliches Vermögen vorauszusetzen wäre, keine Gebühren, sondern nur Stempel und Copialien genommen würden.

§. 409—420.

Nach berichtigtem Inventario muß der Pflegbefohlne mit demjenigen, welchem ein Miteigenthum an der Masse gebührt, auseinander gesetzt werden, welches unter der Direction des vormundschaftl. Gerichts geschieht. Die Auseinandersetzung ist besonders auch nöthig, wenn die Mutter zur zweyten Ehe schreitet, wenn die Töchter heyrathen, oder eine eigene Wirthschaft anstellen, und wenn die Mutter sich einer Verschwendung oder sonst einer schlechten Verwaltung schuldig macht. Diese Auseinandersetzung unterbleibt jedoch, wenn der Erblasser die

Fort-

Fortsetzung der Gemeinschaft verordnet hat, wo Erben überhaupt die Gemeinschaft fortzusetzen schuldig sind, und wo der überlebende Ehegatte die gewesene Gütergemeinschaft fortsetzen will. Auf die Theilung eines gemeinschaftlichen Grundstücks kann der Vormund nur in den Fällen antragen, in welchen die Veräusserung desselben statt finden würde.

§. 321—437.

Nach ausgemitteltem Vermögen darf dem Vormund nur so viel in Handen gelassen werden, als zur Erziehung und Fortsetzung der Administration nöthig ist; auch müssen sämmtliche Schuldinstrumente in gerichtliche Verwahrung genommen werden. Nach Verhältniß dessen, was dem Vormund in Handen bleibt, muß er Caution bestellen. Diese kann durch Bürgen, Pfand oder Eintragung aufrecht gemacht werden, doch darf die Caution auf die Letztern wider seinen Willen nicht die erste Hälfte des Werths übersteigen. Von dieser Cautionsbestellung sind die von dem Erblasser ernannten, und auch sonst unbescholtene Männer, welche die Caution nicht leisten können, und keine andere tüchtigen mit Caution zu haben sind, frey, nur muß dann das Gericht Sicherheitsmaasregeln anordnen.

§. 438. sqq.

Bey Verwaltung des Vermögens hat der Vormund alle Vorsicht anzuwenden, und muß alles das thun, was einem Hausvater obliegt, jedoch unter folgenden Einschränkungen: Mobilien darf er nicht eigenmächtig verkaufen, sondern muß wegen des Entbehrlichen dem Gericht Vorschläge thun, und dessen Genehmigung einholen. Das Gericht kann die Mobilien auf den Antrag des Vormunds der Mutter oder einem majorennen Miterben aus freyer

Hand

Hand zuschlagen, wenn Bedingungen, die dem Pflegbefohlnen vortheilhafter sind, als durch Auction, angeboten werden. Ein solcher Zuschlag aus freyer Hand setzt jedoch allemal eine gerichtliche Taxe voraus. Auch an andere Personen kann der Zuschlag aus freyer Hand geschehen, wenn wenigstens die volle Taxe geboten wird, und der Vormund, nebst den am Orte befindlichen nächsten Verwandten, oder in Ermangelung der letztern, andere Sachverständige, welche die Taxe nicht aufgenommen haben, diesen Verkauf den Pflegbefohlnen vortheilhaft finden. Juwelen, Kostbarkeiten, Gold und Silbergeschirr müssen besonders dann verkauft werden, wenn das Vermögen mit Schulden belastet ist, oder in selbigen ein beträchtliches Capital steckt.

§. 454.

Die vorgefundenen baaren Gelder müssen in gerichtliche Verwahrung abgeliefert werden.

§. 455—482. 485. sqq. 489. sqq.

Sind ausstehende Capitalien vorhanden; so muß der Vormund die Sicherheit derselben prüfen, und sein Gutachten wegen längerer Stündung, oder nöthigen Aufkündigung, dem Gericht vortragen. Capitalsaufkündigungen an die Schuldner des Pflegbefohlnen darf er eigenmächtig nicht erlassen, sondern muß deshalb bey dem Gericht anfragen. Geschieht die Aufkündigung von einem Schuldner; so muß er solches ebenfalls zur weitern Verfügung dem Vormundschaftsamte anzeigen. Auch neue Capitalien darf der Vormund nicht eigenmächtig ausleihen; er muß aber, wenn baare Gelder in dem Vermögen des Pflegbefohlnen vorhanden sind, sich um Gelegenheiten, dieselben sicher und nutzbar unterzubringen, bewerben, und wenn er dergleichen nicht findet,

solches dem Gericht anzeigen. Dem Vormund und den Mitgliedern des vormundschaftl. Gerichts darf aus dem Vermögen der Pflegbefohlnen kein Darlehn gegeben werden. Hat der Vormund Gelder der Pflegbefohlnen für sich benutzt; so muß er dieselben sofort, bey wechselmäßiger Execution, zurückzahlen, und acht vom Hundert an Zinsen entrichten. Capitalien, welche der Vormund vor erhaltener Vormundschaft überkommen, darf er gegen zu leistende Sicherheit behalten. Auch für die Eintragung des Erbtheils, welcher bey einem der Miterben stehen bleiben soll, muß der Vormund sorgen. Die Einziehung der Zinsen gehört in der Regel zu dem Amte des Vormundes. Saumselige Zinszahler muß er sofort, und ohne daß es dazu einer besondern Anweisung bedarf, rechtlich belangen, zugleich aber dem Vormundschaftsamte davon Anzeige machen, und sein Gutachten über die etwa erfoderliche Aufkündigung des Capitals beyfügen. Unter vier vom Hundert darf in der Regel kein Capital an Privatpersonen ausgeliehen werden. Einem Vormund, welcher für die Substanz des Vermögens seiner Pflegbefohlnen vollständige Sicherheit geleistet hat, kann die Ausleihung ihrer Capitalien, auch ohne besondere Rückfrage an das vormundschaftliche Gericht, überlassen werden.

Dagegen dürfen dergleichen Gelder nach dem Hofrescript vom 28sten Aug. 1797. auf Tobackactien ausgeliehen werden, weil die Tobacksadministration vom König zur Aufnehmung von Kapitalien auf Actien autorisirt und darüber ein pignus speciale bestellet worden ist.
Eisenb. u. St. 5. B. S. 238.

Dann ist auch durch das Rescript vom 4ten Merz 1799. den Vormündern und vormundschaftlichen

Gerichten verstattet, von dem baaren im Depositum oder in den Händen des Vormundes sich befindenden Vermögen der Pflegbefohlnen Pfandbriefe gegen das kursmässige Aufgeld für Rechnung der Pflegbefohlnen zu kaufen.

Stengels 8. B. S. 241.

§. 483. sq.

Wenn Eltern mit ihren Kindern sich auseinandersetzen, und das Vermögen derselben nicht herausgeben können, ohne dadurch zur Fortsetzung ihres Amtes, oder zum fernern Betrieb ihres Gewerbes auf den bisherigen Fuß, ausser Stand gesetzt zu werden; so müssen der Vormund und das Gericht mit einer solchen Sicherheit, als die Eltern nach ihren Umständen aufzubringen vermögend sind, sich begnügen. Eben dieses gilt von majorennen Geschwisterten, welche das väterliche Gewerbe übernehmen, und die minderjährigen zu ihrer Pflege und Erziehung behalten.

§. 501—521.

Ausser den einzuklagenden Zinsen darf kein Vormund ohne ausdrückliche Genehmigung des vormundschaftl. Gerichts einen Prozeß anfangen, oder auf Vergleiche sich einlassen. Wird er als Beklagter in einen Prozeß verwickelt; so muß er zwar die Rechte seines Pflegbefohlnen vertheidigen, zugleich aber den Vorgang dem Gericht anzeigen und dessen Anweisung gewärtigen.

§. 522—527.

Auf die Bezahlung der Schulden, womit das Vermögen der Pflegbefohlnen verhaftet ist, muß der Vormund sorgfältig bedacht seyn. Wenn sich aber eine beträchtliche Schuldenlast findet; so muß er dem

Gericht

Gericht davon besondere Anzeige machen, und die Verfügung desselben, ob er mit den Zahlungen an einzelne Gläubiger fortfahren, oder auf gerichtliche Regulirung des Schuldenwesens antragen soll, abwarten. Neue Darlehne darf kein Vormund ohne Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts aufnehmen.

§. 528—596.

Wegen der Grundstücke muß der Vormund vor allen Dingen sorgen, daß das Besitzrecht des Pflegbefohlnen in das Hypotheckenbuch eingetragen werde, auch muß er alle auf den Grundstücken des Pflegbefohlnen noch eingetragene Schulden und andere Reallasten, welche nach den vorgefundenen Nachrichten getilgt sind, zur Löschung befördern. Neue Baue, Hauptreparaturen und beträchtliche Meliorationen darf er ohne richterliche Approbation nicht unternehmen, auch Remissionen an Pächter oder Unterthanen eigenmächtig nicht bewilligen. Gutseinkünfte, Pacht- und Miethsachen einzuziehen, ist er, wenn nicht das Vormundschaftsamt das Gegentheil verordnet hat, zu thun befugt; die Ueberschüsse aber, welche zur Fortsetzung der Administration nicht nothwendig sind, muß er in das gerichtliche Depositum abliefern, oder dem Gerichte anzeigen, wie er selbige zinsbar unterzubringen, oder sonst nutzbar anzubringen gedenkt. Läßt er dergleichen Ueberschüsse länger als sechs Wochen bey sich ungenützt liegen; so muß er dieselben von diesem Zeitpunkte an verzinsen. Die Verpachtung der Grundstücke hängt, nach dem Verhältnisse eines geschehenen Privatgebots zu dem Ertrage oder vorhandenem Pachtanschlag, lediglich von dem Gutachten des Vormunds und des Gerichts ab. Wird hiezu eine freywillige Subhastation für gut befunden; so kann das vormundschaftl. Gericht

dieselbe für sich selbst verfügen, wenn es auch sonst nicht der gehörige Richter der Sache wäre. Ohne wichtige Ursachen dürfen unbewegliche Grundstücke, und was dem gleich ist, ohne Untersuchung und Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts, und ohne Subhastation nicht verkauft oder veräusert werden.

Wichtige Ursachen sind, wenn dergleichen Güter in einen solchen Verfall gerathen sind, daß zur Wiederherstellung das Vermögen nicht hinreichen, das Grundstück selbst über zwey Drittel des Werths verschuldet, und überhaupt durch die Beybehaltung das Vermögen der Pflegbefohlnen in Zukunft einen beträchtlichen Abbruch leiden würde

Auch ist die Veräusserung wegen eines erheblichen Nutzens zulässig; jedoch muß dabey ausser dem Dekrete des vormundschaftl. Gerichts, auch zugleich die Genehmigung der höhern Instanz hinzu kommen. Bey adelichen Gütern müssen, ausser der Genehmigung des Justitzdepartements, auch die zwey nächsten Anverwandten mit ihren Gutachten gehöret werden. Hat der Pflegbefohlne das achtzehente Jahr zurückgelegt; so ist derselbe in allen Fällen, wo eine Veräusserung unbeweglicher Güter des blosen Nutzens wegen erfolgen soll, mit seiner Erklärung zu hören. Widerspricht dieser der Veräusserung; so kann dieselbe auf keinen Fall statt finden. Zerstückungen ganzer Güter wegen eines blosen gehoften Nutzens, sind in keinem Fall zuläßig.

Einem volljährigen Miteigenthümer kann auf die Theilung und auf die Veräusserung des Grundstücks zu dringen nicht gewehret werden. Jedoch muß eine gerichtliche Taxe vorausgehen. Hat der Erblasser ein Grundstück einer gewissen Person für einen bestimmten Preiß überlassen; so bedarf es, wenn der auszumitteln-

mittelnde Pflichttheil nicht verletzt ist, weder einer Taxe, noch Subhastation. Hat der Erblasser den Verkauf befohlen, die Subhastation aber verboten; so kann der erstere nicht ohne Taxe erfolgen. Die Subhastation ist nicht nothwendig, wenn bey einer Theilung unter mehrere Miterben das Grundstück von den Pflegbefohlnen selbst, unter richterlicher Approbation übernommen werden soll. Sind aber unter den Miteigenthümern Pflegbefohlne vorhanden; so ist eine Subhastation nothwendig.

Der Vereinigung mehrerer majorennen Miterben, wornach das Grundstück einem unter ihnen, oder einem Dritten, aus freyer Hand zugeschlagen werden soll, muß der Vormund beytreten. Er muß aber auf Subhastation dringen, wenn das Gebot die Taxe nicht erreicht, oder besondere Umstände die Besorgniß eines Nachtheils nothwendig machen. Ist die Veräusserung nicht vorschriftsmäßig erfolgt, und der Pflegbefohlne kann von dem Besitzer den erlittenen Schaden nicht erlangen; so bleiben ihm seine Rechte gegen den, welcher an der nichtigen Veräusserung Schuld ist, vorbehalten. Das Recht des Widerrufs geht aber verlohren, wenn er nach entlassener Vormundschaft wegen der verkauften Sache rückständige Kaufgelder annimmt, oder dieselbe von dem Käufer pachtet, und wenn er die durch einen lästigen Vertrag veräusserte Sache binnen zehen Jahren nach aufgehobener Vormundschaft nicht zurückfodert.

Bey dieser Gesetzstelle erfolgte von der Vormundschaftsdeputation zu Berlin folgende Anfrage:

Seit eingetretener Gesetzkraft des allgemeinen Landrechts hat die Vormundschaftsdeputation nach der Vorschrift des §. 536. Tit. 18. Th. 2. bey Veräusserung unbeweglicher Güter wegen

eines erheblichen Nutzens nicht blos in Fällen, wenn allein Pflegbefohlne koncurriren, sondern auch, wenn eine Wittwe oder andere majorenne Miterben hiebey interessiren, besonders, wenn das Grundstück entweder der Wittwe, oder einem andern majorennen Miterben, oder einem Dritten aus freyer Hand zugeschlagen werden soll, die Genehmigung des Churmärkischen Pupillenkollegii, als der in Vormundschaftssachen unmittelbar vorgesetzten höheren Behörde eingeholt, die Vormundschaftsdeputation ist aber von demselben unterm 3ten Nov. v. J. im Allgemeinen beschieden:

daß es nach Vorschrift des Allg. L. R. Th. 2. Tit. 18. §. 556. nur alsdann einer Anfrage und Genehmigung der vorgesetzten Behörde, Behufs der Veräusserung unbeweglicher Güter, bedürfe, wenn dabey Pflegbefohlne concurriren, und solches erheblichen Nutzens wegen, geschehen muß; im entgegen gesetzten Fall aber, und wenn volljährige Miterben, welche auf Theilung, und die damit verknüpfte Veräusserung der Grundstücke dringen, vorhanden sind, oder ein Miterbe das Grundstück für die Taxe annehmen will, und dabey den Pflegbefohlnen solche Vortheile, die sie von einem Fremden nicht erwarten können, erbietet, solche nach dem §. 563. sqq. unbedenklich, und ohne weitere Anfrage bey der Behörde, vor der Vormundschaftsdeputation allein bewirkt werden könne.

Da indessen das Gesetz §. 556. dergleichen Einschränkung auf Fälle, wobey allein Pflegbefohlne con-

concurriren, nicht enthält, und nach §. 585. u. 586. ausser den §. 569—583. bestimmten Fällen sogar nur das Justizdepartement von der Nothwendigkeit zu dispensiren berechtiget ist, auch der Wille der Wittwe oder eines majorennen Miterben, der das Grundstück ohne Subhastation annehmen will, zumal wenn die concurrirenden Minorennen mit ihren Erbantheilen Majora ausmachen, hierunter nichts entscheiden dürfte, so muß ich desfalls zur völligen Vergewisserung und Deckung auf Sr. Königl. Majestät nähere Beurtheilung und Entscheidung submittiren,

welche durch das Hofrescript vom 6ten December folgendermassen beantwortet wurde:

Hat die Vorbescheidung des Pupillenkollegii ihre vollkommene Richtigkeit. Der Fall, wenn volljährige Miterben auf Theilung, und daher auf Veräusserung des gemeinschaftlichen Grundstücks antragen, ist ein casus alienationis necessariae, wo es über die Frage:

ob die Veräusserung geschehen solle?

gar keiner weitern Prüfung, Beurtheilung oder Anfrage bedarf. Er ist von dem Falle ganz verschieden, wenn gar keine nothwendige Veranlassung zur Veräusserung vorhanden ist, sondern die Frage: ob veräussert werden solle? nur nach einem dem Pflegbefohlnen dadurch zu verschaffenden erheblichen Vortheile beurtheilt werden muß. Für den ersten Fall, wenn nämlich der Antrag auf Theilung die Veräusserung nothwendig macht, gelten die Vorschriften §. 566. sqq.

und es bedarf also, ausser dem Falle des §. 586. keiner Anfrage. Hingegen ist in den §. 554—565. von einer solchen Veräusserung die Rede, welche ausser dem Falle der Nothwendigkeit des blosen Nutzens wegen geschehen soll. Die Vorschrift des §. 556. kann also auch nur auf diesen Fall gezogen werden.

Eisenb. u. St. 3. B. S. 172.

Nach dem Hofrescript vom 28sten Aug. 1797. findet die Veräusserung des einem Pflegbefohlnen zuständigen Grundstücks, blos auf Landgüter Anwendung.

Eisenb. u. St. 5. B. S. 242.

§. 597. sqq.

Mit Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts kann der Vormund auch Grundstücke ankaufen, wenn der Erkauf dem Curanden zum Vortheil dient.

§. 600. sq.

Eben so kann auch der Vormund eine verheyrathete Curandin in eine Wittwenverpflegungsanstalt einkaufen.

§. 602. sqq.

Pachtungen zu übernehmen, oder eine Handlung anzufangen, soll keinem Pflegbefohlnen gestattet werden. Findet der Vormund eine fortzuführende oder auch eine neu einzugehende Pachtung vortheilhaft, und hat der zu Geschäften dieser Art erzogene Pflegbefohlne das zwanzigste Jahr zurückgelegt, so kann dadurch der Antrag auf Majorennitätserklärung begründet werden.

§. 605—642.

Das Vermögen der Pflegbefohlnen soll zur Anlegung einer neuen Handlung nicht verwendet werden; ist aber eine schon errichtete auf der Pflegbefohlnen gediehen, so beruhet der wegen Fortsetzung oder Aufhebung derselben abzufassende Schluß auf dem Gutachten zweyer vereideten Sachverständigen und eines zu bestellenden Handlungskundigen Vormundes, nebst einen oder zweyen der nächsten Verwandten. Wird die Handlung von dem Disponenten unter Aufsicht des Vormunds fortgesetzt, so hat das Gericht zu bestimmen, ob dem Vormunde in Ermangelung einer Mutter, die dem Handlungsgeschäfte selbst vorzustehen fähig oder geneigt, noch ein sachkundiger Beistand zuzuordnen sey, jedoch kann die Handlung zu allen Zeiten wieder aufgehoben werden, wenn aus der jährlichen Bilance sich ergiebt, daß Schaden herauskomme und auch für die Zukunft kein Vortheil zu erwarten stehe. Unter Aufsicht, Prüfung und Genehmigung kann auch eine Handlung Ganz oder Einzeln verkauft werden.

§. 643. sqq.

Fällt dem Pflegbefohlnen eine Erbschaft zu, so muß der Vormund dem Gerichte unverzüglich Anzeige machen, und nach dessen Anweisung das Weitere besorgen.

Was von Vormündern verordnet ist, gilt auch nach der Verordnung vom 18ten April 1797. von Müttern. Will eine Mutter eine Erbschaft ohne Vorbehalt antreten; so kann das vormundschaftl. Gericht bey vorwaltenden Bedenklichkeiten zu seiner Sicherheit verlangen, daß eine solche Vormünderin die eventuelle Vertretung einer sich findenden Insufficienz ex propriis übernehmen, und diese Uebernahme unter Beobachtung der bey

Bürgschaften vorgeschriebenen gesetzlichen Form von ihr leisten zu lassen.

Edict. Samml. f. d. Jahr 1797. S. 1091.

§. 647—678.

Jeder verwaltende Vormund, ist von seiner Verwaltung alljährige Rechnung und zwar spätestens innerhalb drey Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres abzulegen verbunden. Bey geringern Vormundschaften kann, wenn die Rechnung des erstern Jahres gelegt ist, der Termin für die folgende, auf zwey bis drey Jahre bestimmt werden. Sind die Einkünfte des Vermögens jemanden gegen die Erziehung überlassen, so ist jährlich nur ein Nachweiß der Substanz des Vermögens erfoderlich. Bey Handlungen dient die alljährig von einem vereideten Buchhalter aus den Büchern gezogene und geprüfte Balance für eine Rechnung. Zögert der Vormund mit der Rechnung, so muß er von Amtswegen dazu angehalten werden. In Ansehung des Cassenbestandes findet gegen denselben, ohne Proceß, die Execution statt. Ist ein Ehrenvormund bestellt, so muß demselben von Einlangung der Rechnung und deren Abhör, Nachricht gegeben werden. Derselbe ist sodann berechtigt, die Rechnung nachzusehen und dagegen Ausstellung zu machen. Steht der Vormund unter einer andern Jurisdiction, so muß der gehörige Richter auf die bloße Requisition des Vormundschaftsamtes die Execution unweigerlich vollstrecken. Sind mehrere Pflegbefohlne vorhanden, welche theils ein gemeinschaftliches, theils jeder für sich ein abgesondertes Vermögen besitzet, so muß, ausser der gemeinschaftlichen, auch noch für jeden eine besondere Rechnung geführt und abgelegt werden. Nach abgelegter und richtig befundener Rechnung muß der Vormund eine Quittung vom Gericht erhalten.

§. 679.

§. 679—694.

Ein Erblasser, der den Pflegbefohlnen mehr als den schuldigen Pflichttheil zuwendet, kann durch eine gerichtliche Erklärung, oder in einem förmlichen, gerichtlich aufgenommenen oder niedergelegten Testamente, einen von ihm ernannten Vormund von den Einschränkungen der vormundschaftlichen Verwaltung ganz oder zum Theil befreyen; jedoch ist auch ein solcher Vormund der allgemeinen Aufsicht des vormundschaftl. Gerichts unterworfen, welcher ihn zu seinem Amte zu verpflichten und mit einer schriftlichen Bestellung zu versehen hat. Entstehet gegen den Vormund wegen Unordnung oder unredlichen Betragens Verdacht, so muß er sich der Aufsicht des vormundschaftlichen Gerichts, wie ein anderer Vormund, unterwerfen. Eben so muß auch ein solcher Vormund, wenn er unbewegliche Güter der Pflegbefohlnen veräussern will, dem vormundschaftl. Gericht Anzeige machen. Eine Verordnung, daß Pflegbefohlne unbevormundet bleiben sollen, ist unerlaubt und nichtig.

Nach dem Hofrescript vom 14ten Merz 1796. erstreckt sich diese Befugniß auch auf dasjenige Vermögen, welches den Kindern von Andern, als ihm, zugefallen ist. Inzwischen ist doch dieses nur von demjenigen Vermögen zu verstehen, welches den Kindern noch bey des Vaters Leben zugefallen ist. Anfälle, die sich erst nach seinem Tode ereignen, gehören ad non cogitata, und bey Anfällen, wo der Zuwender schon in vivis den Vater von der Administration ausgeschlossen hat, kann derselbe über die Art der Verwaltung auch nach seinem Tode nicht disponiren.

Eisenb. u. St. 2. B. S. 312.

Es ereignet sich oft der Fall, daß ein Ehegatte in einer letztwilligen Disposition oder auch in den Ehepacten dem Ueberlebenden nicht allein den Niesbrauch seines Vermögens verstattet, sondern auch die Befugniß ertheilet, mit dem Vermögen schalten und walten zu können, wie es ihm beliebe.

Auf die desfallsige Anfrage: was diese Klausel für rechtliche Wirkungen haben könne, entschied die Gesetzkommission nach dem Hofrescript vom 18ten Januar 1796. dahin, daß die solchergestalt dem überlebenden Ehegatten eingeräumte freye Disposition, die einem wirklichen Eigenthümer allein zustehende facultatem abutendi, mithin auch das Recht, die Substanz zu mindern oder zu verzehren, nicht in sich schließen; folglich in einem solchen Fall nach §. 688. sqq. die verordnete Concurrenz des vormundschaftl. Gerichts eintrete, solchemnach das Letztere einer Mutter, der solchergestalt die uneingeschränkte Verwaltung des Vermögens der Kinder übertragen worden, einen Ehrenvormund an die Seite setzen soll, der auf das Betragen derselben in soweit Acht haben soll, daß wenn einer der §. 688. 689. bestimmten Fälle eintritt und zu seiner Wissenschaft gelangt, er dem vormundschaftl. Gericht sofort davon Anzeige machen muß.

Wegen der Väter hingegen wurde verordnet, daß wegen des mit eintretenden Rechts der väterlichen Gewalt, eine solche Zuordnung in der Regel nicht, sondern nur dann statt findet, wenn sie der Richter aus besondern Gründen für nöthig hält.

Eisenb. u. St. 2. B. S. 325. sqq.

Achter Abschnitt.

Von Aufhebung der Vormundschaften.

§. 696—712.

Eine wegen Minderjährigkeit angelegte Vormundschaft hört auf, wenn der Pflegbefohlne das vier und zwanzigste Jahr zurückgelegt hat. Durch eine Willenserklärung des Vaters kann jedoch die Vormundschaft auf 6 Jahre verlängert werden. Wegen entlassener Vormundschaft muß der Pflegbefohlne vom Gericht ein schriftliches Zeugniß erhalten.

§. 713—727.

Der Pflegbefohlne kann die Majorennitätserklärung suchen, wenn er nachzuweisen im Stande ist, daß er sein Vermögen selbst verwalten kann, welcher wegen sowohl, als wenn der Vater für sein Kind die Majorennitätserklärung nachsucht, vom vormundschaftlichen Gericht eine Prüfung angestellt werden muß. Vor zurückgelegtem achtzehnten Jahr bey Personen weiblichen Geschlechts, und vor zurückgelegtem zwanzigsten Jahr bey Personen männlichen Geschlechts, findet jedoch keine Majorennitätserklärung statt. Die Majorennitätserklärung hat mit der Volljährigkeit gleiche Wirkung. Nur wegen Veräusserung der vorher schon von dem Pflegbefohlnen besessenen Güter können Einschränkungen beygefügt werden.

§. 728—735.

Einem Pflegbefohlnen kann nach zurückgelegtem zwanzigsten Jahr der von den Einkünften seines Vermögens bleibende Ueberschuß, nebst der Vermögens-Substanz selbst, zur Verwaltung überlassen werden. In beyden Fällen bleibt er jedoch der Aufsicht des Vormunds und des Gerichts unterworfen. Er kann

also ohne dieselben weder Veräusserungen vornehmen, noch Capitalien einziehen oder neue aufnehmen.

§. 736—799.

Durch die Verheyrathung der Pflegbefohlnen wird die Vormundschaft nicht aufgehoben. Es kann aber dem Ehemanne einer Pflegbefohlnen der ihm nach den Gesetzen zukommende Niesbrauch ihres Vermögens nicht vorenthalten werden; ihm gebührt die Verwaltung des eingebrachten Vermögens; er kann die unbeweglichen Güter der Frau selbst bewirthschaften oder verpachten, und die Zinsen der Kapitalien erheben. Verlangt er, daß ihm auch die baaren Gelder oder ausstehenden Capitalien seiner noch nicht volljährigen Frau in die Hände gegeben werden, so muß er dafür Sicherheit mit Grundstücken oder eingetragenen Activforderungen bestellen. Bey Unglücksfällen kann der Ehemann auch auf die Vermögens-Substanz selbst Anspruch machen. Ist die Pflegbefohlne an einen Kaufmann verheyrathet, und derselbe hat den Ruf eines Handlungskundigen und wirthschaftlichen Mannes, so kann derselbe auf die Ausantwortung der Gelder und Capitalien, auch ohne Sicherheitsbestellung antragen; er muß aber dem Vormund eine Balance seines Handlungszustandes vorlegen. Bey Anlegung einer neuen Handlung findet diese Befugniß nicht statt. Sollen bey Verheyrathung einer Pflegbefohlnen Erbverträge geschlossen werden; so muß der Vormund dazu die vormundschaftliche Erlaubniß einholen. Wenn an Orten, wo Gütergemeinschaft statt hat, eine bey des Vaters Leben verheyrathete Person unter Vormundschaft kommt; so kann der Vormund und das Gericht die Fortsetzung einer solchen Gütergemeinschaft nicht hindern, bis Gründe zur Aufhebung eintreten. Wird aber die Ehe während der Vormundschaft ge-

geschlossen; so bleibt die Gütergemeinschaft ausgesetzt. Gleich nach aufgehobener Vormundschaft muß das Gericht die Pflegbefohlne vernehmen, was sie deshalb Willens sey, auch ihr dabey die Folgen der einzugehenden Gemeinschaft, und die Nothwendigkeit einer öffentlichen Bekanntmachung, wenn sie ausgeschlossen werden sollte, gehörig erklären. Der gewesene Vormund vertritt dabey die Stelle des Assistenten, wenn sie sich nicht einen andern Beystand wählet. Willigt sie darein; so erstrecken sich die Wirkungen der Gemeinschaft auf den Anfang der Ehe zurück; will sie Ausschliessung der Gemeinschaft, so ist solches bekannt zu machen. Ist aber gleich Anfangs die Gemeinschaft ausgeschlossen worden; so hat es auch nachhero sein Bewenden. Haben der Vormund und das Gericht die Erklärung der Pflegbefohlnen auf obige Gegenstände nicht abgefodert, nnd hat auch diese innerhalb drey Monathen nach aufgehobener Vormundschaft auf die Ausschliessung nicht angetragen; so wird angenommen, daß die Gütergemeinschaft vorhanden sey. Leidet die gewesene Pflegbefohlne dadurch Schaden; so bleibt ihr der Regreß gegen Vormund und Gericht vorbehalten. Wird die Ehe währender Vormundschaft durch Tod oder richterliches Erkenntniß getrennt; so ist keine Gemeinschaft der Güter vorhanden. Heyrathet ein Pflegbefohlner männlichen Geschlechts; so entsteht dadurch in seinen Verhältnissen wegen der Vormundschaft gar keine Veränderung.

§. 807. sqq.

Zur eigenen Betreibung bürgerlicher Gewerbe soll kein Minderjähriger vor erfolgter Majorennitätserklärung zugelassen werden. Ist es aber geschehen; so werden seine Verträge nach den Regeln

der

der Verträge von Unfähigen beurtheilt, auch hat er Regreß an den, der ihn zugelassen hat. Wird einem Minorennen ein Amt übertragen; so bleibt er in seinen eigenen Angelegenheiten minorenn, ohne daß dies seinen Amtshandlungen etwas benimmt. Einem Verschwender ist der eigne Betrieb bürgerlichen Gewerbes nicht zu gestatten.

§. 815. sqq.

Die Vormundschaft über Rasende, Wahnwitzige und Blödsinnige, hört auf, wenn sich nach angestellter Prüfung zeigt, daß dieselben zum völlig freyen Gebrauche ihres Verstandes wieder gelangt sind. Eben dies gilt bey Taubstummen, wenn sich die Fehler der Schwäche am Gehör und Sprache gehoben haben.

§. 821—855.

Die Vormundschaft über das Vermögen eines Abwesenden hört auf, wenn derselbe zurückkommt, oder von seinem Leben und Aufenthalt Nachricht giebt, da ihn in diesem Falle das vormundschaftliche Gericht zur Zurückkehr, oder zur Bestellung eines Bevollmächtigten zur Verwaltung seines Vermögens anhalten muß. Ferner durch Todeserklärung, auf welche dessen nächste Verwandte antragen können, wenn binnen 10 Jahren nach der letzten Nachricht von dem Abwesenden keine Nachricht gegeben worden ist. Dieser 10jährige Zeitraum kann jedoch erst nach erlangter Großjährigkeit des Verschollenen anfangen. Ist es ungewiß, ob der Abwesende zu der Zeit, da er zuerst vermißt wurde, noch minderjährig war, so muß ein funfzehnjähriger Zeitlauf abgewartet werden. Ein fünfjähriger Zeitraum ist hinreichend, wenn ein Abwesender erst in oder nach dem fünf und sechszigsten Jahre verschollen ist. Sind seit der Entfer-

fernung, oder seit der letzten von ihm eingegangenen Nachricht, vierzig Jahre verflossen, ohne daß in der Zwischenzeit Todeserklärung gesucht worden; so kann dieselbe alsdann auf den Antrag der nächsten Anverwandten erfolgen, ohne daß es einer Edictalcitation bedarf. War der Verschollene zur Zeit seiner Entfernung noch nicht vier und zwanzig Jahr alt; so werden diese vierzig Jahre von dem Tage an, da er das vier und zwanzigste Jahr zurückgelegt hat, gerechnet. Nach erfolgter Todeserklärung fällt das Vermögen, nach Abzug der Kosten, demjenigen zu, welchem es nach der gesetzlichen Erbfolge gebührt. Meldet sich der Abwesende innerhalb dreyßig Jahren nach dem Tage der rechtskräftigen Todeserklärung; so kann er sein Vermögen, so weit dasselbe, oder dessen Werth, noch vorhanden ist, von dem, in dessen Händen es sich befindet, zurückfodern; nach dieser Zeit aber, so wie seine zur Erbfolge berechtigten Abkömmlinge, nur so weit das Vermögen dazu noch hinreicht, auf einen, ihrem Stande nothdürftigen Unterhalt Anspruch machen können.

Die Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 37. §. 3. disponirt hingegen:

daß nach Verlauf der bestimmten Jahre der Abwesenheit, das obervormundschaftliche Gericht den Vormund anweisen müsse, die Todeserklärung nachzusuchen.

Bey diesen nicht völlig mit einander harmonirenden Dispositionen wurde gefragt:

Ob in jedem Falle, es mögen Verwandte, bekannt seyn oder nicht, oder nur im letztern Falle nach der neuern Gerichtsordnung zu verfahren, im erstern aber den Vormündern nach dem Landrechte ihre Befugniß bekannt zu machen, und ihnen der Antrag auf Todeserklä-

rung des Abwesenden zu überlassen, auch hiebey dem Vormund die Wahrnehmung des Besten seines vielleicht noch lebenden Curanden aufzutragen ist, und welchergestalt es, wenn die bekannten Vormünder mit dem Gesuch auf Todeserklärung zurückbleiben, gehalten werden solle?

worauf durch das Hofrescript vom 6ten Dec. 1796. die Resolution erfolgte:

Die Frage: wer befugt sey, auf Todeserklärung anzutragen,

ist ein materiale iuris, und muß also nach den Vorschriften des Landrechts beurtheilt werden. In diesen Vorschriften durch die Gerichtsordnung etwas zu ändern, ist nicht die Absicht gewesen; und der §. 3. Tit. 37. soll blos bestimmen, in welchem foro die Klage angestellt werden, und wie, wenn dieses durch den Curator geschiehet, derselbe sich dazu legitimiren solle.

Eisenb. u. St. 3. B. S. 172.

Nach dem Rescript vom 26sten März 1798. sollen auch die Erben eines solchen Abwesenden nicht citirt werden, sondern es soll in einem solchen Falle auf die geführte Legitimation und substantiirte Provocation des nächsten Verwandten, ein Termin zu dessen nähern Vernehmung anberaumt, darin der Provocant über alle Umstände noch näher vernommen, und der Tit. 37. §. 10. der G. O. vorgeschriebene Eid von ihm abgeleistet, sodann aber, wenn alles übrige, ausser der hier nicht erfoderlichen Edictalvorladung, berichtigt worden, die Todeserklärung per modum sententiae erkannt werden.

Stengel 7. B. S. 283.

Auf die Anfrage:

Ob von einer, nach beygebrachten Todesscheinen bereits verstorbenen Person zu vermuthen sey, daß sie in einer Ehe gelebt, Kinder erzeugt und nachgelassen habe, besonders, wenn man weiß, daß sie ein heyrathsfähiges Alter erreichte, oder ob nicht vielmehr von jedem, so lange nicht das Gegentheil erwiesen ist, angenommen werden müsse, daß er ehelos und ohne Nachkommenschaft verstorben sey?

erfolgte unterm 15ten Febr. 1796. folgende Entscheidung:

Daß ein Mensch heyrathet, und daß er Kinder erzeugt, sind facta, die nicht präsumirt werden können. So lange also in hypothesi keine speziellen Umstände vorkommen, die eine solche Vermuthung begründen können, ist der Richter weder befugt, noch schuldig, weitere Nachforschungen darüber von Amtswegen anzustellen.

Eisenb. u. Stengel 2. B. S. 199.

Die Veranlassung zu vorstehender Anfrage gab die in der Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 51. §. 145. sqq. befindliche Stelle

der Verfasser.

Wenn der Fall eintreten sollte, daß die Vorschriften in der G. O. Tit. 37. §. 6. darum nicht ganz zur Anwendung kommen können, weil keine Nachricht von der Gegend, wohin der Verschollene bey Verlassung seines bisherigen Wohnorts sich gewendet hat, vorhanden wären, so soll nach dem Hofrescript vom 3ten Oct. 1796. die Bekanntmachung in der inländischen Zeitung derjenigen Provinz, mit welcher der Wohnort des Verschollenen am meisten Verkehr treibt, oder die

im In- und Auslande am meisten gelesen wird, erfolgen.

Edict. Samml. 10. B. S. 714.

§. 856. sqq.

Der Verschwender muß der Vormundschaft entlassen, und deshalb mit einem schriftlichen Zeugniß von ihm versehen werden, wenn er Proben seiner, wenigstens innerhalb zweyer Jahre erfolgten Besserung beybringt.

§. 861—899.

Ein Vormund ist schuldig, längstens innerhalb zwey Monathen nach geendigter Vormundschaft, die Schlußrechnung einzureichen, mit welcher dem Pflegbefohlnen, oder dessen Erben, zugleich das Inventarium, und die vorhin dem vormundschaftl. Gerichte übergebenen Vormundschaftsrechnungen, ingleichen die verhandelten Vormundschaftsacten vorgelegt werden.

Dem Pflegbefohlnen steht es frey, auch noch bey der Schlußrechnung Erinnerungen gegen die schon abgelegten Rechnungen nachzubringen, doch kann er gegen Rechnungen, die weiter als auf zehen Jahre zurückgehen, und worüber der Vormund von dem Gerichte quittirt ist, nur solche Ausstellungen machen, die auf eine durch Vorsatz oder grobes Versehen ihm zugefügte Verkürzung sich gründen.

Nach abgelegter Schlußrechnung und erfolgter Vermögensausantwortung, ist der Pflegbefohlne, oder dessen Erben, den gewesenen Vormund und das vormundschaftl. Gericht zu quittiren verbunden. Zögert er damit über ein Jahr von dem Tage der ihm zugestellten Schlußrechnung; so können der Vormund und das vormundschaftl. Gericht ihn zu deren Ertheilung, oder zur gerichtlichen Anbringung

seiner Ausstellungen, im ordentlichen Wege Rechtens erhalten. Nach ausgestellter Quittung hat der Pflegbefohlne keine weitere Ausstellung zu machen, als aus solchen Angelegenheiten, die in den Rechnungen und Acten nicht vorgekommen sind, aus vorsätzlicher Verkürzung, oder aus solchen Rechnungsfehlern, die jeder Verwalter vertritt.

Auf die Anfrage: ob einem majoren gewordenen aber noch nicht verabschiedeten Cantonisten sein Vermögen ausgezahlt werden kann, erfolgte unterm 10ten Dec. 1798. folgende Resolution:

Auf Eure Anfrage vom 16ten v. M. ertheilen Wir Euch hiemit zur gnädigsten Resolution, daß wenn es darauf ankommt, einem majoren gewordenen, vom Regiment aber noch unverabschiedeten Cantonisten, sein Vermögen verabfolgen zu lassen, diejenigen volljährig gewordenen Cantonisten, welche auf den Punct der Einrangirung stehen, von den übrigen unterschieden werden müssen. Jene sind den wirklich in Reihen und Gliedern stehenden Soldaten, nach dem Fundamentaledict wegen Auswanderung der Cantonisten vom 17ten Nov. 1764. gleich zu achten. Wenn inzwischen der vormundsch. Behörde, in Absicht eines die Majorennität erreichenden Cantonisten, dessen Beschaffenheit, daß er nämlich in Begriff einrangirt zu werden, von dem Cantonregimente nicht angezeigt worden ist; so kann solche demselben auch sein Vermögen, ohne vorgängige Anfrage bey dem Regimente, welche blos in dem entgegengesetzten Falle nothwendig seyn würde, verabfolgen lassen.

Edict. Samml. f. d. J. 1798. Nro. 90. S. 1799. u. 1800.

§. 900—917.

Nach dem Tode des Vormunds muß ein neuer bestellt werden, welchem die Erben des gewesenen Vormunds binnen sechs Wochen nach geendigter Ueberlegungsfrist die Schlußrechnung abzulegen schuldig sind. Sind aber Pflegbefohlne unter ihnen, oder hat ein Verlassenschaftscurator bestellt werden müssen; so können diese eine dreymonathliche Frist zur Rechnungsablegung verlangen.

§. 918—946. 950. sqq.

Wenn das vormundschaftl. Gericht bey Führung der Vormundschaft an dem Vormund Unordnung bemerket, oder vor den Pflegbefohlnen Gefahr befürchtet; so kann dasselbe jenen wieder entlassen. Dagegen kann auch der Vormund währender Vormundschaft auf Entlassung antragen, wenn besondere Gründe deshalb vorhanden sind. Er muß jedoch so lange, bis ein anderer bestellt worden, sein Amt fortführen.

§. 947—949.

Die zur Vormünderin bestellte Mutter, wenn sie dem Gericht vor Vollziehung ihrer anderweitigen Ehe keine Nachricht giebt, muß der Vormundschaft als verdächtig entsetzt, oder doch entlassen werden; auch wenn sie vor regulirter Sache ohne Genehmigung des Gerichts heyrathet, muß der Mann für das, was sie aus der Vormundschaft zu vertreten hat, als Selbstschuldner, und dem Pflegbefohlnen auch sonst mit seinem Vermögen, gleich dem Vormunde, haften.

Neunter Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten der Curatoren.

§. 953—961.

Curatoren liegen die nämlichen Rechte und Pflichten, als den Vormündern ob.

§. 962—969.

Der Curator einer noch ungebohrnen Leibesfrucht sorgt für Verpflegung der Wittwe, sichere Aufbewahrung des Nachlasses, und daß solcher nicht verdunkelt werde. Wird binnen dem gesetzlichen Zeitraum kein Kind gebohren; so ist seine Curatel zu Ende. Wird ein Kind gebohren; so sorgt er für dessen Bevormundung. Auch der aus unehelicher Schwängerung erzeugten Leibesfrucht muß ein Curator bestellet werden, der auf gleiche Weise für die Mutter, und wenn das Kind gebohren ist, für dessen Rechte, und zwar, wenn es nicht unter väterliche Gewalt kommt, bis zur Volljährigkeit als Vormund sorgt.

§. 970—983.

Ein Curator zur Auseinandersetzung mit dem Vater, hat für Ausmittelung des Vermögens für Pflegbefohlne, für Verwahrung gegen Verdunkelung, und auch für Sicherheit zu sorgen. In die Verwaltung selbst braucht er sich nicht zu mischen, sondern diese bleibt unter den gesetzlichen Einschränkungen dem Vater. Ist er aber zugleich zur Verwaltung des Vermögens der Pflegbefohlnen bestellt; so hat er in sofern alle Obliegenheiten eines Vormundes. Der Vater steht gegen ihn in Verhältniß des Ehrenvormundes, oder des Nießbrauchers, wenn

er den Nießbrauch hat. Bey Abgang des Vaters muß er für Bevormundung Sorge tragen.

§. 984—995.

Der Vater, als Curator seiner Kinder, ist auf den Fall dem Gericht binnen zwey Monathen Anzeige zu machen schuldig, wenn seinen unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern eigenthümliches freyes Vermögen zufället; auch ist er schuldig, ein gerichtliches oder Privatinventarium zu übergeben, ohne zu dessen eidlichen Bestärkung gehalten zu seyn. Unterläßt er die Anzeige; so verliert er sein Recht zur Verwaltung des Anfalls, und muß noch Fünf bis Hundert Thaler Strafe zahlen. Will er das Vermögen in Handen behalten; so muß er Sicherheit leisten.

§. 996—1002.

Ein Lehnscurator hat nur das zu besorgen, was zur Ausübung der Lehnsrechte und Lehnspflichten des Pflegbefohlnen bey dem Lehnshofe, und zur Erhaltung der Substanz des Lehns gehört.

§. 1003. sq.

Ein für unbekannte oder entfernte Interessenten aufgestellter Curator muß sorgen, daß jene ausgeforscht, diesen aber die erfoderlichen Nachrichten zugebracht werden; auch daß die Sache erhalten, oder das Geschäft gehörig betrieben werde.

§. 1005. sqq.

Von Beyständen, besonders in Prozeßangelegenheiten, bestimmt die G. O. das Nähere.

Neunzehenter Titel.

Von Armenanstalten und andern milden Stiftungen.

§. 1. sqq. 20.

Dem Staate kommt es zu, für Ernährung und Verpflegung hülfloser Bürger zu sorgen, also, daß die, die arbeiten wollen und können, Arbeit nach ihren Kräften finden; daß die, welche können und nicht wollen, dazu angehalten werden, und daß die, die nicht können, und auch sonst niemand haben, der für ihren Unterhalt sorgt, auf öffentliche Kosten ernähret, dahingegen fremde Bettler nicht geduldet, sondern über die Grenze gebracht werden müssen.

§. 9—31.

Die Versorgung der Armen liegt ob: privilegirten Corporationen, die einen Armenfond haben; Stadt- und Dorfgemeinen die Versorgung ihrer Mitglieder und Einwohner, besonders wo jeder zuletzt die gemeinen Lasten getragen hat; endlich der Polizeyobrigkeit jeden Orts zur Versorgung in öffentlichen Landarmenanstalten. Die Mittel dazu sind Zinsen der vorhandenen Stiftungen, freywillige Beyträge und Taxen, die unter Approbation des Staats auf den Luxus, öffentliche Vergnügungen jeder Gemeine gelegt werden, Strafgelder u. d. gl.

§. 32—48.

Armenhäuser, Hospitäler, Waisen- und Findel, Werk- und Arbeitshäuser, stehen unter Oberaufsicht des Staats, haben die Rechte moralischer Personen, und ihr Vermögen die Rechte der Kirchengüter, sind aber den Einschränkungen geistlicher An-

stalten bey Geschenken und Vermächtnissen nicht unterworfen.

§. 50—75.

Auf den eigenthümlichen freyen Nachlaß solcher Personen, die in eine öffentliche Anstalt zur Verpflegung aufgenommen worden, und daselbst gestorben sind, hat die Anstalt ein gesetzliches Erbrecht. Die Ehefrau und Kinder können nur auf den Pflichttheil Anspruch machen, den sie jedoch verlieren, wenn sie bey hinlänglichem Vermögen dem Verstorbenen die Hülfe versagt haben. Hat die aufgenommene Person die Anstalt vor dem Tode freywillig verlassen; so kann diese die auf sie verwendeten Kosten als eine Schuld zurückfodern. Einem Waisenhause bleibt dies Erbrecht doch nur auf das beym Austritt besessene Vermögen eines darinn erzogenen Kindes, wenn solches minorenn verstirbt, jedoch Frauenspersonen, die geheyrathet haben, ausgenommen.

Innere Verfassung solcher Anstalten, §. 76—79.

§. 80. sqq.

Die Vorsteher und Verwalter sind als königl. Beamte anzusehen, und haben gleiche Vorschriften und Vertretungen, wie bey königl. Kassen, aber das Vorrecht der Anstalt stehet nur in der Vten Klasse.

Von aufgenommenen Personen, §. 84. sqq.

Zwanzigster Titel.

Von Verbrechen und Strafen.

Erster Abschnitt.

Von Verbrechen und Strafen überhaupt.

§. 1.

Eine jede Obrigkeit und jeder Vorgesetzte im Volke muß Laster und Verbrechen bey einem Untergebenen zu verhüten ernstlich beflissen seyn.

§. 2.

Eltern und Erzieher, Schul- und Volkslehrer, sind besonders verantwortlich, wenn sie die ihnen obliegenden Pflichten, in Ansehung der ihrer Aufsicht anvertrauten Personen vernachlässigen.

§. 3.

Oeffentliche Verachtung der Religion, und Verführung der Unschuld sollen nachdrücklich geahndet werden.

§. 4.

Muthwillige Bettler, Landstreicher und Müssiggänger müssen zur Arbeit angehalten, und wenn sie dazu unbrauchbar sind, auf eine billige Art versorgt, oder als Fremde aus dem Lande geschafft werden.

§. 5. 6.

Diebe und andere Verbrecher, welche ihrer verdorbenen Neigungen wegen, dem gemeinen Wesen gefährlich werden könnten, sollen, auch nach ausgestandener Strafe des Verhafts, nicht eher entlassen wer-

werden, als bis sie aufgewiesen haben, wie sie sich auf eine ehrliche Art zu ernähren im Stande seyen.

Vielleicht ist es den Geschäftsmännern, und besonders Criminalrichtern, nicht unangenehm, wenn sie hier nachfolgende Verordnungen, welche auf die Verfahrungsart bey Criminalprozessen Bezug haben, beysammen antreffen.

I.) Nach der Declaration vom 17ten Oct. 1796. ist wegen Beschleunigung der Criminalprozesse folgendes zu beobachten:

1) Die nöthigen Fragen und Erkundigungen nach dem Namen, Alter, Vaterland, Eltern, Erziehung, Religionsunterricht, bisherigen Aufenthalte, geführten Lebenswandel, der Nahrung und Gewerbe, müssen sogleich bey der Eröfnung des Inquisitionsprozesses angestellt, und dem Angeschuldigten vorgelegt, bey dem artikulirten Verhöre aber deshalb keine weitere Wiederholung gemacht werden. Der Inquirent soll sich also bey der Inqisition auf die Moralität und Zurechnungsfähigkeit des Angeschuldigten, und auf die specielle Beschaffenheit des ihm gemachten Verbrechens vorzüglich einschränken.

Dies gilt insonderheit auch von den Nachforschungen über den bisherigen Lebenswandel der Inquisiten. Wenn dem Inquisiten, falls der Verdacht eines begangenen frühern Verbrechens durch die einzuziehende Erkundigung sich bestätigte, nur eine Verlängerung der Strafzeit bevorstehet, die Erkundigung selbst aber schon einen beträchtlichen Zeitverlust kosten würde; so ist es besser, die Untersuchung ohne weiteres abzuschliessen, als blos in der Absicht, daß der Inquisit zu einer etwas längern Strafe qualificirt werden mögte, den Staat und die Gerichtsobrigkeit mit den Kosten und übrigen Nach-

theilen

theilen des verlängerten Arrests zu beladen. Auch kann in wichtigern Fällen, wenn die Untersuchung desjenigen Verbrechens, weswegen der Inquisit zum Verhafte gezogen ist, leicht und kurz abzumachen seyn würde, die Nachforschung eines andern schweren Verbrechens aber, wenn sich Spuren finden, beträchtlichen Aufenthalt veranlassen dürfe, jene Untersuchung abgeschlossen, und die Erkundigung nach dem frühern Verbrechen in der Zwischenzeit, wo die Acten zum Spruche vorliegen, oder auch an dem Straforte, wohin der Inquisit inzwischen abgeliefert worden, festgesetzt werden.

2) Bey geringern Verbrechen, wo die im Gesetz bestimmte Strafe, dreyjährigen Gefängniß, Zuchthaus oder Festungsarrest nicht übersteigt, bedarf es gar keiner Specialinquisition, sondern es kann auf Generaluntersuchung, wenn selbige im übrigen Ordnungsmäßig geführt ist, sofort erkannt werden.

3) Eben so ist die Specialinquisition nicht nothwendig, wenn die ordentliche Strafe des Gesetzes zwar eine dreyjährige, aber doch nicht eine zehenjährige Gefangenschaft übersteigt, oder wenn sie bey Amtsverbrechen in der Cassation mit oder ohne weitere Leibesstrafe bestehet. Doch muß alsdann der Inquirent am Schluße der Generaluntersuchung aus den darüber verhandelten Acten eine speciem facti herausziehen, darinn die ausgemittelten und eingestandenen erheblichen Thatsachen von denjenigen, die noch geläugnet werden, und nicht vollständig erwiesen sind, absondern, diese speciem facti dem Angeschuldigten vorlegen, und ihn über einige Fragstücke, welche die wesentlichen Umstände des Hergangs der Sache enthalten, mit seinen wörtlich niederzuschreibenden Antworten vernehmen.

Wenn

Wenn auch in einem solchem Fall die im Gesetze bestimmte Ahndung sich einer zehenjährigen Festungs- oder Zuchthaußstrafe schon nähert, kein qualificirtes Geständniß des Angeschuldigten vorhanden ist, auch es nach der Meinung des Inquirenten an einem vollständigen Beweise ermangelt, und also über den Angeschuldigten ex Judiciis wird erkannt werden müssen; so steht dem Inquirenten frey, mit der förmlichen Specialinquisition zu verfahren, um dadurch wo möglich der Sache noch näher auf den Grund zu kommen, und durch consequente und genaue, jedoch ohne Suggestion und Verfänglichkeit abgefaßte Artikel den hartnäckig läugnenden Inquisiten zum Widerspruche mit sich selbst, und dadurch am Ende zum Geständnisse zu bringen.

4) Bestimmt hingegen das Gesetz auf ein Verbrechen zehn- oder mehrjährige, oder lebenswierige, oder wohl eine Todesstrafe; so muß wegen der Wichtigkeit des dem Angeschuldigten bevorstehenden Nachtheils, woselbst die Möglichkeit eines von dem inquirirenden oder dem erkennenden Richter zu begehenden Versehens mit der größten Sorgfalt zu entfernen ist, die Specialinquisition allemal statt finden. Doch müssen auch hier die Inquirenten sich hüten, durch Anhäufung unnützer, zur Sache nicht gehöriger Artikel, wodurch blos Nebenumstände, die in der Entscheidung der Sache keinen bedeutenden Einfluß haben können, ins Licht gesetzt werden sollen, die Untersuchung nicht ohne Noth zu verlängern.

5) Was die Defensionen anbelangt; so sollen dieselben bey allen Arten der Untersuchungen in der Regel zuläßig seyn, und es muß am Schluße der Untersuchung dem Angeschuldigten eröfnet werden, daß

es

es ihm freystehe, sich einen Justitzcommissarium, oder andern zur Justitz verpflichteten Rechtsverständigen zu seinem Vertheidiger zu wählen, und auf dessen Zuordnung anzutragen.

6) Erklärt der Angeschuldigte, daß er keine Defension verlange, und das Verbrechen gehört nur zu denen §. 2. und 3. bestimmten Klassen; so hat es dabey lediglich sein Bewenden, und es ist genug, wenn der Inquirent die dem Inquisiten über die Zulässigkeit und den Zweck der Defension ertheilte Belehrung, so wie die Erklärung desselben darüber, in den Acten gehörig verzeichnet hat; doch muß in den Fällen §. 3. noch besonders registrirt werden, was der Angeschuldigte zur Ursache angeführt habe, warum er auf die Defension Verzicht thue.

7) Bey schweren und Capitalverbrechen §. 4. findet die Verzicht auf die Defension nicht statt, der einzige Fall ausgenommen:

wenn der Angeschuldigte des Verbrechens durch Geständniß und Beweiß zugleich völlig überführt ist, und er seine Entsagung auf die Defension in Gegenwart eines bekannten, glaubwürdigen, dem inquirirenden Richter nicht subordinirten Mannes erklärt, auch dieser das darüber aufgenommene Protokoll mit unterzeichnet.

Ausser diesem Falle muß dem Angeschuldigten, auch wenn er es nicht verlangt, ein Vertheidiger von Amtswegen bestellt werden.

8) Das wesentliche der Defension bestehet in der Unterredung, zu welcher der Vertheidiger mit dem Angeschuldigten in Gegenwart einer Gerichtsperson zugelassen wird. Diese Unterredung muß daher in allen Fällen, wo die Defension verlangt wird, oder nothwendig ist, erfolgen, und der Vertheidiger

ger muß sich dazu durch das Lesen der Acten vorbereiten, die ihm zu dem Ende von dem Richter vorzulegen, oder allenfalls, jedoch nicht leicht über drey Tage, gehörig foliirt, und mit einem vollständigen Votulo versehen, in seine Behausung zu verabfolgen sind.

9) Wenn die Unterredung gehörig vor sich gegangen ist; so hängt es übrigens von der pflichtmäßigen Beurtheilung des Vertheidigers ab, in wiefern er eine schriftliche Defension für nöthig halte, oder dieselbe nur kürzlich zum Protokoll geben wolle.

10) Nur in dem Falle, wenn nach Lage der Acten eine zehnjährige oder längere Strafe, oder gar die Todesstrafe gegen den Inquisiten erkannt werden könnte, muß der Vertheidiger allemal eine schriftliche Defension einreichen. Auch muß er in einem solchen Falle, wo möglich, schon bey dem artikulirten Verhöre zugezogen, oder wenn dies nicht thunlich wäre, dies artikulirte Verhör dem Inquisiten in seiner Gegenwart vorgelesen, auch letzterer von ihm besonders vernommen werden, ob und was er dabey noch zu erinnern, oder sonst anzuführen habe.

11) Zur Einreichung schriftlicher Defensionen muß der Richter die Frist jedesmal so kurz, als es irgend ohne Uebereilung des Defensors geschehen kann, bestimmen. Daß er auf die Innebehaltung dieser Frist von Amtswegen Acht haben, und den säumigen Defensor nöthigen Falls durch Zwangsmittel zu seiner Schuldigkeit anhalten müsse, deshalb hat es bey den bisherigen Verordnungen sein Bewenden.

12) Erklärt der Angeschuldigte bey Publication des ersten Urtels, nach geschehener Bedeutung von dem

ihm

ihm dagegen offen stehenden Rechtsmittel, daß er sich bey dem Erkenntnisse beruhige; so hat es dabey in der Regel lediglich sein Bewenden. Nur wenn auf Todesstrafe erkannt ist, muß diese Erklärung in Gegenwart entweder des Defensors, oder einer dem inquirirenden Richter nicht subordinirten Gerichtsperson aufgenommen werden.

13) Kommt es dagegen zur zweyten Instanz; so ist wegen des Defensionspunktes alles das anwendbar, was in Ansehung der ersten Instanz §. 5—12. vorgeschrieben worden.

Edictensamml. für d. J. 1796. S. 726.

II.) Nach dem Hofrescript vom 23sten May 1796. ist es kein Verbrechen, wenn ein Gefangener sich in Freyheit zu setzen sucht; es sey denn, daß er mit mehrern ein Complot zum Ausbruche macht.

Edictensamml. 10. B. S. 403.

III.) Nach der Verordnung vom 24sten April 1797. ist wegen des Willkomm und Abschieds bey Festungsstrafen folgendes festgesetzt:

1) Wenn auf Festungsstrafe mit Willkomm und Abschied erkannt worden; so muß die körperliche Züchtigung dem Verbrecher vor der Abführung nach der Festung durch Veranstaltung des inquirirenden Gerichts ertheilet werden.

2) Der sogenannte Abschied muß, wenn an dem Orte der Festung auch ein Zuchthaus vorhanden, in diesem vollzogen, und zu dem Ende durch Befehl oder Requisition an die dem Zuchthause vorgesetzte Behörde die nöthige Veranstaltung getroffen, der Festungscommandant aber gleich bey der Ablieferung requirirt werden, den Verbrecher nach verlaufener Strafzeit nicht sogleich auf freyen Fuß zu

stellen, sondern an die Zuchthaußbehörde abzuliefern.

3) Ist an dem Orte der Festung kein Zuchthauß; so muß gar nicht auf Abschied erkannt, sondern allenfalls die Dauer des Festungsarrests, nach Verhältniß des Grades der Züchtigung, die der Verbrecher verwirkt hat, jedoch nicht über dreyßig Monathe, verlängert werden.

4) Der Grad der Züchtigung muß in dem Urtel wenigstens allgemein seyn, mit den Ausdrücken: eine mäßige, eine gewöhnliche, eine tüchtige angedeutet werden.

5) Damit der Richter über diesen Grad sich bestimmen könne, muß der Inquirent dafür sorgen, daß wenigstens in allen solchen Fällen, wo ein Erkenntniß auf Zuchthauß- oder Festungsstrafe zu erwarten ist, die körperliche Constitution des Verbrechers durch einen Sachverständigen untersucht, und das Gutachten darüber zu den Acten gebracht werde.

6) Sollen die Werkzeuge so beschaffen seyn, oder eingerichtet werden, daß eine damit zu ertheilende, selbst tüchtige, Züchtigung nicht in Grausamkeit ausarte, oder für Leben und Gesundheit gefährlich werde.

Edictensamml. für d. J. 1797. S. 1129.

IV.) Vorstehende Verordnung ist durch eine andere vom 14ten Sept. 1798. theils bestätigt, theils erweitert, oder näher bestimmt worden, nemlich

1) in allen Fällen, worinn ein Erkenntniß auf Zuchthauß- oder Festungsstrafe, oder auf eine durch körperliche Züchtigung zu schärfende Gefängnißstrafe, zu erwarten ist, die körperliche Constitution des Verbrechers durch einen Sachverständigen untersuchen zu lassen, und das Gutachten darüber zu den Acten zu nehmen, damit der Richter über

den

den Grad der zu vollstreckenden Züchtigung sich bestimmen kann.

2) Die Züchtlinge, sowohl Manns- als Weibspersonen, bey Vollstreckung der Züchtigungen, in eine sogenannte Krautbank einspannen, und ihnen auf den Hintern 40, 50 bis 80 Streiche, und zwar bey einer erkannten mäßigen oder gewöhnlichen Züchtigung, mittelst großer frischer Ruthen von Birkenreißern, bey einer erkannten tüchtigen Züchtigung aber, mittelst eines im Durchschnitte halb Zoll dicken, und anderthalb Ellen langen halb frischen Steckens von Haselstrauch, ertheilen zu lassen, und

3) die erkannten körperlichen Züchtigungen, je nach der körperlichen Beschaffenheit der Züchlinge, in einem Tage, oder in zwey Tagen, und zwar bey Mannspersonen durch Mannspersonen, und bey Weibspersonen durch Weibspersonen vollziehen zu lassen.

V.) Verordnung wegen des Verfahrens flüchtig gewordener Verbrecher, vom 21sten Jan. 1799.

§. 1. Wenn eine Criminalunterſuchung gegen einen Verbrecher begründet ist, der sich auf flüchtigen Fuß gesetzt hat, und dessen man durch die gesetzlichen Mittel nicht ad Effectum einer ordentlichen Untersuchung habhaft werden kann; so soll mit Edictalcitation, und beym Ausbleiben mit Untersuchung in Contumaciam und dergleichen Erkenntniß, nur in folgenden Fällen verfahren werden:

1) Wenn die Gesetze ausdrücklich vorschreiben, welche Strafe gegen einen Verbrecher vollstreckt werden soll, der sich durch die Flucht der ordentlichen Strafe entzogen hat. Dies ist der Fall

bey dem Verbrechen des Hochverraths,

bey der Landesverrätherey der ersten Klasse,
bey dem Privatduelle, und
bey dem betrüglichen und muthwilligen Banqueroute, es mag der Schuldner deshalb rechtliche Indicia communia, oder die besondern hier statt findenden gesetzlichen Vermuthungen gegen sich haben.

2) Bey Verbrechen, deren ordentliche Strafe ganz oder zum Theil auch gegen den Abwesenden vollstreckt werden kann, und diese, in so fern die Vollziehung statt findet, nicht in einem solchen Uebel besteht, welches schon eine natürliche Folge des Austretens allein, entweder überhaupt, oder wenigstens während der Dauer der Abwesenheit, seyn würde; mithin wenn folgende Strafen allein die ordentlichen Strafen sind, oder einen Theil derselben ausmachen:

Verlust aller Standesrechte und Würden, der Ehrenstellen, und
der bürgerlichen Ehre und aller Würden, nebst
dessen öffentlicher Bekanntmachung, imgleichen
Confiscation gewisser Vermögensstücke, und Geldstrafen, jedoch nur in Fällen, wo der Verbrecher Vermögen zurückgelassen hat.

§. 2. In allen übrigen Fällen hingegen, wo das Gesetz nur allein Leibes- oder Lebensstrafe, Verbannung aus dem Aufenthaltsorte, Verlust wirklicher Aemter, des Bürgerrechts, des Gewerbes, und des Schutzes eines Juden bestimmt, bedarf es keines Erkenntnisses gegen den flüchtigen Verbrecher, mithin auch keiner Edictalvorladung.

§. 3.

§. 3. Bey eintretender Nothwendigkeit eines Contumacialverfahrens (§. 1.) ist in Absicht der Form folgendes zu beobachten:

Es wird zuförderst der flüchtig gewordene Verbrecher durch Edictales zu seiner Verantwortung vorgeladen, wozu der Termin auf 3 Monathe, vom Tage des erfolgenden Aushangs angerechnet, hinauszusetzen ist.

Nur wenn der letzte bekannte Aufenthalt über funfzig Meilen von dem Orte, wo das vorladende Gericht seinen Sitz hat, entlegen ist, wird der Termin auf 6 Monathe bestimmt.

Die Bekanntmachung dieser Edictalladung geschieht durch ein immer nur einfach auszufertigendes Proklama, welches an ordentlicher Gerichtsstelle desjenigen Gerichts, welches die Vorladung verordnet, anzuschlagen ist.

Ausserdem wird diese Citation zu drey verschiedenen Malen in die Intelligenzblätter der Provinz eingerückt, wo sich das vorladende Gericht befindet, und wenn es ab Actis constirt, in welche Königl. oder fremde Provinz sich der Verbrecher wahrscheinlich begeben hat, oder wo sein letzter bekannter Aufenthalt gewesen ist, auch gleichmäßig in die dortigen Intelligenzblätter. Sind in dem fremden Lande keine Intelligenzblätter im Gebrauch; so treten die dortigen Zeitungen an deren Stelle.

Bey Veranstaltung der Bekanntmachung der Edictalcitation muß das Gericht dafür sorgen, daß die Einrückung so geschehe, daß die dritte Insertion wenigstens 4 Wochen vor dem Termin erfolge, und gegen dessen Eintritt alle drey Blätter, worinn die Citation enthalten ist, zu den Acten kommen.

Sind aber bey Bekanntmachung der Edictalcitation Mängel vorgegangen; so müssen selbige so

weit gehoben werden, als es zur Ergänzung der Legalität nach Vorschrift der G. O. Th. I. Tit. 7. §. 47 a. und 47 b. erfoderlich ist.

§. 4. Die Vorladung selbst ergeht, ohne Unterschied der Fälle, unter der Warnung:

daß beym Ausbleiben mit der Untersuchung und Beweisesaufnahme in Contumaciam verfahren werden, der Vorgeladene seiner etwantgen Einwendungen gegen Zeugen und Documente, wie auch aller sich nicht etwa von selbst ergebender Vertheidigungsgründe verlustig gehen, demnächst nach Ausmittelung der angeschuldigten Verbrechen auf die gesetzliche Strafe erkannt, und das Urtel in sein zurückgelassenes Vermögen und sonst, so viel es geschehen kann, sofort, an seiner Person aber, sobald man seiner habhaft würde, vollstreckt werden solle.

§. 5. Dieser Verordnung gemäß muß auch die Untersuchung gegen den ausbleibenden Angeschuldigten in Contumaciam vor sich gehen und abgeschlossen werden.

Ihm ist jedoch, wenn die Sache so weit gediehen ist, noch ein Defensor ex officio zuzuordnen, welcher nach Lage der Acten die übrigen Anträge, wegen Vervollständigung der Untersuchung oder Aufnahme der zur Vertheidigung des Angeklagten vorzuschlagenden Beweismittel, zu machen, in deren Entstehung aber aus denselben eine schriftliche Vertheidigung anzufertigen und einzureichen hat.

Uebrigens bedarf es, auch von Seiten des etwa aufgetretenen Denuncianten, keiner Ableistung des sonst bey Edictalcitationen im Civilprozesse nach Vorschrift der Gerichtsordnung Th. I. Tit. 7. §. 16. erfoderlichen Eides.

§. 6. Das hiernächst abzufassende Contumacialurtel wird, statt der Zufertigung an den Angeschuldigten, durch öffentliche Bekanntmachung publicirt.

Ist nur von Geldstrafen oder Confiscation eines Theils des Vermögens die Rede; so wird das Urtel mit beygefügter Verwarnung:

daß nach Ablauf der zu bestimmenden Restitutionsfrist die Strafe vollzogen werden solle,

vier Wochen hindurch an gewöhnlicher Gerichtsstelle des Gerichts, welches die Vorladung verfügt hat, ausgehängt.

In den übrigen oben erwähnten Fällen (§. 1.) geschieht die einmalige Einrückung des Urtels quoad Tenorem, und der gedachten Verwarnung in den drey öffentlichen Anzeigen, worinn die Edictalcitation inserirt worden war.

§. 7. Wenn in dem Contumacialurtel auf Geldstrafe oder auf Confiscation eines Theils des Vermögens erkannt ist; so dauert die Restitutionsfrist zehen Tage lang, und zwar vom Tage der Refixion des Aushangs angerechnet.

Ist aber auf eine andere der §. 1. benannten Strafen erkannt worden; so bleibt die Restitutionsfrist innerhalb vier Wochen offen, welche vom Tage der Insertion in den Intelligenzblättern der Provinz, worinn das vorladende Gericht seinen Sitz hat, zu berechnen sind.

§. 8. Erst nach Ablauf der zulässigen Restitutionsfrist zur Vollstreckung der erkannten Strafe geschritten.

Sollte inzwischen der Angeschuldigte nach schon abgelaufener Frist, jedoch noch vor der wirklichen Vollstreckung des Urtels, sich zur Verantwortung einstellen, oder zur Haft gebracht werden; so soll ihm auf sein Ansuchen die Restitution annoch an-

gedeihen, wenn er auch keine erhebliche Hindernisse, warum er der Vorladung nicht Folge geleistet, bescheinigen könnte. Solchen Falls findet sodann dasjenige weitere Verfahren statt, welches die Gerichtsordnung Th. I. Tit. 35. §. 54. in einem ähnlichen Falle vorschreibt.

§. 9. Wenn schon vor Abfassung des Contumacialurtels der auswärtige Aufenthalt des Verbrechers zuverlässig bekannt wird, die Arretirung und Auslieferung desselben aber nicht statt findet; so muß die Vorschrift der Gerichtordnung Th. I. Tit. 36. §. 52. befolgt werden, wobey das Gericht dasjenige von Amtswegen zu besorgen hat, was daselbst dem Extrahenten überlassen ist.

§. 10. In den Fällen hingegen, wo nach §. 2. des gegenwärtigen Cirkulars gegen einen flüchtigen Verbrecher kein Contumacialverfahren zulässig ist, liegt dem Richter blos ob, zur Vermeidung der durch Verlauf der Zeit zu besorgenden Verdunkelungen, vorläufig so viel als möglich alles, was zur Ueberführung dienen kann, zu den Acten zu bringen, und sodann sind diese bis zur Habhaftwerdung des Verbrechers zu reponiren.

Ist wirklich ein rechtlicher Verdacht vorhanden; so steht dem Richter frey, die durch die vorläufige Untersuchung und Feststellung des Corporis Delicti verursachten Kosten aus dem zurückgebliebenen Vermögen des Verbrechers einzuziehen.

Dem etwa vorhandenen Damnificaten aber bleibt auch hier, so wie immer, unbenommen, wenn es ihm die Mühe zu lohnen scheint, per Modum Actionis civilis auf Entschädigung zu klagen, wo sodann wegen der Vorladung und des weitern Civilverfahrens eben das statt findet, was die Gerichtsordnung Th. I. Tit. 7. für den Fall

ver-

verordnet, wenn gegen einen Abwesenden geklagt wird, an welchem in Person die Citation nicht insinuirt werden kann.

§. 11. Schließlich sollen alle diese Anweisungen sich nur auf eigentliche Criminalunterſuchungen erſtrecken, und bleiben in Absicht der Confiscationsprozesse gegen ausgetretene Vassallen und Unterthanen die diesfälligen Vorschriften der Gerichtsordnung Th. I. Tit. 35. u. 36. unverändert.

Stengels Beyträge B. 7. S. 213.

VI.) Da bis jetzt vielfältig wahrgenommen worden, daß die von den Festungen und Zuchthäusern nach ausgestandener Strafe entlassenen Personen, entweder durch Wiederholung der schon verübten, oder Vollbringung anderer oft noch strafbarerer Vergehungen, gar bald die ihnen zu Theil gewordene Freyheit gemißbraucht, und ihre fernere, oft sogar lebenswierige Verhaftung nothwendig gemacht haben, auch dabey zugleich bemerkt worden, daß nicht immer gänzliche Verderbtheit der Verbrecher, sondern nicht selten blos die ihnen fehlende Gelegenheit, sich ihren nur nothdürftigen Unterhalt rechtmäßiger Weise erwerben zu können, die nächste Ursache jenes fortgesetzten strafbaren Betragens gewesen; so sind, um solchem Uebel vorzubeugen, und solchen oft noch nicht ganz verderbten Menschen Mittel und Wege an die Hand zu geben, auf denen sie ihren wenigstens nothdürftigen Unterhalt auf eine rechtliche Art erwerben, und so wiederum nützliche Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft werden können, folgende nähere Bestimmungen

wegen des bey ihrer Entlassung aus den Festungen und Zuchthäusern zu beobachtenden Verfahrens,

hierdurch vorläufig festgesetzt worden:

§. 1. In Ansehung fremder Landstreicher, welche nirgends einen festen Wohnsitz haben, und wovon sie sich ernähren, nicht nachweisen können, als Betteljuden und dergleichen, hat es zuvörderst bey den Bestimmungen des Allg. Landrechts

§. 191. sqq Tit. 20. Theil 2.

wornach selbige nach ausgestandener Strafe über die Grenzen gebracht werden sollen, sein Bewenden. Jedoch müssen dergleichen Leute bey ihrer Entlassung mit der nöthigen Bekleidung versehen und die Kosten dazu vom abliefernden Richter, auf Rechnung dessen, dem die Kosten der Untersuchung zur Last fallen, auf Verlangen der Zuchthausadministration oder des Commendantens der Festung, sofort hergegeben werden.

§. 2. Alle übrige, ohne Unterschied des Alters, Geschlechtes oder Standes hingegen, welche nach ausgestandener Strafe nicht über die Grenze gebracht werden, müssen umständlich darüber:

wohin sie sich nach ihrer Entlassung zu wenden, wodurch sie sich ihren Unterhalt zu erwerben gedenken, und ob sie Eltern, Kinder, oder solche Verwandte haben, die für ihre Unterhaltung rechtlich zu sorgen verpflichtet, und im Stande sind,

vernommen werden.

§. 3. Hierbey ist es nicht genug, wenn der zu Entlassende ganz im Allgemeinen angiebt, daß er dienen wolle, oder dergleichen, sondern er muß ganz bestimmt befragt werden. Z. B. bey wem er in Dienst zu gehen gedenke, u. s. w. um so viel als möglich der Richtigkeit der Angabe auf die Spur zu kommen, und die nachherige Prüfung der Obrigkeit des Orts zu erleichtern.

§. 4. Diese Vernehmung geschieht von dem acquirirenden Richter, ehe derselbe den Inquisiten zur Vestung oder in das Zuchthaus abliefert. Eine Abschrift des darüber aufgenommenen Protocolls wird den Garnisonsgerichten oder dem Zuchthaus-Justitiario communiciret, um darnach und nach den unten folgenden nähern Bestimmungen, bey der künftigen Entlassung des Arrestanten zu verfahren. Ist schon erkannt, oder nach Beschaffenheit des Delicti vorauszusehen; daß der Arrest ein Jahr oder länger dauern werde; so muß der inquirirende Richter, das Garnisonsgericht oder den Zuchthausiustitiarium zugleich requiriren, daß er drey Monate vor dem Termin der Entlassung das Protocoll dem Arrestanten vorlege; ihn nochmals vernehme: ob und was für eine Veränderung in den Umständen, oder in seinen Gesinnungen und Entschließungen, welche auf sein künftiges Fortkommen Einfluß haben, sich zugetragen, und daß er das hierüber aufgenommene Protocoll dem inquirirenden Richter baldigst zusende.

§. 5. Hat der zu Entlassende einen rechtlichen Nahrungszweig zu seinen fernern Unterhalt angegeben, und diese Angabe durch Umstände wahrscheinlich gemacht; so muß der Richter diese summarisch prüfen, und, wenn er sie gegründet findet, es dabey bewenden lassen.

Eben dieses tritt auch ein, (§. 2.) wenn der zu Entlassende Eltern, Kinder, oder solche Personen hat, die zu seiner Unterhaltung gesetzlich verpflichtet und im Stande sind, als in welchem Fall der Entlassene an diese verwiesen, und nur dem Richter des Ortes Nachricht gegeben werden muß.

§. 6. Erwählt der zu Entlassende einen Wohnort, der nicht unter der Gerichtsbarkeit des abliefern-

den Richters belegen; so muß dieser dem Richter des Ortes das aufgenommene Protocoll mittheilen, letzterer die verordnete Prüfung anstellen, und nach dem Erfolg derselben, mit den Behörden der Festung und des Zuchthauses weitere Verabredung nehmen.

§. 7. Damit jedoch ein seiner Grundherrschaft unterthäniger Mensch sich dieser seiner Verbindlichkeit nicht entziehen könne; so muß, falls er in dem schon oft bemerkten Falle sich unter ihre Gerichtsbarkeit nicht zurückbegeben wollte, auch ihr davon Nachricht gegeben werden. Verlangt sie alsdann, daß der zu Entlassende in ihre Dienste trete, und ist sie bereit, für seinen Unterhalt, oder daß er in den Stand gesetzt werde, sich diesen zu verschaffen, zu sorgen; so muß der Entlassene sich dahin verfügen, und es kommt auf seine fernere Wahl nicht an.

§. 8. In den §. 5. bestimmten Fällen wird die Requisition von dem inquirirenden Richter, oder von dem Richter des Orts (§. 6.) an die Festungs- oder Zuchthausgerichte (§. 4.) blos dahin gerichtet, daß sie, wenn sich nicht inzwischen eine Veränderung zugetragen habe, den bisherigen Arrestanten bey seiner wirklichen Entlassung anweisen möchten, sich nunmehr geraden Wegs an den Ort, der zu seinen künftigen Aufenthalt und Fortkommen bestimmt ist, begeben, unter der Warnung, daß wenn er dieses nicht thun, sondern sich an andern Orten und sonst im Lande herumtreiben würde, er von den Landespolizeybehörden als ein verdächtiger Mensch angesehen und behandelt, auch wenn zu der Zeit und in der Gegend, wo er sich solchergestalt herumtreibt, Verbrechen vorfallen, sein Herumtreiben als eine Anzeige

zeige seiner Verschuldung und Theilnahme daran angesehen werden solle.

§. 9. Ist das Verbrechen, worauf die Zuchthaus- oder Festungsstrafe erfolgt, so beschaffen; daß nach überwiegender Wahrscheinlichkeit weder ein Rückfall in selbiges zu besorgen, noch zu fürchten ist, daß dem Arrestanten, wegen des daraus im Publico wider ihn entstehenden Widerwillens und Mistrauens, sein weiteres Fortkommen erschwert werden dürfte; so kann der inquirirende Richter einen solchen Menschen sich selbst überlassen, und das Requisitoriale an die Festungs- oder Zuchthausbehörde blos dahin richten, daß der Arrestant nach ausgestandener Strafe wiederum auf freyen Fuß gestellt werde.

§. 10. Ist der Arrestant, welcher keinen der §. 2. beschriebenen Wege zu seinem künftigen Fortkommen nachweisen kann, ein wirkliches Mitglied einer Stadt- oder Dorfgemeine, oder anderen Corporation, die nach den bestehenden Gesetzen für ihre Mitglieder zu sorgen verpflichtet ist; so muß den Vorstehern dieser Corporation Nachricht von der erkannten Strafe und dem Zeitpunkte ihrer Endigung gegeben, und sie müssen aufgefordert werden, gegen diese Zeit die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, damit den Arrestanten, wenn er sich nach der Entlassung bey ihnen meldet, Gelegenheit, sich seinen Unterhalt zu erwerben, sofort verschaffet oder nachgewiesen werden möge.

Von dieser Verfügung wird zugleich der Gerichtsobrigkeit des Orts Nachricht gegeben, damit sie vigiliren könne, daß die Vorsteher der Gemeinde ihrer Verbindlichkeit ein Genüge leisten.

Die Requisition an die Vestungs- oder Zuchthausbehörde (§. 4.) wird alsdann nur darauf gerich-

gerichtet, den Arrestanten bey seiner Entlassung nach diesem Orte, unter der §. 3. erwehnten Warnung, ausdrücklich zu verweisen.

§. 11. Ist keiner der obigen Fälle (§. 8. 9. 10.) vorhanden; so liegt der Gerichtsobrigkeit des Orts, wo der Arrestant die letzten drey Jahre sich aufgehalten (forum domicilii) oder wenn er dergleichen nicht gehabt, der Obrigkeit des Geburtsorts (forum originis) oder wenn er noch unter väterlicher Gewalt stehet, den Gerichten des Wohnorts seines Vaters, die Verbindlichkeit, für ihn zu sorgen, und ihm Gelegenheit zum erlaubten Erwerb seines Unterhalts anzuweisen, ob; daher auch der inquirirende Richter oder der des Orts, (§. 6.) in sofern er nicht selbst judex domicilii oder originis ist, an diesen das Vernehmungsprotocoll übersenden, und sein Requisitoriale an die Vestungs- oder Zuchthaus-Behörde eben so, wie in dem Falle des §. 10. entrichten muß.

§. 12. Wird in beyden Fällen (§. 10. 11.) der zu Entlassende, durch Alter, fortdauernde körperliche Schwäche und Krankheit, (denn in Ansehung solcher, die nur an temporären ihren Transport verhindernden Krankheiten leiden, muß ihre Herstellung vor ihrer Entlassung bewirkt werden) wenn auch nicht gänzlich, doch für jetzt verhindert, sich durch Arbeit seinen Unterhalt zu verschaffen; so muß vom Richter des Wohn- und Geburtsortes für ihn gesorgt (§. 11.) und dabey überall nach den Grundsätzen verfahren werden, die von Unterhaltung eines hülfsbedürftigen Mitglieds (conf. Reglement vom 16. Jun. 1791.) bestimmt sind. Jedoch kann dieses nur

so

so lange dauern, als sich der Entlassene in diesem Zustande befindet.

§. 13. Ist zum Transport des zu Entlassenden eine Fuhre nothwendig; so muß sich der Richter (§. 12.) bey der Provinzial-Cammer melden, und um einen Vorspannpaß ansuchen, der ihm sodann ertheilt werden soll; indem Krüppelfuhren schlechterdings noch wie vor verbotten bleiben.

§. 14. Tritt der §. 12. bemerkte Fall nicht ein, sondern fehlet es dem Entlassenen nur an einer Gelegenheit, sich seinen Unterhalt zu erwerben; so schränkt sich die Verbindlichkeit der Commun-Vorsteher oder Obrigkeit nur auf Auswahl und Anweisung derselben ein.

§. 15. Hier lassen sich nun zwar keine allgemeine Regeln vorschreiben; vielmehr bleibt die nähere Bestimmung vorkommenden Umständen, dem vernünftigen Ermessen des Richters, oder desjenigen, der nach obigen Grundsätzen für die Unterbringung des Entlassenen zu sorgen schuldig ist, vorbehalten. Jedoch dienen folgende zum Beyspiel:

a) Bedarf die Gutsherrschaft oder eines der Communglieder des Dienstes des zu Entlassenden zu Arbeiten und in der Landwirthschaft, die seinen Jahren und körperlichen Constitution angemessen sind; so muß dieser daselbst untergebracht, dabey aber von den Gerichten des Orts darauf, daß ein solcher Mensch bey dieser Art von Unterbringung sein nothdürftiges Auskommen wirklich finde, ex officio gesehen werden.

b) Sind Spinnstuben in der Nähe, oder hat die Obrigkeit öffentliche Arbeiten, wobey Taglöhner gebraucht werden können; so muß sie sich mit den Entrepreneurs in Tractaten einlassen,

lassen, und solchergestalt die Ansetzung des zu Entlassenden bewirken.

§. 16. Kann aber dem Entlassenen auf keinem dieser Wege Arbeit verschafft werden; so muß der Richter, oder diejenige Behörde, welche für die Unterbringung zu sorgen hat, sich bey der Provinzialkammer dahin verwenden, daß derselbe bey den öffentlichen Bauten, Grabenräumungen und dergleichen, angestellt werde.

§. 17. Ist der Arrestant kein fremder Landstreicher, der über die Grenze geschafft werden kann, und gehört er doch auch nicht unter eine der obigen Klassen, für welche Kammern und Gerichtsobrigkeiten zu sorgen haben, (§. 10. 11.) oder kann von diesen wegen der weiten Entfernung, oder anderer besonderer Umstände halber, eine solche Vorsorge nicht gefodert oder erwartet werden; so ist es die Sache des inquirirenden Richters, sich der Unterbringung des zu Entlassenden nach Möglichkeit anzunehmen. Für Leute dieser Art, für welche der inquirirende Richter zu sorgen hat, müssen hauptsächlich die von den Kriegs- und Domainenkammern zu suppetitirenden Gelegenheiten benutzt werden.

§. 18. Es hängt in allen Fällen von der Beurtheilung desjenigen ab, welcher für die Unterbringung zu sorgen hat, ob der Entlassene an den für ihn bestimmten Ort unter Aufsicht und Bedeckung transportirt werden solle; in welchem Falle es seine Sache ist, wegen des Transports die nöthigen Anstalten zu treffen, und die Festungs- und Zuchthausbehörde, davon zu benachrichtigen, die Requisitionen an die Militairbehörden, dergleichen Leute auf Transporte zu nehmen, und sie solchergestalt an den Ort ihrer Bestimmung zu schaffen, wer-

werden in den meisten Fällen die sichere Ablieferung derselben erleichtern.

§. 19. Wird aber ein solcher Transport nicht nöthig gefunden; so muß dem an die Festungs- oder Zuchthausbehörde zu erlassenden Requisitoriali ein Reisepaß, worauf der nächste Weg von der Festung oder dem Zuchthause nach dem Bestimmungsort des zu Entlassenden bemerkt ist, beygefügt werden.

§. 20. Bey der Entlassung wird der gewesene Arrestant noch besonders erinnert, falls er auf dem angewiesenen Wege seinen Unterhalt ohne sein Verschulden nicht finden sollte, er sich wiederum bey seiner Obrigkeit melden müsse, die denn weiter für ihn sorgen werde, daß er auch in den §. 15. und 16. bemerkten Fällen sofort entlassen werden würde, sobald er einen andern gewählten Nahrungszweig glaubhaft nachgewiesen, oder durch seinen anhaltenden guten Lebenswandel den Aufsehern der Anstalt dargethan hätte, daß ohne Nachtheil ihm die eigene Wahl seines Unterhaltes anvertrauet werden könne.

§. 21. Zugleich wird dem Entlassenen der §. 19. bemerkte Paß eingehändigt, mit der Anweisung, den darinn bemerkten Weg nach seinem Bestimmungsort zu gehen, unter der §. 8. bemerkten Warnung. Auch wird ihm der erfoderliche, nach der Weite des Weges zu bestimmende, Zehrpfennig zugestellt. Diesen muß diejenige Behörde, welche für die Unterbringung überhaupt zu sorgen hat, der Festungs- oder Zuchthausbehörde in Zeiten einsenden.

§. 22. Sollte der gewesene Arrestant bey seiner Entlassung einen von ihm selbst gewählten Nahrungszweig anzeigen, und erklären, daß er lieber die-

sem, als dem für ihn vorgeschlagenen folgen wolle; so kann ihm dieses zwar nicht versagt, jedoch muß sofort hievon dem inquirirenden Richter, und durch diesen, dem Richter des Orts, wohin er sich begiebt, Nachricht gegeben werden.

§. 23. Aus obigen Vorschriften folgt, daß die Correspondenz mit den Festungs- oder Zuchthaußbehörden wegen des Verfahrens bey künftiger Entlassung des Arrestanten, hauptsächlich durch den inquirirenden Richter zu führen sey. Es versteht sich jedoch von selbst, daß wenn die Gemeinvorsteher oder die Gerichtsobrigkeit in den Fällen des §. 10. 11. nähere, dem inquirirenden Richter noch nicht bekannt gewesene, Bestimmungen über den Ort und die Art der Unterbringung, wegen der Art des Transports ꝛc. ausgemittelt haben, welche der Festungs- oder Zuchthausbehörde zu wissen nöthig sind, solche Gemeinvorsteher oder Gerichtsobrigkeiten mit den gedachten Behörden unmittelbar darüber correspondiren müssen.

§. 24. Jede Gerichtsobrigkeit, die nach den vorstehenden Vorschriften für die Unterhaltung der Entlassenen entweder selbst sorgen, oder die erfoderlichen Requisitionen erlassen muß, hat dabey mit der möglichsten Sorgfalt und Schnelligkeit zu verfahren, da durch die angeordnete Untersuchung der Arrest der Gefangenen nicht verlängert werden kann, sondern zur Zeit der Entlassung alles in Ordnung seyn muß, und werden dahero die Landes-Justitzcollegia, besonders aber die Kriegs- und Domainenkammern angewiesen, auf dergleichen Saumseligkeiten ein genaues Auge zu haben, und die Contravenienten zu gehöriger Untersuchung und Bestrafung zu ziehen.

§. 25.

§. 25. Da auch der Richter sein vorzüglichstes Augenmerk dahin richten muß, dem Entlassenen ein fortdauerndes Auskommen zu verschaffen; so kann er sich nicht entziehen, falls der Entlassene auf dem bezeichneten Wege ohne sein Verschulden seinen Unterhalt nicht finden sollte, dafür anderweitig zu sorgen; und wird die Kriegs- und Domainenkammer vorzüglich dahin zu sehen haben: daß die Gerichts- und Gutsherrschaften ihren Pflichten darunter nachkommen.

Edict. Samml. f. d. Jahr 1797. S. 995.

VII.) Durch ein Rescript des Justizministerii vom 4ten Sept. 1797. ist befohlen: in allen Fällen, wo auf blosen Festungsarrest und nicht auf Festungsarbeit angetragen wird, zuvor jedesmal untersuchen zu lassen, woher die Alimentation des Inquisiten, welche täglich wenigstens auf zwey Groschen zu bestimmen, genommen werden könne? ob der Inquisit selbst hinlängliches Vermögen dazu besitze, oder ob er Familie habe, die nach den Gesetzen für seinen Unterhalt zu sorgen verpflichtet, oder auch nur aus eigenem guten Willen dazu geneigt ist? oder woher sonst dieser Unterhalt genommen werden könne? welche Umstände in dem Bericht bey Einsendung der Acten angezeigt werden sollen, damit, wenn gar kein Fond vorhanden wäre, bey Nachsuchung des Befehls zugleich auf dessen Anweisung angetragen werden könne.

Eisenb. u. Stengel 5. B. S. 211.

VIII.) Ueber die Nachsuchung vorläufiger Ordre zur Annahme der in erster Instanz zu Festungs- oder Zuchthausstrafen verurtheilten Verbrecher, erfolgte unterm 21sten Jan. 1799. folgende Circularverordnung:

1) daß, wenn der in erster Instanz verurtheilte Inculpat sich nicht im Arreste befindet, in der Regel niemals eine vorläufige Annahmsordre nachgesucht, sondern jederzeit die Rechtskraft des Erkenntnisses abgewartet werden soll;

2) daß, wenn der in erster Instanz verurtheilte Verbrecher sich im Arreste befindet, oder die Arretirung desselben nach Lage der Sache, bey Publication verfügt werden muß, alsdann zwar vorläufige Annahmsordres nachgesucht werden können; jedoch eher nicht, als bis ausgemacht ist, daß der Inculpat bey dem in erster Instanz gefällten Erkenntnisse nicht beruhigen will, und dagegen das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung eingewendet hat; daß aber auch in diesem Falle nur dann auf vorläufige Annahmsordre angetragen werden soll:

a) wenn der Verbrecher, er mag nun auf eine lange oder auf kurze Zeit zur Festung verurtheilt seyn, sich zur Antretung der Strafe salvo iure bereit erklärt, als worüber derselbe jederzeit bey Publication des Erkenntnisses gehörig zu verständigen und zu vernehmen ist;

b) wenn der Verbrecher zwar die in erster Instanz erkannte Strafe salvo iure nicht antreten will, derselbe sich aber im Gefängniß aus eigenen Mitteln nicht ernähren kann, und wenigstens zu einer sechsmonatlichen Festungsstrafe verurtheilt, auch mit aller Wahrscheinlichkeit vorauszusehen ist, daß in der zweyten Instanz die Dauer der Strafe so werde bestimmt werden, daß das Erkenntniß der zweyten Instanz noch vor Ablauf derselben erfolgen könne.

3) Bey

3) Bey schwerem vorläufig hinreichend ausgemitteltem Verbrechen können dergleichen vorläufige Annahms-Ordres vor und nach Publication des Erkennt- erster Instanz nachgesucht werden, wenn die sichere Aufbewahrung der Verbrecher es erfodert. Was von Festungsarresten statt findet, das gilt auch bey Zuchthausstrafen.

Stengel 8. B. S. 414.

IX.) Auf die Anfrage: Ob bey Verbrechen, deren der Inquisit nicht nur geständig, sondern auch überwiesen ist, der, nach Publication eines ad ulteriorem defensionem des Inquisiten bestätigten rechtskräftigeu Urtels, am Tage der Execution erfolgte Widerruf der That nur dann, wenn er mit Gründen, welche auch nur entfernt scheinbar seyn möchten, unterstützt wird, oder auch alsdann schon, wenn er ohne beygefügte Gründe geschieht, den Aufschub der Vollstreckung des Urtels, besonders eines Todesurtels, und nach beygebrachter nochmaliger Vertheidigung, die Vorlegung der Acten zur Entscheidung über die Erheblichkeit dieses Widerrufs nothwendig mache? erfolgte durch das Hofrescript vom 9ten Oct. 1797. die Resolution:

Daß, wenn ein qualificirtes Geständniß, ohne Anführung irgend eines Grundes, woraus sich erklären läßt, warum der Inquisit dergleichen falsche Angaben wider sich selbst gemacht haben sollte, widerrufen wird, ein solcher Widerruf die Vollziehung der Strafe keinesweges aufhalten könne. Wenn aber zur Unterstützung des Widerrufs Gründe angeführt werden, woraus sich auch nur möglicherweise erklären läßt: wie der Inquisit zu dem Geständnisse gegen die Wahrheit bewogen worden; so müsse allerdings

die Vollziehung der Strafe ausgesetzt, die angeführten Gründe untersucht, und, je nachdem deren Wahrheit oder Falschheit, mit einem höhern oder niedern Grade der Gewißheit ausgemittelt worden, die Wirkung des Widerrufs zur Bestätigung oder Abänderung des vorigen Urtels anderweitig rechtlich erkannt werden.

Stengels 7. B. S. 184. sq.

§. 10. sq.

Absichtliche Verletzung der öffentlichen und Privatsicherheit kann durch Unwissenheit der Gesetze nicht entschuldigt werden, sonst aber trift die Strenge der Gesetze nur den, welcher das Strafgesetz zu wissen schuldig und im Stande gewesen.

§. 12—15.

Fremde werden wegen Verbrechen innerhalb des Landes nach den innländischen Gesetzen, wegen auswärts begangener, nach den Gesetzen jenes Orts, wofern nicht die hiesigen milder sind, beurtheilt.

§. 16. sqq.

Strafe findet nur bey freyen Handlungen und bey Personen, welche den Gebrauch ihrer Vernunft haben, statt. Die in einem vorübergehenden Zustande des gehinderten Vernunftgebrauchs unternommenen Handlungen können demjenigen, welcher sich selbst durch Vorsatz oder grobes Versehen, z. B. durch Trunk, in diesen Zustand versetzt hat, nach dem Maaße dieser seiner Verschuldung zugerechnet werden. Furcht vor einem blosen Schaden am Vermögen, oder von Uebeln, die in der Folge gehoben werden können, entschuldiget nicht die Zufügung eines unersetzlichen Schadens. Unmündige und schwachsinnige

sinnige Personen können zwar zu Verhütung fernerer Vergehungen gezüchtiget, niemals aber nach der Strenge der Gesetze bestraft werden.

Wegen der Unmündigen ist unterm 25sten April 1796. folgendes Rescript erschienen, worinn es heißt:

Nach der Vorschrift der gemeinen Rechte und unsers allgemeinen Landrechts, Th. 2. Tit. 20. §. 17. findet gegen Unmündige kein eigentliches Criminalverfahren, also auch kein Criminalarrest, statt. Es hat also bey der in der Geigerschen Untersuchungssache an Euch ergangenen Anweisung sein Bewenden; ob es sich gleich übrigens von selbst versteht, daß auch gegen solche Personen Untersuchung statt findet, und die zu ertheilende Castigation von dem kompetenten Gerichte festgesetzt werden muß. Wobey sich finden wird, ob in einem oder dem andern Falle, wo malitia aetatem übertrifft, dennoch Criminalstrafen erkannt werden können.

Stengels 7. B. S. 175.

§. 26—30.

Wer absichtlich etwas thut oder unterläßt, wodurch jemand gegen die Vorschrift eines Strafgesetzes beleidigt wird, begeht ein vorsätzliches Verbrechen. Wer den Erfolg zwar nicht wirklich vorausgesehen hat, aber bey gehöriger Ueberlegung hätte voraussehen können, der hat sich eines Verbrechens aus Fahrlässigkeit schuldig gemacht.

§. 31—35.

Die im Gesetz bestimmte Strafe eines Verbrechens heißet die ordentliche; eine dem Gutbefinden des Richters lediglich überlassene Strafe heißet eine willkührliche, und die Strafe, die der Rich-

ter nach den Gesetzen, oder gewisser Umstände wegen statt der bestimmten wählt, heißet eine ausserordentliche. Die ordentliche trift in der Regel nur den, welcher das Verbrechen vorsätzlich begangen hat. Die nächste nach dieser den, der zwar des bösen Vorsatzes nicht überführt ist, dem aber die gesetzwidrige Wirkung als unmittelbare Folge seiner Handlung nicht unbekannt seyn konnte. Hat das Gesetz die Strafe eines aus Fahrlässigkeit begangenen Verbrechens nicht ausdrücklich bestimmt; so wird eine ausserordentliche Strafe festgesetzt, die aber nie bis zum Tod oder zur Ehrlosigkeit, so wie eine willkührliche nie über sechs Wochen Gefängniß, oder Funfzig Thaler Geldbuße, ausgedehnt werden darf.

Zufall, §. 36. sqq.

Von unternommenen und ausgeführten Verbrechen, § 39. sqq.

Von Schärfung der Strafen, §. 45. sqq.

Von wiederholten Verbrechen, §. 52. sqq.

§. 58 sqq.

Milderung der Strafe findet statt, wenn der Verbrecher die noch unentdeckten Mitschuldigen anzeigt; wenn er die That, ehe er derselben überführt ist, freywillig gestehet; wenn er vor der Vollführung sie bereuet; oder doch nach vollbrachter That die Wirkungen ganz oder zum Theil verhindert, oder den Schaden ersetzt. Ist der Verbrecher verborgen geblieben, hat seit mehrern Jahren Beweise der Besseruug gegeben, und den Schaden vollständig ersetzt, so hat er auf Begnadigung Anspruch.

Nach dem Rescript vom 26sten Febr. 1798. ist festgesetzt, daß die Vorschriften der gemeinen Rechte, in

An-

Ansehung der Verjährungen der Verbrechen, nach wie vor, noch Anwendung finden.

Edict. Samml. d. für J. 1798. Nr. 13. S. 1559. bis 1560.

§. 64. sqq.

Haben mehrere zu Ausführung eines Verbrechens unmittelbar Theil genommen, so trift jeden von ihnen als Urheber die gesetzliche Strafe, welche bey dem Haupturheber oder Rädelsführer, so wie bey einem Vorgesetzten oder Respektsperson, geschärft wird. Jeder Theilnehmer haftet für alle verabredete Handlungen, wenn er auch nur zu einer behülflich gewesen, auch wird der wirklich Hülfe leistende ohne Verabredung als Miturheber angesehen. Wer Rath und Anleitung giebt, wird als Beystand, und wenn er dabey gewesen, als Urheber angesehen.

§. 78. sq.

Wer einen andern durch Trunk oder sonst, in Umstände setzt, daß derselbe das Vermögen, mit Freyheit und Ueberlegung zu handeln, verliert, der ist wegen des dadurch veranlaßten Verbrechens verantwortlich.

§. 80. sqq.

Wer von einem boshaften Anschlage gegen den Staat oder einen seiner Nebenmenschen oder Mitbürger vor der Ausführung desselben Nachricht erhält, der ist schuldig, entweder der Obrigkeit Anzeige zu machen, oder doch wenigstens denjenigen, gegen welchen ein solcher Anschlag gerichtet ist, zu warnen, oder wenn er zu beyden nicht mehr Zeit hat, die Ausführung des Verbrechens nach Möglichkeit zu verhindern. Wer ein Verbrechen hätte verhindern können, und es nicht gethan hat, der wird gestraft und ist wegen Schadens verantwortlich.

§. 84.

Wer Verbrecher verheimlicht, wird eben so, wie der Verbrecher selbst, bestraft.

§. 85. sqq.

Geldstrafen sollen gegen unbemittelte Personen der niedern Volksklasse nicht erkannt, sondern in Strafarbeit oder Gefängniß verwandelt werden. Kann oder darf die Gefängniß-, Zuchthauß- oder Festungsstrafe in Geld verwandelt werden; so wird eine Gefängnißstrafe von acht Tagen einer Geldstrafe von Fünf, Zehen bis Vierzig Thaler gleich geachtet.

Nach der Declaration vom 14ten März 1797. soll auch gegen Unteroffiziers und gemeine Soldaten, welche, ohne wirkliche Bürger zu seyn, in Treibung eines bürgerlichen Nahrungsgewerbes eine Polizeycontravention begehen, worauf die Polizeygesetze eine Geldstrafe verordnen, von den Polizeybehörden auf die gesetzliche Strafe zwar erkannt, das Urtel aber den Regimentsgerichten zugeschickt und diesen überlassen werden, die erkannte Geldbuse, nach Befinden der Umstände, in eine verhältnißmäßige Leibesstrafe zu verwandeln. Bey Unteroffiziers und gemeinen Soldaten sollen 5 Thlr. Geldbuse einer Arreststrafe von 3 Tagen, und darunter 12 Stunden krumm geschlossen, gleich geachtet werden.

Eisenb. u. St. 3. B. S. 421.

Zweyter Abschnitt.

Von Staatsverbrechen.

§. 91—99.

Wer Meutereyen und Verschwörungen gegen das Vaterland und dessen Regierungsverfassung, gegen

gen die Person, das Leben oder die Freyheit des Königs anstiftet, oder daran Theil nimmt, der ist ein Hochverräther. Dieses Verbrechen wird mit dem Verlust des Vermögens, der Ehre, und mit der schmählichsten und schmerzlichsten Todesstrafe belegt. Auch bey dem allenfallsigen Absterben oder der Flucht des Verbrechers wird diese Strafe, und zwar die Lebensstrafe, an dessen Bildniß vollstrecket. Zehenjährige oder lebenswierige Festungsstrafe trifft den, der von einem solchen Verbrechen Nachricht erhält, und davon keine Anzeige macht. Selbst Eltern, Kinder und Ehegatten sind bey gleicher Strafe zu einer solchen Anzeige verbunden.

Dritter Abschnitt.

Von Verbrechen gegen die äussere Sicherheit des Staats.

§. 100—118.

Wer sich in Verständniß mit den Feinden des Vaterlandes einläßt, ihnen mit Rath oder That beysteht, sie mit Kriegs- und Lebensbedürfnissen unterstützt, oder den königl. Truppen auf irgend eine Art Schaden zufügt, der ist ein Landesverräther, und hat die schwerste Todesstrafe zu gewarten. Besonders hat ein Spion den Galgen zu erwarten. Auch schon der macht sich schwerer Strafen schuldig, der von dergleichen verrätherischen Anschlägen Nachricht erhält, und solche nicht anzeigt. Unternehmungen von minderer Wichtigkeit zur Begünstigung des Feindes u. d. gl. werden nach den verschiedenen Arten, mit Rad von oben herab, Schwerdt, Galgen, Festungsarrest, bestraft.

§. 119—132.

Vorbeugungsmittel sind: Niemand soll sich zu Kriegszeiten mit jemand von feindlicher Seite in heimliches Vernehmen einlassen, nicht ohne Paß in fremde Lande reisen, auch nicht anders dahin, als durch die Post, nicht in Ziffern correspondiren, nicht fremde Personen aufnehmen, nicht Befestigungen anlegen, Kriegsvorräthe sammeln, oder bewafnete Leute zusammen bringen, nicht Risse von Festungen, Operationopläne, oder geheime Nachrichten, die gefährlich werden können, sammeln oder besitzen.

§. 133—148.

Wer den Staat in Zwist mit fremden nicht feindlichen Mächten zu verwickeln sucht, oder auch solche zum Nachtheil des unsrigen, durch Werbung, Offenbarung von Staatsfabrikengeheimnissen begünstigt, und besonders Fabrikenbediente zum Auswandern verleitet, hat Lebens- oder Festungsstrafe verwirkt.

Vierter Abschnitt.

Von Verbrechen gegen die innere Ruhe des Staats.

§. 149—179.

Die durch ein Verbrechen verwirkte Strafe wird allemal geschärft, wenn dasselbe unter Umständen, die an sich die öffentliche Ruhe und Sicherheit stöhren, verübt worden. Mit mehrmonathlicher und mehrjähriger Gefängnißstrafe wird also der bestraft, der die Publication der Gesetze durch Abreissung oder auf andere Art verhindert; Misvergnügen gegen die Regieruug durch frechen unehrerbietigen Tadel der Landesgesetze, oder Spott- und Schandschriften veranlaßt; mit Vorbeygehung der Obrigkeit sich selbst

mit

mit Gewalt Recht zu verschaffen sucht; Gefängnisse erbricht, um jemand in Freyheit zu setzen; Gefangenen, oder solchen, denen die Obrigkeit nachforschet, durchhilft; sich der Amtsführung der Obrigkeit thätlich widersetzt; Aufruhr erregt, oder auch nur daran Theil nimmt, oder der Obrigkeit die gegen Aufruhr oder Widersetzlichkeit erfoderliche Hülfe versagt.

Wegen Verhütung der Tumulte und Bestrafung der Urheber und Theilnehmer, ist in der Circularverordnung vom 30. Dec. 1798. unter andern folgendes anbefohlen:

1) Soll jeder Hausvater bey entstandenem Tumult sein Haus zuschliesen und niemanden herauslassen, wozu auch Eltern, Entrepreneurs von Fabricken, Wirthe u. s. w. verpflichtet werden.

2) Soll der Polizeydiener dem zusammen gelaufenen Haufen ernstlich andeuten, sich nach Hause zu begeben; ist diese Ermahnung fruchtlos, so soll er gleich den Polizeydirector und Militärchef vom Vorfall unterrichten. Diese sollen gemeinschaftlich streben, den Tumult zu stillen. Der kommandirende Offizier oder Unteroffizier soll die Leute mit lauter Stimme auffodern, ruhig zu seyn, und sich nach Hause zu begeben. Hilft dieses nicht, so hat jeder die Vermuthung strafbarer Absichten gegen sich, und soll als Aufrührer, wenn er seine Unschuld nicht darthun kann, bestraft werden.

3) Die Polizeybehörde des Orts hat die erste Untersuchung gegen die Anstifter des Tumults, ohne Rücksicht auf die Person zu nehmen, ausgenommen Militairpersonen. Kann blos auf 14 Tage Gefängnißstrafe erkannt werden; so gebührt ihr das Recht, das Erkenntniß abzufassen, sonst aber, wenn eine härtere Strafe drohet, müssen die Acten an die Landesjustitzcollegia der Provinz, so-

wohl

wohl zur Fortsetzung der Untersuchung, als Behufs des abzufassenden Erkenntnisses, gesandt werden.

In dem Fall, daß die Polizeybehörde erkannt hat, gehet das Rechtsmittel an denjenigen Richter, welcher dieser Polizeybehörde unmittelbar vorgesetzt ist. Sobald von den Landesjustitzcollegien harte Strafen erkannt werden, wird das Erkenntniß beym Justitzdepartement, und durch dieses bey Sr. Majestät unmittelbar zur Bestätigung eingereicht, welches gleichfalls geschehen soll, wenn in zweyter Instanz auf Milderung der Strafe erkannt wird. Die Strafen selbst sind, harte Festungs- und Zuchthausstrafen, geschärft durch körperliche Züchtigung.

Nach dem Rescript vom 12ten Aug. 1799. ist wegen der Bergleute, welche bey Tumulten mitwirken, folgendes befohlen worden:

Daß zwar die Polizeyobrigkeit an solchen Orten, wo Bergleute wohnen, und bey öffentlichen Aufläufen implicirt sind, denselben steuere, die Bergleute arretire, auch gegen sie den Vorfall mit untersuche, jedoch dazu den Geschwornen des Reviers, oder in dessen Abwesenheit, den auf ihn folgenden nächsten Gruben- oder Hüttenoffizianten, je nachdem es Berg- oder Hüttenleute betrift, mit zuziehe, und die Acten sodann zur Bestrafung dieser Berg- und Hüttenleute, an das Oberbergamt abgebe, so wie dieses an die kompetente Regierung geschiehet, wenn das Vergehen der Bergleute eine Criminalunterſuchung und Erkenntniß erfodert.

Am. u. Gr. Archiv. 2. B. S. 247.

§. 180. sqq..

Das Zusammenlaufen des Volks an ungewöhnlichen Zeiten und Orten, nächtliche Schwärmereyen, Beunruhigung der Einwohner, soll mit Gefängniß von acht Tagen bis sechs Wochen, oder mit verhältnißmäßiger Geld- oder Leibesstrafe verbüßt werden.

§. 183.

Muthwillige Buben, welche auf den Strassen oder sonst Unruhe erregen, oder grobe Unsittlichkeit begehen, sollen mit Gefängniß, körperlicher Züchtigung oder Zuchthaußstrafe belegt werden.

§. 184. sqq.

Keine heimlichen Verbindungen, selbst keine öffentlichen Lustbarkeiten können ohne Erlaubniß der Polizeyobrigkeit bestehen. Hat ein Unternehmer solcher Lustbarkeiten sich die Erlaubniß und den Schutz der Obrigkeit nicht erbeten; so soll er, wegen aller dabey vorgefallenen Unordnungen oder Verbrechen, gleich demjenigen, welcher dazu thätigen Beystand geleistet hat, bestraft werden. Ein gleiches findet statt, wenn der Unternehmer, bey wirklich entstandenen Unordnungen, die nöthige Hülfe zu deren Beylegung nicht in Zeiten erfodert, oder den Vorgang bey der Obrigkeit angezeigt hat. Auch bey Gelagen in Wirthshäusern muß die Erlaubniß der Obrigkeit nachgesucht werden, wenn die Gäste über die bestimmte Zeit verbleiben wollen.

§. 191. sqq.

Fremde Landstreicher müssen über die Gränze gebracht, und, wenn sie sich wieder einfinden, mit zweyjähriger Zuchthausstrafe belegt werden. Nach ausgestandener Strafe werden sie abermals über die

Grän-

Gränze gebracht, und es wird ihnen auf den Fall der Rückkehr lebenswierige Festungsstrafe angekündigt, auch an ihnen auf Betreten wirklich vollzogen. Vorstehende Andeutungen und Strafen finden auch alsdann statt, wenn ein fremder Landstreicher in hiesigen Landen ein Verbrechen begangen, und die gegen ihn erkannte Strafe ausgestanden hat.

Fünfter Abschnitt.

Von Verletzung der Ehrfurcht gegen den Staat.

§. 196. sqq.

Thätliche Beleidigungen gegen die Person des Landesherrn werden mit dem Schwerdt; ehrenrührige Schmähungen mit zwey- bis vierjähriger Festungsstrafe; boshafte, die Ehrfurcht verletzende Aeusserungen über seine Person und Handlungen, mit sechsmonatlichen oder einjährigen Festungsarrest, bestraft.

§. 203—209.

Beleidigungen gegen die Familie des Landesherrn und gegen die Staatsbedienten, bey Ausübung ihres Amtes, werden verhältnißmäßig bestraft.

§. 210. sqq.

Wer die von der Obrigkeit angeschlagenen Patente, Verordnungen, und andere Anzeigen aus Muthwillen abreißt, beschädigt, oder sonst schimpflich behandelt, oder an öffentlichen Denkmälern, Spaziergängen, Stadtthoren, Meilenzeichern, Warnungstafeln, Statüen oder andere zum Gebrauch des Publici bestimmte Werke oder Gebäude, Schaden anrichtet, hat Gefängniß auf vier Wochen, bis auf ein Jahr, oder verhältnißmäßige Geldstrafe verwirkt.

Sind

Sind die Verbrechen an landesherrlichen Schlössern, Gebäuden und andern Bezirken erfolgt; so wird obige Strafe geschärft.

Sechster Abschnitt.

Von Beleidigungen der Religionsgesellschaften.

§. 214—228.

Wer den öffentlichen Gottesdienst stöhrt, die Religionsgebräuche zu Gauckeleyen misbraucht, sich aus Unwissenheit oder Schwärmerey, oder gar Betrug, zum Stifter einer Secte aufwirft; wer Erbitterung der Religionsparthеyen gegen einander zu erregen sucht, hat Gefängniß, auch wohl Zuchthauß- oder Festungsstrafe verwirkt. Hat ein Geistlicher oder anderer Kirchenbediente dergleichen unerlaubte Handlungen unternommen; so wird er ausser obiger Strafe auch noch seines Amtes entsetzt.

Siebenter Abschnitt.

Von Beeinträchtigung der Rechte des Staats.

§. 229—237.

Bey Anmaßung dieser oder jener, dem Staate allein vorbehaltener Hoheits- oder dem demselben zukommenden Nutzungsrechte, kommt es hauptsächlich darauf an; ob solche blos Misverständniß zum Grunde haben, da dann der Anmaßende blos zum Schadensersatz und Abstellung unter Androhung fiscalischer Strafe verpflichtet wird; oder ob solche ein Vergehen gegen die Staatsverfassung enthalten, das nach den Bestimmungen über diese Art von Verbrechen zu beurtheilen, und wohl mit Dreyhundert bis Dreytausend Thalern zu bestrafen ist; und end-

lich, ob zwar ein Verbrechen, aber von minderer Wichtigkeit, darunter begangen wurde, da dann eine Geldstrafe von Funfzig bis Tausend Thalern, oder verhältnißmäßige Leibesstrafe statt findet.

§. 238. sqq.

Wer die vom Staat verliehenen Rechte misbraucht, wird bis Funfzig Thaler bestraft, und verliehrt dabey, nach vorkommenden Umständen, auch sein Recht für seine Person.

§. 244—247.

Niemand soll, bey nachdrücklicher Strafe, eigenmächtiger Weise, und ohne Erlaubniß der Obrigkeit, weder für sich, noch für andere, Collecten sammlen.

§. 248. sq.

Wer ohne Erlaubniß des Staats eine öffentliche Lotterie unternimmt, wird mit Funfzig bis Hundert Thalern bestraft, und den erhaltenen Vortheil zieht die Armenkasse des Orts. Wer in auswärtige, vom Staate nicht genehmigte, Lotterien einsetzt, muß ausser dem Einsatz noch 100 Thaler Strafe bezahlen.

Nach der Verordnung vom 29sten May 1797. gehört die Untersuchung wegen des Setzens in fremde Lotterien für die Untergerichte.

Edictensamml. für d. J. 1797. S. 1135.

§. 250. sq.

Auch öffentliche Aussteuer- Wittwen- oder Sterbekassen darf niemand ohne obrigkeitliche Erlaubniß errichten.

§. 252. sqq. 267.

Bey schwerer Strafe darf niemand falsche Münzen gießen, prägen, oder selbst wissentlich ausgeben

und

und in Gang bringen, noch andere Münzen abfeilen, beschneiden, und an ihrem Werth verringern. Ist er ein Jude; so verliert er noch ausserdem den landesherrlichen Schutz. Ersteres gilt auch von Verfälschung und Verbreitung der Banknoten, Pfandbriefe u. d. gl.

§. 265.

Wer zum Nachtheil und wider ein Verbot des Staats landesherrliche Münzen einschmelzt, wird um den vierfachen Betrag des gesuchten Gewinns bestraft.

§. 266.

Wer verrufene Scheide, oder andere schlechte Münzsorten, aus Gewinnsucht in das Land einführt und verbreitet, der soll mit Confiscation und mit dem Ersatz des doppelten Betrages der eingebrachten Summe bestraft werden.

§. 268. sqq.

Kein Kupferstecher, Drucker, Stempel- oder Wappenschneider darf Stempel, Siegel, oder Stiche und Platten der Formulare öffentlicher Papiere ohne Vorwissen seiner Landesobrigkeit verfertigen.

§. 270.

In Gnadensachen, bey Kauf- Pacht- und Miethcontracten um Grundstücke, bey letztwilligen Verordnungen und Ehestiftungen, muß das vorschriftsmässige Stempelpapier gebraucht werden. Wer solches unterläßt, muß, ausser dem Ersatz der dem Staate entzogenen Abgabe, den doppelten Betrag derselben zur Strafe bezahlen.

§. 271.

Eben diese Strafe trift Kaufleute und Juden, welche ihre Handlungbücher nicht stempeln lassen.

§. 272.

Desgleichen Juden, die sich verheyrathen, ohne den Trauschein mit dem vorgeschriebenen Stempel gelöset zu haben.

§. 273.

Wer bey Gesuchen und Verhandlungen vor Gerichten, ingleichen bey allen Contracten, ausser dem Kaufe, Pacht und Miethe unbeweglicher Güter, sich des vorgeschriebenen Stempelpapiers nicht bedient, muß selbiges noch beybringen, und einen Thaler Strafe für jeden Uebertretungsfall entrichten.

§. 274.

Wer bey solchen Verhandlungen die in den Edikten vorgeschriebene Vollmacht nicht gebraucht, muß Zwey Thaler Strafe entrichten.

Nach dem Ministerialreskript vom 20sten Jun. 1796. soll die Strafe nicht nach der G. O. Tit. 3. §. 37. sondern nach vorstehendem Paragraph erkannt werden.

Eisenb. u. St. 3. B. S. 349.

§. 275. sq.

Der, welchem von Ehegatten, Seitenverwandten oder Fremden, eine Erbschaft, Schenkung aller Güter, oder ein Vermächtniß zufällt, muß binnen drey Monathen, nachdem er von dem Anfalle Wissenschaft erlangt hat, den vorgeschriebenen Stempeltax erlegen, oder denselben zur Strafe vierfach entrichten.

Nach dem Hofreskript vom 26sten Nov. 1798. sind die Ehegatten von Entrichtung des Stempeltaxes bey anfallenden Erbschaften, in den fränkischen Fürstenthümern wegen obwaltender Gemeinschaft der Güter befreyet.

Für die Fränkischen Fürstenthümer ist unter dem 15ten April 1797. eine besondere Stempeltaxordnung erschienen, welcher eine Declaration des königl. Justizministerii, die durch ein Ausschreiben der Regierung zu Bayreuth vom 8ten Dec. 1798. öffentlich bekannt gemacht wurde, nachgefolgt ist.

In der Stempeltaxordnung wird die Stempelstrafe durchgängig, bis auf den Karten- und Kalenderstampf, auf 1. Thlr. bestimmt. Nach der Declaration aber dürfen zu aussergerichtlichen Contracten über unbewegliche Sachen, weil solche ohnehin zur Bestätigung den Gerichten übergeben werden müssen, gar keine Stempel genommen werden.

Nach dem Hofrescript vom 3ten Nov. 1794. sollen bey vermögenden Inquisiten die erfoderlichen Stempel vor Einreichung der Generalkostenliquidation supplirt, oder doch in dieser liquidirt und deren wirkliche Bezahlung an die Stempelkammer nachher binnen vier Wochen da, wo die Festsetzung der Liquidation geschehen, ausgewiesen werden.

Eisenb. u. St. 4. B. S. 425.

§. 277—313.

Wer gegen die Gesetze des Staats Waaren oder Sachen, die nicht ins Land gebracht werden sollen, einführt, oder Waaren und Sachen, die im Lande bleiben sollen, hinauszubringen unternimmt, der macht sich des Verbrechens der Contrebande schuldig.

Wer die Accise- und Zollgefälle, womit Sachen oder Gewerbe belegt sind, unterschlägt, der begeht eine Defraudation.

Wer sich einer Contrebande oder Defraudation schuldig macht, werden die Waaren oder Sachen, an welchen er das Verbrechen begangen hat, wegge-

nommen, und er noch ausserdem mit schwerer Geldstrafe, oder wenn er diese nicht aufbringen kann, mit Gefängniß-, Zuchthauß- oder Festungsstrafe belegt.

Kaufleute, Juden, Schiffer und Frachtfuhrleute, Brauer, Brandweinbrenner, Müller, Fleischer und andere, welche ein Gewerbe treiben, von welchem in jedem einzelnen Falle eine Abgabe zu entrichten ist, verfallen in diese Strafe, sobald sie bey den Accise- und Zollämtern entweder gar keine, oder unrichtige und falsche Anzeigen machen.

Besonders sind Fuhrleute und Schiffer strafbar, sobald sie die ordinaire Land- und Zollstrasse verlassen, und den Accise- und Zollämtern auf Nebenwegen auszuweichen suchen.

Andere Privatpersonen verwirken die Strafen der Contrebande und Defraudation, wenn sie sich den geordneten Visitationen zu entziehen suchen, oder zoll- und accisbare Sachen und Waaren verstecken oder sonst verheimlichen.

Kaufleute, Juden, Schiffer und Frachtfuhrleute werden immer härter, als andere Privatpersonen bestraft. Nähere Bestimmungen der in jedem Contraventionsfalle statt findenden Strafen, werden in den besondern Accise- und Zollverordnungen festgesetzt.

Jeder Hausvater haftet für die Contrebande und Defraudation seiner Frau und Kinder, deren er sich in seinem Gewerbe oder zu seinen Geschäften bedient.

Kaufleute, Juden, Schiffer und Frachtfuhrleute, Müller, Brauer, Brandweinbrenner und Fleischer sind auch für ihre Leute und Gesinde verantwortlich.

Jeder Widerstand gegen Accise- und Zollbediente, bey den von ihnen vorzunehmenden Visitationen, erschwert

schwert die Strafe der Contrebande oder Defraudation.

Besonders haben diejenigen, welche auf Contrebande oder Defraudation mit Gewehr und Waffen versehen ausgehen, schon dadurch, auch wenn sie keinen wirklichen Widerstand geleistet, mehrjährige Festungsstrafe verwirkt.

Machen sie aber von dem bey sich habenden Gewehr gegen die Accise- und Zollbedienten wirklich Gebrauch; so haben sie, nach Bewandniß des denenselben zugefügten Schadens, lebenswierige Festungs- oder gar Todesstrafe zu gewärtigen.

In der Gerichtsordnung Tit. 51. §. 179 — 181. ist das Verfahren bestimmt, wenn ein Unbekannter auf einer Polizeycontravention betroffen worden, und mit Zurücklassung der Waaren und Sachen, an welchen die Contravention begangen ist, sich entfernt hat. Diese Vorschrift ist in dem Rescript vom 9ten Merz 1795. dahin näher bestimmt worden:

> daß, wenn der Werth der in Beschlag genommenen Sachen nur 20 Thaler, oder weniger, nach der Schätzung beträgt, es keiner Bekanntmachung und resp. Edictalvorladung bedarf.

dagegen aber auch weiter verordnet:

> daß, wenn der Innhaber oder Eigenthümer der in Beschlag genommenen Waaren und Sachen sich innerhalb Jahresfrist vom Tage des Beschlages, annoch melden, und seine Unschuld rechtlich ausführen sollte, demselben alles, was er erstreitet, mit Innbegriff des Denunciantentheils aus der Massa ersetzt werden soll.

Eisenb. u. St. 2. B. S. 206.

§ 314.

Wer gegen die Vorschriften Tit. XV. Abschn. IV. den Staat in Ausübung und Benutzung des Postregals beeinträchtigt, hat die in den besondern Postordnungen festgesetzten Strafen verwirkt.

§. 315. sqq.

Wer auf königlichen oder andern Jagdrevieren des Jagens, Hetzens oder Schiessens unbefugter Weise sich unterfängt, der soll nach der Anzahl des gefangenen oder geschossenen Wildes, mit der in den besondern Jagdordnungen bestimmten Geld, oder Leibesstrafe belegt werden.

Diese Strafe wird verdoppelt, wenn dergleichen unbefugtes Jagen in verbotenen und geschlossenen Zeiten unternommen worden.

Wer vom heimlichen Jagen, Schiessen oder Fangen ein Gewerbe macht, der hat, als ein Wilddieb, die geschärfte Strafe des Diebstahls verwirkt. (§. 1145.)

Wer sich in königlichen oder andern Gehegen und Jagdrevieren mit Schießgewehr, Hunden oder anderm Jagdgeräthe betreten läßt, der macht sich des unerlaubten Jagens verdächtig. Kann er auch dessen nicht völlig überführt werden; so verliert er doch das bey sich gehabte Gewehr und Jagdzeuch, und wird noch ausserdem nach dem Grade des wider ihn streitenden Verdachts bestraft.

Nach dem Rescript vom 3ten Dec. 1798. sollen die bey Wilddieben oder Jagdcontravenienten, von den Forstbedienten des Reviers abgenommenen Gewehre, den Letztern zur Belohnung ihrer Vigilanz nach erfolgter Confiscation eigenthümlich überlassen werden.
Amelang u. Gründlers Archiv, 2. B. S. 148.

§. 321.

§. 321.

Was von Jagdcontraventionen verordnet ist, gilt auch von Beeinträchtigung der Fischereygerechtigkeit.

§. 322.

Wer den Staat in der Ausübung und Benutzung des Bergregals beeinträchtigt, hat die in den besondern Bergordnungen festgesetzte Strafe zu erwarten.

Achter Abschnitt.

Von Verbrechen der Diener des Staats.

Beurtheilungen bey Erlangung eines Amts, §. 323—332.

Bey Verwaltung desselben, §. 333—341.

Strafe der pflichtwidrigen Vorgesetzten, §. 342—347.

Vorbeugungsmittel, §. 348—351.

Vergehungen wider die Subordination, §. 352—356.

Gebrochene Amtsverschwiegenheit, §. 357—359.

Bestechung, §. 360. sq.

Im Amte verübte Injurien, §. 362.

Unregelmäßige Lebensart, §. 363—365.

Strafe der Justizbedienten wegen verübten Ungerechtigkeiten und Eigennutz, §. 366—370.

Aus Leidenschaften, §. 371.

Aus Fahrlässigkeit, §. 372.

Bey Sportelpressung, §. 373—376.

Bey Depositalvergehungen, §. 377—380.

In Criminalsachen, §. 381—398.

Von Verfälschung der Acten, §. 399—401.

Bey unerlaubtem Consultiren, §. 402. sq.

Bey Cessionen, §. 404—407.

Wegen Mitbietung bey öffentlichen Verkäufen, welche sie dirigiren, §. 408.

Strafe pflichtwidrig handelnder Finanzbedienten, welche den Staat oder das Publikum verletzen, §. 409—417.

§. 418—436.

Wenn ein Beamter das ihm eingezahlte Cassengeld nicht sofort in die Casse bringt, sondern in seiner Privatverwahrung behält; so muß er der Casse dafür Sechs vom Hundert vergüten. Hat er die Gelder in seinen Privatgebrauch verwendet; oder die bereits zur Casse gebrachten Gelder wieder herausgenommen; so hat er die Cassation verwirkt. Wer der Casse etwas veruntreuet, ist aller fernern Dienste des Staats unfähig. Beträgt die veruntreuete Summe nur Funfzig Thaler; so hat es bey der bloßen Cassation sein Bewenden; ist aber der Defect über Funfzig Thaler, so findet ausser der Cassation, noch zwey- bis vierjährige geschärfte Zuchthauß- oder Festungsstrafe statt. Wenn der gemachte Defect nicht ersetzt werden kann; so ist der Verbrecher, bis zum Erfolge des Ersatzes, oder allenfalls auf Lebenszeit zur öffentlichen Arbeit anzuhalten.

Nach dem Lotterie-Edict vom 20sten Jun. 1794. gilt dieses auch von sämmtlichen mit Bestellung versehenen Einnehmern, wenn sie gleich nicht besonders verpflichtet worden, und werden solche nach dem Cassen-Edict vom 30sten May, und demselben beygefügten Instruction vom 27sten Febr., bestraft.

Bey Cassencuratoren u. Aufsehern, §. 437—442.

Bey Officianten, die nicht eigentlich Cassenbediente sind, §. 443—452.

Strafe

Strafe des gemisbrauchten Cassenvorrechts, §. 453—455.

Vorbeugungsmittel, §. 456. sq.

Strafen pflichtwidriger Polizey- Magazin- und Archiv-Bedienten, §. 458—462.

Strafen der Militairpersonen, und zwar der Deserteurs, ausgetretener Cantonisten, Durchhelfung der Deserteurs, §. 463—482.

Wegen Anhaltung und Verfolgung der Deserteurs ist das Edict vom 8ten Jan. 1788. und dessen Declaration vom 28sten Jul. d. J., durch zwey Cabinetsordres vom 8ten u. 9ten Aug. d. J. wieder aufs Neue zu publiciren anbefohlen, und die Art der Publication bestimmt worden.

Am. u. Gr. Archiv 2. B. S. 333.

Wegen der Citation der ausgetretenen Cantonisten ist unterm 12ten Decemb. 1797. folgende Vorschrift ertheilt:

In Ansehung der aus cantonpflichtigen Orten gebürtigen ausgetretenen Unterthanen ist, falls sie nicht annoch durch ihre Verwandten zur Rückkehr zu bewegen sind, auf den gewöhnlichen Fuß dem Fiscal der Auftrag zu machen, gegen sie als ausgetretene Cantonisten auf Confiscation ihres Vermögens und der ihnen etwa künftig zufallenden Erbschaften zu klagen, wobey jedoch die Landesjustizcollegien der Provinz zu requiriren sind, die Vorladungen, sofern der Aufenthalt des Ausgetretenen bekannt ist, durch die Verwandten derselben insinuiren zu lassen. In Ansehung der übrigen Fälle ist die Edictalvorladung so zu fassen, daß darin blos des Austritts auffer Landes erwähnt werde.

Eis. u. St. 6. B. S. 257.

Nach

Nach der Verordnung vom 30sten Aug. 1797. ist jedes Geschenk und jede Vermögensverfügung eines Cantonisten ungültig, wenn dasselbe zu einer Zeit gemacht worden, wo der Cantonist schon die Absicht, sich dem Lande und dem Canton zu entziehen, gehabt hat. Nach erfolgter Annullirung einer solchen Verfügung fällt das Vermögen dem Fisco zu.
Edict. Samml. f. d. J. 1797. S. 1343.

In dem Rescript vom 5ten April 1795. ist verordnet, daß wenn jemand, der cantonpflichtige Söhne schon im Militairdienste hat, oder deren Einrangirung erwarten kann, alle seine Besitzungen verkauft, und dem Gerichte nicht eine anderweite Anlegung des Pretii im Lande bekannt ist, oder er solche nicht glaubhaft nachweiset, das Gericht solche Veräusserung der Cantonrevisionscommission anzeigen, und wenigstens einen beträchtlichen Theil des Pretii so lange zurück behalten muß, bis dasselbe zu einem anderweiten Etablissement angelegt ist.
Edictensamml. 9. B. S. 2507.

Ehefrauen der Deserteurs, 1) mitschuldiger, 2) zurückbleibender, 3) die ihrem Manne folgen, 4) unschuldiger Ehefrauen, 5) wenn die Frau dem Manne gefolgt, und ihre Schuld oder Unschuld zweifelhaft ist, 6) Einkünfte des in Verwaltung genommenen Vermögens der Ehefrau des Deserteurs, §. 383—498.

Strafe der Kirchen- und Schulbedienten, §. 499—504.

Von den Verbrechen derer, welche, ohne Officianten zu seyn, dem gemeinen Wesen besonders verpflichtet sind, und zwar der Aerzte, Wundärzte und Hebammen, §. 505. sqq.

Neunter Abschnitt.

Von Privatverbrechen.

§. 510—513.

Vorsätzliche Beschädigungen sind allemal strafbar. Grobe Fahrlässigkeiten, wenn dadurch jemand an Leib oder Leben beschädiget worden, werden ebenfalls bestraft. Auch der Uebertreter eines Polizeygesetzes wird bestraft.

§. 515. sq.

Wer sich hingegen seines Rechts innerhalb der gesetzlichen Schranken bedient, wird für den, einem andern daraus entstehenden Schaden, nicht strafbar; es sey denn, daß er zur Ausübung seines Rechtes aus Bosheit oder Schadenfreude eine Art oder Zeit wählt, wo der Gebrauch seines Rechts dem andern unmittelbaren Schaden verursacht.

§. 517—524.

Jeder hat die Befugniß, die ihm, oder den Seinigen, oder seinen Mitbürgern drohende Gefahr einer unrechtmäßigen Beschädigung durch angemessene Hülfsmittel abzuwenden. Nothwehr, besonders lebensgefährliche Beschädigung, findet nur statt, wenn keine Mittel zur Abwendung einer Gefahr mehr vorhanden sind, und der Angegriffene sich ohne seine Gefahr dem Angriffe des Andern nicht mehr entziehen, oder sich in dem Besitz seiner Sache erhalten kann.

§. 525—532.

Ein Hausvater kann zwar denjenigen, welcher sich eigenmächtiger und unerlaubter Weise in seine Wohnung, oder innerhalb seiner Mauer, Planken oder Zäune, eindrängt, daraus nöthigen Falls mit eigener Gewalt wieder wegschaffen; der Eindringende

muß

muß aber dabey weder geschimpft, noch gemishandelt werden. Hat es der Thäter auf Gewalt ankommen lassen; so wird er bestraft.

§. 533. lqq.

Wenn gefährliche Drohungen oder Anstalten durch obrigkeitliche Hülfe nicht abgewendet werden können; so kann der Bedrohete Sicherheitsbestellung verlangen.

Zehenter Abschnitt.

Von Beleidigungen der Ehre.

Wegen der in diesem Titel vorkommenden Abänderungen werden folgende Verordnungen hier eingerückt:

Verordnung vom 30sten Dec. 1798.

§. 1. In Injuriensachen soll in Zukunft das Verfahren erster Instanz nicht nach den im 34. Titel der Proceßordnung enthaltenen, nach Verschiedenheit des Standes der Partheyen und der schwerern oder leichtern Beschaffenheit der Verbal- oder Realinjurien bestimmten Vorschrift eingeleitet, sondern jederzeit nach den §. 4—7. des 26. Titels der Proceßordnung verfahren werden, und davon nur dann Ausnahmen statt finden, wenn eine Verwundung erfolgt ist, oder Personen, welche durch Geburt oder Rang eine vorzügliche Achtung zu fodern berechtigt sind, gröblich beleidiget worden, in welchen Fällen der 2. Abschnitt des 35. Titels der Proceßordnung, zur Richtschnur dienen soll.

(Nach dem Rescript vom 23sten Oct. 1797. muß in dem Th. 1. Tit. 34. §. 21. der G. O. bemerkten Falle, wenn nur der Beleidiger

zum

zum Adel oder Offizierstande, oder zu solchen Personen, die in adelichen Bedienungen stehen, gehört, eine fiscalische Untersuchung eingeleitet werden.

Eis. u. St. 5. B. S. 328.

Durch ein Rescript vom 13ten August 1798. wurde den Gerichten zur Pflicht gemacht, den Offizieren, welche wegen der ihnen zugefügten Beleidigungen Injurienklagen erheben, die obige gesetzliche Vorschrift und deren Wirkung jederzeit gehörig bekannt zu machen, da sie denn, wenn sie auf Anstellung einer Injurienklage bestehen, sich es selbst beyzumessen haben, wenn sie durch nicht wieder zu erhaltenden Kostenvorschuß Schaden leiden.

St. 7. B. S. 316.)

§. 2. Wider die in Injuriensachen ergehende Urtel, worinnen entweder auf eine die Summe von 5 Rthlr. nicht übersteigende Geldstrafe erkannt, oder Jemand aus dem Bauern- oder gemeinen Bürgerstande zur Gefängnißstrafe von nicht mehr als 24 Stunden verurtheilt worden, soll kein ferneres Rechtmittel statt finden, sondern das Erkenntniß nach dessen Publikation unverzüglich vollstreckt werden.

(Desgleichen nach der Verodnung vom 28sten Aug. 1797. ist festgesetzt, daß des anbefohlnen abgekürzten Verfahrens ungeachtet, wenn Privatsatisfaction zugleich mit eintritt, zwey Zeugen vorhanden sind, oder auf einen nothwendigen Eid erkannt werden muß; oder wenn es blos auf poenam publicam ankommt, und ein Zeuge nach der G. O. Tit. 35. §. 75.

§. 75. vorhanden ist, auch eine ausserordentliche Strafe begründet werden kann.
Edict. Samml. f. d. J. 1797. S. 1343.)

§. 3. Ist auf eine härtere jedoch nicht mehr als 50 Thlr. betragende Geldbuse erkannt, so ist dem Bestraften zu gestatten, ein Milderungsgesuch einzureichen und wird alsdann das im §. 15. des 34. Titels der Proceßordnung vorgeschriebene Verfahren beobachtet.

§. 4. Ein gleiches findet statt, wenn Jemand aus dem Bauern- oder gemeinen Bürgerstande zu mehr als 24stündigen Arrest, jemand aus den mittlern oder höhern Ständen überhaupt zu einer Gefängnißstrafe verurtheilt worden, welche in beyden Fällen den Zeitraum von vier Wochen nicht übersteigt.

§. 5. Ist auch eine schärfere, als 50 Thlr. Geld oder vierwöchentliche Gefängnißstrafe erkannt, so findet das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung statt, und wird nach den Vorschriften des Titels 35. §. 88. sqq. verfahren.

§. 6. In jedem Falle, wo der Bestrafte ein Milderungsgesuch oder eine weitere Vertheidigung einreichet, muß die Eingabe oder das aufgenommene Protocoll dem Gegner mitgetheilt und ihm freygestellet worden, binnen einer kurzen präclusivischen Frist eine Gegenausführung einzureichen, auf deren Inhalt bey Entscheidung der Sache Rücksicht zu nehmen ist.

§. 7. Wenn wegen harten Beschimpfungen oder Realinjurien geklagt worden, oder der Kläger zu den mittlern oder höhern Ständen gehört, soll diesem in Zukunft frey stehen, darüber, daß der Beklagte freygesprochen, oder vermeintlich zu gelinde

linde bestraft worden, ein Rechtsmittel einzuwenden, dagen aber die Zuziehung und Vernehmung eines fiscalischen Bedienten gänzlich wegfallen.

§. 8. Das vom Kläger in Injuriensachen einzuwendende Rechtsmittel muß, bey Verlust desselben, bey der Publication angemeldet werden; geschieht dieses, so wird dem Kläger eine kurze präclusivische Frist zur Einreichung einer Deduction bestimmt, und wenn er diese Frist verabsäumt, wird mit Vorlegung der Acten bey dem in zweyter Instanz erkennenden Richter verfahren.

§. 9. Wird die Deduction vom Kläger eingereicht, so ist solche dem Beklagten zuzufertigen, um binnen gleichmäßigen Zeitraum eine Gegendeduction zu übergeben, und nach Ablauf sothaner Frist wird die Sache zum Spruch befördert.

§. 10. Bey diesen Schriftwechsel dürfen keine neuen Thatsachen eingemischt, oder mehrere Beweismittel beygebracht werden, sondern die Ausführung ist nur auf dasjenige zu richten, was in erster Instanz ausgemittelt worden.

§. 11. Wird der im Urtel erster Instanz freygesprochene Beklagte im Erkenntnisse zweiter Instanz gestraft, oder wird die in erster Instanz erkannte Strafe geschärft, so stehen dem Beklagten nach Verhältniß der Strafe eben die Rechtsmittel offen, welche ihm nach §. 3—5. frey zu lassen gewesen wären, wenn er mit einer in erster Instanz erfolgten Bestrafung verschont seyn wollen.

(Nach dem Rescript vom 26sten Aug. 1799. ist weiter verordnet, daß das Rechtsmittel, welches einem wegen Injurien in ersterer Instanz freygesprochenen, in zweyter Instanz aber verurtheilten Beklagten, auch gegen das zwey-

te Erkenntniß offen stehet, nicht allein in Ansehung der öffentlichen, sondern auch in Ansehung der Privatgenugthuung volle Wirkung habe.

Am. u. Gr. Archiv. 2. B. S. 249.)

§. 12. Hat der Kläger mit der Injurienklage zugleich den Anspruch auf Ersatz des ihm an seiner Gesundheit oder an seinem Vermögen zugefügten Schadens verbunden, so bestimmt der Betrag der gefoderten Entschädigung die Zulässigkeit der Appellations- und Revisionsinstanz nach den allgemeinen deshalb geltenden Vorschriften.

§. 13. Wenn in Injuriensachen der Kläger vor Publication des ersten Urtels seinen Anspruch entsagt, oder wenn beyde Theile sich vor diesem Zeitpuncte vergleichen; so nimmt das Gericht von dem Vorfall keine weitere Kenntniß, und es wird sogleich mit Reposition der Acten verfahren.

§. 14. Wegen der Einwendung des Beklagten, daß der dem Kläger gemachte schimpfliche Vorwurf in der Wahrheit gegründet sey, soll das Verfahren in der Injuriensache nie ausgesetzt, sondern nur dem Beklagten freygestellt werden, darüber Beweismittel beyzubringen; daß er hinlängliche Veranlassung gehabt habe, den Vorwurf für wahr zu halten. Wird dieses vom Beklagten bewiesen; so muß ihm solches als Milderungsgrund zu statten kommen, und dem Ermessen des erkennenden Gerichts bleibt es überlassen, ob gegründete Veranlassung zu einer Criminalunterfuchung vorhanden sey.

§. 15. Die im allgemeinen Landr. Tit. 20. §. 607. sqq. in Injuriensachen bestimmten Strafen sind in der Anwendung theils zu strenge befunden, theils

theils haben sie den beabsichtigten Endzweck nicht erfüllt. Es müssen daher die Gerichte in Zukunft die in den folgenden §. 16—21. vorgeschriebene Grundsätze sich zur Richtschnur dienen lassen.

§. 16. Auf gelindere als die im allgemeinen Landrecht bestimmten Strafen muß jederzeit erkannt werden, wenn der Kläger seine Behauptung nicht vollständig erwiesen hat, wenn die Beleidigung nicht vorsätzlich erfolgt ist, wenn der Beklagte wegen Injurien noch nicht bestraft worden, oder wenn die Vollziehung der verwirkten Strafe auf des Beklagten und der Seinigen Wohlstand und Erwerb einen nachtheiligen Einfluß haben würde.

§. 17. Bey leichten Injurien unter Personen gleichen Standes ist auf zwey- bis sechsstündiges Gefängniß zu erkennen, und nach eben diesem Verhältnisse ist die Dauer der bestimmten Gefängnißstrafe abzukürzen.

(Nach dem Rescript vom 2ten Sept. 1799. ist die Vorschrift dieses 17ten §. nicht auf schwere Injurien auszudehnen.

Am. u. Gr. 2. B. S. 256.)

(Die Beurtheilung, ob jemand bey Injurienprocessen, zu dem gemeinen oder dem höhern Bürgerstande zu zählen sey? soll nach dem Rescript vom 10ten Jul. 1799. in jedem einzelnen Falle dem Richter erster Instanz nach der ihm beywohnenden Kenntniß seiner Untergebenen oder Jurisdictionseingesessenen, und nach der allgemeinen Meinung, in welcher dieses oder jenes Individuum unter seines Gleichen stehet, überlassen bleiben, wobey er pflichtmäßig und ohne Rücksicht, ob solches ein Handwerker oder Künstler sey,

verfahren, auch die Gründe dazu in den Acten registriren muß, um dadurch den höhern Instanzen eine Leitung zu geben.

Am. u. Gr. Archiv. 2. B. S. 153.)

§. 18. Wenn Gesinde ihre Herrschaft, Lehrlinge ihre Meister, Kinder ihre Eltern, oder gemeine Leute Personen aus den höhern Ständen beleidigt haben, soll der Richter befugt seyn, auf körperliche Züchtigung zu erkennen, und muß bey Gefängnißstrafe mit festgesetzt werden, daß den Bestraften nur Brod und Wasser zu gestatten, auch den Arrest durch Entziehung aller Bequemlichkeit so viel als möglich zu schärfen.

§. 19. Wenn nach richterlichem Ermessen eine Geldbuße dem Stande, dem Erwerbe, den Gesundheitsumständen oder sonstigen Verhältnissen des Beklagten angemessener, als Gefängnißstrafe zu achten ist; so muß das Erkenntniß auf bestimmte Gefängniß- oder Geldstrafe gerichtet, und solchergestalt dem Beklagten die Wahl gelassen werden.

(Nach dem Hofrescript vom 19ten May 1799. soll in Injuriensachen zwischen Militair- und Civilpersonen dem Beklagten in Absicht der Strafe keine freye Wahl gelassen, sondern die erkannte Gefängnißstrafe statt finden.

Am. u. Gr. Archiv. 2. B. S. 259.

Auf die Anfrage des Kammergerichts ist jedoch durch das Rescript vom 15ten Jul. d. J. näher bestimmt: daß in Ansehung derjenigen Fälle, wenn der Beleidiger eine Person höheren Standes ist, es bey den Vorschriften des allgem. L. R. sein Bewenden behalte.

Ebendaselbst.)

§. 20.

§. 20. Bey Bestimmung der Geldbußen ist jederzeit auf die Vermögensumstände des Beklagten dergestalt Rücksicht zu nehmen, daß der Zweck der Bestrafung nie verfehlt, vielmehr sorgfältig verhütet werde, daß nicht etwa übermüthige und leichtsinnige Personen, in der Hofnung, durch eine ihnen nicht empfindliche Geldstrafe ihren Unfug zu büßen, sich die Beschimpfung anderer oder ähnlicher Excesse erlauben, und mit der gesetzlichen Ahndung ein Gespötte treiben.

§. 21. Vorzüglich müssen die Gerichte gegen diejenigen, welche bereits in Injuriensachen gestraft worden, dennoch aber fortfahren, die Ruhe ihrer Nebenmenschen zu stöhren, und schimpfliche Behandlungen anderer sich mehrmalen zu Schulden kommen lassen, nach aller Strenge verfahren, und die sonst Statt findenden Strafen dergestalt erhöhen, daß der beabsichtete Endzweck der Bestrafung erreicht werde. Dieses zu bewirken, müssen in Fällen dieser Art, die Gefängnißstrafen durch Entziehung der bessern Kost, auch aller Mittel, sich im Arrest Annehmlichkeiten oder Bequemlichkeiten zu verschaffen, ernstlich geschärft werden.

Durch ein Ministerialrescript vom 29sten Jun. 1795. ist verordnet, daß künftig alle Injuriensachen der geringern Accisebedienten bey dem Obergericht angebracht werden sollen.

Eisenb. u. Stengel 2. B. S. 168.

§. 538. sqq.

Wer durch geringschätzige Geberden, Worte oder Handlungen jemanden zu kränken, oder ihn widerrechtlich zu beschimpfen sucht, der begeht eine Injurie, wenn gleich die Handlung oder Aeusserung, an

sich und unter andern Umständen betrachtet, nicht beschimpfend wäre.

§. 541—551.

Der Vorsatz der Ehrenkränkung wird zwar nicht vermuthet; diese Vermuthung ist aber vorhanden, wenn jemand dem Andern Verbrechen vorwirft, die ihm, wenn die Beschuldigung gegründet wäre, die Ahndung der Gesetze zuziehen würde; wer von dem Andern solche Handlungen behauptet, die denselben, wenn er sie begangen hätte, der Verachtung seiner Mitbürger aussetzen würde; wer sich gegen den Andern solcher Ausdrücke oder Handlungen bedient, die als Zeichen der Geringschätzung und Verachtung im gemeinen Leben anerkannt sind, oder auch wer einem Andern ein durch Strafe gebüßtes oder sonst gesetzmäßig aufgehobenes Verbrechen vorwirft. Die einer an sich beschimpfenden Handlung oder Aeusserung beygefügte Protestation, oder beygefügte Bedingung, schließt die Absicht zu beleidigen nicht aus. Sogar Vorwürfe, die der Richter bey der Untersuchung als gegründet findet, wirken nur die Befreyung von der Privatgenugthuung.

Auf die Frage:

Ob, wenn bey einem Injurienprocesse der Beklagte, der, der eigentlich nicht ihm, sondern nur einem Dritten zustehenden Einwand der Wahrheit, des dem Kläger angeschuldigten Verbrechens anbringt, dem Beklagten dieser Einwand gleichfalls zur Milderung der Strafe gereichen, und ihn von der Privatgenugthuung befreyen könne?

rescribirte das Justitzdepartement unterm 5ten März 1798. folgendes:

Der Grund, warum die Gesetze bey Injuriensachen die exceptionem veritatis unter gewissen Umstän-

ständen zur Erörterung gezogen wissen wollen, liegt nicht blos darin, daß der Injuriant durch das von dem Gegner begangene Verbrechen sich in iusto dolore befindet, sondern auch darin, daß die Ehre des Denuncianten und Injurianten durch einen verdienten Vorwurf weit weniger, als durch einen unverdienten gekränkt wird, und es dem natürlichen Gefühle zuwider läuft, jemand dafür, daß er den Dieb einen Dieb genennt hat, zur Ehrenerklärung, Abbitte und Widerruf zwingen zu wollen. Es macht also bey der Frage: ob Untersuchung zu veranlassen sey, keinen Unterschied: ob das angeschuldigte Verbrechen gegen den Injurianten selbst, oder ob es gegen einen Dritten begangen worden.

Stengel 7. B. S. 309.

§. 552. sqq.

Wer in gerichtlichen Verhandlungen blos zur Ausführung der Vertheidigung seiner Rechte, seinem Gegner kränkende Vorhaltungen zu machen genöthiget ist, der begeht keine Injurie; wohl aber der, welcher seinem Gegner bey dergleichen Gelegenheit ehrenrührige Vorwürfe macht, die zur gegenwärtigen Verhandlung nicht gehören.

§. 555. sq.

Wenn Richter ohne Misbrauch ihres Amtes, vermöge des letztern, den Stand, oder das moralische Verhalten eines Menschen untersuchen und beurtheilen; so begehen sie dadurch keine Injurie.

§. 557. sqq..

Eltern, Vormünder, Lehrmeister und Dienstherrschaften begehen zwar keine Injurie, wenn sie

ihren Untergebenen ihre Fehler oder Laster vorhalten, oder sie durch gelinde Züchtigungen von ihren Unarten zu bessern suchen; sie müssen aber dabey die Grenzen der Mäßigung genau beobachten, widrigenfalls sie wegen eines begangenen Excesses zur Strafe gezogen werden.

§. 561.

Prediger machen sich in ihren Amtsgeschäften einer Injurie nur alsdann schuldig, wenn sie bey Privatermahnungen, oder in öffentlichen Vorträgen, die in den Gesetzen bestimmten Grenzen überschreiten.

§. 562. sq.

Bey öffentlichen Urtheilen über Werke oder Handlungen der Kunst, des Geistes oder Fleißes, wird der Vorsatz der Ehrenkränkung nicht vermuthet, in sofern sie blos auf den Werth oder Unwerth des beurtheilten Gegenstandes eingeschränkt sind.

§. 564—568.

Beleidigungen, welche einer ganzen Gemeine, Corporation oder Familie zugefügt worden, können von einzelnen Mitgliedern, so weit auch sie die Injurie trift, gerügt werden. Ein Ehemann, Vater oder Vormund kann, wenn er auch selbst nicht beleidigt worden, die der Ehefrau, Kindern oder Pflegbefohlnen zugefügten Injurien an ihrer Stelle gerichtlich ahnden; auch werden Hausväter und Dienstherrschaften durch die ihren Hausgenossen und Gesinde, in Beziehung auf sie, zugefügten Beleidigungen, so wie Vorgesetzte durch Beschimpfung ihrer Untergebenen, wegen Ausrichtung ihrer Aufträge, beleidigt. In jedem Falle kann der mittelbar Beleidigte auf Genugthuung und Strafe antragen, auch wenn derjenige, der unmittelbar beschimpft worden, die Injurie nicht rügen kann oder will.

§. 569

§. 569—574.

Verbalinjurien sind solche, welche durch mündlich ausgesprochene, geschriebene oder gedruckte Worte geschehen. Beschimpfungen, die in Thätlichkeiten bestehen, wodurch dem Andern an seinem Körper Gewalt oder Verletzung zugefügt worden, heisen Realinjurien. Andere Zeichen der Geringschätzung, sie mögen in Handlungen oder Unterlassungen, in Tönen oder Geberden, in Gemählden, Kupferstichen oder andern sinnlichen Darstellungen bestehen, sind unter der Benennung der symbolischen Injurien begriffen. Injurien, die durch schriftliche Aufsätze, durch Druckschriften, durch Gemählde, Kupferstiche oder andere sinnliche Darstellungen gegen eine ausdrücklich genannte, oder durch individuelle Nebenumstände bezeichnete Person geäussert werden, sind Pasquille, wenn sie der genannte oder nicht genannte Urhebe r, selbst oder durch Andere, öffentlich aufgestellt oder verbreitet hat.

§. 575.

Wenn Schriften, welche den Künsten, Wissenschaften, oder sonst der Belehrung oder dem Vergnügen des Publici gewidmet sind, nebenbey Injurien enthalten; so wird der Verfasser strafbar, wenn er sie bey einer unschicklichen Gelegenheit vorgebracht hat, ausserdem bleibt er, wie bey §. 552, davon befreyet.

§. 576. sqq.

Realinjurien oder Pasquille sind für grobe oder schwere Injurien zu achten. Blos symbolische oder Verbalinjurien werden, der Regel nach, als leichte und geringe Injurien angesehen; sie arten aber in schwere Injurien aus, wenn die boshafte Absicht, die bürgerliche Ehre des Andern zu kränken, klar ist; wenn sie in Beschuldigungen solcher Verbrechen be-

stehen, die, wenn sie gegründet wären, dem Andern die Ahndung der Gesetze, oder die besondere Verachtung seiner Standesgenossen zuziehen würden; wenn sie von Unterthanen gegen ihre Obrigkeit, von Untergebenen gegen ihre Vorgesetzten, von Kindern gegen ihre Eltern, von Schülern und Lehrlingen gegen ihre Lehrmeister, oder von Dienstboten gegen ihre Herrschaften verübt; wenn sie bey einer öffentlichen Versammlung oder feyerlichen Gelegenheit zugefügt worden.

§. 583.

Auch blose Unterlassungen können in schwere Injurien ausarten, wenn sich dabey die boshafte Absicht, die Ehre des Andern zu verletzen, unter besondern erschwerenden Umständen geäussert hat.

§. 584—594.

Wer die Ehre eines Andern gekränkt hat, ist demselben dafür Genugthuung zu leisten verbunden. Selbst der, welcher nur Anlaß gegeben hat, eine boshafte Absicht der Ehrenkränkung vorauszusetzen, ist zu einer deutlichen Ehrenerklärung anzuhalten; auch kann derjenige, dessen Ehre, nach der Meinung seiner Standesgenossen, durch eine gewisse Aeusserung oder Handlung des Andern gelitten haben soll, eine ausdrückliche Erklärung, daß er ihn dadurch nicht habe beleidigen oder beschimpfen wollen, verlangen. Wer in dem letztern Falle die Prozeßkosten bezahlt, hängt von der richterlichen Beurtheilung ab. Ehrenerklärungen werden übrigens geleistet, von Personen höhern Standes gegen Niedere, schriftlich, und zwischen Personen gleichen Standes mündlich, in Gegenwart zweyer oder dreyer von dem Kläger dazu ausgewählter Personen. Gerichtlich kann sie verlangt werden, wenn der Streit, welcher dazu Anlaß gege-

gegeben, sich öffentlich zugetragen hat. Personen niedern Standes gegen Höhere, müssen die Erklärung auf Erfodern allemal gerichtlich leisten. Die Art und die Ausdrücke, wie die Erklärung geleistet werden soll, muß der Richter im Urtel festsetzen. Wer die rechtskräftig erkannte Erklärung zu leisten sich weigert, muß als ein solcher, der eine wirkliche Injurie vorsätzlich verübt hat, angesehen und bestraft werden.

§. 595—602. 654. sqq. 659. 662.

Wer die Ehre eines Andern vorsätzlich angegriffen hat, dem soll sein verübter Unfug von dem Richter in Gegenwart des Beleidigers, oder dessen Bevollmächtigten, feyerlich und nachdrücklich verwiesen, die Ehre des Beleidigers für ungekränkt öffentlich erklärt, und demselben über die Verhandlung, auf Kosten des Beleidigers, eine gerichtliche Ausfertigung ertheilt werden. Ist die Beleidigung öffentlich verübt worden; so muß die Verhandlung bey offenen Thüren der Gerichtsstube erfolgen. Dem Beleidigten steht alsdann frey, zwey oder drey Personen seines Standes als Zeugen mitzubringen. Unterthanen, Dienstboten, Kinder, Lehrlinge und Untergebene, müssen wegen der ihren Vorgesetzten zugefügten Beleidigungen, nach Befinden, den richterlichen Verweiß auch knieend annehmen. Bey Injurien, welche durch Pasquille zugefügt werden, muß der richterliche Verweiß, auf Verlangen des Beleidigten, und auf Kosten des Beleidigers, öffentlich bekannt gemacht werden. Wenn der Beleidiger zu einer freywilligen Abbitte bereit ist, und sich die darüber zu ertheilende Ausfertigung gefallen läßt; so bedarf es keines richterlichen Verweises. Das Recht, Privatgenugthuung zu fodern, gehet verlohren, wenn

eine

eine Person vom Adel oder höhern Bürger- oder Militairstande, die erlittene Beschimpfung lediglich nur dem Richter zur Untersuchung und Bestrafung anzeigt; durch Erwiederung einer noch nicht erloschenen Injurie, und endlich, wenn der Beleidigte die Injurie, ohngeachtet sie und deren Urheber ihm bekannt gewesen, innerhalb dreyer Monathe nicht gerügt hat.

Auf die Frage: wie ist in Injuriensachen der richterliche Verweis, oder die Abbitte und Ehrenerklärung zu formuliren, wenn der Beklagte den Einwand der Wahrheit entgegen gesetzt hat? hat das Justitzdepartement unterm 12ten Febr. 1798. rescribirt:

Daß der richterliche Verweis, wenn der Vorwurf erwiesen oder eingestanden ist, darauf, daß der Denunciant in der strafbaren Absicht, den Andern zu kränken, sich eine solche Aeusserung gegen den Denuncianten erlaubt habe, und daß die Ehre des Denuncianten für durch diese Aeusserung nicht gekränkt, erklärt werde

gerichtet, oder wenn der Denunciant sich freywillig zu dieser Abbitte versteht, diese blos dahin:

daß es ihm leid thue, den Andern durch einen solchen Vorwurf gekränkt zu haben, und er ihn deshalb um Vergebung bitte,

formulirt werde.

Edict. Samml. für d. J. 1793. Nr. 7. S. 1541. und 1542.

§. 607—611.

Leichte Injurien unter Personen gleichen Standes sollen, wenn beyde Theile zum Bauer- oder gemeinen Bürgerstande gehören, mit Strafarbeit, oder Gefängniß auf vier und zwanzig Stunden bis

drey

drey Tage; wenn sie beyde aus dem höhern Bürgerstande sind, mit acht bis vierzehen Tage Gefängnißstrafe; wenn sie aber zum Adel oder Officierstande gehören, oder den Charakter eines Königl. Raths haben, mit Gefängnißstrafe von vierzehen Tagen bis vier Wochen, oder Festungsarrest bis auf drey Monathe bestraft werden. Leichte Injurien höhern Standes gegen Geringere sind mit Geldstrafen von Zehen bis Funfzig Thalern, oder verhältnißmäßigem Arrest zu büßen. Personen niedern Standes gegen Höhere haben bey zugefügten leichten Injurien vierzehen Tage bis vier Wochen Strafarbeit oder Gefängniß verwirkt.

§. 612—617.

Mit gleicher Rücksicht auf die Verschiedenheit des Standes werden schwere Beleidigungen, die jedoch keine Realinjurien sind, unter Leuten von gleichem Stande im ersten Fall mit 4—8 Tage, im zweyten mit 14 Tagen bis 4 Wochen, im dritten Fall mit 4 bis 8 Wochen Gefängniß, oder Festungsarrest bis auf 6 Monate bestraft; so wie unter Personen von ungleichem Stande, an dem Thäter von niedern durch 4 Wochen bis 3 Monate Gefängnißstrafe, allenfalls mit Einschränkung der Kost, oder Zuchthausstrafe bis auf 6 Monate, an dem Thäter von höherm Stande aber durch Geldstrafe von 40 bis 100 Thlr. oder auch wohl Gefängnißstrafe oder Festungsarrest auf 1—3 Monate geahndet.

§. 618—627.

Pasquille, welche zwar nicht öffentlich verbreitet, aber durch Schuld des Verfassers im Publico bekannt geworden sind, werden als schwere Injurien angesehen; sind sie aber auf Veranstaltung des Pasquillanten schon öffentlich angeschlagen und verbreitet;

tet; so werden sie als der höchste Grad der schweren Verbalinjurien an dem Verfasser geahndet. Ueberdies soll die Schmähschrift von dem Gerichtsdiener, in Gegenwart dreyer, von dem Beleidigten selbst gewählter Zeugen, vor dem versammelten Gericht zerrissen und mit Füssen getreten werden; hat aber der Verfasser sich nicht genannt, so soll das Pasquill, auf Verlangen des Beleidigten, durch den Henker auf öffentlichen Platz verbrannt werden. Drucker und Verleger werden, wenn die Schrift ohne Censur gedruckt ist, oder, wenn nach der Censur die ausgestrichenen Stellen wieder aufgenommen, oder neue Injurien hineingesetzt sind, dem Verfasser gleich bestraft, und, wenn dieser nicht auszumitteln, mit doppelter Strafe belegt. Auch soll der Censor, welcher den Druck einer Schmähschrift wissentlich gestattet hat, mit dem Verfasser gleiche Strafe leiden, und seines Censoramtes entsetzt werden. Ehrenrührige Zeichnungen, Gemählde und Kupferstiche sind ebenfalls als Pasquille anzusehen, und der Besteller, so wie der Schriftgieser, Zeichner, Kupferstecher, haben alle Strafe der Pasquillanten und Drucker zu gewarten.

§. 628—632.

Jede schimpfliche Behandlung eines Menschen durch Schlagen, Werfen, Stoßen, wird, wenn sie ohne merkliche Beschädigung des Körpers abgelaufen ist, noch einmal so hoch als eine schwere symbolische Injurie bestraft, und zwar insonderheit Schlägereyen unter gemeinen Leuten, wobey niemand erheblich verletzt ist, mit Strafarbeit oder Arrest auf acht Tage bis vier Wochen, allenfalls halb mit Wasser und Brod. Bey Injurien der Unterthanen gegen ihre Obrigkeit, der Kinder gegen Eltern, Dienstboten gegen ihre Herrschaft; Lehrlinge gegen ihre Lehrmeister,

meister, tritt Zuchthausstrafe, in jedem Falle aber die Gefängnißstrafe, allenfalls mit Schärfung durch körperliche Züchtigung, ein. Zwischen Personen vom Adel und Offizierstande werden Realinjurien, wenn sie nur in Stoßen, Werfen, oder andern geringern Thätlichkeiten bestehen, mit sechswöchentlichen bis zweyjährigen, im Falle der Schläge und anderer groben thätlichen Beleidigungen aber, mit zwey- bis vierjährigen Festungsarrest bestraft.

Nach der Verordnung vom 18. Sept. 1797. soll wegen der von Kindern gegen ihre Stiefeltern zugefügten Realinjurien eine Criminaluntersuchung statt finden, wenn die Kinder sich wirklich noch in der Eltern Hause und Brod befinden.

Edictensamml. f. d. J. 1797. S. 1361.

§. 633 — 636.

Ein Edelmann, der einem andern gleichen Standes aufpaßt, aufpassen läßt und thätlich beschimpft, wird mit acht- bis zehnjährigen Festungsarrest bestraft.

§. 637 — 640.

Sind die bey Realinjurien vorgefallenen Thätlichkeiten so beschaffen, daß sie als lebensgefährlich angesehen werden können, so muß der Thäter, ohne Unterschied des Standes, in Verhaft genommen werden. Wird der Beschädigte völlig wieder hergestellt, so hat der Thäter Festungsstrafe auf zwey bis drey Jahre verwirkt, erfolgt aber durch die Verletzung eine Verstümmelung oder Verunstaltung, oder gar der Tod, so wird der Thäter in jenem Falle mit vier- bis sechsjähriger Zuchthausstrafe, in diesem aber mit der Strafe des Todschlägers belegt.

Auf

Auf die Frage: Ob bey solchen körperlichen Verletzungen, wodurch kein besonderes grobes Verbrechen beabsichtigt wird, wo aber doch der Beschädigte ein bleibendes Merkmal einer erlittenen Verletzung erhält, und auf den desfallsigen Zweifel:

Ob der Inculpat nach den Vorschriften des §. 639. oder nach denen des §. 798. welche beyde Dispositionen die Ahndung zugefügter Verletzungen zum Gegenstande haben, zu bestrafen sey? weil bey den Injurien §. 628—642. der Dritte mögliche Fall zwischen den unmerklichen und den lebensgefährlichen Beschädigungen nicht aufgenommen ist,

entschied unterm 31sten Oct. 1797. die Gesetzcommission:

Daß Realinjurien, welche nicht lebensgefährlich sind, aber eine merkliche Beschädigung des Körpers bewirken; ingleichen eine Verstümmelung oder Verunstaltung des Beschädigten beabsichtigten, und diese auch wirklich erfolgt ist (§. 639. u. 799.) nach den Verordnungen des §. 797. sqq. zu bestrafen seyen,

und diese Entscheidung wurde in dem Hofrescript vom 6ten Nov. 1797. genehmigt und noch mehr durch folgenden Zusatz erweitert:

Daß, wenn unter Personen, die nicht zum Adel- oder Offizierstande gehören, schwere Realinjurien, d. h., solche vorgefallen, wo die zugefügte thätliche Beschimpfung zugleich mit einer merklichen Beschädigung des Körpers verbunden gewesen, nach Verhältniß dieser Beschädigung, und ob sie mehr oder minder erheblich, oder gar lebensgefährlich gewesen, der erfolgten völligen Wiederherstellung des Beschädigten ungeachtet, Festungs- oder Zuchthausstrafe von drey Monaten bis zu drey Jahren erkannt werden solle.

Eisenb. u. St. 5. B. S. 222. u. 225.

§. 641. sq.

Wenn der Inquirent nach erlittener Strafe sich der angethanen Beschimpfung rühmt; so findet Wiederholung eben dieser Strafe statt, und wegen Wiederholung derselben Injurien, die doppelte Strafe.

§. 643. sqq.

Bey Militair- und Civilpersonen wird die Strafe verdoppelt, und zwar so, daß bey dem Beleidiger vom Civilstande Festungs- oder Zuchthaußstrafe an die Stelle der Gefängnißstrafe tritt, der Beleidiger vom Militairstande aber durch Gefängniß, Degredation, Gassenlaufen, Festungsarbeit oder Festungsarrest gezüchtigt wird.

Scharfe Ahndung hat der zu erwarten, der sich einer im Dienst begriffenen Militairperson oder einer Wache widersetzt.

§. 649—656.

Leichte Verbal- oder symbolische Injurien, so wie Realinjurien zwischen Leuten vom gemeinen Bauern- oder Bürgerstande, oder zwischen Eheleuten, Eltern und Kindern, Lehrern und Schülern, Dienstherrschaften und Gesinde, ist der Richter von Amtswegen zu rügen nicht schuldig; dagegen muß er andere Realinjurien, ingleichen schwere Verbal- und symbolische Injurien, in dem Falle, wenn sie an einem öffentlichen Orte, oder bey einer feyerlichen Gelegenheit, vorgefallen sind, von Amtswegen untersuchen und bestrafen. Auch stehet es einem jeden vom höhern Bürgerstande oder Adel, oder Militairstande frey, wenn er keine Injurienklage anstellen will, die ihm wiederfahrne Ehrenkränkung, nebst den Beweißmitteln über die Thatsache, dem Richter blos zur Untersuchung, und wenn dieser selbige statt-

haft findet, zur Bestrafung des Beleidigers von Amtswegen anzuzeigen, jedoch fällt in diesem Fall, wie oben schon angezeigt worden, die Privatgenugthuung weg.

§. 657. sqq.

In allen Fällen, wo der Richter von Amtswegen verfahren muß, wird die Strafe des Beleidigers dadurch, daß der Beleidigte sich der Privatgenugthuung begeben hat, nicht aufgehoben. Hingegen kann für die einmal ausdrücklich oder stillschweigend erlassene Beleidigung keine Privatgenugthuung gefodert werden; besonders wenn der Beleidigte die Injurie binnen drey Monathen nicht gerügt hat.

§. 661. sqq.

Niemand darf sich für erlittene Beleidigungen eigenmächtig Genugthuung nehmen; auch wird die Strafe gegenseitiger Injurien durch die Erwiederung niemals aufgehoben, obgleich die Erwiederung, wenn sie sofort nach zugefügter Injurie, und nicht erst nach Verlauf einiger Zeit geschiehet, eine Minderung der Strafe des Erwiedernden bewirkt. Das Recht zur Privatgenugthuung geht zwar durch Compensation der Injurie verlohren. Dieselbe wird aber nicht aufgehoben, wenn von der einen Seite Realinjurien, von der andern hingegen bloße Verbal- oder symbolische Injurien vorgefallen sind.

Vom Zweykampfe, §. 676—690.

Eilfter Abschnitt.

Von körperlichen Verletzungen.

§. 691. sq.

Ein jeder ist schuldig, sein Betragen so einzurichten, daß er weder durch Handlungen, noch Unterlassun-

lassungen, Anderer Leben oder Gesundheit in Gefahr setze; auch soll alles dasjenige, woraus dergleichen Gefahr entstehen kann, durch Polizeyverbothe und angemessene Strafen nach Möglichkeit abgewendet werden.

§. 693. sqq.

Niemand soll Schießpulver, Gifte, Arzeneyen, oder andere Sachen, deren Bearbeitung, Aufbewahrung und rechter Gebrauch besondere Kenntnisse voraussetzt, ohne ausdrückliche Erlaubniß der Obrigkeit zubereiten, verkaufen, oder sonst an Andere überlassen. Apothecker und Andere, denen die Zubereitung des Giftes oder der Arzeneyen erlaubt ist, haben dahero alle Vorsicht anzuwenden, und keine Arzeneymittel (die in der Medizinalordnung bestimmten allein ausgenommen,) ohne die Vorschrift eines angenommenen Arztes zu bereiten oder zu verabfolgen. Insonderheit sollen sie gefährliche Arzneymittel und Gifte nur denjenigen Personen einhändigen, welche zu deren Empfang einen Schein des Arztes erhalten haben. Zum eigenen Gebrauch kann zwar an bekannte und unverdächtige Personen Gift, auch ohne Schein, verabfolgt werden; es müssen aber dergleichen Personen das Gift entweder selbst abholen, oder der Apothecker muß ihnen dasselbe durch seine Leute, wohl verschlossen und verwahrt, in ihre Häuser überschicken. Fremde müssen sicherer Personen zu Abholung solcher Sachen sich bedienen, und solche dazu schriftlich bevollmächtigen. Eben diese Vorschrift ist auch mit Schießpulver zu gebrauchen.

§. 702—709.

Niemand soll ohne besondere Erlaubniß der Obrigkeit, und ohne Zuziehung eines gehörig bestellten Arztes, mit äussern oder innern Curen sich abgeben.

Besonders haben Apothecker und Wundärzte sich aller innern Curen zu enthalten. Winkelärzte werden mit Gefängniß, und wenn sie ihre Quacksalberey aus Eigennutz getrieben, mit Zuchthaußstrafe belegt.

§. 710—721.

Zur Geburtshülfe sollen nur Personen, welche dazu von der Obrigkeit bestellt worden, gebraucht werden. Die, welche sich eigenmächtiger Weise den Geschäften einer Hebamme für Geld unterziehen, werden mit Geld oder Gefängniß bestraft. Hebammen müssen für die Erhaltung des Lebens der Wöchnerin und der Leibesfrucht sorgen; bey schweren oder ungewöhnlichen Geburten müssen sie einen aufgestellten Arzt herbeyrufen, und dieses auch dann thun, wenn in der Geburt die Mutter oder das Kind das Leben einbüssen. Selbst sogenannte Misgeburten, welche lebendig zur Welt kommen, dürfen nicht eigenmächtig fortgeschafft, sondern müssen der Obrigkeit angezeigt werden. Prediger und Küster müssen, wenn die Hebammen diese Vorschrift nicht befolgen, bey Strafe der Obrigkeit Anzeige machen.

§. 722—725.

Wer Lebensmittel oder Getränke zum Nachtheil der Gesundheit verfälscht, und besonders bey Weinen der Bleymittel sich bedient, hat Zuchthauß- oder Festungsstrafe verwirkt. Auch schon der, welcher verdorbene oder mit schädlichen Beysätzen vermischte Lebensmittel wissentlich verkauft oder andern mittheilt, wird des Rechts zur fernern Fortsetzung des gemisbrauchten Gewerbes verlustig.

§. 726. 727.

Betten, Kleider und andere Sachen, welche Personen, die an ansteckenden Krankheiten gestorben sind,

sind, an oder um sich gehabt haben, müssen bey Geld- oder Gefängnißstrafe sofort verbrant werden.

§. 728—731.

Der Gebrauch kupferner nicht überzinnter Gefäße zur Zubereitung der Speisen ist verboten. Kupferschmiede und Andere, die dergleichen Gefäße verkaufen, inzleichen diejenigen Professionisten, welche zum Ueberzinnen kupferner Küchengeschirre einen Zusatz von Bley nehmen, werden mit Confiscation ihres Vorraths und einer Geldbuße, und wenn sie sich dadurch nicht warnen lassen, mit dem Verluste ihres Meisterrechts bestraft.

§. 733—737.

Schwangere Personen müssen möglichst geschont werden. In ihrer Gegenwart darf niemand bey Strafe Handlungen vornehmen, die durch erregtes Schrecken, Entsetzen oder Abscheu ihnen oder der Frucht schädlich werden könnten. Selbst Väter, Ehemänner und Obrigkeiten, denen sonst das Recht der Züchtigung oder Strafe über solche Personen zukommt, müssen sich dessen, so lange die Schwangerschaft und die darauf folgenden Wochen dauern, enthalten.

§. 738. sq.

Mütter und Ammen sollen Kinder unter zwey Jahren bey Nachtzeit nicht in ihre Betten nehmen, und bey sich oder Andern schlafen lassen.

§. 740—745.

Niemand soll ohne Noth geladenes Schießgewehr im Hause haben, noch weniger soll er dasselbe an Orte hinstellen oder aufhängen, wo Kinder und unerfahrne Leute dazu kommen können. Auch Reisende oder Jäger, welche geladenes Gewehr bey sich

führen, wie auch Gastwirthe, wenn Personen mit geladenen Gewehren zu ihnen kommen, müssen auf dasselbe die größte Aufsicht halten. Wer in bewohnten oder gewöhnlich von Menschen besuchten Orten sich des Schießgewehrs, der Windbüchsen, oder Armbrüste bedient, oder Feuerwerke ohne Erlaubniß der Obrigkeit abbrennt, wird mit Geld oder Gefängniß bestraft, und haftet dabey noch für den daraus entstandenen Schaden.

§. 746—748.

Niemand soll bey Strafe der Confiscation und schwerer Geldstrafe Stilets, dreyeckigte Klingen, oder in Stöcken oder sonst verborgenes Gewehr führen.

§. 749—761.

Niemand soll bey Geld, oder Gefängnißstrafe, auf Strassen oder öffentlichen Plätzen, oder andern von Menschen zahlreich bewohnten Gegenden, schnell reiten oder fahren, noch auch Pferde oder andere Thiere, die durch ihr Ausreissen, Beißen, Stossen oder Schlagen Schaden anrichten können, im Freyen ohne Aufsicht stehen oder ledig herumlaufen lassen. Auch wird derjenige nachdrücklich bestraft, welcher ohne Erlaubniß wilde oder von Natur schädliche Thiere hält, oder welcher diese zwar erhalten, dabey aber es an der nöthigen Aufsicht und Verwahrung mangeln lässet, oder der die wegen Vorbeugung der Tollheit bey den Hunden vorgeschriebenen Polizeygesetze verabsäumt, oder wohl gar des Aufhetzens der Hunde gegen Menschen sich schuldig macht.

§. 762—764.

Niemand soll in Gegenden, die zum Ab- und Zugang der Menschen bestimmt sind, vor seinen Fenstern oder an seinem Hause ohne Befestigung etwas auf-

aufstellen oder aushängen, durch dessen Herabsturz jemand beschädiget werden könnte. Auch das unvorsichtige Herauswerfen oder Giessen aus Häusern oder Fenstern, wodurch ein Schade geschehen kann, ist verboten, und in beyden Fällen wird der Uebertreter mit Fünf Thalern bestraft.

§. 765—776.

Jeder Eigenthümer ist schuldig, seine Gebäude dergestalt in baulichem Stande zu erhalten, daß durch den Einsturz oder Abfall den Einwohnern oder Vorübergehenden kein Schade geschehe. Die Obrigkeit ist schuldig und befugt, ihn dazu durch Zwangsmittel anzuhalten.

Wer Wege oder Brücken zu unterhalten hat, und daran die nöthigen Reparaturen verabsäumt, wird gestraft, und diese Reparaturen auf dessen Kosten von der Obrigkeit veranstaltet.

Bey allen Bauen und Reparaturen müssen die unmittelbaren Aufseher die erfoderlichen Vorkehrungen treffen, daß nicht durch das Herabfallen der Materialien, den Einsturz der Gerüste, oder auf andere Art jemand beschädigt werde. Ein Einwand, daß es ein bloßer Zufall, und der Beschädigte an seinem Unglücke selbst Schuld gewesen sey, findet hier nicht statt.

§. 777—781.

Ist jemand durch Fahrlässigkeit auf vorstehende Art an seiner Gesundheit oder Leben wirklich verletzt worden; so hat der Beschädiger körperliche Züchtigung, oder Gefängnißstrafe von vierzehen Tagen bis zu einem Jahre verwirkt. Verletzung eines Polizeygesetzes hat, wenn dadurch ein Schade wirklich verursacht worden, einmonathliche bis zweyjährige Zucht-

hauß- oder Festungsstrafe zur Folge. War damit eine Vernachlässigung besonderer Amts- oder Berufspflichten verbunden; so wird der Verbrecher dadurch zur fernern Führung seines Amtes oder Gewerbes unfähig.

Nach dem Rescript vom 22sten Jan. 1797. soll derjenige, welcher eine Weibsperson mit einer venerischen Krankheit ansteckt, ausser dem Schadensersatze, auch noch in fiscalische Untersuchung gezogen, und nach vorstehenden Grundsätzen bestraft werden.

Eis. u. St. 6. B. S. 143.

§. 782—795.

Wer ohne eigene erhebliche Gefahr einen Menschen aus den Händen der Räuber oder Mörder, aus Wassers- oder Feuersnoth, oder aus einer andern drohenden Lebensgefahr retten könnte, und es nicht thut, soll wegen seiner Lieblosigkeit öffentlich beschämt, und nach Befinden gestraft werden. Dagegen soll der Edelmuth desjenigen, welcher einem seiner Nebenmenschen das Leben gerettet hat, öffentlich bekannt gemacht, und nach Befinden belohnet werden.

Wer einen Erdrosselten, Erstickten oder andern Scheintodten findet, muß ihm schleunig alle mögliche Hülfe leisten. Besonders müssen Ertrunkene sogleich aus dem Wasser gezogen, Gehängte abgelöst, an schädlichen Dünsten Erstickte in die freye Luft gebracht, und dergleichen Scheintodte in jeglichem Falle von Hals- und Kniebinden, und andern engen Kleidungsstücken sofort befreyt werden.

Verordnung vom 26sten May 1795. wegen der todten Körper:

Der Körper eines Menschen, dessen Tod nicht natürlicher Weise erfolgt ist, darf nicht sogleich beer-

beerdigt, sondern der Vorfall muß der Obrigkeit angezeigt werden.

Eben diese Anzeige muß auch geschehen, wenn ein todtes Kind gebohren worden, oder binnen 24 Stunden nach der Geburt verstorben ist, bey der Niederkunft aber sich keine Hebamme oder andere ehrbare Frau befunden hat.

Die Obrigkeiten müssen hierauf mit Zuziehung sachverständiger Personen dem Scheintodten zur Hülfe eilen, die Umstände, unter welchen der todte Körper gefunden worden, oder dessen Tod erfolgt ist, untersuchen und den Befund zum Protokoll nehmen.

Wird bey dieser summarischen Untersuchung nachgewiesen, daß der Tod durch einen Zufall erfolgt ist, so bedarf es keiner weitern Untersuchung oder Obduction, und der Justitzbediente kann die Beerdigung unter Beobachtung der Vorschriften des Landrechts Th. 2. Tit. 20. §. 803. verstatten; er muß aber, wenn die Person unbekannt ist, dessen Auffindung mit einer umständlichen Beschreibung durch die Intelligenzblätter der Provinz bekannt machen, auch die Acten dem Landesjustitzcollegio einreichen. Auf dem Lande haben die Gemeinen sogleich bey ihren Behörden Anzeige zu machen, und inzwischen den Körper vorsichtig aufzubewahren.

Ist dagegen der todte Körper ein neugebohrnes Kind, oder dessen Tod vorsätzlich und durch das Zuthun eines Dritten erfolgt; so muß die Obduktion nach Vorschrift der Instruction vom 17ten Oct. 1776. erfolgen; der Körper selbst aber dem etwa bekannt gewordenen Thäter zur Anerkennung vorgelegt werden.

Ist einmal die Obduction geschehen, so müssen, wenn auch gleich kein Thäter entdeckt worden,

die eingesandten Acten von den Landesjustitzcollegien an das Criminaljustitzdepartement eingesendet werden.

Die auf die Rettung eines Scheintodten verwendeten Kosten sind aus dessen Vermögen zu nehmen.

Ist der Tod durch einen Andern absichtlich oder auch nur durch schuldbare Unvorsichtigkeit erfolgt, so hat dieser die Kosten zu tragen. Die Gerichtsobrigkeit des Bezirks, auf welchem der Körper gefunden worden, haftet für die Kosten nur in Subsidium und nur alsdenn, wenn die eigentliche Ursache und Veranlassung des Todes nicht soweit ausgemittelt werden kann, daß entweder der Nachlaß des Verstorbenen, oder ein Dritter für die Kosten nach obigen Grundsätzen in Anspruch genommen werden könnte.

Edictensamml. 9. B. S. 2511.

§. 796—801.

Vorsätzlich zugefügte Schläge, Beschädigungen, Verstümmelungen werden von der Injurienstrafe an, bis zu zehenjährigem Festungsarrest, nach Absicht, Schaden und Umständen bestraft.

§. 802.

Auch wer sich selbst verstümmelt, hat körperliche Züchtigung, und ein- bis dreyjährige Festungsstrafe verdient.

§. 803. sqq.

Selbstmörder sollen zwar nicht beschimpft werden, aber doch alles dessen, womit sonst das Absterben von Leuten ihres Standes geehrt wird, verlustig seyn.

Ver-

Versuchter Selbstmord darf nicht bestraft werden. Die Resolution des Generaldirectoriums vom 5ten Oct. 1798. sagt deshalb Folgendes:

Strafen würden kein Mittel seyn, die durch Gemüthskrankheit, Verzweiflung oder Noth zu solchen unnatürlichen Handlungen bestimmt worden, davon abzuhalten. Alles, was in solchen Fällen geschehen kann, beschränkt sich darauf: wenn ein solcher Mensch gänzlich sui iuris und sonst bey völligem Verstande ist, nach den Ursachen, durch welche er zum Attentat gegen sich bewogen worden, zu forschen, und, nach Bewandniß der Umstände, so weit das Ressort der Polizey gehet, für die Entkräftung solcher Bewegungsgründe zu sorgen, und ihn dazu seinen Angehörigen zu empfehlen; wenn aber Melancholie oder Blödsinn die Veranlassung ist, denselben, nach Beobachtung dessen, was zum ersten Angriff und zur öffentlichen Sicherheit erfoderlich ist, wohin also auch die interimiste Bewachung gehört, der Familie oder einer öffentlichen Anstalt zur physischen und moralischen Kur, und, nach Bewandniß, dem competenten Gerichte zur Bevormundung und übrigen Obsorge zu überliefern.

Stengels 7. B. S. 210.

§. 806—825.

Wer in der Absicht zu beschädigen, solche Handlungen unternimmt, woraus nach dem Laufe der Natur der Tod erfolgen müßte, und jemand dadurch wirklich tödtet, hat als ein Todschläger die Strafe des Schwerdts verdient. Auch hat der scharfe Ahndung zu gewarten, der aus Irrthum in der Person, Tödtung in der Nothwehr ohne besondere Gefahr, oder sonsten ein Uebermaas der Züchtigung, oder

Mis-

Misbrauch der Gewalt von Wachen und Beamten begehet.

§. 826—853.

Wer mit vorher überlegtem Vorsatz zu tödten, einen Todschlag verübt, wird mit der Strafe des Rads von oben herab belegt. Banditen werden auf den Richtplatz geschleift, und von unten auf gerädert. Wer aus Schwärmerey, oder sonst in der Absicht, hingerichtet zu werden, einen Todschlag begangen, wer tödlich Verwundete oder Kranke aus vermeintlich guter Absicht ums Leben bringt, wer einen Andern auf dessen Verlangen tödtet, wer den Mord nicht ganz vollendet hat, wer den Mord verabredet, und wer denselben befiehlt, wird theils geringer, theils schärfer bestraft.

§. 856—870.

Vergifter werden geschleift und gerädert. Selbst die werden mit langjähriger oder lebenswiehriger Festungsstrafe belegt, die ohne zu tödten Gift oder Liebestrank gegeben.

§. 873. sq.

Mord der Eltern, Kinder, Gatten, wird mit Schleifung und dem Rad von unten auf bestraft.

§. 875. sqq.

Mord an Geschwistern oder andern nahen Verwandten, Herrschaften, Vorgesetzten, Staatsbeamten, wird mit Schleifung und Rad von oben herab gestraft.

§. 878—886.

Auch der Todschlag in solchen Fällen wird mit geschärfter Todesstrafe belegt.

§. 887

§. 887—997.

Der Kindermord, oder die Tödtung neugebohrner Kinder, wird an der Mutter, die ihr Kind aus unehelichem Beyschlafe tödtet, mit dem Schwerdt, an Andern, wie sonst der Mord, bestraft.

Mit sechs Monathen bis ein Jahr Zuchthauß wird die Abtreibung der Leibesfrucht bey bloßem Versuch, bey wirklicher Vollbringung in den ersten dreyßig Wochen, mit Zwey bis Sechs Jahr, später mit Acht bis Zehen Jahren bestraft.

Eine Schwangere muß ihre Schwangerschaft ihren Eltern, Verwandten, Herrschaft oder einer Hebamme entdecken, und jede Person ist zur Verschweigung des ihr anvertrauten Geheimnisses verbunden, so lange keine Gefahr eines Verbrechens zu besorgen ist. Geschieht die Entbindung in Beyseyn zweyer Frauen; so kann die Geburt ausser dem Fall einer richterlichen Nachfrage gegen jedermann verschwiegen werden. War aber nur die Hebamme, oder eine andere Person ganz allein, oder gar niemand bey der Niederkunft; so muß, wenn das Kind todt zur Welt gekommen, oder binnen vier und zwanzig Stunden nach der Geburt verstorben ist, allemal der Vorfall der Obrigkeit angezeigt, und die todte Leibesfrucht vorgewiesen werden. Besonders sind der Schwängerer, die Eltern, die Herrschaft, die Wirthinnen, zur Aufsicht über verdächtige Weibspersonen verpflichtet. Die bloße Verheimlichung der Schwangerschaft oder der Niederkunft ist, ausser dem Falle, wenn das Kind am Leben erhalten worden, bey vorhandenem Verdachte einer Tödtung, mit zwölf bis funfzehenjährigem Zuchthauß Gefängniß zu bestrafen. Hat die Mutter ein lebendiges Kind, an einem Orte, wo es nicht leicht gefunden werden kann, ausgesetzt; so hat sie, wenn dadurch der Tod des

Kin-

Kindes verursacht worden, das Schwerdt verdient. Bleibt das Kind am Leben; so soll die Mutter sechs- bis achtjährige Zuchthaußstrafe leiden. Ist die Aussetzung an einem von Menschen gewöhnlich besuchten Orte, und mit solchen Anstalten geschehen, woraus der Vorsatz, das Leben des Kindes erhalten zu wollen, erhellet; so findet, wenn das Kind am Leben bleibt, sechsmonathliche bis dreyjährige Zuchthaußstrafe statt.

I.) Verordnung wegen todt zur Welt gekommener Geburten:

Da zur Aufsicht und Beförderung des gewissenhaften und Unterricht gemäßen Verfahrens der Hebammen bey Gebährenden, zur Entdeckung der Fälle, wo durch versäumte bessere Hülfe das Leben eines Kindes gefährdet worden, und zur Verhütung anderer Handlungen der Bosheit, es nothwendig ist, alle todt zur Welt gekommene Geburten durch sachkundige Personen untersuchen zu lassen; um hiernächst die Fehler der Unwissenheit und der Vergehungen aus Versäumniß oder Leichtsinn gebührend ahnden zu können; so wurde unterm 25sten Aug. 1798. aufs Neue verordnet: daß zum Behuf der genannten Endzwecke, genaue Besichtigungen und Untersuchungen aller todtgebohrnen Kinder, von 7 Monaten und aufwärts, jedoch mit Ausschluß der unzeitigen Geburten, sollen vorgenommen werden, und zwar

A) an Physikatsorten und in den in derselben Umkreis auf eine (bis $1\frac{1}{2}$) Stunden zunächst gelegenen Ortschaften von den Physicis selbst;

B) auf dem platten Lande und in den von Physikatswohnungen über eine (bis $1\frac{1}{2}$) Stunde entfernten Orten, von den approbirten Geburtshelfern, wo deren in der Nähe sind, oder von solchen Wundärzten, welche nach dem Vorschlag der Physikate

sikate von dem Collegio Medico (in unsern Provinzen die Landwundärzte) zu diesem Geschäfte werden für fähig erkannt werden.

Auf folgende Puncte ist bey den Untersuchungen Rücksicht zu nehmen:

1) soll die Hebamme gewissenhaft die zur Sache gehörigen Umstände, welche vor oder bey der Geburt sich ereignet haben, erzählen, an den Physikus oder Wundarzt; welcher zunächst bemerken wird,
2) ob der Leichnam schon deutliche Kennzeichen einer bereits vor der Geburt im Mutterleibe angegangenen Fäulniß an sich habe und welche?
3) Ob das Kind eine reif ausgetragene Frucht sey; nach dessen Länge (an Schuh und Zollen) und der Beschaffenheit des Oberhäutchens, der Haare und Nägel.
4) Ob das Kind gesund und natürlich, fleischig oder gegentheils krankhaft, abgezehrt und geschwollen gefunden worden?
5) Ob der Leichnam eine gewöhnliche Leichenblässe oder der ganze Körper, auch nur einzelne Theile desselben, und welche mißfärbig gewesen?
6) Ob die Nabelschnur abgerissen oder abgeschnitten, oder noch vorhanden? ob und an welchen Theilen solche umwickelt oder umschlungen gewesen?
7) Ob irgendwo Merkmale äusserer Beschädigungen und Gewaltthätigkeiten zu entdecken, als Quetschungen, Merkmale einer Verwundung, oder von eingedrückten verbogenen Knochen, am Kopf oder anderwärts, z. B. Verdrehungen der Halswirbelbeine, Verrenkungen der Gelenke an Armen und Füssen, oder wirklichen Knochenbrüchen ꝛc. ꝛc.

Ueber den in vorkommenden Fällen nach diesen Rücksichten sich ergebenden Befund haben die Geburtshelfer und andere dazu geeignete Landwundärzte

ärzte ihren kurzen Bericht an das Physikat abzugeben, welches solche mit den Berichten der von ihm selbst unternommenen Besichtigungen von Zeit zu Zeit dem Collegio Medico einsenden wird.

Die sich ereignenden Geburten monströser oder von der Natur abweichender Kinder, sollen von den Hebammen ebenfalls den Physikaten angezeigt werden, um die Beschaffenheit derselben näher untersuchen und berichten zu können.

Bey den vorzunehmenden Untersuchungen der todten Geburten haben die Geburtshelfer und Landwundärzte sich aller Anmassungen und voreiliger Urtheile gegen oder über die Hebammen zu enthalten, und lediglich auf die genaue Fertigung ihres Berichts zu beschränken — über die an den besichtigten Leichnamen vorgefundene Erscheinungen, sollen sie jedoch die Hebammen in soferne befragen, als die nähern Umstände der Geburt zu ihrer Erklärung dienen mögen.

Uebrigens werden jedoch sämmtliche zur Besichtigung angeordnete Medizinalpersonen angewiesen, daß sie, dafern sie bey der Besichtigung eines todten Kindes über den natürlichen Tod desselben einen Zweifel hätten, und willkührliche Gewaltthätigkeiten vermuthen, dies sogleich der Behörde zur weitern legalen Untersuchung anzeigen sollen.

II.) Da die Gesetze den Fall vom Aussetzen älterer Kinder, bey und unter der Rubrik von dem Aussetzen neugebohrner lebendiger Kinder, nicht mit aufgenommen haben, also auch von der gefährlichen Behandlung solcher Kinder in den Gesetzen nicht gehandelt wird; so wurde auf eine besondere Anfrage durch ein Hofrescript vom 18ten April 1796. deswegen verordnet:

Daß

Daß auf den Fall, wenn eine Mutter oder ein Vater ein erwachsenes Kind an einem gefährlichen oder nicht gefährlichen Orte aussetzt, und das Kind unbeschädigt geblieben ist, oder eine Beschädigung durch die Aussetzung erlitten hat, in dem letztern Fall von dem Richter nach der Vorschrift des §. 780. 781. im erstern aber, nach §. 35. des Landrechts verfahren werden solle.

Eisenb. u. St. 2. B. S. 358.

III.) Durch das Hofrescript vom 13. Oct. 1797. wurde verordnet: daß, wenn bey der Entbindung einer ausser der Ehe geschwängerten Person nur eine andere Person ganz allein gegenwärtig gewesen, diese andere Person, es sey der Geburtshelfer, die Hebamme, oder wer es sonst sey, gehalten sey, wenn das Kind todt zur Welt gekommen, oder binnen 24 Stunden verstorben, dem Richter davon, ohne den geringsten Zeitverlust, Anzeige zu machen; und daß die Unterlassung dieser Pflicht nach den Gesetzen mit Gefängniß- oder Zuchthausstrafe von 3—6 Monaten geahndet werden solle, und daß es dagegen zu keiner Entschuldigung gereicht, wenn vorgegeben werden will, daß die Frucht unzeitig gewesen, sobald solche dem Richter nicht mehr vorgezeigt werden kann.

Eisenb. u. St. 6. B. S. 133.

Zwölfter Abschnitt.

Von fleischlichen Verbrechen.

§. 992—998.

Um die fleischlichen Verbrechen so viel möglich zu verhüten, müssen Eltern und Erzieher ihre Zöglinge ernstlich davor warnen, und Gesinde, Kuppler

oder andere Verführer, die durch Reden oder Handlungen zur Wollust reitzen, gestraft werden.

§. 999—1027.

Liederliche Weibspersonen, die mit ihrem Körper ein Gewerbe treiben wollen, müssen sich in die geduldeten Hurenhäuser verfügen, und nach der ihnen vom Staat ertheilten Vorschrift leben.

§. 1028—1047.

Verführung der Töchter oder Verwandtinnen der Herrschaft durch Bediente, oder von Untergebenen durch ihre Vorgesetzte, Kinder durch ihre Eltern, Lehrlinge durch ihre Lehrer, Geschwister durch Geschwister u. d. gl. werden scharf geahndet.

§. 1048—1060.

Nothzucht wird von dreymonathlicher Zuchthaußstrafe bis zum Schwerdt bestraft. Eine Untersuchung deshalb findet jedoch nur auf den Antrag des Beleidigten oder bey öffentlichem Aergernisse statt.

§. 1061—1065.

Der Ehebruch wird, jedoch nur auf Antrag des beleidigten Gatten, nach Tit. I. §. 766. sq., und wenn deshalb eine Ehe getrennt wird, an einem Manne mit willkührlicher Gefängnißstrafe, an einer Ehefrau, mit drey bis sechs Monathen Gefängniß oder Zuchthauß; wenn aber die andere Person, mit der Ehebruch getrieben worden, auch verehelicht gewesen, Mann oder Frau, mit sechs bis zwölf Monathen Zuchthauß bestraft.

Auf die Frage: Ob bey einem eingestandenen Ehebruche der beleidigte Ehemann auch auf den Fall, wenn er seiner Frau den Fehltritt verzeiht, auf die Bestrafung des Ehebrechers bestehen könne? wurde durch das Hofrescript vom 27sten Nov. 1797. verordnet,

daß

daß die Bestrafung des Ehebrechers nur auf den Fall einer wirklich getrennten Ehe statt hat.
Edictensamml. für d. J. 1797. S. 1473.

§. 1066 — 1072.

Bigamie wird mit halb- bis dreyjähriger, Sodomiterey, und andere unnatürliche Sünden, mit ein- bis achtjähriger Zuchthaußstrafe belegt.

Dreyzehenter Abschnitt.

Von Beleidigung der Freyheit.

Von Beleidigung der Freyheit überhaupt, §. 1073. sqq.

Von Privatgefängnissen, §. 1079. sqq.

Vom Menschenraub, §. 1083. sqq.

Von der Entführung, §. 1095. sqq.

Vierzehenter Abschnitt.

Von Beschädigung des Vermögens überhaupt und von Entwendung insonderheit.

Da die in diesem Abschnitt bestimmten Strafen durch die Verordnungen vom 26sten Febr. 1799. mehrere Abänderungen erlitten haben; so werden diese Verordnungen, mit Weglassung des Eingangs und Schlusses, hier wörtlich, mit der Bemerkung eingerückt, daß über die zunächst folgonde in Amelang und Gründlers Archiv 1. Bd. S. 133. sqq. vortrefliche Anmerkungen anzutreffen sind.

I.) Verordnung wegen Bestrafung der Diebstähle und ähnlicher Verbrechen.

§. 1. Bey Bestrafung der Diebe und Räuber ist genau zu unterscheiden, ob der Verbrecher einen ge-

meinen Diebstahl zum ersten, zweyten, oder drittenmale, oder unter erschwerenden Umständen begangen, ob er sich eines gewaltsamen Diebstahls oder Raubes ein- oder mehrmals schuldig gemacht, an einer Diebsgesellschaft Theil genommen, oder in der Absicht zu stehlen oder zu rauben, Feuer angelegt habe.

§. 2. [Erster gemeiner Diebstahl.] Wer zum erstenmale eines gemeinen Diebstahls überführt ist, wird körperlich gezüchtigt, und wenn eine solche Züchtigung nicht anwendbar oder für unzureichend geachtet werden sollte, zur Einsperrung in eine Besserungsanstalt, zum einsamen Gefängniß oder zur Strafarbeit verurtheilt.

§. 3. Ob die Züchtigung in Peitschen- oder Ruthenhieben bestehen, wie hoch deren Anzahl zu bestimmen, und ob diese Strafe mit einemmale oder in zwey oder drey auf einander folgenden oder abwechselnden Tagen zu vollstrecken sey, wird nach den in §. 4—7. enthaltenen Anleitungen von den Urtelsfassern festgesetzt.

§. 4. Bey dieser Festsetzung muß auf Geschlecht, Alter, gesunden oder kränklichen Körperbau, oder sonstige besondere individuelle Verhältnisse des Verbrechers gesehen und daher bey der Untersuchung auch dieserhalb das Erfoderliche zu den Akten verzeichnet werden. Ist zu besorgen, daß die Züchtigung der Gesundheit des zu Bestrafenden nachtheilig werden könnte, so wird das Gutachten des Stadt- oder Kreis-Physici oder Chirurgi eingefodert, und in jedem Fall vom instruirenden Richter der Vorschlag beygefügt, welche Art von Züchtigung die angemessenste seyn werde.

§. 5. Die gelindere oder strengere Züchtigung bleibt zwar dem Ermessen der Urtelsfasser überlassen, jedoch

jedoch muß dabey pflichtmäßig auf alles geachtet werden, was bey der Untersuchung ausgemittelt ist, und eine Milderung oder Schärfung begründen kann.

§. 6. Gelindere Züchtigung wird bewirkt, durch einen vorhergeführten unbescholtenen Lebenswandel, durch erlittene Unglücksfälle, und dadurch entstandenen gänzlichen Mangel der Erwerbsmittel, durch nachgewiesene arglistige Verleitung, durch offenes Geständniß vor erfolgter Ueberführung, durch Geringfügigkeit des Gestohlnen, oder dessen vollständigen Ersatz.

§. 7. Schärfere Züchtigung wird erkannt, wenn der Verbrecher vor seiner Verhaftung schon mehrere Diebstähle begangen, deshalb aber noch keine Strafe erlitten hat; wenn auf eine listige oder verwegene Art Vorbereitungen zum Diebstahl getroffen sind, wenn das Verbrechen zur Nachtzeit, oder auf einem Markte, oder sonst bey einem entstandenen Gedränge verübt worden. Wenn das Gestohlne von beträchtlichem Werth ist, oder seiner Bestimmung gemäß von dem Eigenthümer nicht unter Beschluß gehalten werden können, oder zum allgemeinen Besten, oder zur öffentlichen Verschönerung ausgestellt, oder bey eintretender Feuer- oder Wassernoth gerettet, oder dem Verbrecher selbst zur sorgfältigen Aufbewahrung anvertrauet worden, ingleichen wenn Gesinde seine Herrschaft, Lehrlinge und Gesellen ihren Meister, ein Hausgenosse den andern bestohlen; endlich wenn der Verbrecher durch hartnäckiges Läugnen die Untersuchung verzögert, oder ohne hinreichenden Grund wider das eröfnete Urtel ein Rechtsmittel eingewendet hat.

Nach dem Rescript vom 14ten Nov. 1796. wird unter Hausgenossen jeder Andere verstanden, der in des Hausherrn Kost und Lohn stehet. Haus- oder Miethleute werden also nicht unter die Hausgenossen gerechnet.

Eis. u. St. 3. B. S. 308.

§. 8. Die solchergestalt zu bestimmende Züchtigung erfolgt im Gefängniß, durch einen oder zwey sich ablösende Gefangenwärter, wobey niemand gegenwärtig seyn darf, als nur die Gerichtsperson, welcher obliegt, den Gestraften zur Besserung zu ermahnen, ihm Anweisung zu ertheilen, wie er sich auf eine redliche Art ernähren könne, und ihn wegen der bey fortgesetzter Dieberey zu erwartenden Strafen, vollständig zu belehren.

§. 9. Wird körperliche Züchtigung nicht anwendbar oder unzureichend befunden; so wird statt, oder mit derselben, auf eine Einsperrung in eine Besserungsanstalt, oder einsames Gefängniß, oder auf Strafarbeit erkannt, und die Dauer dieser Strafe nach dem durch die Vorschriften des allgemeinen Landrechts geleiteten Ermessen der Urtelsverfasser bestimmt.

§. 10. Wenn ein zu Bestrafender oder Bestrafter, der deshalb erhaltenen Warnung ungeachtet, aus der Besserungsanstalt oder Gefängnisse entweicht, oder sich durch die Flucht der ihm auferlegten Strafarbeit entziehet; so wird derselbe, sobald man seiner habhaft werden kann, wegen dieser Entweichung eben so gestraft, als wenn er eines zum erstenmale begangenen gemeinen Diebstahls überführt wäre.

§. 11. [Zweyter gemeiner Diebstahl.] Wird ein bereits der Diebere) schuldig Befundener, und deshalb nach die-

ser

ser Verordnung, oder sonst nach andern gesetzlichen Vorschriften, durch Urtel und Recht, innerhalb oder ausserhalb Landes Bestraften, eines nachher gemeinen begangenen Diebstahls überführt; so wird auf scharfe Züchtigung und jederzeit zugleich auf Einsperrung in eine Besserungsanstalt, oder einsames Gefängniß, oder auf Strafarbeit erkannt. Die Dauer der Strafzeit wird nach dem durch obige Vorschriften geleiteten Ermessen des erkennenden Gerichts bestimmt, und die Entweichung eben so bestraft, als wenn der Entwichene sich eines dritten Diebstahls schuldig gemacht hätte.

§. 12. [Dritter gemeiner Diebstahl.] Hat ein bereits zwey- oder mehrmals wegen eines gemeinen Diebstahls Bestrafter dieses Verbrechen wiederholt; so wird nicht allein die körperliche Züchtigung vorzüglich geschärft, sondern auch auf Einsperrung in eine Besserungsanstalt auf so lange erkannt, bis die Vorgesetzten dieser Anstalt sich überzeugt haben, daß der Verbrecher durch die erlittene Strafe wirklich gebessert worden, daß er im Stande sey, sich auf eine redliche Art zu ernähren, und daß durch dessen Freylassung der öffentlichen Sicherheit nicht geschadet werde. Nur wenn dieser Fall eintritt, kann auf deshalb erstatteten Bericht der Vorgesetzten der Besserungsanstalt, das Gericht, welches das Strafurtel abgefaßt hat, die Entlassung nachgehen.

Nach einer vorhergehenden Verordnung vom 22sten Jun. 1796. sollen, bey Bestrafung des dritten Diebstahls, auch Diebstähle, die sich schon vor Publication des Landrechts ereignet haben, mit ad computum gezogen werden.

Eisenb. u. Stengel 2. B. S. 366.

§. 13. Ist ein bis zu seiner Besserung Verurtheilter entwichen; so wird derselbe, sobald man seiner habhaft werden kann, deshalb eben so bestraft, als wenn er sich eines gewaltsamen Diebstahls schuldig gemacht hätte.

Gleiche Bestrafung erhält der in Hofnung seiner bewirkten Besserung Entlassene, wenn er der deshalb erhaltenen Verwarnung ohngeachtet, in der Folge einer nachher begangenen Dieberey überführt wird.

§. 14. [Diebstahl unter erschwerenden Umständen.] Der in §§. 2—13. festgesetzte Unterschied, ob der Verbrecher bereits wegen Diebstahls ein- zwey- odere mehreremale bestraft worden, findet nicht statt, sobald erschwerende Umstände hinzu treten.

1) Wenn der Diebstahl in königlichen oder prinzlichen Schlössern, dem Staate gehörigen Magazinen, Packhöfen, Posthäusern, oder andern öffentlichen Gebäuden verübt worden; 2) wenn Gelder oder Sachen gestohlen worden, welche dem Landesherrn, den Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses, Kirchen, milden Stiftungen oder öffentlichen Anstalten gehören, oder den Posten anvertrauet worden. In diesen Fällen erfolgt die Bestrafung, wenn das Gestohlne von geringem Werth ist, wie bey einem wiederholt begangenen gemeinen Diebstahl §. 11. sonst aber nach §. 12. eben so, als wenn der Verbrecher schon zweymal wegen Diebstahls bestraft wäre.

§. 15. [Erster gewaltsamer Diebstahl.] Ein gewaltsamer Diebstahl wird begangen, wenn Einbruch oder gefährliches Einsteigen erfolgt, verschlossene Thüren, Kästen, oder andere Behältnisse durch Nachschlüssel, Dietriche, oder andere Werkzeuge eröfnet, oder von Post- oder

Reise-

Reisewägen, oder andern Fuhrwerken, Koffer's oder Gepäcke von beträchtlichem Werth losgeschnitten, oder sonst gewaltsam entwendet werden, oder der Verbrecher durch Bedrohung von Gewaltthätigkeit den Eigenthümer oder Wächter von Verhinderung des Diebstahls abgehalten, oder um diesen zu verüben, an einen Menschen Hand angelegt, ohne jedoch demselben irgend einen Schmerz zuzufügen.

§. 16. Wer eines auf diese oder ähnliche Art zum erstenmal verübten gewaltsamen Diebstahls überführt wird, erhält körperliche Züchtigung im geschärftesten Grade, und wird auf ein oder mehrere verhältnißmäßig zu bestimmende Jahre in eine strengere Besserungsanstalt eingesperrt, auch daraus nicht eher entlassen, als bis er nachgewiesen hat, daß und wie er sich künftig auf ehrliche Art zu nähren im Stande sey.

§. 17. Die Entweichung aus dieser strengern Besserungsanstalt wird einer Erneuerung des Verbrechens gleich geachtet.

§. 18. [Wiederholter gewaltsamer Diebstahl.] Wird ein bereits wegen gewaltsamen Diebstahls Bestrafter eines nachher begangenen gewaltsamen, oder auch sonst nur beträchtlichen Diebstahls überführt; so wird auf mehrmalige strenge Züchtigung, und statt einer bestimmten Anzahl von Jahren, auf Einsperrung bis zur erfolgenden Begnadigung erkannt.

§. 19. Die Begnadigung eines solchergestalt verurtheilten Verbrechers wird nur alsdann bewilligt werden, wenn auf deshalb erfolgende Anzeige, nach genauer Prüfung überzeugend nachgewiesen ist, daß der Gestrafte mehrere Jahre hindurch sich untadelhaft be-

tragen, daß er im Stande sey, sich in der Folge auf eine ordentliche Art zu ernähren, und solchergestalt nicht daran gezweifelt werden könne, daß der Zweck seiner Besserung vollständig erreicht sey.

§. 20. Wenn ein bis zur erfolgenden Begnadigung Eingesperrter aus der Besserungsanstalt entweicht, wird derselbe, sobald man seiner habhaft werden kann, zur Zuchthaus- oder Festungsarbeit verurtheilt, und auf eine Zeit von fünf Jahren der Begnadigung unwürdig erklärt.

§. 21. Gleiche Bestrafung erhält ein Begnadigter, welcher einer nachher begangenen Dieberey überführt wird.

§. 22. [Erster Raub.] Als Räuber wird derjenige bestraft, der um Diebstahl zu begehen, einen oder mehrere Menschen durch Schläge, oder durch Binden, Knebeln, Verstopfen des Mundes, oder sonstige Mishandlungen abhält, die beabsichtigte Entwendung zu verhindern, oder sich des Thäters zu bemächtigen.

§. 23. Wer sich eines Raubes zum erstenmal schuldig gemacht hat, wird, in sofern nicht das allgemeine Landrecht in dem eintretenden Falle eine härtere Strafe bestimmt, mehrmals auf die geschärfteste Art gezüchtigt, und bis zur erfolgenden Begnadigung zur Zuchthauß- oder Festungsarbeit verurtheilt.

§. 24. Entweicht ein solcher zum erstenmale bestrafter Räuber, oder begeht derselbe nach erhaltener Begnadigung, einen abermaligen beträchtlichen Diebstahl; so verwirkt er dadurch die Strafe lebenswieriger Zuchthaus- oder Festungsarbeit.

§. 25. [Wiederholter Raub.] Wird ein bereits wegen Raubes Bestrafter, eines nachher verübten Raubes überführt;

führt; so wird derselbe, in sofern nicht auf das begangene Verbrechen, nach dem allgemeinen Landrecht eine härtere Strafe bestimmt ist, öffentlich bestäupt, für ehrlos erklärt, mit dem Brandmark im Gesicht bezeichnet, und zur lebenswierigen Einsperrung in eine Festung verurtheilt, wo dergleichen Verbrecher von allen andern Gefangenen abgesondert, für die menschliche Gesellschaft unschädlich gemacht werden.

§. 26. [Diebsgesellschaften.] Diejenigen, welche überführt worden, daß sie mit mehrern eine Verbindung eingegangen haben, um Diebstahl als ein gemeinschaftliches Gewerbe zu treiben, werden, sobald sie bey einem von der Diebsgesellschaft verübten Diebstahl selbst Hand angelegt, oder dabey durch Wachehalten behülflich gewesen, eben so bestraft, als wenn sie sich eines Raubes schuldig gemacht hätten. (§. 22—25.)

§. 27. [Feueranlegen.] Wenn jemand überführt wird, in der Absicht zu stehlen, oder zu rauben, Feuer angelegt zu haben; so wird derselbe, wenn der Brand gezündet, mit den für Räuber bestimmten Strafen, §. 22 bis 25. belegt, in sofern nicht nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts eine härtere Strafe bewirkt worden.

Hat der Thäter vor dem Ausbruch des Feuers die That bereuet, und diesen Ausbruch selbst verhindert; so soll die unvollendet gebliebene Brandstiftung nur einem Diebstahl unter erschwerenden Umständen (§. 14.) gleich geachtet werden.

§. 28. [Diebeshehlereyen.] Wer wissentlich einem Diebe in Aufbewahrung oder Verheimlichung der gestohlnen Sachen behülflich ist, ihm in seiner Wohnung einen Zufluchtsort gestattet, oder ihm sonst Gelegenheit ver-

verschafft, sein Verbrechen zu verbeimlichen, sich der Verhaftung zu entziehen, oder aus der gefänglichen Haft zu entweichen, wird eben so bestraft, als wenn er einen gemeinen Diebstahl selbst begangen hätte.

Macht sich jemand in Ansehung von Räubern, Diebesbanden oder Brandstiftern, einer solchen wissentlichen Theilnahme schuldig; so wird er dem Befinden nach so bestraft, als wenn er einen gewaltsamen Diebstahl verübt hätte. (§. 15.)

§. 29. [Ankauf oder Verpfändung gestohlner Sachen.] Wegen derjenigen, welche wissentlich gestohlne und geraubte Sachen kaufen, oder als Pfand annehmen, verbleibt es bey den Vorschriften des allgem. Landrechts.

§. 30. [Verfälschungen von Münzen, Urkunden ꝛc. und anderm Betrug] Gleichmäßig hat es wegen derjenigen, welche falsches Geld münzen, Kassenbeutel oder Urkunden verfälschen, Stempel oder Siegel nachmachen, oder andere ähnliche Betrügereyen verüben, zwar für jetzt annoch bey den im allgemeinen Landrecht enthaltenen Bestimmungen sein Bewenden, jedoch müssen die Gerichte bey kleinern Vergehungen dieser Art, nach der Analogie gegenwärtiger Verordnung, zugleich auf körperliche Züchtigung, und statt der Zuchthaus- oder Festungsstrafe, auf Einsperrung in eine Besserungsanstalt, und bey schwerern Verbrechen jederzeit mit darauf erkennen, daß der Verbrecher nach geendigter Strafzeit, auf so lange in eine Arbeitsanstalt gebracht werde, bis man von seiner Besserung versichert, und überzeugt ist, daß seine Entlassung keine gefährlichen Folgen haben werde.

§. 31. Ein freventlicher Bettler, welcher mit Gewalt in Wohnzimmer eintritt, oder durch Drohungen Allmosen

mosen zu erpressen sucht, soll eben so bestraft werden, als hätte er einen gemeinen Diebstahl begangen. Ist die mündliche oder schriftliche Drohung auf Feueranlegen oder Mishandlungen gerichtet gewesen; so wird dadurch die Strafe eines gewaltsamen Diebstahls bewirkt. (§. 16.)

§. 32. [Allgemeine Verweisung auf die Vorschriften des Landrechts.] Sollten bey Anwendung der in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Vorschriften Zweifel und Bedenken überhaupt, und besonders darüber entstehen, in wiefern es auf die Bestrafung Einfluß habe, ob Verbrechen dieser Art vorsetzlich oder gelegentlich begangen, oder nur beabsichtet, oder nur zum Theil ausgeführt oder vollbracht worden; so haben die Gerichte sich das allgemeine Landrecht zur Richtschnur dienen zu lassen, und nach der Beweisung desselben zu erkennen.

Am. u. Gr. Archiv 1. B. S. 120.

II.) Instruction wegen des in den Königl. Residenzen und deren Bezirk, bey Untersuchung und Bestrafung der Diebstähle und ähnlicher Verbrechen zu beobachtenden Verfahrens; d. d. Berlin, den 26sten Febr. 1799.

(Diese Instruction, wovon einige §§. nur auf die Königl. Residenzen anwendbar sind, wurde auch den andern Gerichtshöfen in den königl. preussischen Staaten insinuirt, und das Verfahren darnach ausdrücklich anbefohlen.)

§. 1. Um jeden Aufenthalt zu vermeiden, welcher aus der Verschiedenheit der Gerichtsbarkeiten entstehen könnte, und ein überall gleichmäßiges Verfahren einzuführen, wird in Berlin eine Immediat-Commission niedergesetzt, welche als eine beständige Deputation des Kammergerichts bey allen Untersuchungen dieser Art die Oberaufsicht führen, in vorkommenden

Fäl-

Fällen den instruirenden Criminalgerichten und den vom Kammergericht ernannten Inquirenten die nöthigen Anweisungen ertheilen und dahin sehen soll, daß dieser Instruction auf das genaueste nachgelebet werde.

§. 2. Wenn zwischen den der Oberaufsicht der Commission untergeordneten Criminalgerichten oder Gerichtspersonen darüber Streit entstehet, wem die Führung einer wegen Diebereyen zu veranlassenden Untersuchung obliege; so muß bey der Commission angefragt und von derselben in unbedenklichen Fällen entschieden, sonst aber interimistisch festgesetzt werden, welches Gericht sich diesem Geschäfte unterziehen solle.

Auf gleiche Art muß der Immediat-Commission Anzeige geschehen, wenn die von diesen Gerichten wechselseitig erlassene Requisitionen nicht ungesäumt und zweckmäßig befolgt werden, da denn die Commission in diesen und allen Fällen, wo Beschwerden über das Verfahren eines dieser Criminalgerichte oder Inquirenten eingehen, oder die Commission selbst bey Revision der Acten oder Visitation der Gefängnisse Mängel entdeckt, die dem Befinden nach nöthige Verfügungen zu treffen und zur Ausübung zu bringen hat.

§. 3. Sobald der Immediat-Commission ein beträchtlicher Diebstahl angezeigt wird, oder so oft sie es sonst nöthig findet, muß von den Gerichten, welchen sie dazu Anweisung ertheilt, eine, mit Requisition der Polizey, und erfoderlichen Falls des Militairs, an verdächtigen Orten vorzunehmende Hausuchung veranstaltet werden, um sowohl die gestohlnen Sachen, als den Thäter zu entdecken.

§. 4. Werden bey solchen Haussuchungen verdächtige Sachen gefunden; so müssen sie in Beschlag genommen, und nach dem Ermessen der Commission in gerichtlichen Gewahrsam gebracht werden, welchemnächst von demjenigen, bey welchem sie entdeckt worden, die Nachweisung erfodert wird, in welcher Art er zu deren Besitz gelanget sey.

§. 5. Der Beurtheilung der Commission bleibt es in solchen Fällen überlassen, ob derjenige, bey welchem verdächtige Sachen gefunden worden, um deswillen zur gefänglichen Haft zu bringen, auch wegen seiner Beschäftigung und Erwerbsmittel Nachforschung und hiernächst dem Befinden nach fernere Untersuchung zu veranlassen.

§. 6. Wegen der bey solchen Haussuchungen entdeckten Vagabunden sind die schon vorhandenen gesetzlichen Vorschriften genau zu befolgen; die Commission muß gemeinschaftlich mit dem Polizey-Directorio dahin arbeiten, daß dergleichen verdächtige Personen bey Gelegenheit der Haussuchungen oder sonst entdeckt und zur gefänglichen Haft gebracht werden, welchenfalls es der Polizey-Behörde ausdrückliche Pflicht ist, strenge darauf zu halten, daß solchem Gesindel der Aufenthalt in den Residenzen und deren Bezirk nicht gestattet werde, und daß, wenn sie der ihnen zu ertheilenden Warnung ohngeachtet zurückkehren, deren Einsperrung in eine Besserungsanstalt eben so erfolge, als wenn sie auf einen gemeinen Diebstahl ertappt wären. Ausserhalb den Residenzen sind die Polizey-Behörden zu einer gleichen Mitwirkung verpflichtet.

§. 7. Um die Ausmittelung entwendeter Sachen zu erleichtern, soll über die von den Bestohlnen bey dem

Kammer-

Kammergericht oder der Commission eingereichte Verzeichnisse ein vollständiges Register geführet werden. Sind dergleichen Verzeichnisse bey einem der unter der Aufsicht der Commission stehenden Criminalgerichte übergeben; so müssen diese sogleich ein Duplicat an die Commission einsenden, welche die daraus, so wie auch die aus den Intelligenzblättern zu entnehmende Nachrichten, in sothanes Register eintragen läßt, damit einem jeden, welcher verdächtige Sachen anzuhalten Gelegenheit hat, aus diesem Register die erfoderliche Auskunft, auch dem Bestohlnen die nöthige Nachricht unverzüglich ertheilt werden könne.

§. 8. Gleichmäßig ist bey der Commission über die Namen und Bezeichnungen der durch Steckbriefe verfolgten entwichenen Verbrecher oder Gefangenen ein besonderes Verzeichniß nach alphabetischer Ordnung zu führen, und solches durch die den Zeitungs- und Intelligenzblättern eingerückte Nachrichten möglichst zu ergänzen, damit, wenn ein Entsprungener von neuem in Untersuchung geräth, oder bey veranstalteten Visitationen als verdächtig eingebracht wird, derselbe sofort dem die Untersuchung führenden Gerichte zurückgeliefert werden könne.

§. 9. Damit wegen der jetzt festgesetzten strengen Strafe des Entweichens sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, müssen diese Strafen jedem zur Haft gebrachten vollständig mit der nöthigen Warnung bekannt gemacht werden, und ist die Veranstaltung zu treffen, daß diese Warnung von Zeit zu Zeit erneuert werde.

§. 10. Zu den wegen Diebstahls Verhafteten darf vor geendeter Untersuchung oder erfolgtem Eingeständnisse des

des angeschuldigten Verbrechens niemand unter irgend einem Vorwand, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Gerichts, der Zugang verstattet werden. Sind zwischen ihnen und ihren Angehörigen Benachrichtigungen nothwendig; so muß deshalb das Erfoderliche von den Gerichtspersonen, oder mit deren Genehmigung, von den Aufsehern des Gefängnisses bewirkt werden. Solchen Verhafteten ist daher der Gebrauch von Schreibmaterialien nicht zu gestatten, und wenn ihre Angehörigen ihnen Kleidungsstücke, Wäsche oder Lebensmittel zuschicken, muß dieses, so wie alles, was der Verhaftete den Seinigen zurücksendet, auf das genaueste durchsucht werden, um jede die Ueberführung erschwerende Bestellung zu verhüten. In gleicher Absicht muß auch bey Bestimmung der solchen Verhafteten anzuweisenden Gefängnisse, und zu gestattenden Freystunden dahin gesehen werden, daß jede zweckwidrige Communication möglichst verhütet werde.

§. 11. Um den Verhafteten zum Geständnisse zu bewegen, dürfen keine gewaltsamen Mittel angewendet werden, und nur dann, wenn derselbe auf die Fragen des Gerichts eine bestimmte Antwort zu ertheilen hartnäckig weigert, ist es erlaubt, ihn wegen dieses Ungehorsams durch strengeres Gefängniß oder Peitschen- und Ruthenhiebe züchtigen zu lassen. Eine gleiche Befugniß gebühret dem Gerichte, wenn der geständige oder überwiesene Verbrecher die Anzeige verweigert, wo sich die gestohlnen Sachen befinden, oder wenn er zwar darüber, was er mit diesen Sachen gemacht habe, Auskunft ertheilet, diese aber bey angestellter Prüfung unwahr befunden wird.

§. 12. Bey der Bestimmung, in wie weit ein des Verbrechens nicht Geständiger für überführt zu achten sey, soll vorzüglich mit darauf gesehen werden, ob er vorhero einen unbescholtenen Lebenswandel geführt, und nachweisen könne, wie er sich bis dahin auf eine redliche Art seinen Unterhalt verschafft habe.

Es muß daher der instruirende Richter von dem Verhafteten die Anzeige solcher glaubhaften Personen erfodern, welche dieserhalb Auskunft ertheilen können, und wenn durch deren Vernehmung nicht hinlängliche Aufklärung erfolgt, bey den Wirthen, Hausgenossen, Nachbarn, und denjenigen Erkundigung einziehen, welche von den individuellen Verhältnissen des Verhafteten Kenntniß haben können.

§. 13. Um zu erforschen, ob der Verhaftete bereits wegen Diebstahls bestraft worden, müssen sämmtliche der Commission untergeordnete Criminalgerichte derselben vollständige Verzeichnisse einreichen, welche Verbrecher in den letzten fünf Jahren wegen Diebstahls, Diebesheelerey, Raub, Brandstiftung oder Betrügereyen verurtheilt worden. Diese Verzeichnisse sind so einzurichten, daß daraus der Vor- und Zunahme, Stand, Gewerbe oder sonstige Kennzeichen des Verbrechers ersehen werden können. Ein gleiches Verzeichniß muß aus den in den Registraturen des Kammergerichts befindlichen Nachrichten angefertiget werden. Ferner hat sich die Commission durch Requisition des Commendanten der Festung Spandau und der Direction des dortigen Zuchthauses ein ähnliches Verzeichniß der seit fünf Jahren von dort entlassenen, entsprungenen, oder noch jetzt in Verhaft befindlichen Verbrecher dieser Art zu beschaffen.

Aus diesen Verzeichnissen ist ein Register nach alphabetischer Ordnung anzufertigen, und in der

Folge

Folge mit möglichst genauer Bezeichnung der Verbrecher fortzuführen.

§. 14. Damit sämmtliche zum Ressort der Commission gehörige Untersuchungen in ununterbrochenem Fortgang erhalten werden, müssen die derselben subordinirte Gerichte, ingleichen die vom Kammergericht ernannten Inquirenten, der Commission monathliche Listen einsenden, woraus zu ersehen:

1) der Vor- und Zunahme, auch Stand und Gewerbe der wegen Diebstahl oder ähnlicher Verbrechen Verhafteten;
2) der Tag der Verhaftung;
3) die Lage der Untersuchung;
4) ob und welchergestalt erkannt worden;
5) der Tag, wenn die erkannte Strafe vollzogen oder der Verhaftete entlassen ist.

Auf den Grund dieser Listen muß die Commission das im vorigen §. angeordnete Register fortführen lassen, auch dem Befinden nach die erfoderliche Revision der Acten und Visitation der Gefängnisse vornehmen, und dahin sehen, daß keine Untersuchung in Stillstand gerathe.

§. 15. Da zum öfern Verzögerungen entstehen, wenn der Bestohlne Bedenken trägt, den Werth der entwendeten Sachen zu beschwören; so wird hierdurch festgesetzt, daß bey sonst glaubhaften Personen von unbescholtenem Rufe die gewissenhafte Anzeige ihrer Wissenschaft von dem Werthe des Gestohlnen statt der eidlichen Bestärkung angenommen werden soll.

§. 16. Wenn eine Untersuchung durch die verzögerte Abhörung auswärtiger Zeugen aufgehalten wird; so muß die Commission, in sofern ein einländisches Gericht diese Vernehmung bewirken soll, dem Großkanzler, und wenn ein ausländisches Gericht requirirt worden, dem Departement der auswärtigen

Angelegenheiten davon Bericht erstatten, worauf dem Befinden nach das zur Beschleunigung Erfoderliche veranlaßt werden wird. Sollten diese Verfügungen fruchtlos seyn; so bleibt es dem Ermessen der Commission überlassen, ob nicht, ohne ferner auf das ausgebliebene Verhör zu warten, mit Abschluß der Instruction zu verfahren, und wenn Defensionalzeugen vernommen werden sollten, dem Angeklagten frey zu lassen, seinen Antrag wegen deren Vernehmung in zweyter Instanz zu erneuern.

§. 17. Sobald der Angeschuldigte das Verbrechen, wegen dessen er verhaftet worden, geständig oder überführt ist, muß die Untersuchung geschlossen, und mit Vorlegung der Acten zum Spruch verfahren werden, wenn gleich annoch Verdacht obwaltet, daß der Verhaftete mehrere oder gröbere Verbrechen dieser Art begangen habe, deren er noch nicht geständig, oder überführt ist, und weshalb die Ausmittelung beträchtlichen Aufenthalt verursachen könnte.

Dem Ermessen des erkennenden Gerichts bleibt es solchenfalls überlassen, ausser der Bestimmung der wegen des eingestandenen oder erwiesenen Verbrechens verwirkten Strafe zugleich festzusetzen, ob und weshalb annoch eine fernere Untersuchung zu verfügen, und ob die sonst etwa früher erfolgende Entlassung bis zur Beendigung der anderweitigen Untersuchung zu verschieben sey.

§. 18. Die Zuordnung eines Vertheidigers ist in geringfügigen leicht zu übersehenden Sachen nicht erfoderlich. Dahingegen muß in wichtigen und verwickelten Fällen der Verhaftete bey dem Schlusse der Untersuchung befragt werden, ob er verlange, daß ihm ein Vertheidiger bestellt werde, und wen er solchenfalls dazu ausersehen habe. Wird ein

Vertheidiger von ihm verlangt, aber niemand in Vorschlag gebracht, der sich diesem Auftrage unterziehen will; so muß ihm das Gericht aus der Zahl der bey demselben angestellten Justitz-Commissarien, nach einer deshalb zu beobachtenden Reihefolge, einen Vertheidiger bestellen. Sind bey dem Gericht keine Justitz-Commissarien angestellt; so muß solches deshalb die erfoderliche Requisition erlassen, und nöthigenfalls bey der Immediat-Commission die Anordnung eines Defensoris nachsuchen.

§. 19. Gleich nach dem Schlusse der Instruction muß der instruirende Richter einen möglichst kurz zu fassenden Auszug der Acten anfertigen, aus welchem vollständig zu übersehen ist, welche Verbrechen man dem Verhafteten zur Last legt, in wie weit er derselben geständig, und was zur Begründung seiner Ueberführung oder Freysprechung, imgleichen zur Milderung oder Schärfung seiner Strafe ausgemittelt worden.

§. 20. Dieser Auszug muß jederzeit dem Verhafteten, und wenn er einen Vertheidiger verlangt hat, in des letztern Gegenwart langsam und vernehmlich vorgelesen, sodann aber dem Verhafteten verstattet werden, mit seinem Vertheidiger Rücksprache zu halten, selbst, oder durch diesen die Richtigkeit des Auszugs zu prüfen, und die ihm oder dem Vertheidiger nöthig scheinende Erinnerungen oder Anträge wegen noch beyzubringender Vertheidigungsmittel zum Protokoll vermerken zu lassen, auch zugleich erfoderlichen Falls dasjenige annoch zu ergänzen, was eine Milderung der Strafe bewirken könnte.

§. 21. Nur in sehr wichtigen und verwickelten Sachen soll die Einbringung einer besondern schriftlichen Defension gestattet, und dem Vertheidiger nachgegeben werden, zu diesem Behuf um Verabfolgung

der Acten zu bitten. Es muß aber solchenfalls jedesmal eine verhältnißmäßige kurze Frist zur Einreichung der Defension bestimmt, und wenn diese versirichen ist, der säumige Justitz-Commissarius dadurch bestraft werden, daß einem andern zu bestellenden Defensor die Ausarbeitung zu übertragen, und die zu bestimmenden Gebühren, nebst der während der dadurch entstehenden Verzögerung auflaufenden Atzungskosten von dem Säumigen einzufodern, auch bey nicht erfolgender Berichtigung sofort executivisch beyzutreiben.

§. 22. Sobald auf die mündliche oder schriftliche Defension das etwa noch Erfoderliche nachgeholt worden, muß, wenn der instruirenden Gerichtsperson auch die Abfassung des Erkenntnisses obliegt, diese unverzüglich erfolgen, sonst aber die Vorlegung der Acten zum Spruch verfügt werden. Im letztern Falle bleibt es dem Ermessen des Dirigenten des Spruch-Collegii überlassen, ob ein blos mündlich oder schriftlich abgefaßter Vortrag erfolgen, und ein Correferent ernannt werden solle.

§. 23. Der ernannte Referent muß den vom Instruenten angefertigten Auszug auf das genaueste mit den Acten vergleichen, und kann ihn, nach befundener Richtigkeit oder erfolgter Berichtigung und Ergänzung bey seiner Arbeit zum Grunde legen, so daß er nur den Antrag: ob und welche Strafe statt finden solle, nebst der zur Rechtfertigung sothanen Antrages nöthigen Ausführung hinzuzufügen hat.

§. 24. Dem etwa ernannten Correferenten wird die Arbeit des Referenten mit den Acten eingehändigt; er ist nur verpflichtet, deren Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen, hiernächst aber dem Befinden nach seine Bestimmung oder dasjenige unter der

Rela-

Relation zu vermerken, was ihm zur Ergänzung oder Berichtigung nöthig scheint.

§. 25. Bey der solchergestalt erleichterten Arbeit der Re- und Correferenten muß der Referent solche jederzeit binnen acht, und in weitläuftigen oder verwickelten Sachen, binnen vierzehen Tagen nach der Distribution, der Correferent aber binnen acht Tagen nach erhaltener Relation beendigen, und der Referent in der auf den Vortrag zunächst folgenden Sitzung des Gerichts das Urtel zur Unterschrift vorlegen.

§. 26. Werden obgedachte Fristen vom Re- oder Correferenten nicht eingehalten, und kann der Säumige nicht nachweisen, daß die Verzögerung unvermeidlich gewesen; so muß ihm der Ersatz der nach Ablauf sothaner Frist bis zur Endigung seiner Arbeit auflaufenden Atzungskosten zur Last gelegt, auch nöthigenfalls auf dessen Kosten die Re- oder Correlation durch ein anderes Mitglied des Gerichts geliefert werden.

§. 27. Das in erster Instanz abgefaßte Urtel wird in keinem Fall zur Confirmation eingesendet, sondern diese Einsendung bleibt ausgesetzt, bis man weiß, ob der Bestrafte das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung ergreifen wird.

§. 28. Ausser den Fällen, wo jemand aus dem Bauer- oder gemeinen Bürgerstande zu einer leichten Züchtigung oder kurzen Strafarbeit verurtheilt worden, soll das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung jederzeit zuläßig seyn, und deshalb die nöthige Bekanntmachung bey der Publication erfolgen, zugleich auch die Belehrung hinzugefügt werden, daß eines Theils, wenn sich finden sollte, daß ohne hinlänglichen Grund ein Rechtsmittel eingewendet

worden, sodann die Urtelsfasser zweyter Instanz eine Schärfung der erkannten Züchtigung verfügen würden, andern Theils aber auch in Fällen, wo nach §. 31. das Urtel zur höheren Bestätigung eingesendet werden muß, die Milderung der nach dem Ermessen des Criminal-Departements zu hart ausgefallenen Strafe erfolgen werde, ohnerachtet der Bestrafte sich dem Erkenntniß unterworfen.

§. 29. Wenn der Verurtheilte zur Erklärung, ob er ein Rechtsmittel einwenden wolle, Bedenkzeit fodert, oder mit seinem Vertheidiger Rücksprache zu halten verlangt, muß ihm dazu eine Frist, jedoch höchstens von drey Tagen gestattet werden.

§. 30. Erklärt der Verurtheilte, daß er kein Rechtsmittel einwenden wolle; so wird das Urtel, wenn solches keiner höhern Bestätigung bedarf, sobald als möglich zur Vollziehung gebracht, sonst aber zur Bestätigung eingesendet.

§. 31. Die Einsendung zur Bestätigung wird, in Fällen, wo nach der Verordnung vom heutigen Dato wegen Bestrafung der Diebstähle und ähnlicher Verbrechen erkannt ist, nur dann erfodert:

1) wenn der Verbrecher länger als drey Jahre oder bis zur erfolgenden Begnadigung in eine strengere Besserungsanstalt, in ein Zuchthaus oder eine Festung eingesperrt, oder sonst mit einer noch härteren Strafe belegt werden soll.

2) wenn der zu einer gelindern Strafe Verurtheilte ein weltliches oder geistliches Amt bekleidet, und daher von dem vorgesetzten Departement beurtheilt werden muß, in wie weit sein Vergehen auf seine Dienstverhältnisse Einfluß habe.

In den No. 1. benannten Fällen ist jederzeit eine kurze Anzeige von Bewandniß der Sache und dem

Inhalt des Urtels zu dem Behuf beyzufügen, damit solche dem Bericht beygelegt werden könne, vermittelst dessen die nöthigenfalls erfoderliche Annahme-Ordre oder Bestätigung des Urtels des Königs Majestät zur Vollziehung vorgelegt wird.

Die Beyfügung der Acten ist in Fällen, wo kein Rechtsmittel eingewendet worden, nicht erfoderlich, und bleibt dem Ermessen des Criminal-Departements vorbehalten, bey entstehenden Bedenken, deren ungesäumte Nachsendung zu erfodern.

§. 32. Erklärt der Verurtheilte, daß er von dem ihm offen stehenden Rechtsmittel Gebrauch machen wolle, so muß ihn das Gericht befragen:

1) ob solches geschehe, um gänzliche Freyspre-chung zu bewirken, oder ob und weshalb er Milderung der erkannten Strafe verlange;

2) ob und auf welche neue Vertheidigungsmittel er sich berufe?

§. 33. Ergiebt sich durch diese Vernehmung, daß der Verurtheilte Milderung der erkannten körperlichen Züchtigung unter dem Behaupten schwacher oder ungesunder Leibes-Beschaffenheit verlangt; so muß jederzeit durch einen in erster Instanz nicht zugezogenen Stadt- oder Kreis-Physicum oder Chirurgum eine Besichtigung vorgenommen, und ein pflichtmäßiges Gutachten zu den Acten gebracht werden.

§. 34. Sind neue Vertheidigungsmittel angezeigt; so ist deren Instruction zu verfügen, und nach dem Schluß derselben, sonst aber gleich nach erfolgter Erklärung, daß von keinen neuen Vertheidigungsmitteln Gebrauch gemacht werden solle, wegen der zum Protokoll zu nehmenden oder besonders einzureichenden Vertheidigung, ingleichen wegen Abfas-

sung des Urtels überall wie in erster Instanz zu verfahren.

§. 35. Bedarf das in zweyter Instanz erfolgende Urtel nach den in §. 31. erhaltenen Bestimmungen einer höheren Bestätigung; so muß solche auf die daselbst vorgeschriebene Art, und zwar mit jedesmaliger Beyfügung der Acten, nachgesucht werden, damit das Criminal-Departement solche selbst einsehen, oder ein etwa noch nöthig scheinendes Gutachten einfodern könne.

§. 36. Wenn hingegen das in zweyter Instanz abgefaßte Urtel nach §. 31. keiner höheren Bestätigung bedarf, oder wenn diese erfolgt ist, muß ungesäumt mit der Publication, und da kein ferneres Rechtsmittel zuläßig ist, mit der Vollstreckung des Urtels verfahren werden.

§. 37. Wegen der in eine gelinde oder strengere Besserungsanstalt auf bestimmte Zeit oder bis zur Erreichung dieses Endzwecks Eingesperrten, müssen die Gerichte sowohl, als die Immediat-Commission ihr Hauptaugenmerk darauf richten, daß diese Besserung bewirkt, und diese Anstalten baldmöglichst zu der Vollkommenheit gebracht werden, daß nicht allein der Erwerb zur Bestreitung der Unterhaltungskosten hinreiche, sondern auch dasjenige, was der Eingesperrte mehr verdient, als seine Bekleidung und Beköstigung kostet, für ihn besonders berechnet, aufbewahrt, und zu dem Behuf gesammelt werde, damit es ihm bey seiner Entlassung ausgehändigt, und ihm dadurch die Mittel ehrlichen Erwerbs erleichtert werden können.

§. 38. Da Sicherstellung des Eigenthums nicht erreicht werden kann, wenn nicht dem Entweichen der Verhafteten möglichst vorgebeugt wird; so hat die Imme-

Immediat-Commission dahin zu sehen, daß in dem ganzen unter ihrer Oberaufsicht stehenden Bezirk die Criminalgefängnisse in haltbaren Stand gesetzt, und erhalten werden. Des Endes müssen solche unverzüglich, und in der Folge von Zeit zu Zeit visitiret werden, damit die Abstellung der etwa bemerkten Mängel sonder Zeitverlust bewirkt werden könne. Werden die deshalb von der Commission ertheilten Anweisungen nicht befolgt; so muß deshalb Bericht erstattet, und inzwischen interimistische Verfügung getroffen werden, daß die Gefangenen auf Kosten der hierin säumigen Gerichtsherrschaft in dem nächst belegenen haltbaren Gefängniß untergebracht werden.

§. 39. Die baldige Wiedereinbringung der ausgebrochenen oder entsprungenen Gefangenen oder zur Strafarbeit Verurtheilten zu bewirken, muß die Commission die Veranstaltung treffen, sie durch Abzeichen in der Bekleidung oder sonst auf eine zweckmäßige Art dergestalt kennbar zu machen, daß ihnen jede Aussicht des Entkommens vereitelt werde. Wie diese Bezeichnung auf eine nicht leicht zu vertilgende und der Gesundheit unschädliche Art zu bewirken sey, deshalb wird die Commission nach eingeholtem Gutachten des Ober-Collegii medici mit näherer Anweisung versehen werden.

§. 40. Sobald die Besserungsanstalten dergestalt eingerichtet sind, daß dem besorglichen Entweichen hinlänglich vorgebeugt werden kann, müssen die bereits wegen Dieberey mit Einsperrung in Arbeits- oder Besserungsanstalten, Zuchthäusern, oder Festungen Bestrafte, wenn sie von neuem wegen Dieberey in Untersuchung gerathen, gleich nach deren Schluß, und sobald die §. 20. geordnete Vernehmung erfolgt ist, bis zur Rechtskraft und

Voll-

Vollstreckung des Urtels in die Besserungsanstalt abgeliefert werden.

Ist in Fällen dieser Art eine Instruction in zweyter Instanz erfoderlich; so bleibt es den Gerichten überlassen, ob der Verhaftete während derselben in der Besserungsanstalt, oder in dem gewöhnlichen Gefängnisse aufbewahret werden solle.

§. 41. Damit auch der Hauptzweck nicht verfehlt werde, den Bestohlnen bald möglichst zur Wiedererlangung des ihnen Entwendeten zu verhelfen, muß die Commission ihr vorzüglichstes Augenmerk dahin richten, daß die gestohlnen Sachen, sobald deren Eigenthümer ausgemittelt ist, demselben ohne den fernern Fortgang der Untersuchung abzuwarten, unverzüglich zurückgegeben werden, und dieser deshalb mit Bezahlung von Gerichtsgebühren oder Kosten der Unterhaltung der zur gefänglichen Haft Gebrachten gänzlich verschont bleibe.

§. 1105. sq.

Wer ohne Recht den Andern an seinem Vermögen beschädigt, soll ausser dem Schadensersatze, je nachdem die Beschädigung durch Fahrlässigkeit, oder vorsätzlich, um sich zu bereichern, oder aus Bosheit, Rache oder Muthwillen zugefügt worden, verhältnißmäsige Strafe leiden.

§. 1108—1118.

Wer um seines Vortheils willen eine bewegliche Sache aus dem Besitze eines Andern entwendet, der macht sich eines Diebstahls schuldig, wenn auch die Wiederherbeyschaffung oder Erstattung des Entwendeten erfolgt wäre; es sey denn, daß er freywillig, ohne Zuthun des Richters, und ohne Schaden eines Dritten, den Ersatz bewirkt. Kann der Dieb den

Scha-

Schaden nicht ersetzen; so kann er auf Verlangen des Beschädigten so lange in ein öffentliches Arbeitshaus gebracht werden, bis von seinem Erwerbe die Schadloshaltung erfolgt ist.

§. 1120.

Wenn jemand, um sich zu seinem vermeintlichen Rechte zu verhelfen, unbefugter Weise Sachen in Besitz nimmt; so treten die §. 157. sqq. (s. oben S. 316.) bestimmten Strafen ein.

§. 1121. sqq.

Gemeiner Diebstahl, welcher ohne erschwerende Umstände an Eßwaaren und Getränke zum eigenen Gebrauch verübt worden, so wie jeder anderer gemeiner Diebstahl, wird, wenn der Werth 5 Thlr. oder weniger beträgt, mit Gefängniß auf acht Tage bis vier Wochen, und über 5 Thlr. mit Strafarbeit oder Zuchthauß von vier Wochen bis zwey Jahren bestraft.

§. 1127. sqq.

Entwendet ein Erbe etwas aus einer unvertheilten Erbschaft, so muß er, ausser dem Ersatz, den doppelten Werth der entwendeten Sache zur Armenkasse bezahlen. Uebrigens ist der, welcher gemeinschaftliche Sachen entwendet, in Ansehung derer, die ihm nicht gebühren, als Dieb, und ein Handlungsgesellschafter einem Haußdieb gleich zu achten.

§ 1133 — 1139.

Entwendungen unter Eltern, Kindern, Geschwistern, Ehegatten, Verwandten, welche sich in einer gemeinschaftlichen Haußwirthschaft befinden; zwischen Pflegbefohlnen und Zöglingen an ihren Vormündern und Pflegeltern; zwischen Gesinde, Haußgenossen und Herrschaften, werden, wenn der Diebstahl nicht

beträchtlich ist, nur auf Verlangen der Beschädigten bestraft. Wird aber auf Verlangen der Letztern der Diebstahl gerügt; so wird die Strafe durch mäßige körperliche Züchtigung am Anfang und Ende bestraft.

Auf die Anfrage: Ob den Eltern, Vormündern und Brodherrschaften, auch noch das Recht zustehe, während der Untersuchung, oder nach derselben, vor vollstreckter Strafe ihre Denunciation zurückzunehmen, und zu verlangen, daß die Untersuchung niedergeschlagen, und der Verbrecher von der Strafe befreyet werde? wurde in dem Hofrescript vom 25sten Sept. 1795. verordnet: Daß, so lange die Sache noch in den Terminis einer blosen Anzeige beruht, die Eltern zur Fortsetzung der Untersuchung nicht gezwungen werden können; dagegen wenn eine gehörig substantiirte Denunciation vorhanden, und noch vielmehr, wenn die Untersuchung schon wirklich eröfnet ist, die Fortsetzung und rechtliche Beendigung derselben durch das Zurücktreten des Denuncianten nicht hinterstellig gemacht werden kann.

Eisenb. u. St. 2. B. S. 362.

Ferner ist durch das Hofrescript vom 15ten Febr. 1796. verordnet: Daß in Fällen, wo die bestohlnen Eltern oder Vormünder die Untersuchung gegen den Entwender ausdrücklich verbitten, solche dennoch gegen die angezeigten Theilnehmer gerichtet, und der Entwender selbst, jedoch nur zur Ausmittelung des Facti, gegen diese Inculpaten zugezogen werden muß.

Ebendaselbst 4. B. S. 426.

§. 1140—1157.

Größere Haußdiebstähle hingegen, so wie alle Diebstähle unter erschwerenden Umständen, nemlich, wenn

wenn die entwendete Sache von der Art ist, daß sie nicht unter gemeiner Verwahrung gehalten werden kann, z. B. wenn ein Diebstahl in Feuers-, Wassers-, oder Kriegsnoth, an geretteten oder vor dem Feinde geflüchteten Sachen, an Thieren auf der Weide, an Ackergeräthschaften, die auf dem Felde stehen zu bleiben pflegen, an Bienenstöcken, oder an Feld- und Gartenfrüchten, die noch nicht gesammlet sind, verübt wird; wenn der Diebstahl bey Nacht verübt wird; wenn Kirchen, milden Stiftungen, öffentlichen Kassen, Magazinen oder Posten etwas entwendet wird; Diebstahl an öffentlichen Gebäuden oder Denkmälern; mit ausserordentlicher List oder Verwegenheit; an Gräbern oder Leichnamen; an einem dem Gottesdienste gewidmeten oder andern privilegirten Orte begangen, und endlich ein Diebstahl, wobey der Thäter Gewehr oder andere gefährliche Werkzeuge bey sich geführt hat, welche Leute seines Standes nicht zu tragen pflegen, ziehen Schärfung der Strafe durch längere Dauer, Willkomm und Abschied nach sich.

§. 1158—1161.

Wird ein Diebstahl wiederholt; so wird die Strafe verdoppelt, und zum drittenmal der Dieb bis zur Besserung in ein Arbeitshauß gebracht. Fällt er nach der Entlassung in das vorige Laster zurück; so wird er mit lebenswieriger Zuchthaußstrafe belegt.

§. 1163—1207.

Ein Diebstahl, welcher durch gefährliches Einsteigen oder Erbrechen verübt worden, wird ein gewaltsamer Diebstahl genannt. Das Einschleichen bey Nacht, ist dem Einsteigen, und das Oefnen verschlossener Behältnisse durch Nachschlüssel, Dietriche oder andere Werkzeuge, dem gewaltsamen

Erbrechen gleich geachtet. Auch hiebey können erschwerende Umstände hinzukommen, als wenn z. B. der Dieb mit Gewehr versehen gewesen, oder wenn Kirchen, Kassen, Magazine und Posten so bestohlen worden. Von diesem gewaltsamen Diebstahle ist weiter zu unterscheiden, die gewaltthätige Besitznehmung einer fremden unbeweglichen Sache, und die Besitznehmung einer beweglichen Sache durch Gewalt an Menschen, seines Gewinns oder Nutzens wegen. Letztere wird Raub, und wenn es auf öffentlichen Strassen oder Plätzen geschehen, Strassenraub genannt. Gewaltsamer Diebstahl ohne erschwerende Umstände, wird mit sechsmonathlichem bis dreyjährigem Zuchthauß, und durch erschwerende, mit längerer, auch bey Wiederholungen mit zehenjährigem bis lebenswierigem Zuchthauß bestraft. Gewaltthätige Besitznehmung unbeweglicher Sachen wirkt zwey bis dreyjährige Festungsstrafe; Raub, auch nur unter bloser Drohung, achtjährige, nebst Züchtigung am Anfang und Ende; wenn die Mishandlungen den Tod des Beraubten befördert haben, mit dem Schwerdt, und den Körper aufs Rad, wenn vorsätzlich gemordet worden. Strassenraub, so wie wiederholter Raub, zieht schärfere Strafe nach sich. Auch jeder gewaltsamer Angriff eines Menschen auf öffentlicher Strasse, wird als Versuch zum Raube, mit ein- bis zehenjähriger Festung bestraft.

Auf die Frage: Ob der durch Eröfnung eines verschlossenen Behältnisses begangene Diebstahl auch dann für einen gewaltsamen zu achten sey, wenn der Dieb sich zu diesem Behufe einen besondern Schlüssel nicht angefertigt habe, oder anfertigen lassen, sondern wenn er dazu einen andern passenden Schlüssel gebraucht, der ihm zu anderem Behufe vom Gestohlenen

nen anvertraut gewesen? wurde durch das Rescript vom 20sten Jan. 1798. dahin entschieden: daß hier der Fall eines gewaltsamen Diebstahls nicht vorhanden sey.

Eis. u. St. 6. B. S. 145.

§. 1208. sqq.

Wenn mehrere sich verbunden haben, um gemeinschaftlich zu stehlen; so werden sie wegen gemeiner Diebstähle mit acht- bis zehenjähriger Zuchthauß- oder Festungsstrafe, und der Rädelsführer noch weit schärfer bestraft.

§. 1218. sqq.

Wer an Raub und Diebstahl Theil nimmt, und zu solchem Ende das Diebsgesindel verheimlicht, fortschafft, die gestohlnen Sachen veräussert oder verheimlichen hilft, oder sonst hülfliche Hand leistet, wird mit mehrmonathlicher oder mehrjähriger Festungs- oder Zuchthaußstrafe belegt.

§. 1231 — 1247.

Ein jeder, welchem Sachen von unbekannten oder wohl gar verdächtigen Leuten zum Kauf oder Pfande angetragen werden, muß sorgfältig prüfen, ob der Antragende rechtmäßiger Besitzer der Sache seyn möge. Diese Vorsicht muß besonders alsdann beobachtet werden, wenn der Verkäufer oder Verpfänder ein Dienstbote oder Hausgenosse, Lehrling oder Kaufmannspursche, und die Sache so beschaffen ist, daß sie wahrscheinlicher Weise der Dienstherrschaft, dem Hausvater, dem Lehrherrn oder dem Prinzipal gehören könne. In einem solchen Fall muß der Käufer oder Pfandnehmer sich bey der bloßen Angabe des Antragenden nicht beruhigen, sondern bey dessen Herrschaft oder Vorgesetzten selbst anfragen. Mit ganz unbekannten Leuten, welche Sachen vom

Werthe, z. B. Gold, Silber, Juwelen oder andere Kostbarkeiten, zum Kauf oder Pfande anbieten, muß sich niemand einlassen. Eben so wenig darf dieses geschehen, wenn die angetragene Sache von der Beschaffenheit ist, daß Leute von dem Stande und Gewerbe dergleichen nicht zu haben pflegen. Eine solchergestalt verdächtige Person muß jeder sogleich bey Vermeidung einer nachdrücklichen Geld- oder Leibesstrafe anzeigen. Hat aber jemand sogar gestohlne Sachen wissentlich gekauft, oder als Pfand angenommen; so wird er als ein gemeiner Dieb bestraft. Jeder, welcher gestohlne Sachen zwar nicht wissentlich, aber doch mit Verabsäumung der gesetzlichen Vorsicht kauft oder annimmt, hat ebenfalls Geld- oder Gefängnißstrafe verwirkt. Diese Strafe wird verdoppelt, wenn er sich eines solchen Vergehens zum zweytenmal schuldig macht. Wenn Leute, die aus dem Handel oder Pfandverkehr ein Gewerbe machen, gestohlne Sachen auf obige Art kaufen oder annehmen; so trift sie die Strafe drs Diebstahls, wenn sie gleich der Wissenschaft nicht ganz überführt werden können. Machen sie sich dieses Vergehens öfter schuldig; so soll ihnen die Treibung ihres Gewerbes untersagt werden.

Juden, die wissentlich gestohlne Sachen kaufen, oder zum Pfande annehmen, sollen aus dem Lande geschafft werden. Dieses muß sogar geschehen, wenn von ihnen die vorgeschriebene Vorsicht verabsäumet, die erste dieserhalb gegen sie vorgekehrte Ahndung fruchtlos geblieben, und vielmehr von ihnen zum zweytenmal dieses Vergehen zu Schulden gebracht worden ist.

Vom Kauf gestohlner Pferde siehe Th. I. Tit. XV. §. 19. (s. S. 155.)

Nach dem Pfandreglement vom 13ten Merz 1787. ist §. 18. noch ferner folgendes festgesetzt:

Ist ein solcher jüdischer Pfandverleiher nicht vermögend, das Pfand dem Eigenthümer selbst wieder zu verschaffen, oder bey dessen Ermangelung den vollen Werth zu ersetzen; so ist die Judenschaft des Orts schuldig, den Eigenthümer für diesen Werth, nebst Kosten, zu entschädigen.

§. 1248. sqq.

Die Schlosser sollen bey Zehen Thalern Strafe, ohne Genehmigung des Eigenthümers oder der Herrschaft, welche die Wohnung inne hat, kein Schloß öfnen, oder einen neuen Schlüssel dazu verfertigen. Sie dürfen keine Hauptschlüssel ohne Vorwissen der Haußwirthe verfertigen, auch müssen sie demselben das Modell oder die Patrone getreulich ausliefern. Dietriche müssen sie sorgfältig verwahren, und an unbekannte Personen nicht verabfolgen lassen. Wenn ein Schlosser diesen Verbothen entgegen handelt; so muß er, ausser der Strafe, auch den entstandenen Schaden ersetzen. Haben sie sich des Diebstahl oder einer Theilnehmung daran schuldig gemacht; so sollen sie nicht nur mit der geschärften Strafe des Diebstahls belegt, sondern es soll ihnen auch die fernere Ausübung ihres Handwerks untersagt werden.

Fünfzehenter Abschnitt.

Vom Eigennutz und Betrug.

§. 1256. sqq.

Nicht blos der Dieb und Räuber, sondern auch der ist strafbar, welcher durch Betrug und Argliſt

einen Andern übervortheilt und in Schaden versetzt. Die geringste Strafe des Betrugs ist, wenn in den Gesetzen keine besondere Strafe bestimmt ist, eine Geldbuße, welche noch einmal so viel, als der Vortheil beträgt, den sich der Betrüger durch seine Betrügerey hat verschaffen wollen. Der Ersatz des durch Betrug verursachten Schadens befreyet den Betrüger nicht von der Strafe.

§. 1269. sq.

Wer unbefugten Handel und Wandel treibt, wird mit Zehen bis Funfzig Thalern bestraft, und muß den Schaden vergüten.

§. 1271. sqq.

Niemand darf bey Darlehen und andern Vorschüssen das gesetzmäßige Maaß von Zinsen überschreiten. Wer Kunstgriffe gebraucht, um sich einen höhern, als den gesetzmäßig erlaubten, Vortheil von seinem Schuldner zu verschaffen; wer in dieser Absicht das Darlehen unter einem andern Geschäfte zu verstecken sucht, oder wer ausser und neben den erlaubten Zinsen, oder statt derselben, von dem bedrängten Schuldner andere Vortheile, die den Werth der gesetzmäßigen Zinsen übersteigen, erpreßt, der begeht einen strafbaren Wucher. Auch der handelt unerlaubt, welcher zwar nur die gesetzmäßig erlaubten Zinsen nimmt, aber dieselben vom Capital vorweg abzieht. Was über die gesetzmäßigen Zinsen gezahlt ist, kann binnen sechs Jahren, nach völlig abgetragener Schuld annoch zurückgefodert werden.

Wer einem Schuldner, der Geld zum Darlehn sucht, statt dessen Waaren auf Credit giebt, und sich dafür baares Geld verschreiben läßt, ist strafällig; so wie auch, wenn dem Schuldner die gegebene Waare nach seinem Stande und Gewerbe unbrauch-

brauchbar ist, oder er sie ihm zu einem übermäßig hohen Preiß angeschlagen hat.

Auch wegen angenommener Douçeurs über verwilligte Zahlungsnachsicht soll nach dem Hofrescript vom 13ten Aug. 1798. Ahndung vorgekehrt, und die Handlung als Wucher angesehen werden.

Stengel 7. B. S. 209.

§. 1290. sq.

Bey Strafe der Confiscation darf niemand seinen Getraidevorrath gegen ein ausdrückliches Verbot des Staats verheimlichen. Für einen übermäßigen Vorrath ist derjenige zu halten, welcher den doppelten Betrag der eigenen Nothdurft bis zur Ernde übersteigt.

§. 1292. sq.

Wer durch Auf- und Vorkauferey Lebensmittel und andere gemeine Bedürfnisse vertheuert, oder die Zufuhr derselben zu den öffentlichen Märkten hindert oder schwächt; wer höher verkauft, als es die vorgeschriebenen Taxen bestimmen, der wird am Gelde oder Leibe gestraft.

§. 1294—1297.

Niemand darf Bücher nachdrucken, oder auswärts nachgedruckte Bücher verkaufen, auf welche ein Anderer ein Verlagsrecht hat. Auch Buchbinder dürfen keinen Handel mit ungebundenen Büchern oder ungehefteten Schriften treiben.

§. 1298—1307.

Wer verbotene Glückesspiele mit Karten, Würfeln u. d. gl. um Gewinns willen spielt, wird gestraft. Auch derjenige hat Strafe verwirkt, welcher

verbotene Spiele in seinem Hause duldet. Wetten sind dem Hazardspiele gleich zu achten.

§. 1308. sq.

Wer aus eigennützigen Absichten Verläumdung oder Uneinigkeit unter Familien anstiftet, wird als Betrüger gestraft.

§. 1310—1324.

Wer einem Minderjährigen, oder Kindern, die noch unter väterlicher Gewalt stehen, Großjährigen wegen Verschwendung unter Vormundschaft stehenden Personen, oder auch Personen vom Militairstande, Darlehne oder sonst unerlaubten Credit giebt, muß eben so viel, als die geliehene oder geborgte Summe oder Waare beträgt, zur Strafe entrichten.

Wer von dergleichen Personen Kostbarkeiten, Kleidungsstücke u. d. gl. ohne Einwilligung ihrer Vorgesetzten kauft, zu Pfand oder an Zahlungsstatt annimmt, der ist gleicher Strafe schuldig.

Montirungsstücke, oder andere zum Kriegsdienste gehörige Sachen, darf niemand von Militairpersonen bey Strafe des dreyfach zu ersetzenden Werthes kaufen.

§. 1325—1329.

Wird bey einem über Contracte oder andere Geschäfte, im Handel und Wandel, entstandenem Rechtsstreit ein grober Betrug ausgemittelt, oder wird jemand gesetzwidriger Handlungen schuldig befunden, wodurch er einen Andern, wider sein Wissen und Willen, um das Seinige bringeu wollte; so ist in dem Urtel über die Hauptsache zugleich auch die Strafe wegen des Betrugs festzusetzen.

§. 1331.

§. 1331. sq..

Vormünder, welche das Vermögen ihrer Pflegbefohlnen unterschlagen, oder in ihren eigenen Nutzen verwenden, werden nicht nur überhaupt als Betrüger bestraft, sondern sie verlieren auch alle bürgerliche Ehre und öffentlichen Glauben, können kein Ehrenamt bekleiden, kein gültiges Zeugniß vor Gericht ablegen, und in ihren eigenen Prozessen, wider den Willen des Gegentheils, zu keinem Eide gelassen werden.

§. 1333.

Oeffentliche Mäckler, welche Betrügereyen treiben, sollen ausser der verwirkten ordentlichen Strafe des Betrugs, ihres Amts entsetzt, und dieses an der Börse und in öffentlichen Anzeigen bekannt gemacht werden.

Von Justizcommissarien und Consulenten, §. 1334—1344.

§. 1345—1349.

Privatverwalter und Rechnungsführer, welche Betrügereyen begehen, und besonders ihrer Prinzipalen Gelder oder Naturalien unterschlagen, werden als gemeine Diebe bestraft.

§. 1350—1352.

Das Gesinde und die Hausgenossen, welche Gelder oder Sachen, die ihnen anvertrauet werden, unterschlagen, oder sonst veruntreuen, oder auf den Namen der Herrschaft Schulden machen, oder in Verrichtung ihrer Geschäfte und Aufträge zur Bevortheilung mit Andern in Verständniß treten, werden, wenn die Beschädiger auf Untersuchung antragen, als gemeine Diebe bestraft.

Veruntreuung bey Depositis, §. 1353. sq.

§. 1370. sq.

Wer die Briefe eines Andern ohne dessen Willen und ohne besondere Befugniß eröfnet, hat drey bis vierzehentägige Gefängnißstrafe verwirkt; ist aber die Erbrechung zugleich als Mittel eines andern Verbrechens gebraucht; so wird die Strafe des letztern um ein Viertel geschärft.

Weil hier nur blos von Eröfnung der Privatsiegel, unter welchen jemand Sachen zur Verwahrung anvertrauet worden, die Rede zu seyn scheinet, und die daselbst festgesetzte gelinde Strafe mit dem Vergehen der Eröfnung öffentlicher Siegel in keinem Verhältnisse stehet; so ist die Anfrage geschehen:

Wie ist derjenige zu bestrafen, der gerichtliche Siegel eigenmächtig abgerissen hat, ohne sich dabey einer Entwendung schuldig zu machen?

und in dem Hofrescript vom 4ten Jun. 1798. darauf die Resolution ertheilt worden:

Daß ein solches Vergehen aus der Analogie des §. 210. Tit. XX. Th. II. des L. R. zu entlehnen.

Die Veranlassung zu dieser Anfrage war, daß eine Ehefrau wegen Blödsinnes unter Vormundschaft gesetzt, ihre Mobilien von Seiten der Vormundschaftsdeputation in ein Zimmer gebracht, diese sowohl daselbst, als auch auch die Stubenthüre versiegelt, von dem Manne aber nachher die Siegel der letztern aufgerissen, und das Zimmer, jedoch ohne Verletzung der versiegelten Mobilien, zu seinem Gebrauch übernommen wurde. In Ansehung dieses Gegenstandes war die Resolution: daß eine Criminalunterſuchung nicht statt finde, sondern von dem Magistrat selbst nur eine gelinde Ahndung vorzukehren sey.

Stengel, 7. B. S. 187.

§. 1372.

§ 1372. sq.

Wer bey Ausrichtung eines übernommenen Auftrags seinen Machtgeber hintergeht, und ihn dadurch vorsätzlich in Schaden bringt, soll eben so viel, als der Schade beträgt, zur Strafe bezahlen. Hat jemand Gelder oder Sachen, die er vermöge Auftrags für einen Andern in Empfang genommen, veruntreuet; so soll er, ausser obiger Ahndung, mit der Leibesstrafe des gemeinen Diebstahls belegt werden.

§. 1375.

Ein Handlungsgesellschafter, der sich eines Betrugs gegen seinen Mitgesellschafter schuldig macht, wird um den doppelten Werth des gesuchten Gewinns bestraft.

§. 1380—1398.

Wer zur Ausübung eines Betrugs falsche schriftliche Urkunden verfertigt, oder richtige verfälscht, hat ausser der durch den Betrug schon verwirkten schweren Geldbuße, auch noch empfindliche Leibesstrafen, und den Verlust der bürgerlichen Ehre zu gewärtigen. Diese Strafen werden bis zur mehrjährigen Festungs- oder Zuchthaußarbeit geschärft, wenn jemand Pfandbriefe, Bankonoten, oder andere öffentliche und gerichtliche Urkunden nachmacht, oder verfälscht, oder auf falsche Urkunden oder Atteste, Päße, oder andere schriftliche Zeugnisse, im Namen einr Gemeine, Kirche oder Schule, oder andern öffentlichen Anstalt, Allmosen oder Collecten zu seinem Privatnutzen einsammlet. Marktschreyer und Charletane, welche falsche Zeugnisse von ihren angeblichen Curen aufzeigen, sollen mit sechswöchentlicher bis einjähriger Zuchthaußstrafe belegt werden. Wer Urkunden entwendet, ist gleich dem, welcher sie verfälscht, zu bestrafen.

§. 1399—1401.

Betrug im Spiele, der nur ein oder das andere-mal begangen worden, wird als ordinairer Betrug geahndet. Wer aber von falschen Spielen ein Gewerbe macht, soll als ein listiger Dieb gestraft, und nach ausgestandener Strafe über die Grenze gebracht werden. Wer sich mit einem Trunkenen in hohe, obschon sonst erlaubte Geldspiele einläßt, soll den gezogenen Gewinn zurückgeben, und eben so viel an Geldstrafe entrichten.

§. 1402.

Leute, welche durch betrügliche Gauckeleyen, als Golomachen, Geisterbannen, Wahrsagen, Schatzgraben u. s. w. das Publikum betrügen, werden, ausser der ordinairen Strafe des Betrugs, mit sechswöchentlichem bis einjährigem Festungsarrest und öffentlicher Ausstellung bestraft.

Wer durch Kartenlegen, oder andere solche Künste, Betrug spielt, dem soll das erstemal sein Unfug ernstlich untersagt, zum zweytenmal aber nach dem Hofrescript vom 24sten May 1797. mit Fünf Thalern, oder achttägigem Gefängniß bestraft werden.

Eisenb. u. St. 5. B. S. 206.

§. 1403.

Wer Grenzsteine oder andere Grenzzeichen verrückt, oder sonst verändert, wird um den zweyfachen Betrag des gesuchten Gewinns bestraft.

§. 1405—1430.

Wer vor Gerichten als Parthey oder Zeuge etwas, von dem er weiß, daß es nicht wahr ist, als wahr eidlich versichert, imgleichen der, welcher etwas, von dem er weiß, daß es wahr sey, eidlich abläugnet, der begeht einen Meineid.

Ein

Ein Meineidiger wird auf immer aller Aemter, Würden, bürgerlicher Ehren und Gewerbe verlustig und unfähig, wird am Pranger schimpflich ausgestellt, und ausserdem mit mehrjähriger Festungsstrafe belegt.

Hat jemand durch falsche eidliche Zeugnisse dazu beygetragen, daß ein Unschuldiger mit schwerer Leibes, oder Lebensstrafe belegt worden; so findet wider ihn Staupenschlag, oder lebenswierige Festungsarbeit, oder gar Todesstrafe statt.

Wer durch Bestechungen oder andere Mittel jemanden zu einem Meineide verleitet, muß nicht nur den Vortheil, den er dadurch gesucht hat, vierfach entrichten, sondern auch mit dem Meineidigen gleiche körperliche Strafe leiden.

Auch schon der hat Gefängniß- oder Festungsstrafe verwirkt, welcher leichtsinniger Weise, und ohne sich um die Wahrheit oder Falschheit dessen, worüber er schwören soll, zu bekümmern, einen falschen Eid leistet. Er kann eine Milderung, und auch nach Befinden, die Befreyung von der Strafe erhalten, wenn er binnen acht Tagen seinen allenfallsigen Irrthum dem Richter annoch anzeigt.

Wer in Prozessen Unwahrheiten gerichtlich, obschon nicht eidlich, behauptet, oder die Wahrheit dem Richter vorsätzlich verhehlt, verliert in dem ganzen Fortgange des Prozesses, bey sein Angaben und Einwendungen, alle Glaubwürdigkeit, und wird noch dabey mit einer nachdrücklichen Geldbuße belegt.

Nach dem von der Criminal-Deputation des Kammergerichts zu Berlin in Untersuchungssachen gegen die Eleonore Petri im J. 1798. angenommenen Grundsatz, sollen zum Beweise des Meineides, nach Malblanc doctrin. de jureiurando, Edit. de a. 1781. pag. 244.

drey

drey völlig glaubwürdige Zeugen erfodert werden, oder wenigstens zu dem übereinstimmenden Zeugnisse zweyer Zeugen mehrere adminiculirende Umstände hinzutreten, um den Mangel des dritten Zeugen dadurch ersetzen.

Stengel 7. B. S. 226.

Nach der Verordnung vom 7ten Merz 1796. sollen die Endesworte einer Eidesformel unabgekürzt so lauten: „So wahr mir Gott helfe, durch Jesum Chri„stum zur Seligkeit.“

Stengel 2. B. S. 172.

Nach einer Verordnung vom 26sten Oct. 1799. sollen die Erkenntnisse, wodurch eine Eidesleistung veranlaßt wird, dahin eingerichtet werden: daß die zum Eide zu verstattende Parthey schuldig sey, ernstlich zu prüfen, ob sie ohne Verletzung des Gewissens, und ohne sich der Gefahr auszusetzen, als meineidig gestraft zu werden, einen Eid dahin ꝛc. leisten könne.

§. 1431—1434.

Wer jemand wissentlich, ohne Grund, wegen eines Verbrechens angiebt, muß wenigstens die Hälfte der Strafe leiden, die dem Angeklagten wiederfahren wäre, wenn er das Verbrechen wirklich begangen hätte.

Ist der Angeklagte auf den Grund der verläumderischen Angabe wirklich schon bestraft worden; so wird der Verläumder mit einer gleichen Strafe belegt.

Von der Strafe doppelter Taufe, §. 1435.

Unterschiebung fremder Geburten, §. 1436—1439.

Misbrauch fremden Namens und Wappens, §. 1440. sq.

Die unbefugte Anmassung eines fremden Familien-Namens ohne unerlaubte Absicht, ist nach dem Rescript vom 19ten Aug. 1799. auch den Bürgerlichen bey Strafe untersagt.

Am. u. Gr. Archiv. 2. B. S. 165.

§. 1442 — 1451.

Wer im Handel und Wandel Betrügereyen und Verfälschungeu begeht, insonderheit

1) wer Waaren oder Lebensmittel mit fremden Zusätzen verfälscht, um ihr Gewicht zu vermehren, oder ihnen den betrüglichen Schein einer vorzüglichen Güte zu geben;
2) wer falsches Maas und Gewicht führt;
3) wer schlechtere Waaren mit Zeichen, Stempeln oder andern Merkmalen, die nur für bessere Sorten bestimmt sind, betrüglicher Weise bezeichnet,

muß nicht nur die Geldstrafe des Betrugs in einer um den halben Betrag erhöheten Summe entrichten, sondern es wird ihm auch der ganze Vorrath oder Sachen, an welchen der Betrug begangen worden, weggenommen und confiscirt. Hat er sich wiederholter und listig versteckter Betrügereyen schuldig gemacht; so verliert er noch ausserdem das Recht, Handel und Gewerbe zu treiben, und wird als ein Betrüger und Fälscher öffentlich bekannt gemacht.

§. 1452 — 1487.

Wer, um seine Gläubiger zu befriedigen, sich fälschlich für banquerot ausgiebt, und sein Vermögen auf die Seite schafft, wird aller bürgerlichen Ehren ver-

verlustig, und hat vieljährige bis lebenswierige Festungsstrafe verwirkt.

Wer sich durch übertriebenen liederlichen Aufwand, durch Spiel, Wetten, Schwelgerey und unzüchtige Lebensart, oder auch durch verwegene und unbesonnene Unternehmungen, in Schulden stürzt, die er nicht bezahlen kann, der wird als ein muthwilliger und unbesonnener Banqueroteur mit mehrjähriger Festungsstrafe belegt, und darf, auch nach ausgestandener Strafe, den Handel oder das Gewerbe, in welchem er den Banquerot begangen hat, nicht ferner fortsetzen.

Wenn ein betrüglicher oder muthwilliger Banqueroteur sich der verdienten Leibesstrafe durch die Flucht entzogen hat; so wird sein Bildniß an den Galgen, oder an einen Schandpfahl angeheftet.

Wer nur durch unverschuldete Unglücksfälle in Verfall seines Vermögens gerathen ist, der hat sich gegen unbillige und übertriebene Härte seiner Gläubiger des Schutzes der Gesetze zu getrösten, wenn er, sobald er seinen Verfall inne wird, denselben seinen Gläubigern oder dem Richter offenherzig anzeigt, und sein noch übriges Vermögen zur Bezahlung der Schulden ohne Rückhalt darbietet.

Wenn aber ein solcher Schuldner, der es weiß, daß er nicht mehr zahlen kann, mit Verheimlichung seiner Umstände neue Schulden macht, und dadurch den Verlust seiner Gläubiger vergrößert; so hat er schon dadurch Gefängniß oder Festungsstrafe verwirkt.

Besonders kann ein Kaufmann sich mit der Unwissenheit seiner Umstände nicht entschuldigen, wenn er seine Bücher nicht ordentlich geführt, oder den jährlichen Abschluß von seiner Handlung nicht gehörig angefertigt hat.

Die

Die Ehefrau eines Banqueroteurs, welche an dem Verbrechen des Mannes wissentlich und unmittelbaren Antheil genommen hat, verliert ihr eingebrachtes Vermögen zum Besten der Gläubiger, und hat die Hälfte der den Mann treffenden Gefängniß- oder Zuchthaußstrafe verwirkt. Ist der Banquerot durch Verschwendung oder übermäßigen Aufwand verursacht worden; so muß sie mit ihrem Eingebrachten den Gläubigern der sechsten Classe nachstehen. Hat sie aber weder des einen, noch des andern sich schuldig gemacht; so behält sie das in der Concursordnung bestimmte Vorrecht.

Sechszehenter Abschnitt.

Von Beschädigung des Vermögens aus Rache, Bosheit und Muthwillen.

§. 1488. sq. 1492. sqq.

Wer aus Rache, Bosheit oder Muthwillen einen Andern an seinem Eigenthume oder Vermögen beschädigt, der soll nicht nur den Schaden ersetzen, sondern auch verhältnißmäßige Leibesstrafe leiden und den Schaden ersetzen.

§. 1490.

Geringere Beschädigungen, die aus bloßem Muthwillen verübt werden, sollen polizeymäßig durch körperliche Züchtigung, Strafarbeit oder Gefängniß, nach dem Alter und Stande des Beleidigers geahndet werden. Ist durch solchen Muthwillen ein erheblicher Schade entstanden; so soll Gefängniß- oder Zuchthaußstrafe von vier Wochen bis zu zwey Jahren statt finden.

Siebenzehenter Abschnitt.

Von Beschädigungen mit gemeiner Gefahr.

§. 1497—1499.

Wer durch vorsätzliche Beschädigungen an Gebäuden, Wegen, Brücken, Vieh und Gut, den Einwohner oder Reisenden, in Gefahr setzt, wird mit Festungsstrafe von sechs Monathen bis drey Jahren, auch nach Beschaffenheit des Vergehens weit härter bestraft.

§. 1500—1508.

Auch wird der hart bestraft, welcher einen Mangel an Lebensmitteln, oder Verderbung derselben, oder eine Viehseuche verbreitet.

§. 1509.

Wer unter Androhung eines gemeinschädlichen Unternehmens etwas zu erpressen sucht, hat, nach Verhältniß des angedrohten Uebels, der Größe seiner Bosheit, und der von ihm zu besorgenden Gefahr, sechs- bis zehenjährige, auch lebenswierige Festungsstrafe verwirkt.

Vorsätzliche Brandstiftung. §. 1510—1528.

Versuchte Brandstiftung, §. 1529—1537.

Polizeygesetze zu Verhütung der Feuersbrünste, §. 1538—1556.

Unvorsichtige Brandstifftstiftung, §. 1557—1570.

Von vorsätzlich verursachten Ueberschwemmungen, §. 1571—1577.

Druckfehler

Im ersten Theil.

S. 26.	Z. 27.	statt: erlittenen	lies: erlittener
— 52.	— 4.	st. Vortretungen	l. Vertretungen
— 53.	— 22.	st. Rechtspfle	l. Rechtspflege
— 84.	— 12.	st. Eiwilligung	l. Einwilligung
— 92.	— 2.	st. Tit. 22.	l. Tit. 20.
— 125.	— 2.	st. worden	l. werden
— 130.	in d. letzten Z.	st. die Erhebung	l. die Berechtigung zur Erhebung
— 137.	— 27.	st. Zuwächsen	l. Zuwüchsen
— 144.	— 25.	st. Zuwächse	l. Zuwüchse
— 169.	— 5.7.9.	st. Concusion	l. Confusion
— 171.	— 1.	st. gemeinschaftlichem	l. gemeinschaftlicher
— 202.	— 7.	st. vor	l. von
— 203.	— 9.	st. Besstz	l. Besitz
— 204.	— 35.	st. vorchiessen	l. vorschiessen.

Im zweyten Theil.

S. 21.	Z. 28.	st. Zuzierhung	l. Zuziehung
— 31.	— 15.	st. diese	l. diesen
— 36.	— 14.	st. Scheinung	l. Scheidung
— 60.	— 23.	st. quo	l. qua
— 119.	— 12.	st. Landbriefe	l. Losbriefe
— 141.	— 9.	st. vorgenommene	l. vorgenommenen
— —	— 32.	st. offenenen	l. offenen
— 144.	— 2.	st. die	l. der
— —	— 4.	nach: ingleichen	l. der Krämer
— 145.	— 12.	st. Bankerut	l. Bankrut
— —	— 29.	st. Capitalin	l. Capitalien
— 148.	— 19.	st. zu	l. zur
— 151.	— 9.	st. indestirt	l. indossirt
— —	— 13.	st. zunächst gehenden	l. zunächst vorhergehenden
— 154.	— 5.	st. Excutions Prozesses	l. executiven Prozesses
— 156.	— 10.	st. zu	l. an
— 157.	— 13.	st. Präsentent	l. Präsentant
— —	— 20.	st. Acceptenten	l. Acceptanten
— 170.	— 19.	st. hiesiegen	l. hiesigen
— 177.	— 20.	st. bey Mann	l. bey dem Mann
— —	— 21.	st. und Vater	l. oder Vater
— 230.	— 17.	st. vermeindlichen	l. vermeintlichen
— 239.	— 14.	st. uranten	l. Curanden
— 288.	— 5.	st. Votulo	l. Rotulo.
— 308.	— 13.	lies: sich nicht	
— 309.	— 3.	st. Erkennt	l. Erkenntnisses
— 368.	— 20.	st. Besichtigund	l. Besichtigung
— 371.	— 23.	st. folgonde	l. folgende.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Scheibe, Friedrich Heinrich

Auszug aus dem Preußischen Landrecht mit Beyfügung der über dasselbe seit dem 1. Jun. 1794 herausgekommenen Verordnungen, Rescripten und Resolutionen auf erfolgte Anfragen zum Gebrauch für Geschäftsmänner und Ungelehrte
Bd.: 2

Erlangen (1800)

J.germ. 173-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552546-6
VD18 80528775-001